Gd II i 7.5

Coll. vit.
o 1142
5.

Carl Häuslein

Christoph Weidlichs,

Rechts-Consulentens, und Königl. Preußischen Justiz-Commissärs zu Halle,

Nachträge, Zusätze und Verbesserungen

zu dem

ersten, zweyten und dritten Theile,

der

Biographischen Nachrichten

von den

Jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland.

Nebst

einem Topographischen Register.

Halle,

in der Hemmerdeischen Buchhandlung,

1783.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

In der Vorrede zum zweyten Theile meiner Biographischen Nachrichten von den ietztlebenden Rechtsgelehrten habe ich Nachträge und Zusätze, auch Verbesserungen zu den beyden Theilen versprochen, weil die Geschichte der ietztlebenden Rechtsgelehrten sich eben so, wie in andern Fakultäten,

beständig verändert, und Nachträge und Zusätze nothwendig macht. Und da auch in besagten beyden Theilen verschiedene Rechtsgelehrte von mir waren übergangen worden, so glaubte ich anfänglich, diese aussengelassene Rechtsgelehrten, und die Nachträge und Zusätze zu den beyden Theilen in einem Bande liefern zu können; Allein da sich die Materialien häuften, so muste ich die übergangenen Rechtsgelehrten in einem besondern, und im dritten Theile beschreiben, und zu den Nachträgen und Zusätzen auch einen besondern Theil widmen. Ich glaube auch, daß diese Einrichtung dem Liebhaber der Juristischen Litteratur weit bequemer seyn wird, weil er in dem dritten Theile diejenigen Biographischen Nachrichten findet, die in den beyden ersten Theilen gar nicht enthalten sind; hingegen die Nachträge und Zusätze blos Ergänzungen, Berichtigungen und Verbesserungen derer in den drey Theilen beschriebener Rechtsgelehrten und ihrer Schriften liefern, dahero dieser Theil blos als eine Nachlese zu den drey Theilen der Biographischen Nachrichten anzusehen ist.

So

Vorrede.

So sehr ich mir es auch angelegen seyn lassen, bey denen Rechtsgelehrten im ersten, zweyten und dritten Theile, theils die von mir ausgelassene, theils die nachher von denenselben herausgegebene Schriften anzuführen und nachzutragen, auch dieses und jenes zu berichtigen, und in dem dritten Theile die Biographien, so viel möglich, wo nicht vollständig, doch wenigstens etwas davon zu liefern: So ist solches dennoch bey allen nicht möglich gewesen. Daher kommt es also, daß ich in dem dritten Theile manchen Rechtsgelehrten, besonders in dem Catholischen Teutschland, blos den Nahmen, und seiner ietzigen Bedienung nach anführen können, weil von den Schriften dererselben etwas aufzufinden nicht möglich gewesen. Ich habe auch bemerket, daß auf manchen Universitäten im Catholischen Teutschland diejenigen, so zu Professoren ernennet worden, ohne Fertigung einer Probeschrift zu Doctoren creiret werden. Ich verhoffe dahero, daß mir dieses nicht als ein Fehler werde angerechnet, oder dieserhalb Erinnerungen gemacht werden. Ich habe hierinnen den Herrn Etatsrath, Moser, zum

Vorgänger, welcher in seinem Lexicon der ietztlebenden Rechtsgelehrten von manchen Rechtsgelehrten weiter nichts, als seinen Nahmen, und seine Bedienung anzuführen gewust.

Um aber die Erinnerungen zu ersparen, die mir etwa so wohl wegen des dritten Theils der Biographischen Nachrichten, als auch wegen dieser Nachträge und Zusätze gemacht werden könnten: So will ich allhier noch ein und das andere bemerken, so eigentlich in diesen Nachträgen an gehörigen Orten angeführet werden sollen, das mir aber erst, da diese Nachträge schon abgedruckt waren, bekannt worden.

So ist z. B. der Herr Hofrath, Gustav Bernhard Becmann zu Göttingen, am 4ten April 1783. verstorben, seines Alters 63 Jahr.

Es müssen auch zu des Herrn Hof- und Regierungsraths, Dürr, zu Maynz

her-

herausgegebenen Schriften noch folgende gesetzet werden:

1) Diss. De Clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso Iure haud amittente. Moguntiae 1780.

Es soll aber der Respondent, Herr Johann Baptista Krick, hiervon Verfasser seyn.

2) Commentatio Iuris Ecclesiastici, De formula reformationis ecclesiasticae ab Imperatore Carolo V. in Comitiis Augustanis A. 1548. Statibus Ecclesiasticis oblata, et A. 1559. variis supplementis aucta adhuc hodie in materia disciplinae ecclesiasticae in Germania pro norma inseruiente. ibidem 1782. 8vo.

Es ist eine auf 336 Seiten abgedruckte Probeschrift des Herrn Licent. Andreas Brauburgers, nun-

 meh-

mehrigen Fürstlich-Speyerischen Geistlichen Raths, Domicellars des Collegiatstifts zu Allerheiligen in Speyer, und Pfarrers zum Heil. Peter in Bruchsal, wovon er meistentheils der Verfasser seyn soll.

Herr Landrath, Eybel, zu Linz soll von folgender Schrift Verfasser seyn:

Die Pilgrimme nach Wien. 1783. worinnen manche artige Anecdoten vorkommen sollen

Von des Herrn Professor Gadebusch zu Greifswald Pommerischen Sammlungen, ist schon 1782. das zweyte und dritte Heft in gr. 8vo, und nicht in 4to, wie S. 82. des dritten Theils irrig stehet, mit einem Siegel herausgekommen.

Herr Professor, D. Häberlin, zu Erlangen hat seine sogenannte Disputation pro loco gehalten, sie hat die Aufschrift:

De Austraegis priuilegiatis liberae S. R. I. ciuitatis Augustae Vindelicorum &c. Erlangae 1783.

Herr D. Kind zu Leipzig, bisheriger ausserordentlicher Professor der Rechte, und Syndikus der Universität, ist zum Assessor des Ober-Hofgerichts, und zum ordentlichen Professor des Sächsischen Rechts, an des Herrn Assessor, Schotts, Stelle, welcher eine ordentliche Profession der Rechte, alter Stiftung, erhalten, ernennet worden.

Herr Justizrath Möser zu Oßnabrück hat nur neulich herausgegeben:

Der Celibat der Geistlichkeit, von seiner politischen Seite betrachtet. Oßnabrück

brück und Leipzig 1783. 8. (Ohne Nahmen.)

Herr Professor, D. Runde, zu Cassel hat herausgegeben:

1) Von des verstorbenen Herrn von Buri Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, eine neue, mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrte Auflage. Gießen 1783. 4. Und

2) Desselben Ausführliche Abhandlung von Bauergütern, mit einer Vorrede, und Vermehrungen. Ebendas. 1783. 4.

Der bisherige Professor der Rechte an der Carls-Universität zu Stuttgard, Herr D. Seeger, ist als Syndikus der freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn berufen worden. Er soll bereits dahin abgegangen seyn.

Herr

Herr Professor, D. Siebenkees, zu Altdorf hat den zweyten Band von seinem Juristischen Magazin, Jena 1783. 8. geliefert.

Der Herr von Tevenar ist ohnlängst von Ihro Majestät, dem König von Preussen zum Präsidenten der Regierung zu Magdeburg ernennet worden.

Unter dem Vorsitz des Herrn Hofraths und Professor, Walchs, zu Jena ist neuerlich von den Respondenten, dem Herzoglichen Consistorial-Secretär und Hof-Advocaten, Herrn Georg Christoph Wilhelm Völcker, wegen Erlangung der höchsten Würde in den Rechten, eine Streitschrift vertheidiget worden, so die Aufschrift hat:

De successione collateralium tertii gradus ex Iure Romano et Saxonico. Ienae 1783.

In

In dem dritten Theile, S. 332. habe ich bey dem Artikel: **Ungleich**, geschrieben, daß mir Biographische Nachrichten und Schriften von diesem Rechtsgelehrten nicht bekannt wären. Von dessen Lebens-Umständen habe ich noch nichts in Erfahrung bringen können; Aber von ihm ist eine Schrift vorhanden. Diese heist:

Diss. De Iurisdictione supremorum Imperii Tribunalium ex L. un. Cod. quando Imp. int. pup. haud fundata. Moguntiae 1769.

Sie stehet auch in des Herrn Hofrath, **Hartlebens** Thesauro Dissertationum Iuridicarum selectissimarum in Academia Moguntina habitarum. Voluminis I. Part. II. Num. 6. und ist desselben Gradualschrift.

Dieses wäre etwa dasjenige, was ich nach Abdruck dieser Nachträge und Zusätze ge-

gefunden und bemerket habe; Es ist auch möglich, daß von einigen Rechtsgelehrten mehrere Schriften, als ich in den Nachträgen angemerket, herausgegeben worden, die aber zu meiner Wissenschaft noch nicht gelanget sind. Unterdessen hoffe ich, daß der Litterator dieses Nichtwissen mir nicht als einen Fehler anrechnen, sondern mich vielmehr, auch da, wo ich geirret, eines bessern belehren werde.

Ich habe in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Juristischen Litteratur in Teutschland nur einen Abriß oder Entwurf geliefert, auch selbigen in der Vorrede zum zweyten Theile in gewissermasse zu berichtigen gesuchet. Da nun seit dieser Zeit mit den Juristischen Journalen, die damahls theils im Gange waren, und theils noch sind, einige Veränderungen vorgegangen; So glaube ich, dem Litterator werde es nicht mißfallen, wenn ich aniezo hiervon weitere Nachricht ertheile.

Die Selchowische Juristische Bibliothek von neuen Juristischen Büchern und Abhand-

handlungen, wovon im Jahr 1782. des fünften Bandes viertes Stück heraus kam, und also der fünfte Band vollständig wurde, scheinet ihr Ende erreichet zu haben: Denn obwohl zu zweyenmahlen in dem allgemeinen Verzeichniß der neuen Bücher des sechsten Bandes erstes Stück, als wirklich fertig, angezeiget worden, so ist gleichwohl die Ausgabe dieses Stückes nicht erfolget. Da nun der Herr Geheimerath, von Selchow, zu Anfange dieses 1783sten Jahres als Vice-Canzler und oberster Rechtslehrer auf die Universität Marburg berufen worden, und er nunmehro mehrere Zeit auf die Fakultäts-Arbeit verwenden muß: So ist es kaum wahrscheinlich, daß diese Juristische Bibliothek von ihm werde fortgesetzet werden, welches wirklich zu bedauren, weil seine Urtheile von Büchern und Schriften gründlich und unpartheyisch sind. Sollte aber der Herr Geheimerath und Vice-Canzler von Selchow dennoch Zeit und Muße zu dieser Beschäftigung übrig behalten, so glaube ich, daß er dieser Arbeit einen andern Nahmen geben würde. Geschiehet es, so wird er sich das Juristische gelehrte Publikum sehr verbindlich machen.

Die

Die Schottische Unpartheyische Critik über die neuesten Juristischen Schriften ist mit den neun und neunzigsten und hunderten Stück, oder, mit dem 10ten Bande geschlossen, auch mit einem Register über alle 10 Bände versehen worden. Am Schlusse des 10ten Bandes nimmt der Herr Assessor, Schott, in Ansehung dieses Faches von dem gelehrten Publikum Abschied. Er gestehet selbst, daß diese Critik von der Zeit an, da er Assessor in der Juristen-Fakultät geworden, das ist von 1776. an, diejenige Genauigkeit und Vollständigkeit nicht so bekommen, als sie vom Anfange an gehabt, welches von mehrern schon damahls bemerket worden. Er saget auch, daß er zwar ein paar gelehrte Männer zu Gehülfen genommen, um diese Arbeit theils wegen des Publikums, theils auch wegen des Verlegers fortzusetzen, und dennoch hätte diese Critik mit derjenigen Pünctlichkeit, wie vorhero, nicht geliefert werden können, wobey er nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß unter seiner, und iener ihrer Recensiionen ein Unterschied gewesen. Und endlich bekennet er, daß Männer, die

mit Praktischen Arbeiten beschäftiget seyn müssen, zu Periodischen Schriften weiter keinen Beruf hätten. Dieses ist eine Wahrheit, weil Recensionen aus Büchern und Schriften zu verfertigen, weit mehr Zeit erfordert, als andere litterarische Arbeiten. Endlich versichert Herr Assessor, Schott, daß er demohngeachtet seine Nebenstunden zu andern öffentlichen litterarischen Arbeiten anwenden würde, woran er bishero wegen Besorgung dieser Critik verhindert worden. Obschon der Herr Assessor, Schott, vermeinet, daß die Juristische Litteratur dadurch, da die Unpartheyische Critik geschlossen worden, nichts verlieren würde, weil seit einiger Zeit mehrere juristische Journale sich angefangen hätten; So wünschte ich doch, und vielleicht wünschen dieses mehrere, daß ein anderer Rechtsgelehrter zu Leipzig, weil diese Stadt vor allen andern in Teutschland in Ansehung der Gelehrsamkeit und Bücher-Wesens den Vorzug hat, und welcher die erforderlichen Kenntnisse in der Juristischen Litteratur besitzet, aber auch seine Zeit hierauf verwenden kann, eine ähnliche Periodische Schrift wiederum anfinge,

weil

weil die noch dauernde Juristischen Journale noch nicht alles erschöpffen, man auch noch ungewiß ist, wie lange dieses, oder jenes Journal fortgesetzet werden möchte.

Von Herrn Professor, D. Waldecks, Teutschlands litterarischen Annalen der Rechts-Gelehrsamkeit ist seit 1780. nichts weiter zum Vorschein gekommen. Man hat auch nirgendswo eine Anzeige gefunden, daß diese Annalen etwa fortgesetzet werden sollten. Wenn aber die Fortsetzung unterbleiben sollte, so würde die Juristische Litteratur dadurch viel verlieren.

Mit der Neuesten Juristischen Litteratur, die noch ietzo fortgesetzt wird, ist mit dem Jahre 1781. eine andere Einrichtung so wohl mit dem äusserlichen, als innerlichen gemacht worden. An statt der zwey Stücke, so alljährlich, unter der Benennung Oster- und Michaelis-Messe, herauskamen, haben die ietzigen Herren Verfassere diese Periodische Schrift nunmehro so eingerichtet, daß auf iedes Jahr vier Stück herauskommen sollen.

Man hat auch auf das Jahr 1781. vier Stück, und also diesen Jahrgang complet erhalten; Auf das Jahr 1782. hingegen sind bis iezt nur drey Stück vorhanden, und vielleicht erhält man diese Ostermesse auch das vierte Stück auf besagtes 1782stes Jahr, und den Anfang auf das Jahr 1783. Mit der Ausgabe derer zu dieser Periodischen Schrift gehöriger Stücke hat es sich bishero sehr verzögert, so, daß man glaubte, es würde gar ins Stecken gerathen; Allein die Herren Verfassere versichern im dritten Stück des Jahres 1782. S. 617. bey Gelegenheit, da sie den Schluß der Unpartheyischen Critik auf eine vor den Herrn Assessor, Schott, sehr rühmliche Art melden, daß der Schluß der Unpartheyischen Critik, weil sie bishero nur litterarische Beyträge liefern wollen, sie nunmehro aufgemuntert habe, ihrer bisherigen Arbeit neue Thätigkeit zu geben, und solche in einem allgemeinern Umfange zu liefern. Wenn die Herren Verfassere dieses ihr Versprechen erfüllen, so werden sie gewiß das gelehrte Publikum sich sehr verbindlich machen. An Mustern, wie diese Periodische Schrift

recht

recht nutzbar und vollständig einzurichten, fehlet es nicht, und ich habe auch in der Vorrede zum zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten meine Gedanken geäussert, wie eine dergleichen Schrift am besten einzurichten sey. Noch muß ich bemerken, daß diese Neueste Juristische Litteratur in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung und Güte mit dem Jahre 1781. viele Vorzüge gegen die vorhergehenden Jahre erlanget hat.

Die Neueste Juristische Bibliothek, vornehmlich des Teutschen Staats- und Kirchenrecht, die zu Gießen 1780. ihren Anfang nahm, hat einzig und allein den Herrn D. Schnaubert zum Verfasser. Von dieser Bibliothek sind nunmehro 15 Stück vorhanden, und wird bis iezt ununterbrochen, auch sehr fleißig fortgesetzet. Den ganzen Umfang der Juristischen Litteratur muß man darinnen nicht suchen, es ist auch solches nicht der Plan des Herrn Verfassers, sondern seine Recensionen gehen nur auf Schriften aus dem Teutschen Staats- und Kirchenrecht, wiewohl er auch dann und wann von seinem

Plan abgegangen ist, und Schriften aus dem Lehn- und aus dem Bürgerlichen Recht recensiret hat. Man lernet in dieser Bibliothek viele Schriften kennen, die auf Catholischen Universitäten herauskommen. Seine Recensionen sind getreu, und die Widerlegungen auch Urtheile gründlich. In den Göttingischen gelehrten Anzeigen wurde ihm ohnlängst der gute Rath gegeben, seinen Gegnern nicht zu antworten. Diejenigen, die Litteratur zu schätzen wissen, und Wahrheit lieben, wünschen gewiß aufrichtig, daß diese Bibliothek noch lange, und so ununterbrochen und hurtig, als bishero, fortgesetzet werden möge. Diese Bibliothek hat, meines Erachtens, manchem seine Blösse gezeiget.

Die **Allgemeine Juristische Bibliothek**, die der Solms-Rödelheimische Herr Hofrath, **Rühl**, mit dem Jahre 1781. herauszugeben angefangen hat, und wovon vier Hefte allemahl einen Band ausmachen sollen, davon auch unter der Jahrzahl 1781. vier Hefte des ersten Bandes, und der erste Heft des zweyten Bandes wirklich herausgekom-

kommen sind, schiene ihr Ende erreichet zu haben, weil länger, als in einem Jahre nichts weiter zum Vorschein kam. Zu Anfange des Jahres 1783. aber stund in öffentlichen Nachrichten, daß diese Bibliothek zu Offenbach bey Weiß und Brede, in stärkern Heften, als zuvor künftig erscheinen würde. Es ist auch wirklich unter der Jahrzahl 1782. von dieser Bibliothek des zweyten Bandes zweytes Heft, bey gedachten Verlegern, und auch stärker, als eines der vorhergehenden Hefte erschienen. Mein Urtheil, das ich bey Entstehung dieser Periodischen Schrift gefället, gilt noch. Der Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek ist von einem sehr weiten Umfange. Eine solche Bibliothek soll alle Producte, so alljährlich in der Rechtswissenschaft herauskommen, auch alle Veränderungen unter den Rechtsgelehrten liefern. Geschiehet dieses aber nicht, so kann einer solchen Periodischen Schrift ohnmöglich die Ueberschrift einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek beygeleget werden. Man gehe nur die sechs Hefte dieser Periodischen Schrift durch, so wird man finden, daß sehr wenig Schriften, und noch

nicht der zehende Theil, was in diesem Zeitraume herausgekommen, recensiret worden. Wenn diese Herren Verfassere bey ihrer bisherigen Methode bleiben, und bey iedem Buche alle Recensionen aus den gelehrten Zeitungen und Journalen wörtlich wiederhohlen, auch allemahl untersuchen wollen, was von der, oder jener Materie bereits geleistet worden, was der Verfasser geleistet hat, und was noch geleistet werden sollen, oder können; So würde diese Periodische Schrift, wenn sie anders dem Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek entsprechen, und alle Producte der Rechtsgelehrsamkeit liefern soll, überaus weitläuftig werden. Wenn aber dieses Werk nicht besser, als bishero gefördert wird; So glaube ich nicht, daß die Herren Verfassere ihren Endzweck erreichen werden. Daraus hingegen, daß ich die Einrichtung dieser Periodischen Schrift nicht billigen kann, folget noch nicht, als ob ich selbige als schlecht oder unnütze hielte. Keinesweges. Man findet in selbiger manches, so man bey andern vergebens suchet, und ihre Auszüge und Urtheile sind auch gut. Der zweyte Heft des zweyten

ten Bandes liefert verschiedene Catheder-Schriften, so zu Maynz herausgekommen. Würden nun die Herren Verfassere ihren Plan ins kürzere ziehen, ihre Periodische Schrift besser fördern, und die Juristischen Producte von denen Catholischen Universitäten, auch die Veränderungen derer Rechtsgelehrten fleißig liefern: So stünde zu hoffen, daß auch dieses Journal gewisse Vorzüge vor andern erlangen würde. Aus gedachten zweyten Hefte des zweyten Bandes wird es ganz sichtbar, daß der Herr Hofrath, Hartleben, zu Maynz an dieser Periodischen Schrift grossen Antheil habe. Wer die übrigen Mitarbeiter sind, ist mir nicht bekannt, und ich glaube, Herr Hofrath, Rühl, gibt nur den Nahmen dazu her.

Die Allgemeine Juristische Bibliothek, so die beyden Altdorfischen Herren Professoren, Malblanc und Siebenkees herausgeben, hat viele sichtbare Vorzüge vor der Rühlischen Bibliothek. Hiervon sind nunmehro zwey Bände erschienen, und verhoffentlich wird zur bevorstehenden Oster-Messe

des dritten Bandes erstes Stück auch zu haben seyn. Die Anzahl der recensirten Schriften in iedem Bande ist ansehnlich. Man findet auch in selbiger Recensionen und Anzeigen von Deductionen, nicht weniger von Reichstagsschriften. Die Todesfälle, Beförderungen und Veränderungen der Rechtsgelehrten sind angezeiget. Es werden auch Nachrichten von Professoren der Rechte auf den Universitäten im Catholischen Teutschland mitgetheilet. Kurz, man findet darinnen alles mögliche, was zu dem Umfange der Rechtswissenschaft, und zur Juristischen Litteratur gehöret. Ich glaube auch, daß diese Periodische Schrift noch immer interessanter werden wird, weil die beyden Herren Verfassere sich alle mögliche Mühe geben, diese Periodische Schrift auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu bringen, damit dieselbe den Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek auch in der That behaupten könne. Am Lobe fehlet es dieser Bibliothek nicht; Aber mir deucht, als ob man an den übrigen Schriften dieser beyden Rechtsgelehrten da und dorten sein Müthgen kühlen wolle. Unter-

terdessen freue ich mich, daß diese beyde Herren Verfassere den Plan, den ich in der Vorrede zum zweyten Theile angegeben habe, nunmehro in den meisten Stücken befolget haben.

Von der Litteratur des Teutschen Staatsrechts des Herrn Geheimen Justizraths, Pütters, zu Göttingen erwartet man den dritten Theil. Man kann sicher hoffen, daß selbiger eben so interessant, als die beyden erstern ausfallen, auch mit Verbesserungen und Zusätzen zu den beyden ersten Theilen versehen werden wird, weil in dem Briefwechsel für Künstler und Gelehrte, auch sonsten einiges erinnert worden.

Der Herr Hofrath von Bostell zu Wetzlar hat 1781. von seinen Beyträgen zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi, des zweyten Theils erstes Stück herausgegeben. Auch dieses Stück enthält viel merkwürdige Sachen, die bey der Juristischen Litteratur vielen und grossen Nutzen haben. Schade aber, daß die versprochene Fortsetzung bis ietzo noch nicht erfolget ist.

Endlich verdienet des Herrn Professors, D. Fischers zu Halle Litteratur des Germanischen Rechts. Leipzig 1782. 8. allhier auch eine Stelle.

Man hat aber auch gegründete Hofnung, daß die Juristische Litteratur nach und nach durch mehrere Hülfsmittel und Beyträge werde bereichert werden; Und hierzu ist auch bereits der Anfang gemacht worden: Denn der Herr Rath, de Luca, hat im vorigen Jahre ein Journal der Litteratur und Statistik herauszugeben angefangen. Hiervon ist der erste Band erschienen, und ohne Zweifel werden mehrere folgen. Herr Kopp hat versprochen, ein ietztlebendes gelehrtes Mecklenburg, aus authentischen und andern sichern Quellen zu sammlen, und Heftweise herauszugeben. Auch Herr Professor, Will, zu Altdorf hat bekannt gemacht, daß er sein Nürnbergisches Gelehrten Lexicon mit einem neuen Bande vermehren, und an das Licht stellen würde. Herr Feldprediger, Goldbeck, hat versprochen, Nachträge, oder den zweyten Theil seiner litterarischen Nachrichten von Preus-

Preussen mitzutheilen. In öffentlichen Nachrichten hat man gelesen, daß eine gelehrte Geschichte der Universität Kiel erscheinen würde. Man hat auch Hoffnung, von der Universität Maynz, bey Gelegenheit der grossen Reformation, die mit derselben vorgehet, etwas Litterarisches zu erhalten, durch welches alles das Fach der Juristischen Biographie ungemein erweitert werden wird. Vielleicht werden durch diese Beyspiele mehrere Gelehrte in andern Provinzen Teutschlands ermuntert, ähnliche litterarische Nachrichten und Biographien bekannt zu machen: Und vielleicht sind schon mehrere dergleichen litterarische Arbeiten an das Licht getreten, oder, werden vielleicht noch herausgegeben werden, die mir aber zur Zeit noch nicht bekannt sind. Liebhabern der Litteratur werden dergleichen Bemühungen allemahl sehr angenehm und willkommen seyn.

Uebrigens habe ich nicht vor überflüßig gehalten, ein Topographisches Register diesen Nachträgen und Zusätzen über alle in den drey Theilen befindlichen Rechtsgelehrten beyzufügen, welches so wohl auf diese drey Theile, als

auch

auch auf die Nachträge und Zusätze weiset. Es könnte zwar manchem dieses überflüßig scheinen, weil in den drey Theilen die Alphabetische Ordnung beobachtet worden, und man einem ieden Rechtsgelehrten gar leicht finden kann; Ich glaube aber doch, daß es dem Liebhaber der Litteratur angenehm seyn wird, mit einem Blick übersehen zu können, welche Rechtsgelehrte in einer ieden Stadt, oder Orte leben.

Sollten schlüßlich da und dorten einige kleine Druckfehler mit eingeschlichen seyn, welches dennoch geschehen, ohngeachtet ich mir alle mögliche Mühe gegeben, selbige zu vermeiden; So wird der geneigte Leser selbige gütigst übersehen, und sie sogleich verbessern können. Wenigstens habe ich Druckfehler von ganzen Worten oder Sylben nicht bemerket. Geschrieben, Halle, den 9 May 1783.

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
ersten Theile
der
Biographischen Nachrichten
von den
Jetztlebenden Rechts-Gelehrten
in Teutschland.

A.

Zu S. 1.

Abele (Johann Martin) Derselbe soll, wie Herr Hofrath Meusel, in seiner historischen Litteratur versichert, gesonnen seyn, sein Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, wovon zwey Stücke zu Leipzig 1778. und 1779. im Weygandischen Verlage herausgekommen, nunmehro zu Ulm im Wohlerischen Verlage fortzusetzen. Bis jetzt aber ist es noch nicht geschehen.

Auch hat er herausgegeben, D. W. Robertsons Geschichte Kayser Carls V. Nebst einem Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa, bis auf den Anfang des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Englischen übersetzt. Von neuem durchgesehen, und mit den Remerischen und andern Anmerkungen begleitet. Erster Band. Kempten 1781. gr. 8. Bekannter massen hatte Herr Professor Remer diese Geschichte zu Braunschweig 1778. und 1779. in drey Bänden in gr. 8. herausgegeben. Als nun Herr Hofrath Meusel diesen ersten Band in der Historischen Litteratur für das Jahr 1781. recensirte; So wurde in der Nürnberger Gelehrten Zeitung, im 103ten Stück, vom Jahr 1781. dargegen folgendes

erinnert: „Die Recension hiervon in der histo-„rischen Litteratur sey so abgefasset, als wenn „der Recensent mit der Waysenhaus-Buchhand-„lung in Braunschweig in Verbindung stünde. „Herr Abele (wird ferner gesaget) hat die Ehre, „zur Rotte der litterarischen Pyraten gerechnet „zu werden, und dem Recensenten scheinet es „so gar überflüßig, die Ungerechtigkeit eines sol-„chen Unternehmens zu beweisen. — Gerade, „als ob dieselbe nicht schon so stark bewiesen „wäre.“

Von des Freyherrn von Cramer akademischen Reden über die Gemeine Bürgerliche Rechtslehre ist Ostern 1782. des ersten Bandes zweyte, und von dem Herrn D. Abele neu durchgesehene Auflage zu Ulm in 4. herausgekommen. Obgleich der alte weitschweifige Titel dieses bekannten akademischen Discurses in der neuen Ausgabe beybehalten worden ist; So hat doch dieselbe so wesentliche Vorzüge durch die Bemühung des Herrn D. Abele erhalten, daß sie nunmehro zur Erreichung ihres Zwecks viel brauchbarer ist, als vorhin. Auch sind hin und wieder neue Claßische Schriften angeführet worden, wiewohl deren mehrere hätten angeführet werden können.

Auch versichert der Herr Hofrath von Selchow im vierten Stück des fünften Bandes seiner beliebten Juristischen Bibliothek, daß Herr D. Abele zu der Zeit, als er in Göttingen sich aufgehalten, mehrere akademische Streitschriften in fremden Nahmen verfertiget habe. Weil er sie aber nicht nahmhaft gemacht, so bin ich auch nicht im Stande, selbige anzuzeigen.

Eben zu der Zeit, als Herr D. Abele zu Göttingen sich aufhielt, beschäftigte er sich damit, ein neues, vollständiges und besser eingerich-

richtetes Verzeichniß von der, auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek befindlichen ganz vortreflichen, und sehr reichhaltigen Deductions-Sammlung zu liefern. Er wollte nehmlich ein Real-Repertorium verfertigen, den Inhalt einer ieden Deduction fleißig extrahiren, und dadurch so wohl, als durch dienliche Verweisungen so viele tausend Schriften erst brauchbar machen, und das Aufsuchen der Wiß- und Forschbegierigen merklich erleichtern. Wie weit er mit dieser Arbeit gekommen, ist mir nicht bekannt, und ich glaube auch nicht, daß er sie zu Ende gebracht haben wird, weil er bald hernach zu seiner ietzigen Bedienung gelanget, und zu einer solchen Arbeit mehrere Jahre und Zeit erfordert werden.

Zu S. 3.

von Aeminga (Carl Siegfried Abraham) Man hat mir versichern wollen, dieser Rechtsgelehrte sey noch vor 1781. verstorben. Ich habe nirgendswo hiervon eine Anzeige gefunden. Man bittet den, oder diejenigen, die solches gewiß wissen können, um Belehrung.

Zu S. 4.

Amsink (Johann Arnold) Ist den 14ten April 1782. im 32sten Jahre seines Alters verstorben. Auf dessen Ableben wurden zu seinem Nachruhm folgende Zeilen verfertiget:

Religiös in Tugend voller Kraft,
Und Grundgelehrt in vieler Wissenschaft,
War er bemüht, den Auftrag seiner Pflichten,
Genau und treu und nutzbar auszurichten,

Wodurch er sich so Lieb', als Ruhm erwarb:
Wer klagt nicht iezt, daß er zu früh verstarb.

Er soll, ausser den angezeigten, mehrere kleine Schriften verfertiget haben, die aber, meines Wissens, nirgendswo benennet worden.

Zu S. 5.

Anthes (Johann Baptista) Ist nicht Secretär der Justiz-Canzley, sondern eigentlich Gerichts-Canzellist zu Frankfurt am Mayn. Zu seinen Schriften kommt noch folgende hinzu:

Johann Gottfried Boltzens, Wohl instruirter Amts- und Gerichts-Actuarius. Ganz neu umgearbeitete, und beynahe um die Helfte vermehrte Auflage. Frankfurt 1781. 4. Er hat auch die lateinischen Worte in die teutsche Sprache (iedoch nicht allezeit glücklich) in dieser neuen Auflage übergetragen.

Zu S. 6.

Anton (Carl Gottlob) Hat von seinem Versuch einer Geschichte des Tempelherrn-Ordens A. 1781. die zweyte, verbesserte und vermehrte Auflage, und zwar mit Vorsetzung seines Nahmens herausgegeben.

Weil Herr D. Anton, so wie Thomasius, und Herr Hofrath Meusel, diesen Orden rechtfertiget und entschuldiget, so veranlassete dieses eine andere Schrift; Es gab nehmlich Herr Friedrich Nicolai zu Berlin heraus: Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherren Orden gemacht worden, und über dessen Geheimniß. Nebst einem Anhange, Ueber das Entstehen der Freymäurer Gesellschaft. Berlin und

und Stettin 1782. 8. worinnen in Ansehung der Geschichte dieses ehemahligen Ordens verschiedene gute Erläuterungen gegeben, und die Rechtfertigungen und Entschuldigungen wegen der vorgegebenen Unschuld dieses Ordens geprüfet werden, wobey Herr Nicolai wünschte, daß hierüber mehrere Versuche angestellet werden möchten.

Bald darauf erschienen in Herrn Wielands Merkur, im März 1782. S. 224—255. und im April, S. 46—83. Wichtige Historisch-Kritische Zweifel gegen Herrn Nicolai's Versuch über die Tempelherren. Diese Zweifel haben, wie durchgängig behauptet wird, den Herrn General-Superintendenten, Herder, zu Weymar zum Verfasser. Auch kam nicht lange hernach von dem Herrn D. Anton zum Vorschein:

Untersuchung über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren. Dessau 1782. 8. Diese Schrift ist durch des Herrn Nicolai's vorangeführten Versuch veranlasset worden, das selbigen, iedoch mit Lobenswürdiger Bescheidenheit, in sehr vielen Stellen zu berichtigen, und zu rechte zu weisen suchet. Allein Herr Nicolai, ohngeachtet er mit dem Herrn D. Anton eine sehr freundschaftliche Correspondenz unterhält, war durch seines Freundes Untersuchung noch nicht überzeuget, und es erschien hierauf von demselben der zweyte Theil seines Versuchs über die Beschuldigungen, welche dem Tempel-Herren-Orden gemacht worden, und über dessen Geheimnisse rc. Berlin und Stettin 1782. 8. worinnen er vorerst des Herrn D. Antons Beweisgründe auf eine sehr lobenswürdige Art untersuchet, hernach aber auch auf obangeführte Wichtige Historisch-Kritische Zweifel sehr weitläuftig antwortet, und selbige also entkräftet, daß

der ungenannte Zweifler die Replik wohl schuldig bleiben möchte.

So viel ist inzwischen gewiß, daß der eben nicht lobenswürdige Angrif des Ungenannten im Merkur der Wahrheit die ersprießlichsten Dienste geleistet habe: Denn ohne ihn würde die gelehrte Welt des Herrn Nicolai zweyten Theil nicht erhalten haben, und folglich würde auch manche Wahrheit nicht zu der Evidenz gebracht worden seyn, welche sie durch die unwiderleglichen Gründe des Herrn Nicolai, und durch Anwendung einer gesunden Kritik erhalten hat. Daß auch die Arbeit des Herrn Nicolai von dem Publikum mit Beyfall aufgenommen worden, erhellet daraus, daß von dem ersten Theile noch im Jahr 1782. eine zweyte, und vermehrte Auflage herausgekommen, beyde Theile auch einen General-Titel bekommen haben.

Diese Streitigkeit scheinet ihr Ende noch nicht erreichet zu haben: Denn in dem Grattenauerischen Verlag zu Nürnberg sollen nächstens Briefe erscheinen, die Freymäuerey betreffend, wovon die erste Sammlung Untersuchungen über die Geschichte des Tempelherrn-Ordens enthalten wird, die durch Herrn Nicolai's Versuch über die Beschuldigungen, die demselben gemacht worden, die Veranlassung bekommen, und die Unschuld des Ordens enthalten sollen. Auch will iemand in Leipzig die von Aegid. Strauch, Wichmannshausen und Christ. Thomasius über die Aufhebung des Tempelherrn-Ordens geschriebene Dissertationen in einer teutschen Uebersetzung herausgeben, und wird zugleich aus Menard Histoire ciuile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nismes. Paris 1750. die ebenfals vom Herrn Nicolai gewünschte Stelle vom Ver-

fahren gegen die Tempelherren um Nimes herum, S. 456. u. f. Tom. I. beyfügen.

Um aber wieder auf den Herrn D. Anton zu kommen, so fieng eine Privat-Gesellschaft der Wissenschaften in der Ober-Lausitz gegen Ende des Jahres 1781. an, eine neue Monatsschrift, unter dem Titel: Provinzial-Blätter, herauszugeben, und von dieser Gesellschaft ist Herr D. Anton Secretär. In dieser Periodischen Schrift finden sich von ihm verschiedene Abhandlungen, als: Im ersten Stück, No. 2. ein Aufsatz: Ueber Tacitus Abhandlung über Lage, Sitten, und Völkerschaften Germaniens. Im zweyten, No. 12. Ueber Heinrichs von Veldeck Eneide deren Abdruck er wünschet. (Der verstorbene Professor Gottsched hat in einem A. 1745 herausgegebenen Programm einige Proben von dieser Eneide geliefert. Selbiges hat die Aufschrift: De antiquissima Æneidos versione Germanica, Henrici de Veldeck, ante DC. fere annos concinnata, cuius Codex MSptus asseruatur in Bibliotheca Serenissimi Ducis Saxo-Gothani.) Im dritten Stück, No. 2. ist eine Kurze Nachricht von einer merkwürdigen Handschrift des Sachsen-Spiegels in dem Görlitzer Raths-Archiv, welche Herr D. Anton mit der von Gärtnern beschriebenen Leipziger mühsam vergleichet. Auch bittet er am Ende dieses Stücks um Unterstützung theils zu einem Werke, Von den Sitten der Menschen im einfachen Zustande; Theils zu einer Geschichte des Königs, Georg Podjebrad von Böhmen.

B.

Zu S. 8.

Balecke (Jacob Heinrich) Ist bereits 1778. den 17ten September im 47sten Jahre seines Alters verstorben, welches mir bey Ausarbeitung des ersten Theils dieser Biographischen Nachrichten unbekannt war. Der Herzogl. Mecklenburgische Consistorialrath, Lehrer der Gottesgelahrheit, und Pastor zu St. Nicolai, Herr D. Joachim Hartmann zu Rostock, hat auf sein Absterben ein Denkmahl des Ruhms und der Ehre entworfen, welches zu Rostock 1778. in Folio herausgekommen, und 10 Bogen stark ist. Weil dieses Denkmahl nicht so allgemein bekannt ist, so glaube ich, dem Litterator eine Gefälligkeit zu erzeigen, wenn ich aus dieser Schrift etwas zuverläßigeres von diesem Rechtsgelehrten mittheile, und also dadurch meine gegebene Nachrichten verbessere und ergänze.

D. Jacob Heinrich Balecke war Burgermeister der Stadt Rostock, Assessor des Herzogl. Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts zu Güstrow, des Codicis öffentlicher und ordentlicher Professor, auch des Collegiums der Räthlichen Professoren, und der Juristen-Fakultät Senior, und der letztern Decanus, Provisor der Oeconomie, auch des Closters zum Heil. Creutz, und Patron bey dem Hospital zum Heil. Geist, beyder Kirchen zu St. Marien, und beym Zucht- und Waysenhause in Rostock. Er war den 5ten August 1731. zu Parchin gebohren, wo sein Vater, Friedrich Balecke, erster Burgermeister gewesen, und den Character eines Herzogl. Mecklenburgischen Hofraths gehabt. Die Schulwissenschaften erlernete er auf den Schulen zu Parchim und zu Schwerin.

Im

Im Jahr 1749. bezog er die Universität Rostock, und 1751. die zu Göttingen, muste aber letztere Universität bald wiederum verlassen, weil sein anhaltender Fleiß im Studiren auf seine Leibes-Constitution und Gesundheit nachtheilig, und er mit einer schleichendscheinenden Krankheit überfallen wurde. So bald er sich in seiner Vaterstadt etwas wieder erhohlet, und sich einigermaßen wiederum bey Kräften fühlete, gieng er zu Anfange des Jahres 1752. zum zweytenmahl nach Rostock, wo er den 23ten März desselben Jahres Doctor wurde. Noch in selbigem Jahre ward er an die Stelle des noch lebenden Herrn Geheimenraths Schmidt zu Schwerin, von dem Rath zu Rostock als Professor des Codicis berufen. Dieses Lehramt hat er bis an sein Ende rühmlich verwaltet. Im Jahr 1764. ward er zum Rathsherrn, und noch in selbigem Jahre zum Burgermeister der Stadt Rostock erwehlet, und weil man ein grosses Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit hatte, wurde ihm auch 1766. das Amt eines Ersten Syndikus des Raths übertragen, womit alle übrige bey seinem Titel bemerkte Bedienungen verbunden waren. Durch überhäufte Arbeiten muste sein schwächlicher Cörper unterliegen, und er starb 1778. den 17 September, da er nicht lange vorher das 47ste Jahr seines Alters angetreten hatte.

Zu seinen Schriften müssen noch folgende gesetzet werden:

1) Meditationes ad concursum fratris germani et consanguinei in successione Feudi, lege antiqui. Occasione Reuersalium de anno 1621. §. 30. Quibus Io. Nicolao Pelio dignitatem Doctoralem gratulatur. Rostochii 1750. 4.

Ich widerrufe also das, was ich in Ansehung dieser Abhandlung S. 11. geschrieben habe.

2) Abhandlung, Von den besondern Strafen, welche bey Gemeinschafts-Verbindungen bedungen worden.

Stehet in den Mecklenburg-Schwerinischen Intelligenz-Blättern, No. 17. und 18. vom Jahr 1753.

3) Abhandlung, Erörterung der Frage: Ob der, denen Eltern in Römischen Rechten bestimmte Pflichttheil nach Lübschen Rechten statt finde?

Stehet in angeführten Intelligenz-Blättern. No. 15. und 16. vom Jahr 1754.

4) Abhandlung, Von Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Befindet sich in gedachten Intelligenz-Blättern. No. 17. und 18. vom Jahr 1755.

5) Rostockisches Stadt-Recht, publicirt im Jahr 1757. Rostock 1757. 4.

Dieses Stadt-Recht hat er, nach dem, vom Rath zu Rostock ihm geschehenen Auftrage, aus dem Lübeckischen Recht, und aus dem Rostockischen, theils Constitutionen, theils Gebräuchen zusammen gesetzet und verfertiget.

6) Diss. De differentiis Iuris Communis, Lubecensis et Rostochiensis in materia luminum. Rostochii 1759.

Auch hat er einige Reden gehalten, als: 1) Quid sit Feudum hereditarium, ac ex pacto et prouidentia? 1752. 2) Num renunciatio communionis bonorum coniugalis locum habeat, vel non? 1752. 3) Daß es in Mecklenburg besser wohnen sey, als unter dem krummen Stabe. 1753. Zu dieser letztern Rede, welche auf die Geburtsfeyer des Herzogs Chri-

Christian Ludwigs, zu Mecklenburg gehalten worden, hatte er eine Einladungs-Schrift verfertiget, darinnen er den Satz ausgeführet: Daß das wahre Christenthum die edelste Eigenschaft eines Regenten sey, und bestärkte dadurch den L. 8. C. de S. Trinitate. Die Reden selbst aber sind nicht gedruckt worden.

Endlich merke ich bey der neuen Ausgabe von Moelleri Primis lineis vſus practici distinctionum feudalium folgendes an: 1) Würde man wohl gethan, und sich ein Verdienst um die Juristische Litteratur erworben haben, wenn man die Lebens-Beschreibung dieses geschickten, aber zu früh verstorbenen Rechtsgelehrten diesem Buche vorgesetzet hätte. 2) Scheinen denen Herausgebern dieses Möllers Specimen Imum et IIdum Commentationis ſuccinctae de vſu practico distinctionum feudalium ad ſeriem capitum Examinis Iuris Feudalis Strykiani, davon das erste Specimen zu Rostock 1740. und das zweyte daselbst 1750. in 4to. herausgekommen, ganz unbekannt gewesen zu seyn.

Zu S. 11.

von Balthasar (Augustin) Dieser würdige Rechtsgelehrte ist von Ihro Majestät, dem König von Schweden am 30 November 1781. zum Ritter des Nordstern-Ordens ernennet worden. Von seinem Buch von den Landes-Gerichten, und derselben Ordnungen in Pommern ist (wie der Herr Hofrath von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande. S. 640. bereits erinnert hat) der erste Theil 1736. und der zweyte Theil 1737. herausgekommen. Vielleicht erfüllet der Herr Vicepräs-

cepräsident von Balthasar noch den Wunsch derer Gelehrten, und stellet die Lebens-Beschreibungen der Greifswaldischen Rechtsgelehrten, theils die er in verschiedenen Programmen zu Doctor-Promotionen bereits beschrieben hat, theils auch diejenigen, so noch zurücke sind, in einem Bande an das Licht, oder trüge wenigstens dieses Geschäfte einem Manne auf, der selbst ein Litterator, und dieser Arbeit gewachsen wäre.

Zu S. 37.

Banniza von Bazan (Joseph Leonhard) Von den Lebens-Umständen und Schriften dieses wackern Rechtsgelehrten, welcher vorzüglich in dem Bürgerlichen und Peinlichen Rechte eine grosse Stärke besitzet, giebt Herr Rath Ignaz de Luca, in seinem gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 10—15. eine vollständige Nachricht. Hieraus will ich die dort befindliche Biographie entlehnen, und einiges noch hinzusetzen: Er ist K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath, Präsident des Universitäts-Consistorium zu Insbruck, und an der dasigen hohen Schule ordentlicher öffentlicher Lehrer des Bürgerlichen und Peinlichen Rechts. Ist den 29 März 1733. zu Würzburg gebohren. Sein Vater war Johann Peter Banniza, welcher erst zu Würzburg, und hernach zu Wien Rechtslehrer war, und 1775. verstorben ist. Er studirte in seiner Vaterstadt Würzburg die Wissenschaften. Barthel war sein Lehrer im geistlichen Rechte, Sündermahler in dem Staats- und Völker Rechte, und sein Vater im Bürgerlichen und Peinlichen Rechte. Unter dem Vorsitze seines Vaters vertheidigte er

eine

eine von ihm selbst verfertigte Streitschrift, De tutela, und erwarb sich damit einen besondern Beyfall. Nach zurückgelegten Juridischen Studien begab er sich auf Reisen, und besuchte die vornehmsten Protestantischen hohen Schulen. Ausser den vielen sich erworbenen nützlichen Kenntnissen hatte er noch das Vergnügen, die Freundschaft vieler gelehrten Männer zu bekommen.

Da sein Vater den Ruf nach Wien bekam, begleitete er ihn dahin, besuchte einige Zeit die dortigen Juristischen Vorlesungen, und unterwarf sich zur Erlangung der Doctor-Würde, nach der damahligen neuen eingeführten Lehrart, der schärfsten Prüfung. Ihm wiederfuhr die Gnade, daß er seine Probeschrift (weder der Titel derselben, noch das Jahr der Promotion wird von dem Herrn Rath de Luca, eigentlich angegeben) der Monarchin, der grossen Maria Theresia, zueignen durfte, und erhielt aus den Händen des zu dieser Feyerlichkeit abgeordneten K. K. Commissar eine goldne Kette. Im Jahr 1762. ward er an der hohen Schule zu Wien als K. K. Professor des Gemeinen, und besondern Oesterreichischen Processes, mit dem Titel, Eines K. K. Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Raths angestellet. Diese Professur verwaltete er bis zum 1768sten Jahre, in welchem er nach Insbruck zur Uebernehmung des Bürgerlichen und Peinlichen Lehramts berufen wurde. Im Jahr 1770. wurde er von der Höchstsel. Kayserin, Königin, Maria Theresia, in Rücksicht seines rühmlichen Diensteifers mit einer goldnen Medaille begnadiget: Und im Jahr 1782. erhielt er den allerhöchsten Auftrag, in Zukunft auch über das Kirchenrecht, und über die Oesterreichischen Provinzial-Rechte Vorlesungen zu hal-

halten. Seit der Zeit, da er in Insbruck ist, bekleidet er an dasiger hohen Schule das Dekanat der Juristischen Fakultät, ward Rector Magnificus, und präsidiret in dem Consistorio Academico in Iudicialibus.

Seinen gedruckten Schriften, die von dem Herrn Rath de Luca, am angeführten Orte nicht benennet worden, sind noch folgende beyzufügen:

1) Specimen Iuris controuersi, De culpa negotiorum gestoris. Vindobonae 1757. 4.
2) Analysis genuina propositionis: Primo et secundo lego fundum Tusculanum aequis partibus. ibid. 1758.
3) Diss. De liberis in conditione positis. ibid. 1760.
4) Disquisitio ex Iure Ciuili Romano, De clausula codicillari expresse non adiecta, tacite non subintellecta. Oeniponti 1769.
5) Sätze aus der heutigen gemeinen Gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit. Insbruck 1777.
6) Disquisitiones Iuris plani ac controversi Pandectarum ad Io. Gottl. Heineccii, ICti, Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Pandectarum. Tomus Imus. Oeniponti 1780. Tomus IIdus. ibid. 1781. Tomus IIItius. ibid. 1782. 8. maj.

Herr Regierungsrath von Banniza hat versprochen, dieses Werk fortzusetzen, und so viel es seine übrigen Geschäfte erlauben, wenigstens alle Jahre einen Tom zu liefern.

Auch hat er schon lange zum Drucke fertig liegen: Delineatio historiae litterariae Iurisprudentiae Naturalis. Ob, und wenn aber dieses Buch erscheinen werde, ist ungewiß.

Herr

Herr Rath de Luca an vorhin angeführtem Orte meldet annoch, daß von ihm noch folgende Werke zum Drucke fertig lägen, als:

1) Commentarius in Heineccii Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Pandectarum, in vtilitatem auditorum adornatus. Tomi III.

2) Elementa vniuersi Iuris Ciuilis Romani ordine materiarum naturali exhibita, et in quinque libros distributa.

3) Anleitung zum gerichtlichen Proceß, nach den Gemeinen und Oesterreichischen Gerichtlichen Gesetzen. Zwey Theile.

4) Corpus Iuris Germanici Ciuilis hodierni communis, ordine materiarum compilatum.

Zu S. 40.

Bartholomäi (Johann Daniel) Derselbe ist auch Hohenlohe-Schillingsfürstl. Rath, und Scholarch der freyen Reichsstadt Ulm.

Zu S. 41.

Bauer (Heinrich Gottfried) Ist nach Absterben des Domherrn und Professors, D. Friedrich Gottlieb Zollers, 1782. Professor des Codex, Capitularis der hohen Stifts-Kirche zu Merseburg, mit Niederlegung der Capitular-Stelle, zu Naumburg, Decemvir der Akademie, und Senior der Juristen-Fakultät worden. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Diss. Ima, De pacto hereditatis renunciatiuo. Lipsiae 1780.

2) Progr. De Iure pecuniae feudalis, quae vo-

catur Lehns-Quantum, in concursu creditorum ibid 1781.

3) Progr. Imum. De actione Pauliana. ibid. 1782.

4) Progr. IIdum. De actione Pauliana. ibid. 1782.

Zu S. 49.

von der Becke (Johann Carl) Derselbe ist zu Ende des Jahres 1782. von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, Durchl. zum Regierungsrath mit Sitz und Stimme in der Landes-Regierung zu Gotha ernennet worden, wohin er auch in diesem 1783sten Jahre abgegangen ist.

Zu S. 50.

Becker (Herrmann) Desselben Commentarius über das Böhmerische Kirchenrecht erläutert nur die VII. ersten Titel. Ob er wird fortgesetzet werden, stehet zu erwarten.

Zu S. 54.

Becker (Johann Rudolph) Er ist eigentlich Cämmerey-Secretär bey dem Rath der freyen Reichsstadt Lübeck. Seinen Schriften sind noch folgende beyzufügen:

1) Quibus ex caussis Imperatores et Reges Carolingicae stirpis recentioris in Germania dignitatem Ducalem restituerint, quemque postea Duces potentiae gradum sint consecuti?

Stehet in Actis Societatis Iablonovianae varii argumenti, ab anno 1775. vsque ad annum

Zu S. 53.

Hr. Just. Rath. Beckmann starb zu Göttingen d. 4. April 1783.

Nach seinem Tode hat sein Hr. Bruder heraus gegeben dessen

tract. mathematico-juridicam de Interusurio 4. Göttingae 1783.

ferner

Becmannorum fratrum Consilia et

num 1779. Tom. V. No. 7. pag. 201 —230.

2) Umständliche Geschichte der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichsfreyen Stadt Lübeck. Erster Band. Lübeck 1782. 4. Nebst einem in Kupfer gestochenen Prospecte aus Merians Topographie.

Es soll noch ein zweyter Theil folgen.

Auch erhielt er am 29 December 1780. von der Jablonowskischen Societät der Wissenschaften zu Leipzig, in der Geschichte über die Frage: Woher es gekommen sey, daß die Pohlen sich schon im 13ten Jahrhundert der Sächsischen Rechte bedienet? den Medaillon.

Diese Abhandlung wird man künftig in den Actis Societatis Iablonovianae auch zu lesen bekommen.

Zu S. 55.

Becmann (Gustav Bernhard) Derselbe ist nicht Policey-Commissarius der Stadt Göttingen, sondern dessen jüngerer Herr Bruder. Herr Hofrath von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande, S. 640. schreibet, daß ich verschiedene neuere Abhandlungen dieses würdigen Gelehrten noch nachhohlen müsse. Ich weiß es sehr wohl, daß seit einigen Jahren verschiedene Gradual-Schriften aus seiner Feder geflossen sind. Da ich aber mich nicht getraue, selbige nach der Reihe angeben zu können, ich auch nicht weiß, ob mit der Anzeige derselben dem Herrn Hofrath Becmann, so wohl, als auch denenjenigen, unter deren Nahmen diese Gradual-Schriften erschienen sind, ein Gefallen geschehen möchte; So will ich mich lieber dessen anietzo enthalten. Diejenigen Rechtsgelehr-

ten und Liebhaber academischer Streitschriften aber, die sich die Göttingischen Dispüten sammlen, werden aus der Einkleidung, Vortrage und Styl des Herrn Hofrath Becmanns, unter fremden Nahmen gefertigte Abhandlungen leicht ausfindig machen können. Zu seinen Schriften, die unter seinem Nahmen herausgekommen, gehöret annoch

Diss. De successione creditoris in alterius, et suum ipsius locum. Gottingae 1781.

Zu S. 57.

Becmann (Otto David Heinrich) Selbiger ist Policey-Commissarius, und wohnet der Göttingischen Policey-Commißion, als Universitäts Mitglied, bey. Was ich bey seinem ältern Herrn Bruder in Ansehung der Gradual-Schriften angeführet, möchte auch wohl bey ihm statt haben, weil bekannter maßen diese beyde Herren Brüder gemeinschaftlich Schriften ausarbeiten. Mehrere Schriften, die unter dessen Nahmen herausgekommen, sind mir zur Zeit nicht bekannt.

Zu S. 59.

Behr (Georg Anton) Ist, wie ich bereits in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten angemerket, am 28sten Januar 1780. verstorben. Da ich diesen Rechtsgelehrten in besagtem ersten Theile mit aufgeführet habe, so ist es verhoffentlich den mehresten Liebhabern der Juristischen Litteratur nicht unangenehm, von diesem Rechtsgelehrten etwas vollständigeres zu lesen, als ich bereits geliefert habe, und auch damals liefern können. In der

Decisiones edidit O. D. H. Beckmann P. I.
Goett. 1783. 4. P. II. Goett. 1784.
adjecta b. fratris vita.
v. Erlang. gel. Zeitung. 1784. 19. St.

*

zu S. 57.
Otto Dav. Beckmann D. quaedam ad Art. 218.
C. C. C. praefatus, tum praelectiones suas aestivas,
tum opera b. fratris posthuma edenda indicit
1783. 36. S. 8. v. Tübinger Zeitung. 1783.
p. 405.
Der H. Hofrath Otto David Heinrich Beckmann
ist am 20 März 1784 seinem Bruder in
die Ewigkeit nachgefolgt.

Litteratur des Catholischen Teutschlandes, im dritten Bande, S. 495. u. f. (die mir damals etwas zu spät zu Handen gekommen war) werden folgende Lebens-Umstände von ihm gemeldet:

Georg Anton Behr, I. V. D. Hochfürstl. Würzburgischer Geheimerrath, des Fürstl. Hochstifts erster Syndikus, Professor Praxeos Iuridicae et Iudiciariae Publicus et Ordinarius, des Hochfürstl. Julier-Universitäts Receptorats Consulent, war gebohren zu Kitzingen in Franken den 21 März 1711. Er war auch 37 Jahr des Kayserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken Rath, und eines Hochfürstl. Würzburgischen Policey-Gerichts des obern Raths 26 Jahr Consulent und Assessor. Den 11ten Februar 1737. vertheidigte er seine Probeschrift, (die ich auch S. 60. angeführet und benennet habe) und den 27 Februar desselben Jahres erhielt er die Doctor-Würde.

Im Jahr 1751. hat er die Resolution der Frage: An negligentia procuratoris in formalibus commissa ita clienti noceat, vt in caussa principali quoad materialia etiam iustissima cadat, quin restituatur in integrum. Nebst deutlicher Auslegung derer in Appellations-Fällen bey allen Hochfürstl. Würzburgischen hohen und niedrigen Gerichtsstellen zu beobachtenden Fatalien und Formalien, vermittelst des Drucks, an das Licht gestellet.

Im Jahr 1755. hat derselbe das Stadt-Baurecht, wie solches nicht nur von mehrern hundert Jahren her in der Fürstl. Residenzstadt, Würzburg, beobachtet worden, sondern auch mit den gemeinen geschriebenen Rechten übereinstimmet, und in solchen gegründet ist, dem Publikum durch den Druck mitgetheilet, (und hier-

hierauf beziehet sich das von mir S. 60. angeführte Programm) auch solches hernach im Jahr 1767. bey der zweyten Auflage mit einem Zusatz vermehret. Dieses Werk hat der vorige Fürst Bischof zu Würzburg vor einigen Jahren zu einem Gesetz in den Würzburgischen Landen erhoben.

Auch hat der Geheimerath Behr, im Jahr 1769. die Feuer- und Brand-Gewährungs-Gesellschaft errichtet, bey welcher einem Mitglied dessen durch einen Brand verunglückendes Gebäude mit jenem Werth, in welchen selbiger solches hat einlegen und einschreiben lassen, unverzüglich bezahlet wird, ohne daß die Mitglieder einen jährlichen Geld-Beytrag zu leisten haben, welche Gesellschaft eine Einlage von beynahe eilf Millionen Gulden, Fränkisch, haben soll.

Und endlich ist derselbe auch Urheber und Verfasser, von der, vom Fürst-Bischof zu Würzburg im Jahr 1777. vor sämmtliche Diener gestifteten sehr vortheilhaften Wittben-Gesellschaft.

Ich merke aber hierbey an, daß diese Biographie die gehörige und erforderliche Vollständigkeit nicht habe.

Zu S. 62.

von Bennigsen (Rudolph Christian) Durch desselben Vorsorge und Veranstaltung ist von Johann Gottfried Schaumburgs beliebten Einleitung zum Sächsischen Rechte die dritte, vermehrte und fortgesetzte Auflage zu Dreßden 1781. in zwey Bänden in gr. 8. wirklich herausgekommen. Er ist aber am 3ten Februar 1783. früh gegen 9 Uhr, im 71sten Jahre seines Ruhmvollen

zu S. 67.

Versuch eines Entwurfs zu einem vollständig. Gesetzplan für Verbrechen und Strafen als ein Beytrag zur Preisaufgabe der Oeconomischen Gesellschaft zu Bern mit dem Wahlspruch: O quisquis volet impias caedes et rabiem tollere civium, auf öffentliches Verlangen der Oeconomischen Gesellschaft zu Bern zum Druck befördert von Bern. 1782. 157 S. gr. 8.

v. Tüb. Gel. Zeitung 1784. p. 187.

u. Erlang. Jurist. Litteratur. 1783. 4. St. p. 646.

Der bekannte Thesaurus juris Cambialis ist unter dem angekündigten Titel erschienen 1783. 4. S. 1351.

v. Tüb. Gel. Zeitung 1783. p. 323.

und Jurist. Litt. 1783. 2. St. p. 277.

vollen Alters, zu Merseburg verstorben. Er hatte noch ein neues Supplement zum Augusteischen Codex unter Händen.

Zu S. 67.

Beseke (Johann Melchior Gottlieb) Bey desselben Schriften ist anzumerken, daß des Crellii akademische Streitschriften noch nicht völlig abgedruckt sind, jedoch deren Abdruck bald zu Ende kommen werde.

Der angeführte Thesaurus Iuris Cambialis wurde zur Ostermesse 1782. als fertig unter folgenden Titel angegeben: Thesaurus Iuris Cambialis. Pars Ima, Theoriam Iuris Cambialis. Pars IIda, Praxin Iuris Cambialis, Ius Cambiale particulare et controuersum, nec non Mantissam continens, cum Indicibus. Berolini 1782. 4. Allein der Verleger, Herr Voß, machte um Johannis 1782 bekannt, daß die Vollendung des Drucks durch Hindernisse verzögert worden. Wenn nun also dieses Werk erscheinen wird, stehet zu erwarten.

Zu S. 69.

von Beulwitz (Ludwig Friedrich) Aus Regenspurg vom 6ten November 1782. wurde geschrieben: Der zeither mit so vielem Ruhm und Würdigkeit allhier auf dem Reichstage gestandene Chur-Hannöverische Gesandte, Freyherr von Beulwitz, ist von seinem hiesigen Posten ab- und als Geheimerrath in das Königl. Ministerium zu Hannover gerufen worden. Ein Freyherr von Ompteda, dermahliger Hofrichter zu Hannover ist als Nachfolger ernennet worden, und soll, wie allgemein versichert wird,

den empfindlichen Verlust seines Vorgängers allhier wieder durch seinen Character ersetzen. Ein unwidersprechlicher Beweis, wie hoch des Freyherrn von Beulwitz Person, Meriten und Gelehrsamkeit vom Reichs-Convent geschätzet werden.

Zu S. 72.

Biedermann (Traugott Andreas) Derselbe ist auch Bürgerlicher Assessor bey dem Landgericht in der Nieder-Lausitz.

Zu S. 72. u. f.

Biener (Christian Gottlob) Ward zu Anfange des Jahres 1782. zum Professor des Natur- und Völkerrechts auf der Universität Leipzig, an des verstorbenen Professors, D. Breunings, Stelle ernennet. Von diesem Lehramte nahm er den 19 Junius 1782. mit einer feyerlichen Rede: De optima condendi Corpus Iuris ratione, förmlichen Besitz, nachdem er vorhero mit einem Anschlage hierzu eingeladen hatte. Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

1) Diss. De suprema Romanorum et Germanorum mane. Lipsiae 1782.

2) Diss. De successione feudorum non secundum Ius repraesentationis, sed linearum praerogatiuam ordinanda. ibid. 1782.

Eine umständliche Anzeige und vortheilhafte Beurtheilung von dieser Schrift findet sich in des Herrn D. Schnauberts Neuesten Juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 110—121.

3) Pro-

3) Progr. Aditiale, De finibus Iurisprudentiae Naturalis circa feuda regundis. ibid. 1782. Sub auspiciis Professionis Ordinariae Iuris Naturae et Gentium.

3) Versuch über das Staats-Kriegs- und Lehnrecht des Westgothischen Reichs in Spanien.

Stehet in Herrn D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Vierten Theile. No. 14. S. 203. u. f.

Auch wird von ihm künftig folgendes Werk erscheinen: Ius Gentium Europaearum hodiernum in vsum scholarum Academicarum systemate complexum. Pars Ima, De ipso Gentium Europaearum Iure, inter Principes et Respublicas tam plena, quam minus plena Imperii libertate gaudentes, spectato. 8.

Diesem Werke werden, dem Titel nach, noch ein, oder mehrere Theile folgen.

Zu S. 74.

Böhmer (Georg Ludwig) Von seinen Principiis Iuris Feudalis ist Michaelis-Messe 1782. die vierte und verbesserte Auflage zu Göttingen in gr. 8. erschienen. Er hat auch seit mehrern Jahren an einem System des Römischen Rechts gearbeitet, und man hat Hofnung, daß solches nächstens erscheinen werde. So wie sich seine Lehrbücher über das Geistliche, und über das Lehnrecht wegen ihrer Gründlichkeit ausgezeichnet haben, eben so was vorzügliches kann man sich von dem herauszugebenden System des Römischen Rechts versprechen. Und die S. 87. No. 38. angeführte Rede ist mit Weglassung des Eingangs in Schlözers Briefwechsel im 34 Hefte abgedrückt.

Zu S. 87.

Boell (Friedrich Philipp Carl) kam 1779. als ordentlicher Professor der Rechte nach Erlangen, gieng aber 1781. um Michaelis als wirklicher Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Hof-Cammer und Landschaftsrath, mit einem ansehnlichen Gehalt, nach Anspach. Einige gelehrte Nachrichten legen ihm den Doctor-Titel bey, von dem mir aber nicht bekannt ist, wo, und wenn er denselben erlanget hat. In des Herrn Hofrath, Andreas Meyers, Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, (Erlangen 1782.) habe ich diesen Rechtsgelehrten, wie andere mehrere, vergebens gesuchet. Herr Hofrath von Selchow in der Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande, S. 640. schreibet, daß er nie Professor an der Kriegs-Schule zu Collmar gewesen; Allein diesem Anführen ist so schlechterdings nicht Glauben beyzumessen. Denn Herr Böll in seinem Sendschreiben über die Anfrage: In was für einen Zustand sich die Rechtsgelehrsamkeit auf der blühenden Georg-Augusta befinde, (Collmar 1775.) nennet sich ausdrücklich Professor der Geschichte, Statistik und Wappenkunst auf der Protestantischen Kriegsschule zu Collmar. Ferner schreibt der Herr von Selchow am angeführten Orte. Feurig ist er wohl nicht, wenigstens giebt sein Feuer keine Kohlen und Asche. Wind und lautsprechende Selbstgenügsamkeit in dem Aufzug eines petit-maitre manqué würden den Mann besser geschildert haben. Selbst die Männer zu Göttingen, welche er (in seinem vorangeführten Sendschreiben) so ungestüm gelobet hat, schä-

men

Boells Universitäts Wesen in Briefen
ist auch recensirt in der Tüb. Gel.
Zeitung 1783. p. 32.

men sich ihres Lobredners. Seinen Schriften müssen noch folgende beygefüget werden:

1) Praxis des Rechts der Natur, zu Vorlesungen. Erster und zweyter Bündel. Erlangen 1780. 8.
2) Vorlesungen über das Recht der Natur, nach des sel. Achenwalls Grundsätzen. Erster Theil Absolutes Recht der Natur. Zweyter Theil. Hypothetisches Recht der Natur. Erlangen 1780. 8.
3) Processus Germaniae Ciuilis Communis theoria, in vsum praelectionum. ibid. 1781. 8.
4) Das Universitäts-Wesen in Briefen. 1782. 8.

Das Gerücht, schrieben einige gelehrte Zeitungen, legt ihm dieses Werkgen bey. In der Nürnberger gelehrten Zeitung, Stück 74. vom Jahr 1782. wird es recensiret, und gesaget: „Eigentlich sey es Briefwech-„sel zwischen einem Universitäts-Curator „von C. und einem gewissen C. B. Jener „von C. ist Maske: Dieses C. B. aber be-„zeichnet den Urheber und Herausgeber die-„ser Briefe. Es ist ein gewisser Mann, „der, von Erfahrung und Menschenkennt-„niß entblößt, ehedem eine gewisse Univer-„sität reformiren wollte, aber so dabey zu „Werke gieng, daß er beynahe das unter-„ste zu oberst gekehret haben würde, wenn „man ihn nicht noch zur rechten Zeit einen „andern Posten angewiesen hätte. Der „Verfasser erscheinet als ein vermumter „Wahnsinniger auf einer kollernden Mäh-„re, durch Sümpfe und Pfützen herjagend, „ohne zu bedenken, daß er Vorübergehen-„de, Vorgesetzte und Freunde bespritzet, „die ihn demohngeachtet erkennen und ver-„abscheuen.“

Er

Er wollte auch noch neue Handbücher der Natur-Rechts-Theorie, und des Römischen Rechts herausgeben, möchte aber nunmehro wohl bey seinen veränderten Umständen unterbleiben, auch wohl nicht viel Dank damit verdienen.

Zu S. 91.

von Bostell (Friedrich Jacob Dietrich) Zu dem Verzeichnisse seiner Schriften kommen noch folgende:

1) Ausführliche Nachricht von seinen Theoretisch-Practischen Vorlesungen über die Cammer-Gerichts-Praxin. Wetzlar 1780. 4.

Diese Nachricht ist dem gleichfolgenden zweyten Theile der Beyträge rc. einverleibet worden.

2) Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Zweyter Theil. Erstes Stück. Lemgo 1781. 8.

Die Fortsetzung erwartet das Publikum mit Verlangen.

Zu S. 92.

Brack (Franz Leonhard Joseph) Ist A. 1731 zu Wetzlar gebohren, und seit 1780 Geheimerrath. Mehrere Schriften habe von ihm nicht in Erfahrung bringen können.

Zu S. 93.

Bräunl (Carl Friedrich) Schreibet sich, wie auch ganz richtig wider mich erinnert worden, Breunl, wiewohl er auch von andern in den gelehrten Zeitungen und Journalen Bräunl geschrieben wird. Von seinen Lebens-Umständen mel-

meldet weder Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 49. noch Herr Ekkard in seinem litterarischen Handbuche rc. etwas, dahero auch ich vorietzo hiervon nichts weiter beybringen kann. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Betrachtungen über die Frage: Ob aus einem dem Appellaten insinuirten Reichs-Hofräthlichen Bescheide, wodurch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung aber an denselben noch nicht erlediget ward, die Prävention mit der Wirkung entstehe, daß sich Appellat bey dem Kayserl. Reichs-Hofrathe in der Hauptsache einzulassen verbunden sey, wiewohl sich derselbe sogleich nach der Insinuation dieses Konklusums an das Kayserl. und Reichs-Kammergericht wand, und die daselbst ausgebrachten Processe dem Reichs-Hofräthlichen Appellanten insinuiren ließ. Wien 1779. 8.

Seinen Nahmen hat er dieser Schrift nicht vorgesetzet, er wird aber vor derselben wahren Verfasser gehalten: Denn auf der Rückseite des Tittelblatts wird angegeben, daß unter dessen Vorsitze sie Johann Baptista Moser aus Ueberlingen, bey der öffentlichen Prüfung aus der Reichs-Praxis, nebst denen zu diesem Behuf am Ende beygefügten, die Haupt-Begriffe aus der ganzen Praktik der Reichs-Gerichte enthaltenden Sätzen, austheilen lassen.

2) Ius Germanicum priuatum, Praelectionibus Academicis in ordine tabellarico scriptum. Tomus Imus. Viennae 1781. 8.

Herr D. Schnaubert beurtheilet diesen ersten Theil in seiner Neuesten Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 339 — 348. und

und saget offenherzig, was er daran auszusetzen habe.

3) Ius Germanicum priuatum. Liber secundus, tertius et quartus. ibid. 1781. 8.

Von dem Inhalte dieses fortgesetzten Werks kann man gleichfals Herrn D Schnauberts angeführte Neueste Juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 123—150. nachsehen, wo es genau recensiret, aber hin und wieder manches erinnert wird. Seine lateinische Schreibart ist aber äusserst unrein, und seine Ortographie in Lateinischen und Griechischen Wörtern sehr fehlerhaft.

Zu S. 93.

von Brandt (Johann Ferdinand Wilhelm)

Diesem Rechtsgelehrten wird von Kennern der Ruhm beygeleget, daß er eine hinlängliche Rechtskunde, und eine langjährige Erfahrung in dem KameralProcesse besitze, auch die Angelegenheiten seiner Kammer-Gerichtlichen Aemter mit derjenigen Gründlichkeit und Wahrheits-Liebe vertheidige, die ihm in den Augen der Rechtschaffenen Ehre bringen, und den Beyfall des Kenners und unpartheyischen Richters niemahls verfehlen. Von seinen Schriften sind mir noch folgende bekannt worden:

1) Rechtliches Bedenken, Ob, und wie weit Clericatus secularis mit dem officio der Advocatur und Prokuratur am Kayserl. Reichs-Cammergericht bestehen könne? (Wetzlar) 1764. 4.

2) Unterthänige Supplik pro clementiss. relaxatione iuramenti ad effectum agendi, citatione ad videndum deduci nullitatem, principaliter cassari totum Processum, et condemna-

demnari ad refusionem damni et expensarum, cum Compulsorialibus in Sachen des Königl. Dänischen Second-Lieutenants, Reinh. Witken, wider den Stadtrath zu Bremen, mit Anlagen 1 — 4. Zweyte vermehrte Auflage. Altona 1774. gr. 4.

3) Unterthänige Berufung an des H. Kayserl. Reichs-Cammergerichts vollen Senat, deren Rechtfertigung, Vorstellung und Bitte, mein, des Kayserl. Reichs-Cammergerichts Advocaten und Prokuratoren Lic. Joh. Friedrich Wilhelm Brandt, Klägern, wider höchst ermeldten Gerichts-Assessorem, Herrn Carl Theodor von l'Eau, Beklagten, die Wiedereinraumung meines eigenthümlichen Hauses betr. Mit Beylagen 1. und 2. Wetzlar 1776.

Herr Lic von Brandt suchte die Selbstbewohnung seines eigenen Hauses Gerichtlich, weil er damahlen 12 gröstentheils noch unerzogene Kinder hatte; Konnte aber wegen des verbindlichen Mieth-Contracts selbige nicht erhalten, und wendete dahero Revision ein.

Zu S. 94.

Freyherr von Braun (Carl Adolph) Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, im ersten Stücke, S. 49. hat von ihm und seinen Schriften auch Nachricht gegeben; Allein diese Nachricht ist überaus kurz, und sehr mangelhaft.

Bey seinen Schriften merke ich annoch folgendes an:

1) Die S. 96. sub No. 1. angeführte Gedanken über die Lehre, von den uneigentlichen Lehen, und insbesondere, von den mancherley Arten des

des Gültelehns: Desgleichen die S. 98. sub No. 20. Gedanken, Von einigen uneigentlichen Lehen: Und die auf angef. S. sub No. 23. angeführte Einige Erläuterungen über das Weiberlehn, Pfandlehn, Cammerlehn, oder, Vertheidigung einiger angefochtenen Stellen, hat der Herr Assessor, D. Zepernick, dem dritten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte einverleibet, wo selbige No. X. S. 161 — 227. in einem Zusammenhange sich befinden, weil so wohl Jenichen in seinem Thesauro Iuris Feudalis, als auch der Herr Assessor, Schott, in dem Juristischen Wochenblatte diese ganze Abhandlung nicht vollständig, auch nicht im Zusammenhange, sondern nur Stückweise geliefert hatten.

2) Die S. 96. befindliche Abhandlung sub No. 3. Ob es eine bloß eingebildete Billigkeit sey, wenn die Rechtsgelehrten den Beklagten nach zwey Jahren noch mit der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes hören, und mit dem Beweise zulassen? Stehet nun auch in Herrn Prof. Siebenkees Juristischen Magazin, im ersten Bande, No. 14.

3) Die auf eben derselben S. 96. sub No. 4. angeführte Vertheidigung der Cujacianischen Lection des Textus I. Feud. 22. Cap. 1. lieset man nunmehro auch in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Ersten Theile seiner Sammlung auserlesenen Abhandlungen aus dem Lehnrecht. No. VIII. S. 123 — 128.

4) Die auf angeführter S. 96. sub No. 5. befindliche Frage: Ob die Einwilligung der Verwandten in die Verpfändung des Lehns ohne Lehnsherrliche Einwilligung einige Wirkung haben könne? Befindet sich nunmehro auch

in

in der belobten Zepernickischen Sammlung ꝛc. im zweyten Theile. No. VII. S. 61—73.

5) Die auf der S. 97. sub No. 10. befindliche Abhandlung, Ob der Vater der reichen Tochter ein Heyrathsguth aussetzen müsse? stehet nunmehro auch in Herrn Prof. Siebenkees Juristischen Magazin, im ersten Bande, No. 17.

6) Die auf angef. S. 97. sub No. 12. befindliche Frage: In wie ferne die Frau aus dem Heyrathsbriefe zur Bezahlung der Schulden des Mannes verbunden ist? Stehet auch nunmehro in Hrn. Prof. Siebenkees, Juristischen Magazin, im ersten Bande, No. 18.

7) Die auf der S. 97. sub No. 16. befindliche Abhandlung, Von der Eintheilung der Capitis deminutionis, stehet auch in Herrn Assessor Schotts Juristischen Wochenblatte, im dritten Jahrgange, No. 14.

8) Die S. 98. sub No. 19. befindliche Frage: Ob das Darlehn gemeiniglich verzinßlich sey? stehet auch in Herrn Assessor, Schotts, Juristischen Wochenblatte, im dritten Jahrgange, No. 21.

9) Die S. 98. sub No. 24. angeführte Abhandlung, Von der Verwandelung des Lehns in Erbe durch die Verjährung, hat 1) Herr Hofrath, Johann Ludwig Schmidt zu Jena, seinen Opusculis, De praescriptione, praesertim circa pignus secundum omne Ius, quo in Germania vtimur, (Ienae 1780. 4.) und zwar dem Opusculo quarto, De praescriptione feudali adquisitiua beygefüget; Und 2) befindet sich selbige nunmehro auch in der beliebten Zepernickischen Sammlung ꝛc. im ersten Theile, No. III. S. 50—63. Und

10) Die S. 98. sub No. 25. befindliche Frage: Ob der Sohn das Lehn behalten, und die väterliche Erbschaft fahren lassen könne? Stehet auch in Herrn Assessor Schotts Juristischen Wochenblatte, im vierten Jahrgange, No. 1.

Zu S. 98.

Braun (Christian Renatus) Derselbe legte A. 1780. die Stelle eines Hofgerichts-Advocaten, und hierauf auch eines Criminalraths nieder, und starb A. 1782. den 14ten Februar, im 68ten Jahre seines Alters. Herr Goldbeck in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen hat S. 16. dieses Rechtsgelehrten Leben auch beschrieben, und hat in der Biographie eben das gemeldet, was ich von demselben geschrieben habe. Nur irret Herr Goldbeck darinnen, daß er die Diss. De vsu Iuris Albinagii in Prussia, in das Jahr 1736. setzet, da sie doch erst 1740. und zwar pro loco Professoris Iuris Extraord. gehalten worden; Hingegen die Diss. De fideiussore pro dote interueniente, in das Jahr 1740. setzet, da sie doch 1736. als dessen Gradual-Schrift vertheidiget worden. Zu denen von mir angeführten Schriften kommen annoch

Fünf Abhandlungen verschiedenen Inhalts.

Herr Goldbeck am angef. Orte führet sie an, giebt aber das Jahr, wenn sie heraus gekommen nicht an; Ich glaube dahero, daß selbige die von mir, und von dem Herrn Goldbeck angeführte fünf Schriften bedeuten sollen.

Zu

Zu S. 99.

von Breitsprecher (Franz Philipp) Ist bereits vor einigen Jahren zum Assessor bey dem Königl. Schwedisch-Pommerischen hohen Tribunal zu Wißmar beruffen, und in den Adelstand erhoben worden. Zuverlässige Biographische Nachrichten von ihm ermangeln.

Zu S. 100.

Brökel (Georg) Herr Hofrath von Selchow in seiner vorangeführten Juristischen Bibliothek schreibet: Herr Brökel hat wohl nie mit Herrn Pütter, und andern (von mir) genannten Männern zu einer Stelle einen Competenten abgegeben. Ich sey hier ganz falsch berichtet. Dieses alles glaube ich sehr gern, und würde es mir lieb gewesen seyn, wenn ich hierunter eines bessern wäre belehret worden. Ich habe aber auch nicht geschrieben, daß Herr Brökel mit denen von mir genannten Männern, Pütter, Hellfeld, Qvistorp und Claproth ein Competent gewesen, sondern, da diese genannte vier wackere Rechtsgelehrte zu einer Professor Stelle zu Kiel in Vorschlag gekommen gewesen, diesen Ruf aber nicht angenommen hatten, sey Herr Brökel zur vacanten Professor-Stelle berufen worden.

Von Schriften, die Herr Brökel in Kiel herausgegeben hätte, ist mir nichts bekannt.

Zu S. 101.

Bucher (Johann Peter) Der Herr Bibliothek-Secretär, Strieder, zu Cassel liefert in seiner Grundlage zu einer Heßischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte im zweyten Bande,

S. 52—58. von dem Herrn Professor, Bucher, eine von ihm selbst entworfene Nachricht von seinen Lebens-Umständen und Schriften. Da diese Lebens-Beschreibung und das Verzeichniß der Schriften sehr vollständig ist, so will ich mit Erlaubniß des Herrn Secretär, Strieders, die Biographischen Nachrichten und Schriften dieses Gelehrten anhero entlehnen.

Herr Bucher ist A. 1740. den 10ten August zu Cassel gebohren. Sein Vater, Johann Friedrich Bucher, war Chirurgus und Cammerdiener bey dem Hochsel. König, Friedrich I in Schweden, und Landgrafen von Hessen. Den Grund der Wissenschaften legte er im Pädagogio, und hernach im Collegio Carolino seiner Vaterstadt. A. 1757. bezog er die Universität Göttingen, wo er die Philosophischen, Historischen und Juristischen Vorlesungen derer dasigen berühmten Lehrer fleißig besuchte. Auf Empfehlung des verstorbenen Geheimen-Justizrath, Ayrers, und des Herrn Professor, Claproths, wurde er A. 1760. bey den Söhnen des damahls regierenden Herrn Grafen zu Bentheim-Steinfurt Hofmeister, wobey angemerket zu werden verdienet, daß der älteste seiner Gräflichen Eleven A. 1772. mit Tode abgegangen, der zweyte aber der gegenwärtig regierende Herr ist. Da seit dem Jahre 1758. durch das Absterben des Professors, auch Gräflich-Steinfurthischen Hofrichters, und Regierungs-Raths, Iken, die zweyte Lehrstelle in den Rechten in dem Gymnasio Arnoldino zu Steinfurt erlediget geblieben war, so wurde selbige von Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien, als Pfand-Inhabern der Grafschaft Bentheim, und den beyden regierenden Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt dem Herrn Bucher unterm

8ten

8ten October 1763. ertheilet, und er trat solche, nachdem er zuvor zu Harderwyk die Juristische Doctor-Würde erlanget hatte, am 17ten December besagten Jahres an, behielt iedoch auf Verlangen des Herrn Grafen zu Bentheim-Steinfurt, und mit des Königs von Groß-Britannien, auch des Bentheim-Tecklenburgischen Herrn Grafen Erlaubniß, die Hofmeisterstelle bis 1768. bey. Von dieser Zeit an erhielt er einige vortheilhafte Anträge, theils von dem Herrn Geheimenrath, von Eichmann aus Duisburg, zu der durch des Herrn von Carrach erledigten dritten Juristischen Profeßion auf dasiger Universität, theils unter günstigen Bedingungen Lehrer der jungen Herren Grafen von Bentheim-Tecklenburg zu werden, theils auch einen Holländischen Grafen von Gronsfeld auf Universitäten uud Reisen zu begleiten. A. 1769. brachte ihn die Preußische Regierung zu Lingen zum Professor der Beredsamkeit und Historie an dasigen akademischen Gymnasium, an die Stelle des nach Herborn berufenen Herrn Professors, Waßmuth, in Vorschlag, und bald hierauf suchte man ihn nach Duisburg zu ziehen. Herr Bucher nahm aber bey alle dem darum Anstand, weil er die Hofnung hatte, in seinem Vaterlande befördert zu werden. Die Duisburger Profeßion wurde mit dem bisherigen Professor des akademischen Gymnasiums zu Hamm, Herrn Kraft, besetzet, und nun erhielt Herr Bucher von der Clevischen Regierung, der er empfohlen worden war, nach ihrem abgestatteten Bericht nach Berlin, den Ruf als Professor der Rechte nach Hamm. Weil er vorhin erwehnter Hofnung noch etwas nachsehen muste, so folgte er diesem Rufe, ohngeachtet ihm die Gräflich-Bentheimischen Häuser zu seiner Ver-

besserung annoch eine Lehrstelle in der Philosophischen Fakultät zu Steinfurt auftragen wollten. Am 9ten September 1771. empfieng er das Königl. Rescript, langte am 20ten October zu Hamm an, und eröfnete sein Lehramt am 12ten November desselben Jahres.

Der im Jahr 1772. sich ereignete Tod des Professors der Rechte, Reinhold Abraham Möllers auf der Universität Rinteln hatte für Herrn Bucher die Erfüllung seiner gehegten Hofnung. Er erhielt am 18ten August desselben Jahres den wirklichen Ruf dahin zur dritten Juristischen Lehrstelle, und, nachdem er solchen angenommen, am 13ten October das gnädigste Rescript zu derselben, worauf er am 8ten November in Rinteln ankam. Am 28ten September 1774. wurde ihm das Universitäts-Syndikat mit übertragen, und im Jahr 1778. erhielt er eine gnädigste Verbesserung seines Gehalts, wodurch denn zugleich seine Liebe zum akademischen Leben natürlich erhöhet werden muste, so, daß er die ihm von benachbarten Herrschaften im Jahr 1774. und 1778. angetragene Regierungsraths-Stellen ausgeschlagen hat. Ausser seinen Vorlesungen beschäftiget er sich, so, wie bereits zu Steinfurt und Hamm, mit der Juristischen Praxis, und dienet verschiedenen Reichsständen an den Reichsgerichten als Sachwalter, und auch als Rathgeber. Seit den 5ten September 1773. ist er auch ein Mitglied von der lateinischen Societät zu Altdorf.

Das richtige und verbesserte Verzeichniß seiner Schriften ist folgendes:

1) Diss. Inaug. De poena talionis. Harderovici 1763.

2) Diss. Continuatio Meditationis Iuridicae, De poena talionis. Steinfurti 1764.

3)

3) Progr. De Medico digno Politiae obiecto. ibid. 1764.

4. 5) Progr. Imum et IIdum, De regula Iuris Pontificii: Spoliatus ante omnia restituendus. ibid. 1765. et 1766.

6) Progr. De iusto ciuitatis rectore. ibidem 1766.

7) Progr. Disquisitio Iurid. Ima, De notione atque effectu infamiae. ibid. 1766.

8) Diss. Disquisitio Iurid. IIda, De notione atque effectu infamiae. ibid. 1766.

9) Abhandlung, Von der Klugheit eines Regenten. Eine Einladungsschrift zu Anhörung einer Rede, auf den Geburtstag Herrn Grafen Carls von Bentheim. Ebendas. 1767.

10) Oratio, De moralitate precum pro salute Principis. ibid. 1768.

11) Progr. De Ceremoniali S. R. I. Comitum antiqui stemmatis in melius reformando. ibid. 1768.

12) Progr. De sponsionibus. ibid. 1769.

13) Diss. De imputatione actionis in ira commissae. ibid. 1770.

14) Diss. De Philantropia hosti et haeretico haud deneganda. ibid. 1770.

15) Disquisitio, Vtrum Feudum foemininum statim reddatur, si foemina aliquando admissa? Rintelii 1772. 4.

16) Diss. Num moto concursu cursus vsurarum sistatur? ibid. 1774.

17) Diss. De arbitrio Iudicis non omnimode arbitrario. ibid. 1776.

18) Disquisitio, De diuisione Statuum Imperii R. G. in Corpus Euangelicorum et Catholicorum et legibus fundata, et vnitati Reipublicae nostrae non repugnante. ibid. 1777. 4.

19) Diss. De Iure capitulandi et adcapitulandi. ibid. 1780.

Auch hat er an den Duisburgischen gelehrten Anzeigen, und einigen andern Periodischen Schriften gearbeitet.

Zu S. 102.

Büchner (Johann Gottfried Siegmund Albert) Ist nunmehro ordentlicher und öffentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Gießen. Aus des Herrn Bibliothek-Secretär, Strieders, Grundlage zu einer Heßischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, dem zweyten Bande, S. 67. und 537. ersehe ich, daß Herr Professor, Büchner, A. 1754. zu Frankfurt am Mayn gebohren worden, zuerst zu Jena, und so dann zu Göttingen studirt, wo er 1779. beyder Rechten Doctor worden, und hernach Juristische Vorlesungen gehalten. A. 1781. ward er an des nach Darmstadt damahls beruffenen Herrn Ober-Appellations- und nunmehrigen Geheimen-Tribunalraths, Höpfners, Stelle vierter ordentlicher Professor der Rechte, wo er am 1ten May besagten Jahres seine Antrittsrede hielt. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Progr. Sistens examen doctrinae Iuris Publici Vniuersalis, qua Maiestas in realem et personalem diuiditur. Giessae 1781.

Mit dieser Schrift zeigte er so wohl seine Antrittsrede, als auch seine Sommer-Vorlesungen an.

2) Antwort auf des Herrn Professor, Scheidemantels, Schreiben an die Staats- und Lehnrechts-Gelehrte in Teutschland, die Recension

der

der neuen Ausgabe des Buderischen Repertoriums betreffend. Gießen 1782. 4.

Bekannter maßen hat der Herr Professor, Scheidemantel zu Jena, das Buderische Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts ganz umgearbeitet, und zur Ostermesse 1782. den ersten Theil hiervon an das Licht gestellet. Dieser erste Theil ward im siebenten Stück der Gießener Neuesten Juristischen Bibliothek, oder, im ersten Bande, S. 437—534. sehr scharf critisiret und beurtheilet. Dieses, wie leicht zu erachten, verdroß dem Herrn Prof. Scheidemantel, überaus sehr, und stellete an das Licht: Schreiben an die Staats- und Lehnrechtsgelehrten in Teutschland, die Recension, welche in der Neuesten Juristischen Bibliothek, 7ten Stück, Gießen 1781. wider die zwote Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts von einem Ungenannten ist eingerücket worden. Leipzig 1782. gr. 4. Ohngeachtet der Herr Prof. Scheidemantel hätte wissen können, und auch müssen, wenn er anders seine Unwissenheit in der neuesten Juristischen Litteratur nicht hätte verrathen wollen, daß Herr D. Schnaubert der wahre und einzige Verfasser dieser neuesten Juristischen Bibliothek sey; So hielt er dennoch den Herrn Prof. Büchner für den Verfasser dieser Recension, und schimpfte auf eine sehr unanständige Weise auf denselben. Auf dieses unanständige Schreiben erfolgte also obige Antwort, die wirklich nicht sanft gerathen ist, und das Sprichwort noch heutiges Tages wahr macht: Wie man in

den Wald schreyet, so schallt es wieder heraus.

Uebrigens hat er auch an des Herrn Hofraths von Selchow Juristischen Bibliothek, und besonders im 5ten Bande, ersten Stücke gearbeitet.

Zu S. 102.

Bücking (Johann Heinrich) Der Herr Bibliothek-Secretär, Strieder, in der schon mehrmahlen angeführten Grundlage zu einer Heßischen Gelehrten und Schriftsteller-Geschichte, im zweyten Bande, S. 68. hat sein Leben vollständig beschrieben. Um nun meine Biographischen Nachrichten zu ergänzen, so will ich diese Lebens-Beschreibung hier wiederhohlen.

Es ist aber Herr Lic. Bücking den 30 September 1748. zu Marburg gebohren, und nachdem er die Klassen des dasigen Pädagogiums durchgegangen, studirte er auf selbiger Universität die Rechte, und ward 1771. in August beyder Rechten Licentiat. Im May 1772. erhielt er die Erlaubniß, bey den Untergerichten des Heßischen Ober-Fürstenthums zu practiciren, und kam im Merz 1776. in Fürstl. Ysenburgische Dienste nach Offenbach am Mayn als Regierungs- und Hofgerichts- Advocat und Procurator, auch als Secretarius von dreyen vom Kayser dem Ysenburgischen Hause aufgetragenen Debit-Commißionen. Er kehrete aber nach gesuchter und erhaltener Erlassung im October 1780. von da zurück nach Marburg, wo er als Advocat und Procurator des Samthofgerichts angenommen, und ihm auch die Advocatur von der Regierung erneuert wurde. Seit 1773. im

6

im August ist er auch ein ordentliches Mitglied der Marburger Litteratur-Gesellschaft.

Mehrere Schriften, als ich bereits angeführet habe, sind von ihm nicht bekannt worden.

Zu S. 103.

Büneckau (Herrmann Georg) Ist nunmehro dritter Burgermeister der Kayserl. und freyen Reichsstadt Lübeck.

Zu S. 105.

Burchardi (Wolrad) Er ist ein Schüler von dem verstorbenen Geheimenrath, Estor, dessen wohlgemeinte Absichten dahin giengen, ihn, Herrn Burchardi, nach seinem Ableben zu einer Juristischen Lehrstelle auf der Universität Marburg zu befördern. Dieses wurde aber von seinen Feinden, die auch alle seine Stiftungen zernichtet und umgearbeitet haben, zu Wasser gemacht, unter dem Vorwand, daß ein Publicist erforderlich sey. Die Zeit, die er von seinen Vorlesungen übrig hat, wendet er auf die Praxis, und auf die Facultäts-Arbeit, mit der er bis zur Uebermasse gesegnet ist. Er führet auch eine starke Correspondenz nach Wien und Wetzlar. Zu seinen Schriften kommen annoch:

1) Beweis, daß es unbillig sey, wegen der von den Eltern begangenen Felonie, die Kinder mit dem Verlust eines Altväterlichen, oder, Stammlehn zu bestrafen.

Stehet 1) in den Schriften der bekannten Duisburgischen Gelehrten Gesellschaft. (Duisburg 1761. 4.) I. Th. III. Abh. und 2) in Herrn Assessor, D. Zepernicks Sammlung

kung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im 2ten Theile, S. 144 — 159.

2) Einige Anmerkungen von der Heßischen Gesammt-Belehnung und den Gerechtsamen eines blödsinnigen Geschlechts-Aeltesten.

Stehet in Estors Neuen kleinen Schriften, im zweiten Bande. No. 33. St. 5. S. 354 — 360.

3) Iuris Scientiae Romanae Pars altera, Ius priuatum complexa. Herbornae 1776. 8.

Diesen zweyten Theil hat er eher drucken lassen, als den ersten, und zwar auf seine Kosten. Es sind hiervon fast zwey Alphabet abgedruckt, aber noch nicht vollendet. Es fehlen an diesem zweyten Theile noch 4 Bücher, als: a) De conuentionibus, sigillatim de contractibus. b) De delictis. c) De actionibus. d) De judiciis et magistratibus Romanorum, an deren Vollendung er durch andere viele Arbeiten verhindert worden. Der erste Theil, so das Römische Staats-Recht und die Prolegomena enthalten soll, ist noch nicht gedruckt; Die Ausarbeitung aber wird erfolgen, wenn er einen Verleger bekommen sollte.

4) Progr. In quo tela rei literariae Nassouicae pertexenda pergit. ibid. 1781. fol.

Es ist eine Fortsetzung des von mir S. 106. No. 7. angezeigten Programmatis, worinnen er von denen zu Herborn gestandenen Professoren eine kurze Anzeige giebt, und zwar von Theologen, Juristen und Philosophen.

C.

Zu S. 107.

von Carrach (Johann Philipp) Die Ursache, warum der Herr von Carrach im Jahr 1769. die Universität Kiel so schleunig verlassen muste, war folgende: Da er noch in Duisburg war, wurden aus dem Westphälisch-Cöllnischen Acten an dasige Juristen-Fakultät zu Abfassung eines Rechtlichen Erkenntnisses übersendet. Diese Acten bekam der Herr von Carrach zur Relation; Allein er verzögerte nicht allein zu Duisburg diese Arbeit sehr lange, sondern er nahm so gar diese Acten mit nach Kiel. Wegen dieser Verzögerung wurden von dem Gericht, wohin diese Acten gehöreten, Beschwerden geführet, so, daß diese Sache dem Königl. Preußischen Hofe berichtet werden muste. Gedachter Königl. Hof ersuchte die Rußische Kayserin, als Vormünderin des damahlen noch unmündigen Groß-Fürstens, und Herzogs von Hollstein, den Herrn von Carrach zur Ausantwortung gedachter Acten anzuhalten, und war in diesem Requisitions-Schreiben mit angeführet worden, daß der Herr von Carrach von Duisburg ohne Abschied weggegangen. Auf Befehl der Rußischen Kayserin muste er sothane Acten nicht allein aushändigen, sondern es wurde ihm auch bekannt gemacht, daß höchstgedachte Monarchin dergleichen Diener, die anderswo ohne Abschied weggegangen, gar nicht verlange, und er also seine Entlassung hätte. Der Herr von Carrach auf diese Art dienstloß gieng also von Kiel aus gerades Weges nach Wien, wo er in der Folge Catholisch worden, und, nach Abster-

ben seiner ersten Protestantischen Gemahlin, ein Catholisches Fräulein wiederum geheyrathet hat. Worinnen seine Unterhaltungs-Quellen bestehen, ist so genau nicht bekannt, man findet auch nicht, daß er zu Wien eine öffentliche Bedienung erhalten hätte. Da er aber bekannter maßen eine sehr fruchtbare Feder besitzet, und in Wien sich viele Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Personen befinden, die wegen ihrer Angelegenheiten Rechtsbelehrungen und dergleichen nöthig haben, so glaube ich, daß er auch auf diese Art eine reichliche Unterhaltungs-Quelle hat, zumahl, da er hierzu Geschicklichkeit genug besitzet.

Bey seinen Schriften merke ich annoch an, daß

1) Die S. 109. No. 17. befindliche Rechtliche Anmerkung, Von Berechnung des Aufgeldes In Concursen, auch in dem Schottischen Juristischen Wochenblatte, zweytem Jahrgange, No. 17. nunmehro zu lesen sey.

2) Des Hippoliti a Lapide S. 111. No. 27. angeführtes Buch hat eigentlich folgende Titel: Hippoliti a Lapide Abriß der Staats-Verfassung, Staats Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reichs, Teutscher Nation; Nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grund-Einrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Verfall. Aus Bogislav Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift; Mit Anmerkungen, welche die gegenwärtige Umstände im Reich betreffen. Mainz und Coblenz (Halle) 1761. 8.

Dieses berufene Buch ist in zwey Theile getheilet, und hin und wieder Anmerkungen von dem Herrn von Carrach hinzugefüget worden.

*

den. In der Vorrede ist er, seiner Meynung nach, klüger, als alle Publicisten, die vor ihm geschrieben haben.

Uebrigens glaube ich, daß er noch von folgenden Schriften der wahre Verfasser sey, nehmlich:

a) Wie weit geht das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? Solches beantwortet Anton Woll, Esqu. und übersetzt aus dem Englischen T. 1757. 4.

b) Abhandlung, Von den Oesterreichischen Haus-Maximen; Welche der teutschen Uebersetzung des Politischen Testaments Herzogs, Carls von Lothringen beygefüget ist. Stadt am Hof (Halle) 1760. 4.

c) Unbilliges Verfahren des Hauses Oesterreich gegen die Evangelischen. 1756.

d) Schreiben eines Brandenburgers; Und vielleicht mehrere.

Zu S. 112.

Chladenius (Ernst Martin) Oder Chladny. Er ist den 12 März 1782. verstorben. Die Universität hat zu seinem Andenken folgende Schrift drucken lassen: Viro Magnifico, Illustri, Consultissimoque, Ernesto Martino Chladenio, Iur. Doct. Ser. Elect. Saxon. a Consiliis Aulae ac Iustitiae, Decretalium Prof. Publ. Ord. Iurid. Ordinario ac Seniori, Senatus Ecclesiastici Directori, Curiae Prouincialis ac Scabinatus Assessori primario, insignibus de omni R. P. meritis florentissimo H. M. P. Academia Vitembergensis. Vitemb. 1782. fol. die von dem Professor der Beredsamkeit, Herrn Johann Friedrich Hiller, verfertiget worden, wor-

worinnen des Verstorbenen Leben und Verdienste sehr gut geschildert sind.

Zu S. 116.

Claproth (Justus) Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

1) Sammlung verschiedener Gerichtlichen vollständigen Acten, zum Gebrauche praktischer Vorlesungen. Erster Theil. Göttingen 1781. Zweyter Theil. Eben das. 1782. folio. Der zweyte Theil ist eigentlich ein Nachtrag, und enthält drey beträchtliche Peinliche Untersuchungs-Processe.

2) Haushaltungs-Register über Einnahme und Ausgabe. Ebendas. 1782. 4.

3) Das Bild eines angehenden Richters. Ebendas. 1782. 8.

Dieses ist eigentlich eine Ankündigung zu seinen Sommer-Vorlesungen, mit den beygefügten Worten: Auf umgearbeitetes Papier, worauf vorhin Panormitanus über die Decretalen gestanden: Keine Entweyhung! Offenbahre Verklärung. Der Ankündigung selbst ist angezeigtes Bild eines angehenden Richters vorgesetzet. Dieses Bild ist aus den Beyträgen zur Juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, zweyten Sammlung, S. 171. u. f. genommen. Eindruck auf das Herz ist die Wirkung, welche der Herr Prof. Claproth durch den Abdruck dieser mit vielem Gefühl abgefaßten Schrift zu erreichen wünschet.

4) Abhandlung, Von Testamenten, Fideicommissen und Vermächtnissen, der Iurisprudentiae hevrematicae, dritter Theil. Ebendaselbst 1782. gr. 8.

Zu

S. die Recension dieser Abhandlung von Hofstaetter, in der Tüb. Gel. Zeitung 1783. p. 100.

Zu S. 120.

Colland (Carl Friedrich) Derselbe ist den 9 März 1782. im 23sten Jahre seines Alters zu Obersontheim in der Grafschaft Limburg verstorben. Sein eigentlicher Titel war: Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburg. Schillingsfürst- und Bartensteinischer wirklicher Proceß- und Commißionsrath, wie auch des mitregierenden Herrn Grafen, Friedrich Carls zu Löwenstein-Wertheim Rath. Er hat sich nicht nur als Sachwalter durch Führung verschiedener wichtiger Processe an den höchsten Reichs-Gerichten, sondern auch vorzüglich durch einige die Genealogie, Heraldik und Diplomatik betreffende Gegenstände, als ein geschickter Geschichtforscher bekannt gemacht.

Zu S. 122.

Conradi (Johann Ludwig) Herr Bibliothek-Secretär, Strieder, im zweyten Bande seiner Grundlage zu einer Heßischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, S. 265 — 280. hat des Herrn Conradi Leben und Schriften auch beschrieben, aber weit vollständiger und zuverläßiger, als ich es zu bewerkstelligen im Stande gewesen. Mit Erlaubniß des Herrn Strieders will ich die Conradische Biographie und Schriften hier wiederhohlen, weil ich glaube, daß nicht alle Liebhaber der Juristischen Litteratur die Striederische Heßische Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte bey Handen haben werden.

Herr Conradi ist den 27 September 1730. zu Marburg gebohren. Sein Vater, D. Johann Ludwig Conradi, war ein prakticirender Arzt zu Marburg, und ist daselbst den 16 Ja-

nuar 1773. verstorben. Nach gelegten Gründen zu den Wissenschaften wohnte er seit 1745. den Vorlesungen Duysings und Spangenbergs über die Philosophie, Mathematik, Beredsamkeit und Historie bey, und in der Rechtsgelehrsamkeit waren Estor und Hombergk zu Bach seine Lehrer. Ein zu seiner Zeit in Marburg studirender aus Frankfurt, Nahmens Mettingh, bewog ihm, 1753. nach Leipzig zu gehen, und die Collegia mit ihn zu wiederhohlen, wo er denn zugleich einen Bach, die beyden Brüder, Johann Jacob, und Gottfried Mascov, Böhme, Hommel, Neuhaus, Jöcher und Ernesti, als Lehrer und Gönner verehren konnte. Unter letztere zehlete er auch noch besonders die berühmten Männer Kapp und Christ. Der Professor Kapp rieth ihm an, Magister zu werden, weil er als ein Hesse zur Fränkischen Nation gehörete, dieselbe aber damahls aus wenigen Mitgliedern bestand, so, daß er leichter, als in einer andern Nation zu einer Collegiatur im grossen, oder kleinen Fürsten-Collegio gelangen könnte. Im Jahr 1754. also nahm er die Magisterwürde an, und es fügte sich so gar, daß er im Jahr 1756. die durch den Tod eben desselben Professor Kapps erledigte Collegiatur im grossen Fürsten Collegio erhielt, worauf er auch in eben dem Jahre sich zum Doctor der Rechte erklären ließ. Gleichwie er fürnemlich durch die genaueste Bekanntschaft mit dem Prof. Christ, dessen Unterricht in der älteren Litteratur genossen, so wurde er dadurch auf den Weg geführet, sich die so genannte elegante Jurisprudenz zu seiner Hauptbeschäftigung zu machen, und hierinnen in die Fußstapfen des berühmten Jacob Cujacius zu treten. Er las und schrieb mit Beyfall, und nahm am 14 Julius 1763. die ihm anvertraute

te Profeßion der Rechts-Alterthümer an die Stelle des verstorbenen Prof. Bachs ein.

Eine ihm von seinem Vater vorgeschlagene, und auch getroffene Heyrath mit des Hessen-Darmstädtischen Vasallen, Johann Heinrich Breidensteins einzigen Tochter, Sophie Clementine, die er jedoch 1774. durch den Tod wiederum verlohren, brachte ihn in sein Vaterland zurück, da selbige nicht mit nach Sachsen gehen wollte. Zu Ende des Jahres 1765. erlangte er eine ausserordentliche, und 1774. eine ordentliche Profeßion der Rechte zu Marburg, auch 1775. Sitz und Stimme im akademischen Senat.

Bereits zu Anfange des Jahres 1752. nahm ihn die Königl. teutsche Gesellschaft in Göttingen zum Mitgliede auf. Seit 1776. ist er ein Mitglied der Marburger Litteratur Gesellschaft, und seit 1778. der Casselischen Gesellschaft der Alterthümer.

Anlangend seine Schriften, so habe ich zwar selbige bereits im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten, S. 123. u. f. angeführet; Da aber das Verzeichniß derselben ziemlich mangelhaft ist, so will ich sie nunmehro vollständiger liefern. Schriften:

1) Mich. de Cervantes Saavedra Satyrische und lehrreiche Erzehlungen; Aus dem Französischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1753. 8.

Diese Uebersetzung verfertigte er in seinen Studentenjahren.

2) Diss. De vita et scriptis Q. Ceruidii Scaeuolae, ICti. Lipsiae 1754. Und vermehrt in Form eines Tractats. Ebendas. 1755. 4.

3) Schediasma, Omne tulit punctum Horatii Poëtae, simul omne genus legis apud Ro-

manos tabellariae explicatius. ibidem 1755. 4.

4) Diss. Inaug. Sententiae Scaeuolae declarata super cautione Aquilii nepotes postumos instituendi, et lege Iunia Vellea. ibid. 1756.

5) Diss. Super legato partitionis ibid. 1756.

6) Consensus legum super nunciatione noui operis, eiusque remissione declaratus. ibid. 1756. 4.

7) Reprehensorum in obseruationibus super Iure Ciuili diuersorum, Liber singularis. Cum 14. Tabb. aen. Lipsiae 1756. 8.

8) Regularum Iuris e libris ICtorum ad Sabinum depromtarum interpretatio. ibidem 1757. 8.

9) Progr. De sententia C. 9. Tit. D. de negotiis gestis, aduersus Io. Altamiranum. ibidem 1757.

10) Epitome Digestorum Imp. Iustiniani. ibid. 1759. 8.

11) Ius populi Romani Ciuile e Digestis Imp. Iustiniani. Tomus Imus. Lipsiae 1759. et Tomus IIdus. ibid. 1760. 8.

12) A. Gellii noctium Atticarum Libri XX. sicut supersunt. Editio Gronouiana. Praefatus est, et excursus XX. Operi adiecit I. L. Conradi. Pars Ima. Lipsiae 1761. et Pars IIda. ibid. 1762. 8.

13) Diss. De cautione Muciana. ibid. 1761.

Der Respondent, der ietzige Stift-Merseburgische Regierungs-Secretär, Herr Christian Moritz Schwope, ist hiervon der wahre Verfasser.

14) Ratio ordinis Digestorum Imp. Iustiniani, ad

ad vsum libri a se editi, De Iure Ciuili Romano. ibid. 1763. 8.

Diese Schrift bestehet aus 7 Tabellen.

15) Progr. Aditiale, Rationem enarrandae historiae Iuris Romani sistens. ibid. 1763. Sub auspiciis Professionis Antiquitatum Iuris.

16) Oratio Inaug. De Iuris et aequitatis inter se consensu. Habita Lipsiae. 1763. 4.

17) Variorum ex Iure Ciuili, Liber. Marburgi 1765. 8.

Diese werden recensiret in C. A. Klotzii Analectis litterariis, Vol. II. p. 461. sequ. Herr Strieder S. 272. u. f. schreibt in der hinzugefügten Anmerkung über die Klotzische Recension folgendes: „Wenn sich hier der Recensent erlaubt hat, Personalitäten mit einfließen zu lassen, und von einem bibendi studio et vinario commercio exercito zu sprechen, so ist das wenigstens der Herr Prof. Conradi gar nicht in Abrede, daß er, über einen unglücklichen seinem Vater vorgeschlagenen Weinhandel in Leipzig, dort und zu Marburg Trübseligkeiten erfahren müssen, mitten unter welchen er die Varia ex Iure Ciuili geschrieben hat. Sein Vater ließ sich nehmlich grosse Vortheile einleuchten, wenn er eine Parthie Wein nach Leipzig schickte, und solche dort zu Gelde zu machen suchte. Er glaubte um so eher gut damit zu fahren, weil er seinen da befindlichen Herrn Sohn zum Kommißionär in der Sache brauchen könnte, der denn aber mit seiner Verwaltung so unglücklich war, daß am Ende der Wein zwar an den Mann gebracht, in der Casse aber davon ein starker Raum blieb,

 so,

so, daß die Creditoren durch obrigkeitliche Hülfe dem guten Herrn Sohn in Leipzig nahmen, was er hatte, ja selbst seiner Bibliothek nicht verschonten. Ich darf (schreibt Herr Strieder) diesen Umstand erläutern, weil jene Klotzgleiche Anecdote doch nun einmahl da stehet, und damit sich dabey ganz was natürliches denke.“ Doch dieses schadet seiner erworbenen Hochachtung nichts.

18) Epitome historiae Iuris Ciuilis secundum Enchiridion Sext. Pomponii, ICti in vsum auditorum. Herbornae 1767. 8.

Der erste Abschnitt hat die Aufschrift: De origine ac progressu Iuris Ciuilis. Der zweyte: De magistratibus et statu publico Romanorum. Der dritte sollte de successione prudentum handeln, dieser aber, so wie die zum Anhange bestimmte Historia Iuris Canonici ist nicht gedruckt worden.

19) Iuuentiana condictio, quae est in L. 32. D. de reb. cred. explicatio repetita. Marburgi 1774. 8.

Erst kamen 3 Bogen in 4. in Form einer Dissertation davon heraus, hernach ließ er noch 5 Quartbogen dazu drucken, bis zuletzt am Ende des Jahres 1773. die ganze Schrift in 8. hervor kam.

20) Epistola elegiaca ad Io. Christian. Augustum, Frid. Henr. Godofredum, Christian. Conrad. Ericum, et August. Christianum, fratres Hupedenos, super obitu patris. Marburgi 1775. 4.

21) Opuscula e Iure Ciuili. Volumen Imum. Bremae 1777. et Volumen IIdum. ibid. 1778. 8.

Was

Was vor Stücke in diesen Opusculis enthalten, habe ich bereits im ersten Theile, S. 124. und 125. angezeiget. Er hat die Anzüglichkeiten gegen die Holländischen Rechtsgelehrten, die in der erstern Ausgabe vorkommen, hier weggelassen. Im Jahr 1760. brachte der nunmehro verstorbene Ernesti den Herrn Conradi zum Nachfolger des Jacob Voorda, welcher in Utrecht resignirte, in Vorschlag; Privatnachrichten aber zufolge hatten seine, das erstere mahl geschriebene Reprehensa ein solches Aufsehen dorten gemacht, daß sie ietzt seine Beförderung verhinderten, die ausserdem wahrscheinlich erfolget wäre. Uebrigens muß ich noch anführen, daß Herr Prof. Conradi den zweyten Theil dieser Opusculorum Sr. Durchl. dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg zugeschicket hatte. Dieser erleuchtete Fürst schrieb dem Herrn D. Conradi d. d. Braunschweig den 30 November 1778. folgendes. „Ich danke Ihnen verbindlichst für die Uebersendung einer Schrift, welche ihrem Verfasser Ehre macht, und mir zu vielen Vergnügen gereicht hat.“ Hieraus erhellet, daß er von diesem Fürsten einer besondern Gnade vor würdig gehalten wird.

22) Pomponius a tentatione Merillii vindicatus.
Stehet in den Commentariis Lipsiensibus, die Friedrich Platner, Joh. Friedrich Christ, und mehr andere besorgten.

23) Vitiorum criticorum climax aduersus Ranchinum.
Stehet auch daselbst.

24) De consilio non fraudulento.
Stehet in den Miscellaneis Lipsiensibus.

25) E Iure Ciuili nonnulla.
Stehet auch daselbst.

26) Kurze Abhandlung, Von den teutschen Reichsständen überhaupt.
Stehet in Johann August Bachs Unpartheyische Critik ꝛc. im fünften Bande, von S. 37—44. und von S. 133—137.

27) Eine Recension von Io. Gottl. Gonnii Disquis. De Ducatu Franconiae Orientalis.
Stehet in den Nouis Actis Erudit. Lips. de anno 1757. p. 21. sequ.

In des Prof. Wedekinds Hagestolzen: Und in den Westphälischen Beyträgen stehen von ihm auch einige kleine Stücke.

Auch hat er in die Acta Eruditor. Lips. Recensionen verfertiget: Und an Bachs unpartheyischen Critik ꝛc. war er ein Mitarbeiter.

Zu der Lipenischen Juristischen Bibliothek hat er die Vorrede gemacht, und die ad Ius Ciuile gehörige Articul besorget.

Ohngeachtet der Herr Prof. Conradi es selbst nirgendswo öffentlich bekannt gemacht, so weiß man doch nunmehro, daß er folgende Streitschriften in der Graduirten Seele geschrieben hat, als:

1) Dionys. Ratien Diss. Inaug. sub titulo: Remedium indemnitatis separatio, ad L. 2. Cod. de bon. auct. jud. possid. Praeside Æ. L. Hombergk zu Vach. Marburgi 1770.

2) Io. Valent. Fiegenheim Diss. Inaug. Obseruationes de appellatione in caussis feudi extra prouinciam siti, continens. Marburgi 1770.

Estor hat das Argument dazu gegeben. Herr Strieder erzehlet, daß diesem Fiegenheim,

heim, welcher die Procuratur bey der Regierung zu Cassel erhalten gehabt, sein Doctor-Diploma (vermuthlich wegen böser und strafbarer Handlungen) wieder abgenommen worden, und er einige Jahre zu Cassel unter Züchtlingen leben müssen, bis man ihn 1781. einem nach Nordamerika bestimmten Recrutentransport beygesellte, von den er jedoch unter Weges mit einigen andern zur Garnison nach Wesel abgeführet ist.

3) Dieder. Meier Diss. Inaug. De hereditate, eiusque petitione, ad SCtum Iuuentianum, Graecis Hadrianum. (In L. 20. §. 6. Dig. Tit. de hered. petit.) Marburgi 1771.

4) Dan. Klugkist Diss. Inaug. De regulis Iuris Romani, e doctrina de societate male ad communionem bonorum inter coniuges accommodatis; Simul de Iure patrio, quod Bremae obtinet. Marburgi 1771.

5) Io. Iacob. Christian. Dietz Diss. Inaug. De spolio qualificato, Praeside, Æmil. Ludou. Hombergk zu Vach. Marburgi 1771.

6) Arnold. Iken, Diss. Inaug. De pupillorum ac minorum in bonis tutorum curatorumue pignore atque priuilegio. Marburgi 1779.

7) Iac. Ludov. Iken Diss. Inaug. De relegato debito. Marburgi 1779.

D.

Zu S. 126.

Darjes (Joachim Georg) Von desselben Ersten Gründen der Philosophischen Sittenlehre, ist zu Jena 1782. die vierte Auflage in gr. 8. erschienen. Dieses Buch hat eine neue Vorrede erhalten; Aber die natürliche Gottesgelahrheit, und die Abhandlung von dem Staate Gottes, die ehemals, aus dem Lateinischen übersetzt, der Sittenlehre angehänget war, ist hier weggelassen, auch sind hier und da ganz kleine Anmerkungen dazu gekommen.

Zu S. 132.

Dieterich (Carl Friedrich) Derselbe ist eigentlich Professor des teutschen Staatsrechts, und der Boineburgischen Universitäts-Bibliothek Director. Das Dekanat der Juristen-Fakultät hat er vom 1 Junius 1781. bis dahin 1782. zum zweytenmahl geführet. Während seines ersten Dekanats hat er einige Programmen geschrieben, die in folgender Ordnung herausgekommen sind:

1) Progr. Nonnulla ad §. 7. Art. XI. Capitulationis Caesareae. Erfordiae 1779. Ad Solemnia Inauguralia Mauritii Bachmanni, Eminentissimi ac Celsissimi Principis Electoris Moguntini Consiliarii Regiminis, Facultatis Iuridicae Adsessoris, et Professoris Iuris Publici Ordinarii.

2) Progr. Nonnulla de systemate Ecclesiae Catholicae et Protestantium. ibid. 1779. Ad So-

Im Jahr 1784 hat H. Domprobst Meyer herausgegeben
Beyträge zur Litteratur und Geschichte
des deutschen Rechts. I. II. und des III.
Stücks erster Absatz 186. S. in 4.
S. Lüb. Gel. Zeitung 1784. p. 27.

Solemnia Inauguralia Francisci Philippi Franck, Ecclesiae Collegiatae B. M. V. Canonici Capitularis, et sacrorum Canonum Professoris Publici Ordinarii.

3) Progr. Pauca quaedam ad §. XI. Art. X. Capitul. Caesar. De Imperatore Vasallo. ibid. 1779. Ad solemnia Inauguralia Io. Iosephi Kellner, Professoris Iuris Publici Extraordinarii, et Regiminis Electoralis Moguntini Aduocati.

Dieser Herr Kellner hat bald nach seiner Promotion Erfurt, und seine ausserordentliche Professur verlassen, und ist von da weg, man weiß aber nicht eigentlich wohin? gegangen. Man glaubt, daß er sich in Würzburg befinde. Aus dieser Ursache habe ich im dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten rc. nichts sicheres von ihm melden können, und deßhalber übergangen.

Zu S. 135. u. f.

Dreyer (Johann Carl Heinrich) Ich merke hierbey noch an, daß sein sel. Vater Christian Dreyer, Pastor Primarius zu Wahren gewesen. Seiner Mutter Bruder, dem verstorbenen Geheimen-Rath und Ritter, von Westphalen, hat er besonders die Anweisung in den teutschen Rechten, Historie und Alterthümer zu verdanken, und ieder Kenner weiß, daß er es hierinnen sehr weit gebracht hat. Im Jahr 1748. führete er auf der Universität Kiel das Prorectorat, und hatte solches mit einer Rede: De cauta et circumspecta applicatione Nemeseos Carolinae in foris Holsatiae angetreten, und mit einer andern Rede: De commodis ex pace Guestphalica in Holsatiam redundantibus, seinem

nem Nachfolger übergeben. Er ist auch vom Jahr 1749. bis zu seinem Abgang nach Lübeck Syndikus der Universität Kiel gewesen. Zu seinen Schriften, die meistentheils anderswo mit eingedruckt sind, kommen noch folgende:

1) Etymologische Anmerkung von der Soestischen Schrae. 1742.
   Stehet in den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. No. 15. S. 114. u. f.
2) Obseruatio, De chartis indentatis. 1743.
   Stehet in der vermischten Hamburgischen Bibliothek, in T. I. P. IV. S. 558—578.
3) Die bereits angeführte Meditatio Academ. De depilatione Germanorum et Cimbrorum. 1744.
   Stehet in T. II. Bibliothecae Hamburg. mixt. pag. 544—574.
4) Die schon bemerkte Dissertatio, De fide manuali Germanorum, et traditione per chirothecam. 1744.
   Stehet in T. V. P. IV. Miscellaneorum Lipsiens. p. 621—657.
5) Gedanken über das C. 2. X. de consuetud. 1744.
   Diese Gedanken sind eigentlich eine Erklärung des gedachten Cap. welche von ihm in Helmstädt der Juristischen Fakultät zum zweyten Examen übergeben worden. Der verstorbene Hofrath, Pertsch, sein damahliger Promotor, hat selbige seines Beyfalls gewürdiget, und einem Freunde in Braunschweig mitgetheilet, welcher sie ins Teutsche übersetzet, und in die Braunschweigische Anzeigen, wie auch in die Altonaischen Gelehrten Zeitungen, aufs Jahr 1747. S. 301. u. f. einrücken lassen.

6) In-

6) Index vniuersalis in IV. Tomos Monumentorum ineditorum rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium adornatus, notulisque aliquot instructus. 1745. folio. Ist 28 und ein halber Bogen stark.

7) Etymologische Anmerkung von Benennung der Minnen-Brüder. 1748.

Ist in den Hamburgischen freyen Urtheilen und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie, vom Jahr 1748. S. 193—197. und S. 202—206. zu befinden. Und nunmehro stehet diese Anmerkung auch in dessen Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critik und Historie. Im ersten Theile. No. II. S. 73—90.

8) Progr. De veteris Germaniae litium prolixarum nesciae indole, et vestigiis quibusdam in Holsatia. Kilonii 1748. Praefixum Diss. Inaugurali Dn. Christoph. Andr. Meyckii, Prof. Alton. De tentamine concordiae optimo litium minuendarum remedio.

9) Anmerkung, Von der in Hollstein ehedessen üblichen Gewohnheit, die Eyde an der Klinge des Degens abzulegen. 1748.

Stehet in den Altonaischen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1748. S. 733 — 738. und S. 741 — 746. Und nunmehro im ersten Theile seiner Sammlung vermischter Abhandlungen rc. No. VI. S. 173 — 204.

10) Ergänzungen und Beyträge zur Geschichte des zwischen König Erich VIII. von Dännemark, und den Hansee-Städten geführten Krieges, und des unglücklichen Schicksals des

Lü-

Lübeckischen Bürgermeisters, Tidemann Stern, aus ungedruckten Archivalischen Nachrichten; Auf Veranlassung des zwischen den Hollsteinischen Grafen, Heinrich, Adolph und Gerhard, und den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wißmar wider König, Erich VIII. 1426. geschlossenen, und hier abgedruckten Bündnisses.

Stehet in des Herrn Prof. T. H. Gadebusch Pommerischen Sammlung, im ersten Hefte. No. 2.

Diese bisher unbekannte Acte hat der berühmte Herr Dom-Probst, Dreyer, nach seiner Gewohnheit mit vieler Gelehrsamkeit erläutert.

Er ist auch ehedem Willens gewesen, seines Oncle, des berühmten Geheimenraths und Ritters, Ernst Joachim von Westphalen Opuscula minora (die es wegen ihrer Gründlichkeit, und auch nunmehriger Seltenheit wohl verdienten,) in einigen Quartanten herauszugeben.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß es dem Herrn Domprobst, Dreyer, gefiele, seine akademische Streitschriften, die nunmehro schwer zu bekommen sind, und seine einzelne Abhandlungen und Anmerkungen, die sich noch nicht in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen befinden, in einer Sammlung zu liefern.

E.

Zu S. 145.

Eckardt (Johann Ludwig) Er ist auch Geheimer Archivarius. Neuerlich hat er herausgegeben:

Tria

zu S. 145.
Hufeland ist 1783 als erster ordentlicher
Rechtslehrer zu Jena angestellt worden.

Zu S. 148.
Hofmann starb zu Ende August 1783.
Unter seinen Schriften ist hier

Tria Diplomata Archiui Ducalis Vinariensis adhuc inedita ac incognita, Comitis Wichmanni, fundatoris Caldenborn: vitam et familiam, coenobii Ettersberg: fere ignorati ortus et fata, aliaque historica illustrantia, cum notis et obseruationibus historicis, diplomaticis et litterariis. Vinariae 1782. 4.

Zu S. 146.

Eichmann (Johann Bernhard Christoph) Desselben Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach dem Hellfeldischen Lehrbuche, wovon zwey Theile herausgekommen, und mehrere haben folgen sollen, scheinen ins Stecken gerathen zu seyn. Es kann seyn, daß der Verleger den verhoften Abgang nicht gefunden, und können hierzu die in den gelehrten Zeitungen und Journalen von diesem Werke gefällete eben nicht günstige Urtheile vieles beygetragen haben. Hierzu kommt, daß Herr Eichmann noch kein Hellfeld, und dieser nunmehro gar gestorben ist. Vielleicht kommt nun ein anderer Pandecten-Compilator, und verdränget den Hellfeld, wie dieser den Schaumburg verdrängete. Ueberhaupt sind Voluminöse Werke vor junge Rechtsgelehrte nicht, erfahrne und in der Rechts-Praxi stehende Rechtsgelehrte hingegen wissen ganz andere Hülfsmittel. Es scheinen also diese Eichmannische Erklärungen, wie mehrere andere, schon ihr Ende erlebet zu haben.

Zu S. 148. u. f.

von Eichmann (Otto Ludwig) Er war eigentlich Director des Burg- und Land-Voigthey-

Ge-

Gerichts zu Schievelbein, welchen Titel der König ihm beygeleget, da seine Vorfahren nur den Titel: Burg-Gerichts-Verwalter gehabt, wie denn auch vorher nur ein Burg-Gerichts-Verwalter allein gewesen. Da aber ein Collegium errichtet, und mehrere Personen hierbey angesetzet wurden, dankte der Herr Geheime-Rath von Eichmann 1781. ab, und wendete sich nach Halle. Allhier beschäftiget er sich mit Juristischen Vorlesungen, und selbige haben wie ehedem zu Duisburg, guten Beyfall gefunden.

Zu seinen gedruckten Schriften kommen noch folgende:

1) Von dem Nutzen, welchen grosse, und weitläuftige Buchhandlungen einem Lande verschaffen.

Stehet in den Duisburgischen Gelehrten Anzeigen.

Diese Abhandlung hat der Herr Geheime-Rath bey Gelegenheit der Anlegung der Buchhandlung der Herren Gebrüdere Helwing in Duisburg geschrieben, welche durch desselben Vermittelung zu Stande gekommen, um selbige geschwinder in dortiger Gegend bekannt zu machen, und den Verkauf der Bücher zu befördern. Es war auch der allergnädigste Wille Sr. Königl. Majestät in Preussen, daß eine zureichende Buchhandlung für alle Fakultäten sollte angelegt, und ein vermögender Buchhändler dazu willig gemacht werden.

2) Von der Beschaffenheit eines guten Leims.

Stehet auch in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen; Bey Gelegenheit einer Leim-Fabrique, die durch ihn daselbst befördert worden.

3) Von

noch anzumerken

Versuch der ersten Züge der Vorsichtigkeiten bey den Contracten, letzten Willen, und Handschriften, auch eines Formular-Buchs. Zuvörderst von den Vorsichtigkeiten bey Heuratverträgen. Halle bey Hendel 1783. 9 $\frac{3}{4}$ B. in 8.

s. Götting. Anz. 1783. 1. B. p. 159.

3) Von einer Fabrique von allerhand bunten Pappier.

Stehet ebenermaßen in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen; Auch bey Gelegenheit einer von ihm geschehenen Beförderung einer dergleichen Fabrique.

4) Die Abhandlung, Von der Rechtlichen Bedeutung des Kunst- oder Wissenschaftsworts: Mannlehn.

Stehet nunmehro in des Herrn Assessor, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile. No. XV. S. 168—180.

5) Progr. De delatore teste. Halae 1781. Ad indicandas Praelectiones suas.

6) Sammlung kleiner Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie und Oekonomie. Halle 1782. 8.

In dieser Sammlung sind folgende theils vorher schon gedruckte, theils ungedruckte Abhandlungen, an der Zahl 27 enthalten: 1) Versuch von der Nutzbarkeit des Safrans, dessen Vaterlande, Beschreibung der besten Sorten, Bau, Einsammlung, vom Trocknen, Aufbewahren, auch gesetzlichen Verordnungen in Ansehung desselbigen. 2) Einige Anmerkungen von dem Recht der kindischgewordenen Alten. 3) Von der Beförderung der Erkenntniß der Vieharzneykunst, einem vortreflichen Mittel gegen die Viehkrankheiten, und von dem grossen Nutzen der Vorlesungen darüber. 4) Gedanken, Von einem zweifelnden Gewissen. 5) Rechtliche Erläuterung des Sprichworts: Wer den Kindern giebt das Brodt, und leidet selber Noth, den soll man schlagen mit dieser Keule todt. 6)

Rechtliche Erläuterung einer Stelle, welche in des Pomponii Melä Buch, De situ orbis befindlich ist, und die Teutschen betrift. 7) Muthmassungen von dem alten Clevischen Landrecht, dessen einige Schriftsteller Meldung thun, und Nachricht von dem ungemein seltenen Nassausaarbrückschen Landrecht von 1321. zur Erweiterung der Kenntniß der Teutschen Stadt- und Landrechte, also auch des Teutschen Rechts überhaupt. 8) Vorschläge, eine besondere Gerichtliche Kräuterlehre zu schreiben, oder, die Gerichtliche Arzneygelahrheit zu erweitern. 9) De testimonio patroni in causa, cui patrocinium praestitit, ad L. 25. D. de testib. 10) Wirthschaftliche Vorschläge zum Weinbau, und dessen Verbesserung. 11) Von der wirthschaftlichen Nutzbarkeit des Hopfens überhaupt, besonders auch, wie aus dessen Reben Garn zu machen, von einigen Gesetzen, so solchen betreffen, und von einer neuen Art eines Hopfensgartens. 12) Ob, im Fall es zweifelhaft ist, gemessene, oder ungemessene Dienste der Bauern zu vermuthen? 13) Einige Anmerkungen für das ehemalige Recht des Herrn, den verstorbenen Leibeigenen die Hand abzuhauen, und die daher entstandene Benennung: Todte Hand. 14) Rechtliche und Historische Anmerkungen von dem Leihen der Personen. (Commodato personarum.) 15) Beyträge zur Bergwerkrechtsgelehrsamkeit. 16) Diss. Sistens vindicias doctrinae de cauta applicatione L. 1. C. vbi pupilli educari debeant. Nov. 22. Cap. 38. et Cap. 67. X. de appellation. 17) Beyträ-

träge zur Lehre, von dem Testament vor Pfarrherrn und Zeugen, nach dem Cap. 10. X. de testam. 18) Versuch, Von der Galanterie und wohlanständigen Sitten der alten Teutschen. 19) Rechtliche Anmerkungen von der Uebereinstimmung und Verschiedenheit einiger Rechte in Ansehung des Legis Commissoriae, wenn etwas verpfändet wird, bey Gelegenheit des L. ult. C. de pact. pign. 20) Rechtliche Erörterung, Ob der vermachte Vsusfructus der Kleider ein verus, oder quasi vsusfructus sey? 21) De praediis, quae Dwer Nachts-Güter dicuntur. 22) Diss. Iuridica, De dissensu Iuris Romani et Canonici in arbitrio foeminarum, ad L. 6. C. de recept. arbitr. et Cap. 4. X. de arbitr. 23) Die Gemeinschaft eine unglückselige Mutter des Zanks und der Vernachläßigung. Eine Rechtliche und Oekonomische Abhandlung gegen die Gemeinheiten. 24) Diss. Iuridica, De usu L. 7. D. de diuers. regul. Iur. 25) Specimen Obseruationum de feudo personae. 26) Obseruationes ad L. XI. §. 1. D. de reb. cred. 27) Oratio, De Iure Germanico Ciuili omnibus litibus in foro obuenientibus sufficiente.

Diese Sammlung ist in verschiedenen gelehrten Zeitungen und Juristischen Journalen recensiret und beurtheilet worden. Von allen Recensionen, die ich gelesen, zeichnet sich die Erfurtische gelehrte Zeitung, St. 47. vom Jahr 1782. vorzüglich aus, welche sehr hämisch abgefasset ist.

7) Versuch der ersten Züge der Fürsichtigkeiten bey die Contracte, letzte Willens und Eydschwü-

schwüre, auch eines Formularbuchs. Zuvörderst, von den Fürsichtigkeiten bey Privatverträgen. Halle 1783. 8.

Es ist ein Lesebuch, und sollen mehrere Theile erfolgen.

Ausgearbeitet sind von ihm, aber noch nicht gedruckt, folgende Werke und Abhandlungen:

a) Ausführliche Erläuterung der Elementorum Iurisprudentiae Criminalis des Geheimenraths, Johann Samuel Friedrichs von Böhmer.

b) Anmerkungen über des Herrn von Justi Staats-Wirthschaft, Finanz-System und Policey-Wissenschaft, so zum Theil durch Vorlesungen entstanden.

c) Oratio, De emendatione educationis. Bey Gelegenheit der Promotion des Herrn Crema gehalten, und worinnen besondere Vorschläge zur Verbesserung der Erziehung gethan worden.

d) Oratio, De necessitate et praestantia recitationum in Ius Metallicum. Bey Gelegenheit der Promotion des Herrn Greveler, und zur Beförderung dieser Art Vorlesungen gehalten.

e) Oratio, De vsu et praestantia Oeconomiae, praesertim in Iure Ciuili. Bey Gelegenheit der Promotion des Herrn Vermasen, und zur Beförderung solcher Collegiorum gehalten.

f) Eine Rechtliche Anmerkung, Von dem Gebrauch der Schminke.

g) Zusätze zu Hommels teutschen Flavius, um selbigen zum Dekretiren brauchbarer zu machen.

h) Vor-

h) Vorbereitungen, den Vorlesungen über den Proceß vorausgeschickt.

i) Anmerkungen von dem Erz-Bischofthum Cölln, Hochstift Münster, Abtey Quedlinburg, Hervorden, Essen, Werden, von der Benennung: Heilige Stadt Cölln.

k) Beyträge zur Westphälischen Rechts- und Gelehrten-Geschichte.

Es sind auch Materialien zu vielen andern Schriften vorhanden, z. E. zu Beyträgen zur Iurisprudentia Symbolica: Zur Diplomatik: Zu einem Wörterbuch von der Neumark, und dasigen Gewohnheiten: Zu einer Nachricht von dem Coccinellen Graß, und des Würmleins an der Wurzel desselben, um den Gebrauch der kostbaren Coccinelle weniger nöthig zu machen: Zu vielen andern Oekonomischen Anmerkungen: Zu einem Corpore Iuris Prouincialis et Statutarii: Zu einem Codice Diplomatico: Zu einem Tomo Scriptorum Rerum Germanicarum etc.

Uebrigens muß ich annoch anführen, daß der Herr Geheime-Rath den Grund zu einer Maulbeer-Plantage in einigen Gegenden um Duisburg geleget, auch den Safran-Bau angefangen. Er hat auch ein kleines Capital zur künftigen Anlegung eines Freytisches auf der Universität zu Duisburg aus vielen, auch entfernten Gegenden, so wohl von einigen Herren Gelehrten, als auch von andern angesehenen Personen zusammen gebracht.

Zu S. 155.

Einert (Christian Gottlob) Seinen Schriften müssen noch folgende beygefüget werden:

1) Diss. De legislationis origine et natura, Lipsiae 1781.

2) Diss. De coniunctione Eloquentiae cum Iurisprudentia. ibid. 1781.

3) Diss. De multitudine liberorum a tutela hodie quoque excusante. ibid. 1781.

Zu S. 158.

Eisenhart (Johann Friedrich) Bey dessen Schriften ist anzumerken, daß von dem Ersten Theile seiner Erzehlungen von besondern Rechtshändeln, zu Halle 1783. die zweyte vermehrte Auflage erschienen sey. Auch hat er des General-Auditeur, Zinkens, zu Wolfenbüttel Neue und verbesserte Ausgabe seiner aus zwey Theilen bestehenden volständigen Anleitung zur Theoretisch-praktischen Kriegesrechtsgelehrsamkeit in Teutschland, mit Anmerkungen versehen, so zu Helmstädt 1782. 8. herausgekommen.

Zu S. 165.

Elsäßer (Carl Friedrich) Der Rechte und der Weltweisheit Doctor, Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach und Kulmbachischer Hofrath, ordentlicher Rechtslehrer und Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Erlangen. Aus des Herrn Hofrath, Meyers, Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 67. u. f. theile ich eine vol-

Zu S. 158.
Hl. Hofrath Eisenhard starb zu Helm-
stadt d. 10. October 1783.

Zu S. 165.
Im Aprill 1784 gieng Elsässer
als würklicher Regierungsrath und
Professor an der Carlshohen Schule
nach Stuttgard ab
Seinen Schriften sind noch beyzusezen

Vermischte Beyträge vorzüglich zum Kanzleygebrauche Erlang bey Palm 1783. 236. S. in 8.

S. Tüb. Gel. Zeitung 1784. p. 313.

d. Erlang. Gel. Zeitung 1784. 1. St.

volständige Lebens-Beschreibung des Herrn Hofrath Elsäßers mit.

Es ist derselbe den 28 May 1746. zu Stuttgard gebohren, allwo sein Vater Herzoglicher Kirchen- und Tutelarrath gewesen. Nachdem er bis 1764. das Stuttgardische Gymnasium besuchet hatte, so setzte er von dieser Zeit an, bis 1769. seine gelehrten Bemühungen zu Tübingen so wohl, als zu Göttingen fort, auf welcher ersten Universität er 1768. Licentiat, und zugleich Würtembergischer Hofgerichts-Advocat wurde. Im Jahr 1770. begab er sich auf etliche Monathe nach Wetzlar. Nach verflossener Zeit, und einigen kleinen gelehrten Reisen, die er besonders nach verschiedenen Universitäten hin gemacht hatte, kehrete er noch in eben dem Jahre wieder in sein Vaterland zurück, prakticirete hierauf in Stuttgard, und ward, da er sich gar bald hervorthat, nicht allein in verschiedenen Herrschaftlichen Angelegenheiten als Kameralsyndikus gebraucht, sondern besorgte auch Aufträge an die höchsten Reichsgerichte, und erhielt zu gleicher Zeit von seinem Herrn Schwiegervater, den Regierungsrath und Kammerprokurator, Stockmaier, Anleitung zu Kanzleygeschäften. In den darauf folgenden Jahr ward er Kanzley-Advocat, 1775. aber Doctor der Rechte; Worauf er noch in eben dem Jahre von dem ietztregierenden Herrn Marggrafen zu Anspach und Bayreuth, den Ruf auf dessen hohen Schule zu Erlangen erhielt, welchem Wink er denn gern folgte. Er kam zu Erlangen an, und trat vors erste die Stelle eines ordentlichen, obwohl noch Supernumerarprofessors der Rechtsgelehrsamkeit an, wobey er iedoch zugleich den Beysitz in der Juristen-Fakultät erhielt. Aber nicht lange hernach, und zwar schon im folgen-

den Jahr, rückte er in die fünfte ordentliche Juristische Lehrstelle mit Hofraths-Character ein, wie er denn im May 1778. die wichtige Stelle eines Prokanzlers der Universität, und eines Dekans bey der Juristenfakultät, im November desselben Jahres aber die Würde eines Prorectors zum erstenmahl erhielt. Er hat auch von der Philosophischen Fakultät zu Erlangen die Magister-Würde erhalten.

Folgende Schriften sind nachher noch von ihm herausgegeben worden:

1) Vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Kanzley-Kollegien und Kanzleypersonen. Nürnberg 1781. 4.

Eine Schrift von wenigen Bogen, aber reichhaltig an nützlichen Bemerkungen, auf Erfahrung gegründet, und daher der Aufmerksamkeit desto würdiger.

2) Gemeinnützige Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Fünfter Band. Nürnberg 1782 8.

Dieser Band ist, wie die vorhergehenden, gemeinschaftlich mit dem jetzigen Würtembergischen Rath und Professor zu Tübingen, Herrn D. Gmelin, ausgearbeitet.

3) Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzley-Praxis. Erlangen 1783. 8.

Auch glaube ich, nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Herr Hofrath Elsäßer der Director von der Neuesten Juristischen Litteratur sey, die seit dem Jahre 1781. in einer veränderten Gestalt herausgekommen. Es sollen nunmehro an diesem Journal mehrere Gelehrte auf verschiedenen teutschen Universitäten arbeiten, dessen Plan gemeinnütziger gemacht worden, und als ein allgemeines Juristisches Journal zu betrachten

Zu p. 169

H. Erxleben ist im J. 1783. an Geistlers Stelle als ordentlicher Rechtslehrer von Göttingen nach Marburg gegangen.

ten ist. Es solten auf das Jahr 1781. vier Stücke, nebst einem Register herauskommen; Es sind aber bis ietzt nur drey Stück erschienen. Und auf das Jahr 1782. sind bis ietzt nur zwey Stück zum Vorschein gekommen. Woran es liege, daß das Jahr 1781. nicht vollständig gemacht, und das Jahr 1782. so verzögert wird, ist mir noch unbekant. Es wäre vor die Juristische Litteratur wirklich ein Nachtheil, wenn dieses mit dem Jahre 1781. gut eingerichtete Journal etwa gar ins Stecken gerathen sollte, zumahl, da nunmehro einige Juristische Journale aufgehöret haben.

Zu S. 167.

Endres (Johann Nepomuck) Nachher ist noch von ihm erschienen:

Diss. Differentiae inter collatores beneficiorum Germaniae canonicas sequelas exhibens. Wirceburgi 1781.

Der Inhalt dieser Streitschrift zeigt Herr D. Schnaubert in seiner Neuesten Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 752 —757. sehr genau an.

Zu S. 169.

Errleben (Johann Heinrich Christian) Derselbe hat, wie der Herr von Selchow im 5ten Bande seiner Juristischen Bibliothek bey Recensirung des ersten Theils dieser Biographischen Nachrichten wider mich erinnert, nie zu Zelle, sondern allezeit zu Göttingen die Juristische Praxin getrieben, womit er sich noch

ietzo, nebst den Juristischen Vorlesungen beschäftiget.

Zu S. 170.

Eybel (Joseph Valentin) Warum Herr Eybel von seiner gehabten Professur auf der Universität zu Wien entfernet, und zu seiner ietzigen Bedienung gesetzet worden, soll folgendes die Ursache seyn: Es sollen nehmlich in seiner Introductione in Ius Ecclesiasticum Catholicorum viele Stellen enthalten seyn, welche hauptsächlich als irrig von den Cardinal Erzbischof zu Wien angezeiget worden. Diese vor irrig ausgegebene Stellen sind in Herrn Hofrath, Schlözers, Briefwechsel im 41sten Heft, No. 55. S. 293—319. in einer aus dem Oesterreichischen eingesandten vollständigen Berichtigung angezeiget. Hiernächst wurde Herrn Eybel Schuld gegeben, er habe das Rieggerische Ius Canonicum aus den Schulen zu verdrängen, hingegen das Seinige einzuführen gesuchet; Allein von Hofe aus wurde das Rieggerische Ius Canonicum, und nicht das Eybelische als ein Vorlese-Buch vorgeschrieben, ohngeachtet es Eybel mit dem Director der Juristen Fakultät, Herrn von Heinke, durchsetzen wollten, aber nicht erreichten. Es wurde vielmehr dem nunmehrigen K. K. wirklichen Staatsrath, Herrn von Martini, der wiederhohlte höchste schriftliche Befehl ertheilet, nicht ein neues Ius Ecclesiasticum, sondern das, von dem verstorbenen Hofrath von Riegger angefangene, und zur Helfte schon gedruckte Compendium seiner Institutionum Iuris Ecclesiastici zu berichtigen, und zu vollenden. Herr Eybel wurde von der Universität entfernet, und zu seiner ietzigen Bedienung zu Linz als

Lan-

Landrath gesetzet, hingegen kam Herr D. Pehem an seine Stelle.

In öffentlichen Nachrichten meldete man, daß der Pabst Pius VI. bey seiner Anwesenheit zu Wien den Herrn Eybel sprechen wollen, er soll ihn aber nicht gesprochen haben, weil er zu spät nach Wien gekommen. So viel aber soll gewiß seyn, daß Herr Eybel auf K. K. Befehl im Jahr 1782. eine Zeitlang zu Wien in geistlichen Sachen gearbeitet habe.

Als etwas sonderbares verdient hier angemerkt zu werden, daß man in einigen politischen, und in allen gelehrten Zeitungen, auch Journalen schrieb, Herr Landrath, Eybel, sey den 17. October 1782. verstorben, wurde aber bald hernach wiederrufen, und versichert, daß er sich sehr gesund befände. Dieser noch lebende Rechtsgelehrte verdienet es, daß man seinen vorgegebenen schnellen Tod, und erfolgtes Leichen-Begängniß, wie es in öffentlichen Nachrichten gestanden, hier wiederhohle, und diese Nachricht lautete also:

Der durch seine Schrift: Was ist der Pabst? so berühmt gewordene Herr Landrath Eybel, zu Linz ist den 17ten October 1782. durch einen leyder zu frühzeitigen schnellen Tod der Welt entrissen worden. Am 15. October ergrif ihn plötzlich eine so heftige Colik, daß man nach einen Priester schicken muste. Es kamen deren zwey, musten aber auf Verlangen des Kranken sich gleich wieder entfernen, weil sie ihn bereden wolten, seine bekante Werke zu widerrufen. Der Kranke sandte dafür nach dem eben in der Stadt anwesenden Herrn Pfarrer, Haber, von Sindelburg, den seine Predigt wider den Päbstl. Segen berühmt ge-

gemacht hat, und nach dessen Zeugniß starb Eybel am 17ten früh um halb 9 Uhr mit allen Zeichen eines ächten Catholiken in seinem 42sten Jahre. Sein Leichnam ward in der Ignaz-Kirche beygesetzet, von der ganzen Landesstelle, und dem Liceum in tiefer Trauer, und von der durch den Passauschen Geheimenrath, und Linzer Dechant, Herrn von Posch, feyerlich abgesungenen Todtenfeyer begleitet. Nach dem Gottesdienst begab sich der Trauerzug nach dem akademischen Hörsaal, wo der Senior der philosophischen Fakultät, Herr Rocher, ein Jesuit, die Verdienste des Seligen, und den in ihm erlittenen Verlust zergliederte, und zwar in einer bündigen Rede über Sirach Cap. 48. v. 27. Spiritu magno vidit ultima — Er weissagete mit reichem Geiste, was zuletzt geschehen sollte ꝛc.

Die Reise Pabsts Pius VI. zu den grossen Kayser, Joseph II. nach Wien, und das Kayserl. Toleranz-Edict haben eine gewaltige Menge Schriften veranlasset. Unter diesen zeichnen sich diejenigen besonders aus, die den Herrn Landrath, Eybel, zum Verfasser haben. Es erschien von ihm:

1) Was ist der Pabst? Wien 1782. gr. 8.

Diese Schrift machte gewaltiges Aufsehen unter den Catholiken, und es fanden sich verschiedene, die diese Schrift zu widerlegen sich bemüheten, selbige aber insgesamt anzuführen halte ich für überflüßig. Folgendes verdienet hingegen angemerket zu werden: Sr. Eminenz, der Cardinal — — — hatte eine Beantwortung der Schrift: Was ist der Pabst? verfertigen lassen, und über-

übergab sie vermittelst einer Nota an den Kayser, mit der Bitte, den Druk dieser so genannten Widerlegung zu erlauben. Der Kayser lase sie, und schrieb mit eigner Hand darunter: Digna proles Isidori Mercatoris, et ne nos inducas in tentationem, und so wards wieder zurück gegeben.

Auch erschien in lateinischer Sprache folgende Schrift: Quid est Papa? Refutatio irrefutabilis libri Germanici sub eodem titulo, contra propositiones Austriacas nouaturientes, et piarum aurium offensiuas directa a Franc. Maria Xaver. ab Indagine, Episcopo in partibus. Romae et Dessauiae 1782. 8. Ob dieses eben diejenige Schrift sey, die der Kayser dem Cardinal wieder zurück gegeben, lasse ich dahin gestellet seyn. Sie erhielt aber von den Kunstrichtern das Lob: Quod sit genuina Isidori proles.

Herr Eybel wurde wegen dieser Schrift, so bald sie erschienen war, sehr verketzert, und dieses geschahe in einer, in der Capuciner-Kirche zu Wien gehaltenen Predigt. Dieses hat eine kleine Brochüre veranlasset, so die Aufschrift hat: Anmerkungen zur Frage? Was ist der Pabst? Nebst Zurechtweisung eines geistlichen Redners, bey Gelegenheit einer in hiesiger Capuciner-Kirche öffentlich gehaltenen Predigt, in welcher der Verfasser dieser Abhandlung verketzert und verdammt wurde, von Augustin von Leon. Wien 1782. 8.

Auch der berühmte und eifrige Controversist zu Augspurg, P. Merz, hat wider die Schrift: Was ist der Pabst? eine Pre-

digt gehalten, und darinnen die Frage abgehandelt: Ist der Kayser, oder der Pabst das Oberhaupt der Kirche? Und sich vor den Pabst erkläret. Diese Schrift ist sogleich im Druck erschienen. Der Pabst Pius VI. hat dieserhalb an den P. Merz ein Schreiben ergehen lassen, welches in der Augspurgischen Zeitung nach seinem ganzen Inhalte zu lesen ist. Der P. Merz freuete sich sehr über diese Ehre, und sagte frey, daß eigentlich diese Predigt gegen gedachte Eybelische Schrift diesen Lohn verdienet habe.

Eybels Character wird vortreflich geschildert in folgender Schrift: Was ist der Verfasser der erschienenen Abhandlungen: Was ist der Pabst? Und der sieben Capitel von Klosterleuten? Von Adam Friedrich Oliva. Wien 1782. 8.

Die Schrift, Was ist der Pabst ist auch lateinisch erschienen, mit der Aufschrift: Quid est Pontifex? Ex Germanico idiomate translatum. Viennae 1782. 8. Sie ist auch von Msr. Deschamps de Saucourt zu Wien 1782. in die französische Sprache übersetzet worden.

2) Was ist ein Bischof? Wien 1782. gr. 8. Und auch in lateinischer Sprache: Quid est Episcopus? ibid. 1782. 8.

3) Sieben Capitel von Klosterleuten. Ebendas. 1782. gr. 8. Und auch in lateinischer Sprache: Septem capita de Religiosis. ibid. 1782. 8.

Diese Schrift wird im vierdten Bande der Litteratur des Catholischen Teutschlandes, S. 443—455. hart critisiret.

4) Et-

4) Etwas von den Wahlen der Religionsdiener. Ebendas. 1782. gr. 8.
5) Was ist ein Pfarrer? Ebendas. 1782. gr. 8.
6) Was ist der Ablaß? Ebendas. 1782. gr. 8.
Hierzu gehöret eine Schrift, die den Titel führet: Vollkommener Ablaß gegen den Herrn Landrath Eybel. Wien 1782. 8.
7) Was ist von Ehedispensen zu halten? Nichts mehr, als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordern. Ebendaselbst 1782. 8.
Fast alle diese Schriften fanden Gegner, die den Herrn Eybel widerlegen wollten; Allein er hat bis iezt keinem von seinen Gegnern geantwortet. Es erschien aber von einem Ungenanten eine Schrift, unter dem Titel: Warum antwortet Eybel seinen Gegnern nicht? Wien 1782. 8. darinnen die Ursachen angeführet werden, warum er keinem seiner Gegner antworten würde.
8) Gesamlete kleine Schriften, aus dem Lateinischen übersezt von W. S. Heinze. 1stes und 2tes Stück. Linz 1782. gr. 8.
9) Einleitung en das Katholische Kirchenrecht, aus dem Lateinischen übersetzet. Vier Theile in 6 Abtheilungen. Wien 1782. gr. 8. Mit Vignetten.
Dieses ist seine Introductio in Ius Canonicum, und sind hiervon 4 Theile erschienen. Uebrigens will ich nicht abredig seyn, daß Herr Landrath Eybel mehrere Schriften, als ich angezeiget, verfertiget haben könne, die mir aber zur Zeit noch nicht bekannt worden.

F.

Zu S. 180.

Feuerlein (Johann Conrad) Ist nicht erster, sondern zweyter Raths-Consulent der freyen Reichsstadt Nürnberg. Die Vorstadt, in der er gebohren, heist Wöhrd, nicht Wöhrden. Er studirte auch zu Jena, und besah von da aus die Sächsischen Residenzen und Universitäten. Er wurde nach seiner Promotion 1750. ordentlicher Advocat, (welche in Nürnberg nicht Rechtsconsulenten heissen) 1751. Syndikus der Stadt, (dieses ist nicht einerley mit Rechtsconsulent) 1753. Untergerichtsconsulent, und stieg endlich bis zur gegenwärtigen Stelle eines der ältesten Rathsconsulenten. Er besitzet auch eine sehr ansehnliche Bibliothek, und soll selbige sich besonders dadurch auszeichnen, daß in derselben viel seltne Bücher anzutreffen sind, nicht weniger soll in selbiger die Sammlung von Akademischen Streit- und dergleichen kleinen Schriften überaus zahlreich seyn. Zu seinen Schriften kommt noch:

Rechtliches Gutachten wegen verschiedener von einer in versamter Ehe gestandenen Ehefrauen, theils vor, theils währender Ehe einseitig contrahirt, und nach ihren Absterben eingeklagten Schuldposten. Nürnberg 1782. 4.

Zu S. 182.

Feuerlein (Paul Jacob) Derselbe ist nicht mehr Advocat, sondern Consulent, weil, wie im vorhergehenden Artikel angemerket worden, in Nürnberg Advocaten und Consulenten den Gra-

den

Zu §. 184.
Ein neues Werk hierher ist:
Lehrbegriff und Umfang der teutschen
Staatswissenschaft, oder von der Gränze,
auch und dem Verhältniß der Cameral-
wissenschaften zum teutschen Staats-
recht. Als Vorbereitungs Gründe,

den nach unterschieden sind, und ein Consulent etwas mehreres, als Advocat bedeutet.

Zu S. 182.

Fischer (Friedrich August) Nach Absterben des Hofraths und Ordinarius, Chladenius, rückten die Rechtsgelehrten auf der Universität zu Wittenberg. Es wurde also der Herr Appellationsrath, Fischer, Professor Digesti veteris, (weil auf der Universität zu Wittenberg vom Anfange an zwey Professores Pandectarum, l. Digestorum, nehmlich, Digesti veteris, et Digesti noui et infortiati sind) und Beysitzer im geistlichen Consistorium. Von mehrern Schriften von ihm ist mir weiter nichts bekannt; Es wird aber sehr oft unter seinem Vorsitze pro schedula disputiret, wie solches besonders in Leipzig und Wittenberg seit langen Jahren gebräuchlich ist, weil alle, die Advocaten werden wollen, disputiret haben, und examiniret seyn müssen.

Zu S. 184.

Fischer (Friedrich Christoph Jonathan) Nach dem, im Jahr 1781. erfolgten Absterben des Professor Heislers erhielt Herr Professor, Fischer, die vierte ordentliche Beysitzer-Stelle in der Juristen-Fakultät, nebst den Emolumenten, wie auch eine Vermehrung seines Jährlichen Gehalts.

Zu seinem edirten, und S. 186. No. 16. angeführten Carmen de prima expeditione Attilae etc. ist im 4ten Stück, S. 366. u. f. in des Herrn Hofrath, Meusels, historischen Litteratur, vom Jahr 1782. eine schätzbare Ergänzung aus

einer Handschrift der Carlsruher Bibliothek befindlich. Allein in nur angeführter historischen Litteratur, im Jahrgang 1782. St. X. vom Monat October, No 2. S. 355. wollte der Herr Hofrath, Meusel, behaupten, daß das von dem Herrn Professor, Fischer, herausgegebene lateinische Helden-Gedicht aus dem 6ten Jahrhundert schon vorher von Muratori ediret gewesen wäre. Herr Professor, Fischer, hingegen ließ in die Hällische Gel. Zeitung, vom Jahr 1783. St. 2. S. 15. folgendes zur Antwort hierauf, und als eine Revision von Meusels historischen Litteratur einrücken:

„Ich ersuche alle Geschichtsforscher und „Liebhaber der Litteratur, die Stellen des „Muratori in den Scriptor. Ital. Tom. II. P. „II. 704. 706. und in Antiquitatibus Italiae „medii aeui, T. II. coll. 964 — 972. nachzulesen. Sie werden mir denn das Zeugniß „geben müssen, daß Muratori blos die Fragmente der Chronik des Klosters Novalesa „herausgegeben hat, in welchem der Inhalt „meines Heldengedichts recensirt, und etliche „Verse daraus angeführet worden. Allein „nirgend ist von Muratori das ganze Gedicht „selbst bekannt gemacht worden, sondern ich „war nicht nur in Teutschland, sondern in „ganz Europa der erste, der es ans Licht gebracht hat. Auch Herr von Mosheim, von „dem ich das Manuscript erhielt, wuste nicht, „was er daraus machen sollte, und hielt es „überhaupt vor einen Roman des Mittelalters, bis ich die Schrift diplomatisch entziefert, und ihn von seinem wahren Inhalte „unterrichtet hatte. Folglich waren die in „den Göttingischen gelehrten Anzeigen gestan-

„dene

säze zu seinen Vorlesungen über
Pütters kurzen begrif des teutschen
Staatsrechts 1783 3½ bogen gr 8.
zu Halle.
s. Tüb. gel. Zeitung 1784. p.
214.

6

„dene Nachrichten ebenfals unwahr und „Grundfalsch.“

Das S. 187. No. 20. angeführte Werkgen heist eigentlich:

Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipzig 1781. (eigentlich 1780. 8.)

Man sehe hiervon die Selchowische Juristische Bibliothek. 5ter Band S. 628—632.

Zu seinen Schriften kommen nunmehro noch folgende:

1) Ueber das ehemahlige Verfangenschafts-Recht im Herzogthum Würtemberg.

Stehet in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen. No. 46. des Jahres 1781.

2) Nouissima Scriptorum et Monumentorum rerum Germanicarum ineditorum et rarissimorum Collectio. Pars prima. Halae 1781. 4.

3) Eorundem Collectio. Pars altera. ibid. 1782. 4.

Der Inhalt des ersten Theils wird angezeiget in der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im ersten Stück, S. 35—38. Und der andere Theil wird ebenfals in besagter neuesten juristischen Litteratur, im zweyten Stück, S. 350—353. recensiret. Uebrigens ist eine Sammlung teutscher Schriftsteller, mit einem lateinischen Titel, einer lateinischen Vorrede, und gedrukt mit lateinischen Lettern sonderbar.

4) Litteratur des Germanischen Rechts. Mit Beylagen. Leipzig 1782. 8.

In der (Nürnbergischen) Allgemeinen Juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 281—286. wird diese Litteratur ihrem Inhalte nach recensiret, und ihr das gebührende Lob beygeleget. Und in der

neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 207 — 232. wird der Inhalt dieser Schrift sehr weitläuftig und genau erzehlet.

5) Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Teutschland. Leipzig 1782. 8. Sammt einem Urkundenbuch.

Diese Arbeit ist ein Pendant zu dem 1778. und 1779. in zwey Bänden erschienenen Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Die (Nürnbergische) allgemeine juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 286. und 287. erzehlet kurz und bündig den Inhalt hiervon.

6) Nachricht von einer Vorlesung über ein neu entworfenes System, sämmtlicher Policey- und Kameralrechte.

Stehet in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen, vom Jahr 1783. No. 1.

Zu S. 187.

von Finkh (Peter Christian) Sollte S. 182. vor Friedrich August Fischern stehen. Die S. 187. No. 2. angeführte Schrift hat folgenden vollständigen Titel:

Beweis, daß ein Landesfürst, besonders in Bremen, nicht schuldig sey, in Proceßsachen mit Unterthanen, durch seine Amtsadvocaten die Klage bey den Stadt- und Erbgerichten anhängig zu machen, mithin dem foro rei sitae zu folgen. Stade 1756. 4.

Zu S. 187.

Fladt (Philipp Wilhelm Ludwig) Die S. 190. No. 24. angeführte Nachricht von dem

Pfäl-

Pfälzischen Historiographus, Carl Ludwig Tölner, stehet auch im Schottischen Juristischen Wochenblatte, im dritten Jahrgange, No. 12. Er hat auch noch herausgegeben:

Zufällige Gedanken über eine zwar kleine, aber sehr seltene, und besondere bischöfliche Münze, mittler Zeit. Heidelberg 1780. 4.

Zu S. 191.

Francke (Heinrich Gottlieb) Er starb den 14 September 1781. im 77ten Jahre seines Alters. Er war ein um das Staats- und Lehnrecht so, wie um die ganze Geschichte sehr verdienter, und unermüdet arbeitsamer Mann. Er hat eine sehr zahlreiche Bibliothek verlassen, die besonders wegen der Sammlung von Dispüten und dergleichen kleinen, zur Geschichte, Staats- und Lehnrecht gehörigen Schriften sich auszeichnete, auch durch gestiftete Stipendien seinen ohnediß berühmten Nahmen verewiget. Herr Professor Eck hat nicht allein in Leipziger gelehrten Tagebuch auf das Jahr 1781. S. 63—68. sondern auch in seinem Antritts-Programm, so die Aufschrift hat: De vita Antecessoris in munere, b. Henrici Gottlieb Frankii. Lipsiae 1782. 4. sein Leben, und im erstern auch seine Schriften geliefert. In Ansehung der Schriften giebt er die Elementa rei judiciariae Imperialis. 1751. als gedruckt an, die ich nur als ein versprochenes Werk gehalten, und auch nie gedruckt worden. Aus des Herrn Professor Ecks vorangeführten lesenswürdigen Antritts-Programm verdienen einige den verstorbenen D. Franken betreffende Umstände annoch bemerket zu werden: Man hätte glauben sollen, daß er wegen seiner seit 1727. herausgegebenen guten

Schriften eine baldige Beförderung bekommen, und ansehnliche Ehrenstellen erlanget haben würde; Allein er hätte das alte Sprich- und wahre Wort: Lipsia vult expectari erfahren müssen: Denn erst 1748. wäre er ausserordentlicher Professor des Staatsrechts mit 100 thlr. jährlichen Gehalts worden; Die übrigen Lebens-Bedürfnisse hätte er sich mit Vorlesungen und Schriften verdienen müssen. Nach 14 Jahren, nehmlich 1762. hätte er die Profeßion der Moral und Politik erhalten, und seit dieser Zeit hätte er, ausser den mässigen Einkünften von gedachter Professur, keine Wohlthaten oder besondere akademischen Ehrenstellen zu geniessen gehabt, wiewohl er einige mahl der Philosophischen Facultät Procancellarius und Decanus gewesen, und das Rectorat der Akademie in den Jahren 1773. und 1777. mit dem grösten Lobe verwaltet habe.

Man müsse sich wundern, ja gar erstaunen über des Verstorbenen unermüdeten recht brennenden Fleiß so wohl zu lernen, als zu lehren und zu schreiben, und hiervon hätte er sich bis an sein Lebens-Ende nicht abbringen lassen, ohngeachtet sein Einkommen ganz mittelmäßig gewesen, und noch darzu manche Hindernisse erfahren müssen. Herr Professor Eck schreibet ferner: Er habe sich sonst sehr gewundert, woher es gekommen, daß ein Mann von einer auserlesenen Gelehrsamkeit und fast unermeßlichen Belesenheit, den man eine lebendige historische Bibliothek nennen können, von dem man niemahls wieder weggegangen, ohne von ihm etwas gelernet zu haben, welcher die Geschichtschreiber aller Zeiten gelesen und durchkrochen, und welcher sich durch so viele gelehrte Schriften berühmt gemacht gehabt, von so wenig Zu-

hörern

hörern in seinen Vorlesungen besuchet worden? Allein seine Verwunderung habe aufgehöret, nachdem er wahrgenommen, daß junge Studenten leicht könnten beredet werden, den oder jenen Lehrer vor besser zu halten: Manche wollten auch gebeten oder eingeladen seyn: Manche hielten viel auf einen guten Vortrag: Manche liebten auch wiederum das äusserliche: Und wiederum andere und die meisten giengen in diejenigen Vorlesungen, wo der gröste Haufe hingienge. Der verstorbene D. Francke hingegen, überzeugt von seiner Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit, hätte es unter seiner Würde gehalten, sich andern anzubieten, oder die Nutzbarkeit seiner Vorlesungen andern vorzuloben und heraus zu streichen. Ausserdem hatte er einen sehr schlechten Vortrag, welches bey jungen Leuten einen sehr grossen Eindruck macht: Er war noch aus der alten Welt, und seine Sitten und Aufführung war nicht nach heutiger Art: Seine Kleider waren alt, und lange getragen, dahero sahe man bey ihm nichts galantes: Und seine Perüquen sahen aus, als wenn sie zu seines Großvaters Zeiten wären gemacht worden, u. d. m.

Aber rechtschaffene und gelehrte Männer achteten dieses nicht, sondern sie hatten ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit sehr lieb. Sehr viele gelehrte Männer auf Universitäten, auch hohe Minister und Räthe an verschiedenen teutschen Höfen stunden mit ihm in einem gelehrten Briefwechsel, und bezeigten ihm auf verschiedene Art ihr Wohlwollen. Auf eine solche Art bekam er 1749. von dem verstorbenen Fürst Heinrich zu Schwarzburg-Sondershausen die Kayserl. Hof-Pfalzgrafenwürde. Er hatte nie geheyrathet, und deswegen verordnete

er in seinem letzten Willen, daß das Geld, so aus seiner Bibliothek gelöset würde, die philosophische Fakultät auf Zinsen ausleihen, und diese als Stipendien jungen fleißigen Studenten ertheilen, auch gewissen Personen einige Legata auszahlen sollte.

Zu S. 199.

Franck (Peter Anton) Er hat auch zu Göttingen studiret. Zu seinen Schriften kommt noch diese:

Gründlicher Beweis: Daß dem hohen Erzstiftischen Domcapitul von Trier die Landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthume Prüm bey gehindertem, oder erledigten Erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Nebst rechtlicher Anwendung dieses Hauptsatzes auf die letzte Zwischenregierung von 1768. Mit Beylagen von Num. I — CXXVIII. 1781. folio. (Ohne Nahmen.)

In der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1781. im zweyten Stück. S. 272 — 281. wird der Inhalt dieser sehr gut geschriebenen Deduction recht ausführlich erzehlet.

Hierbey ist noch anzumerken, daß im 6ten Stück, Num. I. der Materialien zur Geist und Weltlichen Statistik des Nieder-Rheinischen und Westphälischen Kreises, und der angränzenden Länder, ein Versuch einer Geschichte des Fürstenthums Prüm stehet, welche aus Herr Hofrath Frankens nur angeführter Deduction genommen ist.

*

Zu S. 200.

Frech (Johann Heinrich) Ist eigentlich Fürstl. Augspurgischer Regierungs-Canzler und Lehensprobst zu Dillingen. Er ist auch vor ein paar Jahren in des Heil. Römischen Reichs Adelstand erhoben worden, und schreibet sich nunmehro von Frech.

Zu S. 201.

Fredersdorff (Leopold Friedrich) Der Herr von Selchow im fünften Bande seiner juristischen Bibliothek, bey Gelegenheit der Anzeige des ersten Theils meiner Biographischen Nachrichten, schreibet: Herr Fredersdorf stehet nicht mehr als Amtmann zu Walkenried; Er hat aber nicht gemeldet, wenn diese Bedienung aufgehöret, und wo Herr Fredersdorf hingekommen, oder ob er eine andre Bedienung bekommen.

Zu S. 202.

Fresenius (Johann Christian Ludwig) Zu seinen Schriften kommt annoch:

Ueber Teutschland. Dem Genius des Vaterlandes, und seinem grossen Kayser gewidmet. (Wien) 1781. 8. (Ohne Nahmen.)

Zu S. 204.

Freyberg (Immanuel Gottlieb) Ist Churfürstl. Sächsischer Hofrath, und Vice-Cammer-Consulent zu Dreßden.

G.

Zu S. 209.

Gabcke (Ludwig Friedrich) Er wollte freylich zu Halle juristische Vorlesungen halten, und machte es alle halbe Jahre öffentlich bekannt; Allein er konnte niemahls ein Collegium zu Stande bringen, dahero verließ er Halle, und begab sich im Monath Januar 1782. nach Hamburg, wo er ohne Zweifel sich noch aufhalten wird. Die Ursache seiner Retirade von Halle mochte wohl die schlechte Recension seiner Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts in verschiedenen gelehrten Zeitungen und Journalen hauptsächlich gewesen seyn. Zu Hamburg hat er folgende Schrift herausgegeben:

Grundriß eines Stadt und Bürger-Rechts, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. Hamburg 1782. 4.

Er trennet das Stadt-Recht vom Bürger-Recht. Ueberhaupt aber ist es nur eine Skizze, und wird vielleicht eine ausführliche Abhandlung erfolgen.

Zu S. 209.

Gatzert (Christian Hartmann Samuel) Er ward zu Anfange des Jahres 1782. von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt mit dem Prädicat eines Geheimenraths als Geheimer Referendarius, und als erster Ober-Appellationsrath nach Darmstadt berufen. Seine Professur bekam Herr D. Musäus zu Kiel. Uebrigens merke ich noch an, daß er nicht bloß zur Proberelation vom Reichs-Cammergericht zugelassen,

son-

zu P. 205 ad. f.
Von H. Hofraths Fried zu Helmstädt ist
noch zu bemerken
Libellus singularis de debitoris demor-
tui creditoribus hypothecariis ad
separationis beneficium admittendis
Helmst. 1783 140 S. in 4.
S. Götting. Gel. Zeitung 1784. p. 295.
d. Beyträge zud. Erlang. Gel. Zeitung
1784. 13. Woche

sondern selbst cum elogio vor receptibel erkläret worden. Noch müssen seinen Schriften folgende beygefüget werden:

1) Progr. De Hermanno Hassiae Landgravio, Artium Magistro et Canonico. Giessae 1780.

2) Progr. S. R. Imperii Ciuitatis Francofurtanae priuilegium de filiabus neptibusque libere nuptum collocandis. veteris aeui monumentis illustratum. ibid. 1780.

Beyde Schriften zeiget Herr D Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 281. und 282. an, und saget ganz kurz, was dererselben Inhalt sey.

3) Progr. De Iure nobilium mediatorum subvasallos in seruitium militare olim adducendi dominis. ibid. 1781.

S. Herrn D. Schnauberts angeführte Bibliothek, im zweyten Bande, S. 1. 2 und 3.

Zu S. 212.

Geiger (Johann Burckhard) Doctor der Weltweisheit und Rechtsgelehrsamkeit, der letztern ordentlicher Lehrer auf der Universität zu Erlangen, wie auch Hochfürstl. Anspach-Bayreuthischer Hofrath. Da der Herr Hofrath Meyer in seinen biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 80. u. f. eine vollständige Biographie von diesem Rechtsgelehrten geliefert hat; So will ich selbige hier ganz einrücken, und dadurch meine gegebene Nachricht von ihm verbessern.

Er

Er ist den 5 Februar 1743. zu Nürnberg gebohren. Sein verstorbener Vater, Johann Geiger, der als Beamter an dem Nürnbergischen St. Sebalder Reichswald angestellt gewesen war, ließ ihm seine erste Erziehung und Unterweisung, nicht allein in der lateinischen Spitalschule seiner Geburthsstadt, sondern auch in seinem eigenen Hause durch verschiedene Privatlehrer, besonders aber durch den noch lebenden ihm stets verehrungswürdigen Rector des Nürnbergischen Gymnasiums, Leonhard Schenck, geben, welche ihn denn zu den Wissenschaften vorbereiteten, die er bald hernach durch die Vorlesungen der Professoren am Gymnasium, Solger, Schönleben, Starck, u. s. w. erlernte. Im sechszehenten Jahr seines Alters ward er für fähig gehalten, die hohe Schule zu Erlangen zu besuchen. Er erhielt daher 1759. das Akademische Bürgerrecht daselbst, und mit diesem in den drey folgenden Jahren den vortreflichen Unterricht eines Succov's und Arnold's in der Weltweisheit und Mathematik, eines Schmiedels in der Legalmedicin, eines Roßmanns, Schierschmidts, Rudolphs und Schmucks aber in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit; Wie er sich denn auch in der Französischen so wohl, als Italiänischen Sprache bey den Lectoren, Meynier und Romani fleißig übte. Im November 1762. ließ er sich den Juristischen Doctorhut aufsetzen, und bald darauf erhielt er durch die Gnade des höchstsel. Marggrafen, Friedrichs, das Amt eines ausserordentlichen Rechtslehrers auf dieser Universität, das er, nach einem vorangeschickten Programm, im October des folgenden Jahres mit einer Rede, De monopoliis Principum antrat. Kaum aber hatte er diese Stelle erhalten, als ihm

1764.

1764. von dem nachmahls regierenden Herrn Marggrafen, Friedrich Christian, eine ordentliche Lehrstelle anvertrauet wurde, in welche neue Würde er denn im März eben dieses Jahres, ebenfalls mit einer Rede, worinnen er die Geschichte der juristischen Lehrart vortrug, eintrat. Im October 1765. ward er auch zum ausserordentlichen Beysitzer der Juristen-Fakultät ernennet. Und als der verdiente Hofrath, Roßmann, im Jahr 1767. die Welt verließ, so bekam er nach dessen Tode eine ordentliche mit Besoldung verknüpfte Professur in seiner Fakultät. Im Jahr 1770. begnadigte ihm der ietztregierende Durchlauchtigste Marggraf, Alexander, mit dem Character eines Hofraths. Im Julius 1776. aber wurde er von dem Hochfürstl. Institut der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen zum Ehrenmitglied aufgenommen; Wie denn auch die dasige philosophische Fakultät ihm im August 1777. die Magisterwürde ertheilete. Das Prorectorat hat er bis 1779. zweymahl, eben so oft das Prokancellariat, das Dekanat der Juristen-Fakultät aber fünfmahl verwaltet.

Die S. 212. Num. 6. angezeigte Oratio hat eigentlich diese vollständige Aufschrift:

Oratio, In memoriam natalis Serenissimi Principis, Christ. Frid. Caroli Alexandri, Academiae Erlangensis Rectoris Magnificentissimi, De felicitate terrarum Culmbacensium ex nouo regimine, et vtriusque Burggrauiatus Norici coniunctione. Suobaci 1770. 4.

Zu S. 212.

Geißler (Carl Heinrich) Nachher sind noch von ihm geschrieben worden:

1) Commentationes, De Landsassiatu. Libellus primus. Marburgi 1781. 8.

Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 309—319. zeigt den Inhalt dieses ersten Buchs von der Landsässerey sehr genau an, und sagt: Er habe längst gewünscht, daß diese Lehre von neuem bearbeitet, die vorhandenen Bruchstücke in ein ganzes gebracht, gereiniget, ausgebessert, und mit Zusätzen vermehret würde: Und dieses schiene des Herrn Regierungsraths, Geißlers, Vorhaben zu seyn. Er wird diese Materie fortsetzen.

2) Diss. De Feudo emtitio. ibid. 1782.

Auch hiervon sollen Fortsetzungen erfolgen.

Zu S. 214.

Gercken (Philipp Wilhelm) Einige Nachrichten haben versichern wollen, Herr Gercken lebe nicht zu Salzwedel sondern zu Stendal.

Von dem Codice Diplomatico Brandenburgensi ist 1779. der sechste Tomus, und 1782. der siebende Tomus herausgekommen.

S. von diesem Tomo die Jenaische gelehrte Zeitungen. St. 9. vom Jahr 1783. Mit dem 8ten Tomo wird er diese Sammlung beschliessen.

Von den vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutschen Rechte, der Historie rc. ist 1781. der dritte Theil herausgekommen.

Den

5

Den Inhalt dieses dritten Theils findet man im 10ten Bande der Schottischen unpartheyischen Critik rc. S. 495—499. Die Gründlichkeit aller in diesen drey Theilen enthaltener Abhandlungen muß nothwendig den Wunsch nach deren Fortsetzung bey allen, welche diese Wissenschaften zu schätzen wissen, rege machen; Allein der Herr Verfasser sagt in dem Vorbericht dieses dritten Theils, daß der ietzige Geschmack größtentheils auf Flitterwerk gehe, und dermalen wenige Verleger dergleichen Schriften übernehmen wollten, aus Furcht, bey den wenigen Liebhabern und Kennern ihr Geld vergeblich aufzuwenden.

Noch hat er herausgegeben:

Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik; Mit einem in Kupfer gestochenen Siegel. Augspurg 1781. gr. 8.

Zu S. 215.

Gerstlacher (Carl Friedrich) Derselbe ist nicht zu Schorndorf, sondern zu Böblingen im Würtembergischen den 12ten Junius 1732. gebohren. Nach allen Nachrichten soll die Streitigkeit mit dem Bayerischen Augustiner-Kloster, Beyerberg, gegen Bezahlung einer gewissen Summe Geldes an den Herrn Geheimen-Referendarius, Gerstlacher, verglichen worden seyn.

Vermuthlich hat er auch vor das Marggräfliche Haus Baden mehrere Deductionen verfertiget, die man aber nicht allezeit nahmhaft machen kann, weil die Deductionen unter dem Nahmen der Höfe, oder streitenden Partheyen,

nicht

nicht aber mit Vorsetzung des Nahmens derer Verfassere zum Vorschein kommen.

Zu S. 225.

Gesterding (Christoph Gottfried Niclas) Von seinen Biographischen Nachrichten ist mir weiter nichts bekannt worden. Von seinen Schriften merke ich noch an:

1) Schon 1774. kündigte er eine Monathsschrift, unter dem Titel: Pommerisches Magazin an. Von dieser Monathsschrift hat er den 1ten und 2ten Theil von 1774. bis 1776. zu Greifswald und Stralsund, den 3ten Theil 1777. zu Rostock, den 4ten eben daselbst 1778. den 5ten auch daselbst 1779. und den 6ten und letzten Theil ebenfals daselbst von 1780. bis 1782. in 4. drucken lassen. Der letzte Theil hat ein Register über das ganze Werk.

2) Als eine Fortsetzung desselben ist sein Pommerisches Museum anzusehen, welches auch zu Rostock gedruckt wird, und von dessen ersten Theile in dem Jahre 1782. vier Stück in 4. fertig geworden sind, die zusammen 1 Alphabet, und den ersten Theil ausmachen. Ohne Zweifel wird es fortgesetzet werden.

3) Einrichtung einer Lese-Gesellschaft. Vorzüglich dem denkenden Theil Greifswalds gewidmet. Greifswald 1780. 4.

4) Verzeichniß und Nachweisung der bisher gedruckten Pommerischen Urkunden und Verordnungen 1tes und 2tes Heft. Greifswald 1781. 4.

Die Urkunden sind Chronologisch geordnet. Ob mehrere Hefte herausgekommen, habe ich noch nicht in Erfahrung gebracht.

Zu

Zu S. 226.
Gildemeisters Juristische Encyklopädie und Methodologie. Duisburg. 1783.
S. Jurist. Litt. 1783. 1. B. p. 179.

Zu S. 227.
H. Glück hat im May 1784 den Ruf als ordentlicher 5ter Rechtslehrer nach Erlangen an H. Regierungsrath Glöckners Stelle erhalten, und solchen auch angenommen.

Zu S. 226.

Gildemeister (Johann Friedrich) Er hat nachher annoch folgende Schriften herausgegeben:

1) Progr. Continens Obſeruationes Iuris. Duisburgi 1781. Lectionibus hyemalibus praemiſſum.

Von dieser Schrift kann man die (Nürnbergische) allgemeine juristische Bibliothek, im 2ten Bande, S. 189. u. f. nachsehen.

2) Anmerkungen zu dem Stadtrecht zu Grossenhayn.

Befinden sich in Herrn Hofrath, Carl Friedrich Walchs vermischten Beyträgen zu dem Teutschen Rechte. Im siebenden Theile. Num. I.

Auch hat er die Hauptbesorgung von dem Duisburgischen Magazin, welches seit dem Julius 1781. seinen Anfang genommen.

Zu S. 227.

Glück (Christian Friedrich) Er fährt mit seinen juristischen Vorlesungen fleißig fort, und durch folgende Schriften hat er gezeiget, daß die gelehrte Welt sich sehr vieles von ihm zu versprechen habe. Selbige sind:

1) Introductio in ſtudium hiſtoriae legum poſitiuarum Germanorum, in auditorum vſum concinnata. Halae 1781. 8. maj.

Er arbeitet an einer Geschichte aller in Teutschland geltender Rechte, nach dem in dieser Introductione bekannt gemachten Entwurfe. In der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 359—363. wird der Inhalt dieser In-

ductio genau angezeiget, ihr auch das gebührende Lob beygeleget, iedoch am Ende einige bescheidene Erinnerungen gemacht.

2) Edidit Antonii Dadini Alteserrae in libros Clementinarum Commentarios. Accessere sex praelectiones solemnes, habitae pro instaurandis scholis. Recensuit ac praefatus est. ibid. 1782. 8. maj.

Herr D. Glück gedenket in der Vorrede, daß Gerhard Meermann schon des Vorhabens gewesen, eine neue Ausgabe aller Werke eines der besten Rechtsausleger, des Hauteserre, zu veranstalten, aber daran durch den Tod verhindert worden. Der Neapolitanische Advocat, Marotta, hat vor kurzem erst in 16 Quartbänden eine neue Sammlung der Werke des Hauteserre veranstaltet, die aber sehr kostbar ist. Aus diesem Grunde hat Herr D. Glück sich vorgesetzet, neue Ausgaben von denjenigen seltenen Schriften dieses französischen Juristen zu besorgen, welche in Teutschland durch besondere Abdrücke noch nicht hinlänglich bekannt und verbreitet worden, und die zur Erklärung des Canonischen Rechts dienen. Herr D. Glück hat ferner bey der Ausgabe dieses seltnen Buches dieses Verdienst sich erworben, daß er den Text des Hauteserre Druckfehler frey zu liefern sich bemühet, die angeführten Gesetzstellen berichtiget, und sie nicht nur mit den Anfangs-Worten, sondern zugleich mit der Zahl angegeben: Die Additionen der vorigen Ausgabe hat er an gehörigen Ort eingeschaltet, und das Register theils ergänzt, theils auf diesen Abdruck passend gemacht. Man hat auch von dem Herrn

D.

D. Glück noch eine eigene Geschichte der Clementinen zu erwarten, welche für die Vorrede dieses Buchs zu weitläuftig geworden wäre.

3) Asceticon, siue, Originum rei monasticae Libri decem: Auctore Antonio Dadino Alteserra. Recensuit ac praefationem notasque adiecit D. Christian. Frid. Glück. Halae 1782. 8. mai.

Das ist das zweyte seltne Buch des Hauteserre, welches durch die Lobenswürdige Bemühung des Herrn D. Glücks durch einen wiederhohlten Druck gemeinnütziger gemacht worden. Er hat, wie bey den Clementinen, die Gesetzstellen berichtiget, und sie ebensals mit der Zahl angegeben. Nicht bey den erstern, weil er es Anfangs nicht Willens war, sondern bey den letztern Titeln hat er hin und wieder Anmerkungen hinzu gesetzet, auch hier und da den Hauteserre widerleget. Er hat auch vor einen schönen Abdruck gesorget, und das Buch möglichst Druckfehler frey geliefert.

4) Praecognita Iurisprudentiae Ecclesiasticae positiuae Germanorum. Halae 1783 8. maj.

Auch werden von ihm des Alteserrae, oder Hauteserre Innocentius III. Pontifex M. Seu: Commentarius perpetuus in singulas Decretales huiusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt. Desgleichen desselben Ecclesiasticae Iurisdictionis Vindiciae aduersus Caroli Fevreti et aliorum Tractatus de abusu, durch neue Ausgaben künftig an das Licht gestellet worden.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Zu S. 230.

Gmelin (Christian) Ist nunmehro, wie ich bereits angeführet, Herzoglich-Würtembergischer Rath, und ordentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte auf der Univeusität zu Tübingen; Er ist auch Magister der Weltweisheit, und ein Ehrenmitglied der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen, und des Hochfürstl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen. Herr Hofrath Meyer zu Kulmbach hat in seinen Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 98. u. f. des Herrn Gmelin Lebensgeschichte sehr ausführlich entworfen, welches ich von daher entlehnen, und in diesen Nachträgen mittheilen will.

Herr Rath Gmelin ist den 23 Januar 1750. zu Tübingen gebohren. Sein Vater war der als der gröste Kräuterkenner dieses Jahrhunderts berühmte, so wie durch seine Sibirischen Reisen sehr bekannte Doctor und Professor der Arzneygelahrheit, Johann Georg Gmelin, von dessen grossen Verdiensten Petersburg noch immer mit Ruhm spricht; Seine Mutter aber eine Doctor Frommannische Tochter, deren Vater mit der Würde eines Professors der Theologie, auch das Amt eines Aufsehers des Herzoglichen Stipendiums, und eines Predigers zu Tübingen bekleidet ware. Diese Eltern nun trugen, so bald er die dazu erforderlichen Jahre erreicht hatte, Sorge, daß er nicht nur von Privatlehrern in den Grundsätzen der Religion und Sprachen unterrichtet ward, sondern er besuchte auch in seinem Knabenalter die niedern Schulen seiner Vaterstadt, und ward in seinem vier-

vierzehnden Jahre in die akademische Matrikel als Student eingezeichnet. Da er aber seine Studien in seinem neunzehnten Jahre gehörig vollendet hatte; So nahm er 1769. die Licentiatenwürde an, wobey er zugleich Hofgerichts-Advocat wurde. Er hielt hierauf ein halbes Jahr lang einigen Studirenden in Tübingen Privatvorlesungen über die Institutionen, und gieng nachher mit dem Hofjunker und Würtembergischen Lieutenant von Wocher nach Ravenspurg und Veldkirch, wo er mit demselben die sämmtlichen Theile der Rechtsgelehrsamkeit wiederholungsweise durchgieng. Hier nun brachte er drey Jahre sehr angenehm zu. Während dieser Zeit durchreiste er einen Theil der Schweiz, wo er zugleich die günstige Gelegenheit benutzte, die schönen Anstalten des ehemaligen Seminariums zu Marchlins, welches damahls noch in seiner Blüthe stund, einzusehen. Im Jahr 1773. nahm sein Schicksal auf einmahl eine ganz andere Wendung. Er bekam nehmlich in diesem Jahre den Ruf als ordentlicher Rechtslehrer mit Hofrathscharacter auf die Universität zu Erlangen, und bezog auch, nachdem er zuerst eine Reise nach Straßburg gemacht, auf seinem Rückwege die Fürstenbergischen Bergwerke in Augenschein genommen, und in Tübingen die Doctorwürde erhalten hatte, noch im October dieses Jahres die ihm gnädigst anvertrauete Stelle. Sein Lehramt trat er mit einer öffentlichen Rede an, worinnen er von der Gewalt des Kaysers und der Reichsstände, die Verletzungen Kayserlicher Privilegien zu bestrafen, handelte. Zu dieser feyerlichen Handlung schrieb er ein Programm, dem bald darauf die erforderliche Disputatio pro Loco. folgte. Im Jahr 1776. übernahm er das Prokancellariat

der Universität, im Herbst desselben Jahres aber das Prorectorat, und auch das Dekanat der Juristen Fakultät, welches letztere Akademische Amt ihm im October 1777. zum zweytenmahl zu Theil wurde. In eben dem Jahre 1777. beehrete ihn die Philosophische Fakultät zu Erlangen mit der Würde eines Doctors der Weltweisheit. Auch wurde er um selbige Zeit ein Ehrenmitglied der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen, desgleichen des Hochfürstl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen. Als im Jahr 1780. der berühmte Geheimerath, Gottfried Daniel Hoffmann zu Tübingen verstarb, erhielt er den Ruf zu dessen erledigten Stelle in der Juristen Fakultät zu Tübingen, ausserdem aber als Lehrer der Rechte; (und also nicht als Lehrer des Staatsrechts, wie mir öffentlich in der neuesten juristischen Litteratur verwiesen werden wollen, welches auch meine Meynung nicht gewesen, weil mir bekannt, daß Herr Rath, Maier, diese Profeßion bekommen.) Im April 1781. reisete er auch von Erlangen nach Tübingen ab, und nahm die daselbst ihm aufgetragene Lehrstelle in Besitz.

Bey seinen Schriften merke ich an, daß die S. 231. Num. 6. angeführte Lehre vom Materiellen Concurs der Gläubiger ꝛc. eigentlich eine weitere Ausführung der vorher angeführten Streitschrift, De concursu creditorum materiali &c. sey. Herr Hofrath Meier in angezogener Biographie, S. 101. schreibet: Beyde Schriften sind es werth, heut zu Tage wohl geprüft zu werden, da der Herr Verfasser den Gegenstand aus einer Materie gewehlet hat, die von dem Verderben der heutigen Sitten kein gu-

tes

tes Beyspiel giebt, und um deßwillen um so mehr Aufmerksamkeit verdient.

Die neueste juristische Litteratur hat er, wie ich bereits bemerket, mit dem Herrn Hofrath, Elsäßer, gemeinschaftlich Anfangs herausgegeben, die aber in den Jahren 1779. und 1780. andere Arbeiter bekommen hat, dahero ich nicht sagen kann, ob er an diesen Jahrgängen Antheil gehabt hat, oder nicht. Das aber glaube ich ganz gewiß, daß er an diesem Journal, von 1781. an, da es eine neue und ganz gute Einrichtung bekommen, wiederum Antheil habe, wenigstens rühren die Tübingischen, und andere Würtembergische Artikel aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm her. Nur Schade, daß dieses Journal so langsam, und nicht mit der gehörigen Betriebsamkeit gefördert wird.

Von den Gemeinnützigen Juristischen Betrachtungen und Rechtfällen, die er ebenfals mit dem Herrn Hofrath, Elsäßer, gemeinschaftlich heraus giebt, ist der fünfte Band 1782. 8. erschienen.

Die (Nürnbergische) allgemeine juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 340—343. liefert von dieser schätzbaren Sammlung einen sehr guten Auszug.

Zu diesen Schriften ist nachhero noch folgende gekommen.

Ueber die Präjudicialklage de partu agnoscendo. Erlangen 1781. 8.

Herr Hofrath Gmelin ist durch seine Vorlesungen, die er in Erlangen über die Lehre von Klagen mit vielem Beyfall gehalten hat, auf den Gedanken gebracht worden, die Präjudicialklage de partu agnoscendo etwas genauer zu untersuchen, und dieses ist die Frucht seiner Bemühungen. Ein kern-

kernhafter Auszug dieser Abhandlung stehet im zweyten Stück der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1781. S. 326—332.

Zu S. 234.

Gralath (Daniel) Herr Feldprediger, Goldbeck, in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen hat S. 43—45. des Herrn Professors, D. Graläths, Leben auch beschrieben; Es scheinet aber nicht, daß er die Quellen, woraus ich dessen Lebens-Umstände genommen, und die ich auch angezeiget habe, bey Handen gehabt, und davon Gebrauch gemacht hätte. Unter den Schriften, die ich angeführet, vermisse ich die zu Danzig 1765. gehaltene Dispüte, De homicidiis non capitalibus. Hingegen kann ich aus den Goldbeckischen Nachrichten das Verzeichniß der Gralathischen Schriften ergänzen und vollständig machen. Er hat aber annoch geschrieben:

1) Gedanken, Von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze, und des allgemeinen Völkerrechts. Danzig 1775. 4.
2) Diss. De ambigua hypothecarum securitate. Gedani 1775.
3) Exercitatio historico-Iuridica, De priuilegio peregrinorum forensi, quod Germanice das Gastrecht vocatur. ibid. 1780. 4.

Zu S. 238.

Freyherr von Gutschmidt (Christian Gotthilf) Bey den Schriften dieses nunmehro erhabenen Ministers merke ich annoch an, daß er

zu S. 230.

Im J. 1783 ist von Hl. Prof. Christian Gottlieb Gmelins Ordnung der Gläubiger die dritte verbesserte Auflage zum Vorschein gekommen.

Hl. Prof. Chr. G. Gmelin ist auch Mitarbeiter an der Allgemeinen teutschen Bibliothek und an der zu Frankf. am Main herauskommenden teutschen Encyclopädie, wovon 1783 der 7te Band herausgekommen ist, der bis Ch. geht.

Er arbeitet seit 1781, so wie Hl. Hofrath Christian Gmelin auch wieder mit an der neuesten Juristischen Litteratur, und der Tüb. gel. Zeitung.

in den Jahren 1751. und 1752. da er noch in Leipzig lebte, folgende Schriften herauszugeben versprochen, als:

1) Eine Abhandlung vom Recht der Handelsbücher, zum Nutzen der Rechtsgelehrsamkeit und der Kaufmannschaft. Und
2) De fauore Commerciorum, Libri tres.

Dieses letztere sollten ohne Zweifel die von mir S. 240. angezeigten drey Akademische Streitschriften seyn, die etwa in einer vermehrten und verbesserten Auflage erscheinen sollten. Oder, ob die Gradualschrift, die nur das erste Buch in sich enthält, mit dem zweyten und dritten Buche haben vermehret werden sollen. Es ist aber von diesen beyden versprochenen Werken nichts zum Vorschein gekommen.

H.

Zu S. 240.

Haas (Damian Ferdinand) Seinen Schriften ist noch folgende Deduction beyzufügen, die S. 242. nach Num. 3. stehen muß. Ihr Titel ist dieser:

Unterthänigste Imploratio pro restitutione in integrum gegen die den 24 November 1758. bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht eröfnete Urthel cum Deductione causarum restitutionis in integrum, worinnen aus erst vorgefundenen neuen Argumentis und Urkunden ganz klar gezeiget wird, I) daß Mün-

sterhausen von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag nur ein Adeliches Mann-Lehen, niemahlen aber ein Stamm- oder Fideicommiß-Lehen gewesen. II) Solches als ein Ehrschatziges Lehen-Guth mehrmahlen von einer Familie an die andere, und auf diese Art von der Leonrodischen auch an die Heidenheimische Familie veräussert worden. Auch III) diese Veräusserung allerdings mit Consens der beyden Insprugg- und Augspurgischen Lehenhöfe, wie auch der damahls lebenden von Leonrodischen Agnaten rechtmäßig geschehen: Und also die von denen Leonrodischen Nachkommen fast nach Verlauf eines Jahrhunderts erst angestellte Actio feudi reuocatoria auf nirgend eine Weise statt haben könne: In Sachen Hrn. Emanuel Ludwig, Grafen von Leonrod und Conſ. wider Herrn Johann Ludwig Freyherrn von Heidenheim, praetensae Appellationis, nunc Implorationis pro restitutione in integrum. Mit Anlagen sub Num. 1 — 59. Wetzlar 1759. fol.

Die S. 246. angeführte Abtey heist Wadgassen, nicht Waldsassen, welches dort ein Druckfehler ist. Die dieser Abtey halber gefertigte Deductionen habe noch nicht in Erfahrung bringen können; Allein der Herr von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. schreibt: Des Herrn Haas Deductionen S. 246. betreffen die nun an Frankreich abgetretene Abtey Wadgassen.

Uebrigens hat auch der Herr Geheime Justizrath, Pütter, in seiner Litteratur des Teutschen Staatsrechts, im zweyten Theile, S. 48. u. f. von ihm einige Nachricht gegeben.

Zu S. 246.

Habernikkel (Eberhard) Herr Ekkard in seinem litterarischen Handbuche rc. so wohl im ersten, als im zweyten Theile, unter dem Artikel von der Universität Göttingen, führet den Herrn D. Habernikkel unter den dasigen Privatdocenten nicht mit an, dahero er seine Juristische Vorlesungen eingestellet haben muß, und bloß die Advocatur abwartet. Von der auf der S. 247. unter Num. 2. angeführten Vertheidigung der Pandectenmethode schreibt der Herr von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. Herr Habernikkel hat über die Pandectenmethode fein gespottet, solche aber nicht vertheidiget.

Zu S. 247.

von Hackemann (Johann Gottlieb) Das S. 249. unter Num. 22. angeführte Programm ist zur Doctor-Promotion des Herrn Christian Alexander Vivigenz von Winterfeld geschrieben, dessen Probeschrift den Titul hat: Historia Iuris Ciuilis Romani de donationibus propter nuptias. Das angeführte Hackemannische Programm selbst aber wird recensiret in der Schottischen unpartheyischen Critik rc. im 8ten Bande, S. 368. u. f. wo am Ende gesaget wird: Daß einige berühmte Männer schon eben das weitläuftiger gesagt hätten, was der Herr Verfasser von dem Vellejanischen Rathschlusse hier in einer Nuß vorgetragen habe.

Hiernächst ist er gesonnen, seine Obseruationes und Dissertationes Iuris Feudalis in einem Bändgen herauszugeben.

Auch

Auch ist der Herr D. von Hackemann schon vor vielen Jahren Willens gewesen, von sich, seinem Herrn Vater, Friedrich August von Hackemann, so erst Professor der Weltweisheit zu Helmstädt, so dann Königl. Preußischer Geheimerrath war, und nachgehends an verschiedenen Orten sich aufhielt, auch durch verschiedene Schriften bekannt worden, und von seinem Herrn Großvater, dem Abt von Hackemann, so vorher Professor der Weltweisheit zu Rinteln war, bey Gelegenheit zuverläßige Nachrichten mitzutheilen; Allein solches ist bis iezt noch nicht geschehen. Möchte er sich doch hierzu annoch entschliessen.

Zu S. 249.

Häberlin (Franz Dominikus) Bey desselben Biographie ist inzwischen nichts veränderliches vorgekommen; Nur wird bedauert, daß dessen Gesundheits Zustand nicht der beste seyn soll. Sein zweyter Sohn, Herr D. Carl Friedrich Häberlin, ist im Jahr 1782. ordentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Erlangen worden, wie solches aus dem dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten, S. 107. u.f. mit mehrern zu ersehen ist.

Bey seinen Schriften ist anzumerken, daß von desselben Neuesten teutschen Reichshistorie vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten in dem Jahre 1782. der eilfte, zwölfte, und dreyzehende Band, und in diesem 1783sten Jahre der vierzehende Band, oder Theil in gr. 8. herausgekommen sind.

Nach der Anlage und Einrichtung werden von dieser Reichshistorie noch viele Theile, oder Bände erscheinen, welches

auch

Herr von Harpprecht starb zu Wetzlar am 25. Oct. 1783 in seinem Alter von 71. Jahren; an seine Stelle kam der Stüttgardisch. Regierungsrath Frhr. von Pattinger.

auch ganz natürlich ist, weil in der neuern Geschichte die Vorfälle und Begebenheiten sich immer mehr und mehr häufen; Nur ist zu wünschen, daß des Herrn Geheimen Justizraths, Häberlins, Gesundheits-Umstände dieses nutzbare Werk nicht hindern möchten, damit er seinen Plan bis zum Ende vollführen könne. Es haben zwar einige diß und jenes an diesem Werke zu tadeln gefunden; Allein alles Tadelns ohngeachtet ist selbiges ein wahres Magazin einer Reichshistorie, weil man hierinnen alle Hülfsmittel angeführet findet, die derjenige vortreflich wird nutzen können, der künftig eine recht vollständige und pragmatische Reichshistorie schreiben will.

Zu S. 258.

Freyherr von Harpprecht (Johann Heinrich) Derselbe hat nur das Evangelische Concept vom ersten Theil der Kammergerichtsordnung verfertiget. An den übrigen Entwürfen hat er keinen Antheil, sondern selbige sind von andern Reichskammergerichts-Assessoren verfertiget worden.

Zu S. 259.

Hartleben (Franz Joseph) Von diesem Rechtsgelehrten sind ferner erschienen:

Meditationes ad Pandectas, quibus Cel. Augustini a Leyser Meditationes variis in capitibus refelluntur, contra impugnatores recentiores vindicantur, et ita supplentur, vt nouum omnino opus resultet. Vol. I. Part.

Part. II. Fascic. I. Francof. ad Moenum 1781. 4.

Wenn der Herr Hof- und Regierungsrath, Hartleben, in der angefangenen Art fortgefahren wäre, so war voraus zu sehen, daß diese Arbeit auf eine zahlreiche Menge von Bänden hätte anwachsen müssen, und ein ganzes Menschenalter erforderlich gewesen wäre, das Ende hiervon zu erleben. Dieses hat er nun wohl selbst wahrgenommen, und es können auch die gemachten Erinnerungen, vieles hierzu beygetragen haben, dahero er den Entschluß gefasset, Dinge, welche bloß für Anfänger einen Nutzen haben konnten, nunmehro wegzulassen, obgleich bey der gegenwärtigen Fortsetzung, weil solche bereits abgedruckt war, die vorige Gestalt noch ist beybehalten worden. Solchergestalt möchte dann in Zukunft die Zahl der Bände, welche nach der ersten Einrichtung zu erwarten war, um ein beträchtliches vermindert werden: Und wenn es dem Herrn Verf. gefällig wäre, diese Fortsetzung auch zu beschleunigen, so ist kein Zweifel, daß er sich dadurch seine Leser doppelt verbindlich machen würde. Da aber seit zwey Jahren weiter nichts erschienen, so will es fast das Ansehen gewinnen, als ob diese Meditationes ein unvollendetes Werk bleiben möchten.

In dieser Fortsetzung sind nur vier Specimina, und deren Inhalt wird sehr ausführlich recensiret in der Neuesten Juristischen Litteratur, im dritten Stück für das Jahr 1781. S. 514—519.

Von dem Thesauro Dissertationum Juridicarum selectissimarum in Academia Mo-

Zu S. 261.

Herr Hofrath Häuß ist im Frühjahr 1784
in Gesellschaft seines Bruders der Lic.
Häuß von Würzburg nach Neapel ab-
gegangen, wohin er vorzüglich auch,
um die Studien der königlichen Pa-
gen einzurichten, berufen worden.

Moguntina habitarum, ist seit 1779. auch nichts weiter zum Vorschein gekommen, und es scheinet, als ob der Verleger den gehoften Absatz nicht gefunden haben möge.

Auch soll der Herr Hof- und Regierungsrath, Hartleben, der Hauptmitarbeiter, und vielleicht auch der Director von der allgemeinen juristischen Bibliothek seyn, die zu Frankfurt am Mayn heraus kam, und wovon des zweyten Bandes erstes Stück erschienen ist. Diese Bibliothek scheinet ihr Ende erreicht zu haben, und ich habe es derselben schon in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten prophezeyet. Die Anlage taugte nichts.

Zu S. 261.

Haus (Jacob Joseph) Er ist auch Professor des Natur- und Völker-Rechts, und hat die Lehrstelle zu Würzburg 1776. den 22 November angetreten, und pro puncto Professorali den merkwürdigen und betrübten Hergang, der im selbigen Jahre getrennten Cammervisitation, die Ursachen und Folgen davon vorgetragen; Und bey dieser Gelegenheit von der Stimme des Kaysers in Revisionssachen, dann von dem Deputationsrechte der Katholischen Grafen von der Fränkischen und Westphälischen Bank gehandelt. Zu seinen Schriften kommt noch:

Diss. Canonica, De eo, quod iustum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica in genere, et in specie in Franconia. Wirceburgi 1781.

Zu

Zu S. 262.

Hebenstreit (Johann Michael) Ist auch seit 1780. Ober-Hofgerichts- und Consistorial-Advocat. Das ihm übertragene Lehramt der Antiquitatum Iuris trat er den 20 December 1780. mit einer solennen Rede, De dignitate Iurisconsulti recte aestimanda, an. Von Schriften, die er nachher heraus gegeben, sind annoch anzuführen:

1) Progr. Aditiale, De interrogatione testium in secreto. Lipsiae 1780.
2) Diss. Sistens meditationes nonnullas ad Ius Politiae spectantes. ibid. 1782.

Zu S. 262.

Hedderich (Philipp) Derselbe ist auch Geistlicher Rath. Zu desselben Schriften kommen annoch folgende:

1) Diss. De Iure consecrandi Suffraganeos Germaniae metropolitis vindicato ex Concordatis Principum. Treviris 1774. 4.
2) Diss. Ad Concordata Germaniae, De Iure deuoluto, si Capitulum Ecclesiae cathedralis Germaniae mediatum non eligit intra trimestre. Bonnae 1777. 4.
3) Diss. Ad Concordata Germaniae, De non vulneranda regula Cancellariae de viginti, dum beneficia in fauorem resignantur. ibid. 1777. 4.
4) Köllnische Kirche, ihre Gerechtsame, und die Quellen ihres besondersten Kirchen-Rechts.

Wird angeführet im 5ten Stück der Materialien zur Geistlichen und Weltlichen Statistik des Niederrheinischen und Westphälischen

Zu S. 266.

Geisslers juristische Abhandlungen, die hie und da, insonderheit in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen gestreuet sind, hat nach dessen Tode ein Ungenannter gesammelt, und unter folgendem Titel herausgegeben

D. Joh. G. Geisslers weil. gew. öffentl. ord. Lehrers der Rechte d. ältesten Beysitzers der Juristen Facultät juristische Abhandlungen und Erörterungen einiger wichtigen und streitigen Fragen aus dem bürgerlichen peinlichen und geistlichen Recht. Erste Sammlung 1 Alph. 1½ B. Zweite Sammlung

schen Kreises rc. und wird eine brauchbare, aber kurzgefaßte Abhandlung genennet.

5) Diss. De eo, quod circa decimas nouales in Germania, ac praecipue in Dioecesi et territorio Coloniensi iustum est. Bonnae 1782. Nebst einigen Urkunden.

Den Inhalt dieser starken Streitschrift findet man in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, im 18ten Stück des Jahres 1783.

Zu S. 266.

Heisler (Philipp Jacob) Dieser fleißige und redliche Rechtsgelehrter ist am 24ten November 1781. verstorben. Die Universität Halle hat auf sein Absterben weiter nichts, als einen Anschlag auf einen halben Bogen drucken lassen, worinnen desselben Tod bekannt gemacht wurde. Seine Zuhörer wollten ihm einen prächtigen Leichenstein verfertigen lassen, und dieses wurde noch darzu öffentlich bekannt gemacht: Es wurde aber aus der ganzen Sache nichts. Diese Zuhörer würden gegen ihren treuen Lehrer sich ein grosses Verdienst erworben haben, wenn sie dessen Gedächtniß in einer Lob- und Druckschrift durch eine geschickte Feder hätten solennisiren lassen.

Mehrere Schriften, als ich verzeichnet, sind gedruckt von ihm nicht vorhanden; Es will aber jemand, den ich jedoch noch nicht kenne, zur bevorstehenden Ostermesse 1783. Desselben hinterlassene teutsche rechtliche Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit, allhier zu Halle im Hendelischen Verlag in 4. herausgeben.

Zu S. 271.

Heldmann (Johann Albrecht Hermann) Herr von Selchow in seinem Specimine Bibliothecae Iuris Germanici, Prouincialis ac Statutarii, §. 50. p. 68. schreibet: Ceterum Heldmannus nunc in edendo Corpore Constitutionum Lippiacarum quam maxime versatur, cui fauentem Lucinam adprecamur. Und in seiner juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. schreibt er: Herr Heldmanns wichtigste Arbeit ist die von ihm veranstaltete Sammlung Lippischer Landes-Ordnungen. Nach dieser letztern Stelle scheinet es, als ob diese Lippische Landes-Ordnungen bereits zum Vorschein gekommen wären; Allein ich habe von der wirklichen Ausgabe dererselben nirgendswo noch eine Anzeige gefunden.

Zu S. 271.

Hellfeld (Johann August) Ist den 13ten May 1782. an einem heftigen Brustfieber, und einem darauf erfolgten Steckflusse im 66sten Jahre seines Alters verstorben. Die Universität Jena hat sein Andenken in einem so genannten Programmate funebri aufbehalten, welches in Folio an das Licht getreten, und von dem Herrn Professor, Schütz, verfertiget worden.

Zu S. 279.

Hermann (Christian Gottfried) Ist seit 1781. Baumeister des Raths zu Leipzig.

1. A. 3. b. Dritte Sammlung 1. A. 2. b.
Halle. 1783.
S. Lüb. gel. Zeitung 1783. p. 207. wo
auch einige Lebensumstände Häfelis be-
merkt sind, und . Zürich. Litt. 1784.
1. B. p. 184.

Zu S. 281. u. f.

von Herzberg (Ewald Friedrich) Obgleich dieser grosse und würdige Staats-Minister die wichtigsten Staatsgeschäfte des Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Hauses ununterbrochen zu besorgen hat; So unterläßt er dennoch nicht, das gelehrte Publicum von Zeit zu Zeit mit gründlichen Ausarbeitungen zu beschenken. Ich glaube dahero, den Kennern und Liebhabern der juristischen Litteratur nicht zu mißfallen, wenn ich von den fernerweitigen, und durch den Druck bekannt gewordenen Schriften des Herrn Staatsministers von Herzberg eine Fortsetzung liefere.

Die S. 303. angeführte Abhandlung, Von den öftern Veräusserungen der Mark Brandenburg, lieset man nunmehro in des Herrn Assessors, D. Zepernicks dritten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, wo sie folgende Aufschrift hat:

> Abhandlung, Von den häufigen Veräusserungen der Mark Brandenburg im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, und von dem geringen Werth, um den sie, wie man glaubt, verkauft worden.

Diese Abhandlung befindet sich in besagter Sammlung Num. I. von S. 1 — 14. und der Herr Assessor, D. Zepernick, merket in der un-

tergesetzten Note an, daß selbige aus den Memoires de l'Academie Royale de Berlin de l'An 1755. p. 469. mit Erlaubniß Sr. Excellenz übersetzt, und von Denenselben mit neuen Anmerkungen vermehret worden. Es ist übrigens dieser Gegenstand, fähret er fort, auch in des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihre K. K. Apost. Majest. Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Baierische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, (Berlin 1778.) S. 189. berühret worden.

Das S. 303. versprochene so genannte Landbuch der Mark-Brandenburg ist bald hernach unter folgender Aufschrift erschienen:

Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kays. Carl IV. König von Böhmen, und Marggraf zu Brandenburg, im Jahr 1375. anfertigen lassen; Wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Churmark von 1451. aus den in den Brandenburgischen Landesarchiven befindlichen Originalien herausgegeben, und mit Anmerkungen erläutert von Ewald Friedrich von Hertzberg ꝛc. Berlin und Leipzig 1781. gr. 4.

Auch

Auch sind die beyden Abhandlungen des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers von Herzberg, davon die erste den 27 Januar 1780. und die zweyte den 24 Januar 1781. in der Königl. Akademie der Wissenschaften vorgelesen worden, und wovon S. 300. und S. 302. Meldung geschehen, von neuem, nebst einer Nachricht von ihrer Veranlassung, unter folgender Aufschrift erschienen:

> Deux Dissertations lues dans les Séance publiques de l'Academie Royale des sciences et belles lettres de Berlin. à Berlin 1781. 4. maj.

Diese beyde Abhandlungen kommen in den Schriften der Akademie vor; Es ist aber auch eine Anzahl besonderer Abdrücke von denselben gemacht worden.

Von der am 24 Januar 1781. vorgelesenen Abhandlung ist auch eine teutsche Uebersetzung, und zwar unter folgendem Titul erschienen:

> Einige Anecdoten aus der Regierung Churfürst, Friedrich Wilhelms, des Grossen von Brandenburg, und besondere Nachrichten von dessen See-Unternehmungen. Berlin 1781. 8.

Der Vorsorge des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers von Hertzberg Excellenz hat

 man

man es auch zu danken, daß man des ehemaligen französischen Finanz-Ministers, Neckers, Compte rendu au Roy, diese wichtige, und schleunig in ganz Europa berühmt gewordene Schrift, schon im Monath März 1781. in einer Teutschen neuen Auflage, welche der berühmte Herr Kriegesrath, Dohm, besorget, kaufen und lesen können.

Am 24 Januar 1782. an des Königs Geburtstage verlas er in der Königl. Akademie der Wissenschaften eine Abhandlung, welche unter folgender Aufschrift abgedrucket worden:

> Réflexions sur la force des Etats, et sur leur puissance relative et proportionelle. Discours qui a été lu dans l'Assemblée publique de l'Academie de Berlin le 24 Janvier 1782. jour anniuersaire du Roy. à Berlin 1782. 4to mai.

Die auch unter folgenden Titel in Teutscher Sprache erschienen:

> Betrachtungen über die Stärke der Staaten, und ihre Verhältnißmäßige Macht gegen einander. 1782. 8. Und hat der Herr Kriegesrath, Dohm diese Schrift übersetzet.

Am 30 Januar 1783. hielt die Königl. Akademie der Wissenschaften ihre öffentliche Versamm-

sammlung. In selbiger lasen Sr. Excellenz, der Königl. Staats- und Cabinets-Minister, eine Abhandlung, die unter folgenden Titel erschienen:

> Dissertation sur les Revolutions des Etats, et particulierement sur celles d'Allemagne, luë dans l'Assemblée publique de l'Academie de 30 Janvier 1783. pour l'Anniversaire du Roy. à Berlin 1783. 4. maj. Die auch in einer teutschen Uebersetzung zu Berlin abgedruckt worden.

Die Absicht in dieser Schrift ist, den für Teutschland rühmlichen Satz zu beweisen, daß dasselbe nie Revolutionen erlitten habe, in dem Sinne dieses Worts, daß es eine völlige Eroberung eines Landes, eine Unterjochung einer Nation von einer fremden bedeutet. Es wird hier in der Kürze gezeiget, daß alle Länder der Welt solche totale Veränderungen erlitten haben, daß ihre ursprüngliche Einwohner längst von fremden unterdrücket, und in deren Maße gleichsam verschlungen worden. Nur das eigentliche Teutschland (nehmlich zwischen dem Rhein und der Elbe) macht hier eine Ausnahme. Hier ist noch immer dieselbe Nation, die, so lange die Geschichte dieses Land kennet, es bewohnte, und die schon vor 2000 Jahren sich für ursprünglich eingebohren (aborigenes et indigenas) hielt. Dies wird so wohl durch die ausdrücklichen Zeugnisse der Geschichte, als durch die immer gleiche Sprache bewiesen: Um letzteres ausser Zweifel

zu setzen, werden die in den lateinischen Schriftstellern, und den alten Gesetzen der Teutschen Völker noch übrige Worte angeführet, und besonders sind die ältesten Denkmahle der eigentlichen Teutschen, so, wie der ältesten Französischen, oder, Romanischen Sprache, die Eydesformul der Söhne Ludwigs des Frommen, der Könige von Teutschland und Frankreich, Ludwig und Carl, und ihrer Armeen vom Jahr 842. hier neben einander gestellet. Tacitus (dessen 2tes Capitel de Germania, hier in einer teutschen Uebersetzung, und einer Französischen geliefert, und dadurch von neuem die grössere Fähigkeit unserer Sprache, diesen philosophischen und Gedankenvollen Geschichtschreiber überzutragen, bewiesen wird) leitete die unvermischte Gleichheit der Teutschen Nation von dem rauhen Himmelsstrich und Boden her, die Fremde nicht reizen konnten. Hier aber wird die den Patrioten angenehmere, und gewiß auch historisch-richtigere Ursache, der durch Clima und Physische Constitution des Cörpers bemerkten Vorzüge der Teutschen, und ihrer politischen und moralischen Verfassung angegeben, die sie mehr fähig machte, Revolutionen zu bewirken, als selbst zu leiden. Die innern, vorübergehenden meistens durch die Nation selbstbewürkten wichtigsten Staats-Veränderungen, werden mit der diesem erhabenen Verfasser eigenen Präcision, von den Zeiten der Römer an, bis zum Teschner Frieden angegeben, zuletzt aber die angenehme Aussicht in die Zukunft eröfnet, daß wir die so fürchterliche, in der Geschichte zwar glänzende, aber das Elend des menschlichen Geschlechts zur Folge habende Revolutionen nicht mehr besorgen dürften, als diejenigen sind, welche

che ehemahls so oft die Welt verheeret haben, und welche iezt nur noch Staaten bevorstehen können, die sich weder zu regieren, noch zu vertheidigen wissen. Sehr richtig wird bemerket, daß die Menschheit dieses Glück vorzüglich unserm grossen Friedrich verdanke, der durch sein Beyspiel einer stehenden wohl disciplinirten Armee, dem Frieden eine sonst unbekannte Dauer, besonders aber allen Regenten seiner Zeit das glorreiche Muster gegeben habe, in der innern Verbesserung ihrer Lande, nicht in Eroberungen, ihre Grösse, und ihren Ruhm in dem Wohlstande ihrer Unterthanen zu suchen. Die Geschichte dessen, was dieser auch hierin gewiß einzige Monarch in dieser Art gethan hat, würde gewiß äusserst interessant und nützlich seyn. Der Herr von Hertzberg wünschet, daß die Akademie Materialien zu derselben sammlen und in ihren Memoires die denkwürdigsten Handlungen unsers grossen und guten Regenten sammlen möchte. Er liefert selbst hier eine Probe einer solchen gewiß glänzenden und unvergleichbaren Geschichte, da er einen Abriß der unmittebaren ausserordentlichen Wohlthaten giebt, womit der König nur allein im verwichenen Jahre 1782. den Zustand seiner Unterthanen verbessert hat. Ihre Summe beträgt 2 Millionen 148000 Thlr. und in den zwanzig Jahren seit dem Hubertsburger Frieden 40 Millionen. Wo auf dem ganzen Erdboden, so weithin die Geschichte reicht, geschahe etwas dem Gleiches? Wo muß warmer und erleuchteter Patriotismus besser empor kommen, als auf unsern durch solche Landesväterliche Sorge und Aufopferung befeuchteten Boden? Und welcher Zeitpunct konnte je mit Recht nach irgend einem Nahmen benennet

werden, wenn man den unsern nicht das Jahrhundert Friedrichs nennen will. Der Herr von Hertzberg fordern Zeitgenossen und Nachwelt aus Patriotismus, und aus historischer Gerechtigkeits-Liebe auf, durch diese einer edlen Seele allein würdige Belohnung einen Beweis zu geben, daß sie fähig wären, den Werth dessen zu empfinden, den wir unsern Regenten zu nennen das vielleicht iezt noch nicht allgemein genug erkannte Glück haben.

Noch verdienet bemerket zu werden, daß der berühmte Freyherr, Samuel von Pufendorff, angefangen hatte, die Geschichte Friedrichs III. Churfürstens zu Brandenburg, und nachherigen ersten Königs in Preussen, so, wie die Commentarios Friderici Wilhelmi, auszuarbeiten, kam aber nur vom Jahr 1688. bis 1691. als ihn der Tod übereilete. Die vom Pufendorff selbst verbesserte und vermehrte Handschrift dieses schätzbaren Fragments giebt nunmehro der Herr Staats- und Cabinetsminister von Hertzberg heraus. Sie soll unter dem Titel: Sam. L. B. de Pufendorff de rebus gestis Friderici III. Electoris Brandenburgici, in eben dem Format, wie die Commentarii von Churfürst, Friedrich Wilhelm, dem Grossen, 5 bis 6 Alphabet stark, und in folio gedruckt, zu Ostern 1783. fertig werden.

Zu S. 305.

Heyd (Johann Georg Friedrich) Ward 1781. Herzogl. Würtembergischer Regierungsrath, und bey der, am 11ten Februar 1782. eingeweyheten neuen Carls-Universität zu Stuttgard der erste Prorector.

Zu

Zu S. 305.

Hinüber (Georg Heinrich) Bey dessen Lebens-Umständen merke ich an, daß sein verstorbener Vater nie Burgermeister zu Eimbeck gewesen, solches auch nicht werden konnte, und darüber abdankte. Daß aber solches der verstorbene Premier-Minister, von Münchhausen, ungnädig aufgenommen, erhellet aus der Antwort, die gedachter Minister dem Herrn D. Hinüber einst gaben: Ihr Vater hat übel gethan, daß er dem König sein Brod für die Füsse geworfen. Sic erat in fatis, wie die von mir angeführte Biographie beym Schmersahl ausweiset.

Bey seinen Schriften merke ich an, daß

1) Die Diss. De stipendiis familiae, zu Giessen unter Claproths Nahmen wieder aufgeleget worden seyn soll, welches aber, wenn es geschehen, ganz irrig ist, weil diese Abhandlung den Herrn D. Hinüber einzig und allein zum Verfasser, und der verstorbene Claproth hieran keinen Antheil, ausser dem Vorsitze, hat.

2) Sind von den Beyträgen zum Braunschweigischen und Hildesheimischen Staats- und Privatrechte, auch Historie dieser Lande der zweyte und dritte Theil bereits 1778. zu Braunschweig und Wolfenbüttel in 8. herausgekommen. Der 4te und 5te Theil von diesen Beyträgen sind ausgearbeitet, und liegen zum Druck parat, wenn sich ein Verleger finden sollte.

Zu S. 308.

Hochstetter (Johann Heinrich) Die vormahlige Militär-Akademie zu Stuttgard heist nunmehr

mehro die Neue Carls-Universität. Zu seinen Schriften kommen annoch:

Specimina Iuris Germanici ex Iure Würtembergico antiquiori. Stuttgard. 1780.

Diese Specimina enthalten: Obseruationes de Ministerialibus. 2) Obseruationes de Obstagio aus Würtembergischen Urkunden. 3) Fragmenta Statutorum ab Eberhardo I. Duce Würtembergiae Tubingae concessorum a. 1493.

Zu S. 309.

von Höfler (Johann Jacob) Ist 1781. den 22 Februar währenden Abdrucks des ersten Theils dieser Biographischen Nachrichten verstorben, wie ich auch schon in der Vorrede zum ersten Theil bemerket habe. Es wird von ihm gerühmet, daß er ein gründlicher Jurist, und ein in Geschäften vorzüglich brauchbarer Mann gewesen. Sein Andenken, schrieb man von Helmstädt aus, wird bey allen, die ihn, und seinen redlichen Charakter näher gekannt haben, rühmlich und dauerhaft bleiben. Ohne Zweifel wird die Universität Helmstädt, wie es dort allezeit der Gebrauch gewesen, sein Gedächtniß in einem Leichen-Programm aufbewahret haben, welches mir aber noch nicht zu Handen gekommen, dahero mir nicht möglich gewesen, mehrere Biographische Nachrichten, als geschehen, von ihm mitzutheilen.

Zu S. 310.

Hoepfner (Ludwig Julius Friedrich) Zu Ende des Jahres 1782. ist er von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen-

Zu S. 310.

Zu Hr. Büschings Schriften sind noch

zu ersten

Theoretisch praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, nach deren neuesten Ausgabe. Frankf. am Mayn 1783. in 4. v. Tüb. Gel. Zeitung 1783. p. 290. u. Jurist. Litt. 1783. 3. St. p. 542.

Darmstadt zum geheimen Tribunalsrath ernennet worden.

Bey desselben Schriften ist anzumerken, daß

1) Von Io. Gottl. Heineccii Elementis Iuris Ciuilis secundum ordinem Institutionum, zu Göttingen 1782. Die zweyte, verbesserte und fast ganz umgearbeitete Ausgabe in gr. 8. erschienen, welche wegen ihrer Verbesserungen sehr viele Vorzüge vor den erstern Ausgaben hat, und mit allem Recht den Nahmen der Höpfnerischen Elementorum etc. verdienten.

2) Von desselben Naturrecht des einzeln Menschen, der Gesellschaften und der Völker, ist zu Giessen 1783. die zweyte und verbesserte Ausgabe in 8. erschienen. Bey dieser zweyten Ausgabe sind verschiedene Veränderungen und Zusätze gemacht worden. In den Stücken, wo er von Achenwall abgehet, ist er theils Darjessen gefolget, theils trägt er seine eigene Grundsätze vor. Er hält aber das Achenwallische Lehrbuch für eines der vorzüglichsten in diesem Fache. Er läugnet es unterdessen nicht, daß er in seinem Naturrecht das Achenwallische Lehrbuch und dessen Grundsätze zum Leitfaden genommen habe. Zu den angezeigten Schriften kommt annoch

3) Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene, oder unvollkommene? Und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung? Giessen 1779. 4.

Dieses Programm kam kurz vor seinem Naturrechte heraus, und ist diesem, nebst verschiedenen Vermehrungen und Beantwortungen der Einwürfe einiger angesehenen Philosophen, angehänget.

Ob man aber die Ausgabe des Voluminis XIII. von Augustini a Leyser Meditationibus ad Pandectas, so zu Giessen 1780. in 4. herausgekommen, auf des Herrn Geheimen Tribunalsraths, Höpfners, Rechnung schreiben könne, wie einige vorgeben, daran zweifle ich billig. Vielmehr mag die Ausgabe dieses Voluminis von dem Verleger herrühren, weil der Titel unverständlich ist, und sich keine Vorrede dabey befindet. In diesem Volumine sind Leysers zwey schöne Abhandlungen, und zwar 1) De assentationibus ICtorum, mit Frankens Vorrede, und 2) De variationibus et retractationibus ICtorum, mit Jenichens Vorrede, denen das Leyserische Leichen-Programm als Beschluß beygefüget ist.

Auch hat der Herr Geheime Tribunalsrath, Höpfner, den Auftrag erhalten, ein Ius priuatum Hassiacum zu schreiben.

Zu S. 312.

Hofacker (Carl Christoph) Zu seinen Schriften muß annoch gesetzet werden

Diss. De praerogatiua pignorum publicorum. Tubingae 1780.

Zu S. 314.

Hoffer (Johann Bernhard) Derselbe ist nicht allein Professor des Staatsrechts, sondern auch seit 1779. Professor der Pandecten, und der Reichsstadt Nürnberg Consulent.

Bey

Zu S. 320.
Hr. Hofgerichtsassessor und Prof. Hofmann
starb zu Tübingen d. 4. Jun 1783
in einem Alter von 28 Jahren.

Bey dessen Schriften ist anzumerken, daß die Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen nicht 1756. (welches dort ein Druckfehler ist) sondern das 1ste Stück 1764. und das 2te Stück 1765. herausgekommen sind.

Und die unter Num. 5. S. 315. angezeigte neue Ausgabe von Heumanns Geist der Gesetze der Teutschen existiret gar nicht, sondern ist 1779. vom Herrn Professor Siebenkees mit Anmerkungen herausgegeben worden.

Zu S. 320.

Hoffmann (Christian Gottfried) Ist im Jahr 1781. zum Würtembergischen Hofgerichts-Assessor ernennet worden. Zu seinen Schriften kommt noch:

Abhandlung über die an dem Herzogl. Würtembergischen Hofgerichte eingeführete Apellationssumme. Tübingen 1782. 8.

Zu S. 320.

von Hoffmann (Gottlob Benedict) Ein geneigter Gönner schreibet an mich: Die Nachricht im ersten Theile S. 321. ihrer Biographie, daß der Herr von Hoffmann Schloßhauptmann auf dem Schlosse Eisenhardt bey Beltzig gewesen, ist nicht richtig. Er war einige Jahre Amtmann in Beltzig, und gieng sodann nach Dreßden, wo er von dem verstorbenen Grafen von Bolza in seinen Angelegenheiten gebrauchet wurde. Er hält sich nunmehro seit einigen Jahren in Böhmen auf.

Zu S. 322.

Hoffmann (Johann Andreas) Er war im Jahr 1782. Prorector der Universität Marburg. Von ihm sind noch folgende Schriften anzumerken:

1) Progr. De Iure eligendi Episcopos Abbatesque ab Imperatoribus Germaniae Ecclesiis ac Monasteriis ante transactionem illam, quae vulgo nomine Concordatorum nationis Germanicae insigniri solet, concesso. Marburgi 1782. fol.

Dieses Programm schrieb er als Prorector zu der Antrittsrede, die der Professor Theologiä Primarius, und Consistorialrath, Herr D. Endemann, den 1ten Junius 1782. hielt.

2) Progr. De variis baculorum judiciariorum, aliorumque significationibus. ibid 1782. 4.

Als bisheriger Prorector lud er mit dieser Schrift zum neuen Prorectorat ein.

Er hat auch versprochen, in Hagens Verlage zu Erfurt herauszugeben:

Abhandlung, Von der Teutschen Braut mit ihrem Bräutigam, den Eheleuten, Wittbern und Wittben, so Erlauchten, Adelichen, als Bürgerlichen und Bauer-Standes durch alle Reichs-Kreise ausgeführet. Nebst einem Anhange von Urkunden, und einem Register. Nach der Ankündigung möchte dieses ganze Werk auf 6 Alphabet ausmachen, und aus 2 Bänden bestehen.

Zu S. 328.

Hoffmann (Johann Daniel) Er hat nachher noch geschrieben:

1) Diss.

Zu S. 333.
Hombergk starb den 12. Jul. 1783.
und die durch seinen Todt erledigte
Kanzlerstelle wurde durch den Hn
Geheimerath v. Selchow besetzt.

1) Diss. Breuis Parlamentorum Galliae notitia. Tubingae 1780.

2) Diss. De praesentationibus Assessorum Cameralium Circularibus per turnum. ibid. 1782.

Es scheinet, als ob der Respondent, Herr Daniel Friedrich Theophilus Faber, von dieser wohlgerathenen Streitschrift, die er als eine Gradual-Schrift vertheidiget, Verfasser sey: Denn man findet auch diese Schrift unter gedachten D. Fabers Nahmen. Einen guten Auszug hiervon findet man in der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im ersten Stücke, S. 183—185.

Zu S. 333. u. f.

Hombergk zu Vach (Aemilius Ludwig)

Man meldete gegen Ende des Jahres 1781. von Marburg aus, daß der Herr Geheimerath und Canzler, Hombergk zu Vach, wegen Abnahme aller seiner Kräfte für dortige Universität völlig verlohren sey. Man hat auch von Seiten des Hessen-Casselischen Hofs für einen würdigen Nachfolger gesorget, und zwar in der Person des Herrn von Selchow, welcher auch im Monath Januar 1783. als Hessen-Casselischer Geheimerrath und Universitäts Vice-Canzler zu Marburg angelanget ist. Zu des Herrn Hombergk zu Vach Schriften kommen noch:

Commentationes Iuris Hassiaci, speciatim de successione coniugum, tutela materna, et vsufructu coniugis superstitis in bonis praedefuncti secundum Iura specialia prouinciarum ad Hassiam pertinentium. Accedunt quaedam huc spectantia ex mori-

bus Waldecensibus, Witgensteinensibus et Rittbergensibus. Marburgi 1782. 4.

Es sind eigentlich die von mir S. 340. u. f. unter Num. 46. und 47. angeführte Abhandlungen, worzu noch einige andere gekommen, und hernach angezeigten Haupt-Titel bekommen haben. Eine Anzeige und Recension hiervon findet man in der Hällischen gelehrten Zeitung, im 21sten Stück, des Jahres 1782.

Zu S. 341. u. f.

Hommel (Carl Ferdinand) Er starb den 16. May 1781. früh zwischen 4 und 5 Uhr. Er war auch ein Mitglied der Fürstl. Jablonowskischen Societät der Wissenschaften, und der Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig. Seine Verdienste um die Philosophische Rechtsgelahrheit überhaupt, und um das Peinliche Recht insbesondere, um die Juristische Litteratur, um die elegante Römische, Teutsche und Feudal-Jurisprudenz, wie auch um die praktische Rechtsgelahrheit, und Verdrängung der Barbarey aus den gerichtlichen Schriften sind zu bekannt, als daß sie erst einer nähern und umständlichern Erwehnung bedürfen, dahero sein Verlust vor die gelehrte Welt überhaupt, und vor die Universität Leipzig insonderheit sehr groß ist. Er hatte beym Urthelsprechen (nach seinem eigenen Bekenntnisse in einem Aufsatze von seinem Leben) die Stelle des Jesus Sirach 10, 6. „Sey nicht allzugerecht, und räche nicht zu genau alle Missethat,“ stets vor Augen.

Herr Professor, Eck, hat sein Leben und Schriften im Leipziger gelehrten Tagebuche auf das Jahr 1781. S. 36—40. aufbehalten, ich muß

muß aber hierbey erinnern, daß das Verzeichniß der Schriften in diesem Tagebuche sehr mangelhaft, und fast die Helfte seiner Schriften ausgelassen sey.

Der Nachfolger in dessen gehabten Aemtern, der Appellationsrath und Ordinarius, Herr von Winkler, hielt am 16ten May 1782. die gewöhnliche Gedächtniß-Rede auf seinen Vorgänger, den verstorbenen Herrn Hofrath, Hommel, in welcher er ihn mit den berühmtesten Römischen Juristen verglich, und seine Verdienste sehr einleuchtend, und mit vieler Beredsamkeit zeigte, zugleich aber auch den Verlust schilderte, den die Universität Leipzig durch seinen Tod erlitten habe.

Uebrigens ist bekannt, daß der verstorbene Herr Hofrath, Hommel, wegen einiger seiner Schriften in verschiedenen gelehrten Zeitungen und Journalen Widerspruch und Tadel erfahren; Allein er hat seinen Widersprechern nicht geantwortet, weil er Widerspruch vertragen konnte, und überzeugt war, daß er alle seine Tadler und Widersprecher zu übersehen vermochte. Seine Verdienste um die Rechtsgelehrsamkeit sind und bleiben, aller Anfälle von Tadel ungeachtet, allezeit groß.

Bey seinen Schriften merke ich annoch folgendes an:

Die S. 349. und 350. unter Num. 46—49. angeführte Rhapsodias Quaestionum etc. wird der Herr Baccalaureus und Advocat, Rößig, zu Leipzig zur bevorstehenden Leipziger Jubilate-Messe unter folgender Aufschrift herausgeben: Caroli Ferdin. Hommelii Rhapsodia Obseruationum etc. Editio IVta longe emendatior, ac nouo Volumine, et vita aucto-

ctoris aucta, cura et studio Caroli Göttlob Roessig. Volumina III. 4.

Das S. 351. unter Num. 55. angeführte Pertinenz- und Erbsonderungs-Register ist 1782. von dem Verfasser stark vermehrt durch nurgedachten Herrn Rößig zum viertenmahl herausgegeben worden. Eine Critik hierüber, und über den sel. Hommel lieset man in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, im 25ten Stück, vom Jahr 1783.

Zu den Hommelischen Schriften, die ich benennet und angeführet habe, kommen noch:

1) De causis pseudo-feodalibus, verisque. Sive: De Iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, praesertim in sectione bonorum vasalli conturbatoris. Lipsiae 1781. 8.

Im Eingange dieser Abhandlung sagt der sel. Hommel, daß selbige gleichsam ein Anhang seiner Ariadne Iurisdictionum concurrentium sey: Und so oft er sich hierinnen auf seine Rhapsodiam bezöge, so müste man die neueste Ausgabe derselben verstehen, die im Jahr 1781. weit vollständiger, als die vorhergehende zum Vorschein kommen würde. Allein er hat diese Ausgabe nicht erlebet. Unterdessen kann man doch sicher glauben, daß dieses Werk, welches nunmehro Herr Rößig besorget, von dem Verfasser selbst vermehrt, und vollständiger gemacht worden.

2) Brutalia Iuris, für alle Menschenkinder, besonders aber für die Facultisten und Schöppen lustig und lieblich zu lesen. Erstes Stück. Cölln 1779. 8.

Man hält den verstorbenen Herrn Hofrath, Hommel, vor den Herausgeber dieser Brutalium

lium Iuris. Es ist aber bey diesem ersten Stück verblieben.

Auch haben ihn einige für den Verfasser folgender Schrift halten wollen: Der Processus Inhibitiuus wider die Beschuldigungen einer Härte vertheidiget, und nach seiner heutigen Gestalt bey dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig geschildert durch Philemon von der Güte. Leipzig 1769. 8. Welches Vorgeben ich aber dahin gestellet seyn lasse.

Zu S. 356.

Hommel (Christian Gottlieb) Zu dieses Rechtsgelehrten Schriften kommt noch:

1) Diss. Capita iur. eccles. lecta de jure patronatus suspenso et ad principem deuoluto. Witteb. 1781.

2) Diss. Sistens capita Iuris lecta de vsuris quincuncibus maioribus licitis. Wittebergae 1782.

Ausserdem werden unter desselben Vorsitze alljährlich viele so genannte Disputationes pro schedula gehalten, wo über einen gewissen Autorem disputiret, und weiter nichts, als das Titelblat der Disputation abgedruckt wird.

Zu S. 358.

von Hontheim (Johann Niclas) Der Herr von Selchow schreibt im fünften Bande seiner juristischen Bibliothek, S. 642. daß ich bey dem Leben des Herrn von Hontheim eine ziemlich vollständige Recension aller, für und wider seine, unter dem Nahmen Febronius, herausge-

kommene Schriften eingerücket hätte. Ich glaube selbst, daß diese Recension nicht ganz vollständig sey; Unterdessen ist mir binnen dieser Zeit keine Schrift weiter vorgekommen, womit ich meine Recension hätte ergänzen können. Auch hätte ich gewünschet, einige nähere Lebens-Umstände von dem Herrn von Hontheim zu erlangen, aber auch dieser Wunsch ist bishero vergebens gewesen.

Zu des Herrn von Hontheim neuerlichen Schriften kommt noch:

Iusti Febronii Commentarius in suam retractationem Pio VI. P. M. Kalendis Novembris a. 1778. submissam. Francofurti 1781. Nebst angehängten Akten des wegen dieses Widerrufs 1778. zu Rom gehaltenen geheimen Consistoriums, und einem Auszuge aus Franc. Anton. Zaccaria Schrift, De clarorum virorum retractationibus. 4.

Durch diesen Kommentar über die in der Widerrufs-Acte enthaltenen 38 Sätze sollen die, in dem Febronischen Werke de statu Ecclesiae dem Römischen Hofe mißfälligen Sätze widerleget seyn. Wie unbefriedigend aber die hier für die allgemeinen Primatrechte des Stuhls zu Rom nach dem System der Römischen Curialisten geführten Beweise sind, und wie weit überhaupt dieser Kommentar an Gründlichkeit und Wahrheit hinter jenem ältern Febronischen Werke zurück stehe, davon kann sich ein jeder unbefangener Leser bey angestellter Vergleichung zwischen beyden ohne Mühe überzeugen. Man sehe hiervon mit mehrern die Schottische unpartheyische Critik ꝛc. im 10ten Bande, S. 771—773.

Zu

Zu S. 366.

Horix (Johann) Herr Ekkard in seinem litterarischen Handbuche rc. Theil I. S. 61. legt ihm annoch den Vornahmen Baptista bey, und rechnet ihn unter die Professoren der Universität Maynz. Das erstere ist unrichtig, und in Ansehung der Professorstelle ist so viel gewiß, daß er mit der Universität in gar keiner Verbindung mehr stehet. Seine Schrift vom Churvereine, schreibt Herr von Selchow in seiner juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 642. war es, die ihm unter dem ehemahligen Einflusse der Jesuiten bey nahe fast alles gekostet hatte. So viel ich weiß, wurde ihm untersagt, über das Staats- und Kirchenrecht, und über die Reichsgeschichte fernere Vorlesungen anzustellen.

In Ansehung derer Schriften habe ich die S. 368. unter Num. 7. angführte Concordata Nationis Germanicae nicht vollständig benennet. Auf nur angezeigte, und A. 1771. herausgegebene Concordata folgten mehrere Theile, und selbige sind in der Zeitordnung folgende:

Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Tomus IIdus. Francofurti 1773. 8.

De tantillo Iure cedere, quod habent Ecclesiae nostrae, nec volumus, nec debemus. Ivo Carnotensis Epist. 55. ad Hugonem Archi-Episcopum Lugdun. Sedis Apostolicae legatum.

Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Tomus IIItius. ibid. 1773. 8.

Nemo mirari debet, si non statim omnia errata et abusus omnes per Nos emendatos viderit; Inueteratus nimium morbus

est, nec simplex, sed varius et multiplex, pedetentim in eius cura procedendum est, et prius grauioribus magisque periculosis occurrendum, ne omnia pariter reformari volentes, omnia perturbemus. Hadrianus VI. ann. 1522. in Instruct. Legati ad Germanos. Raynald. Num. 70.

Ad Concordata nationis Germanicae integra Documentorum, Fasciculus Primus. Francofurti et Lipsiae (Bambergae) 1775. Fasciculus IIdus. ibid. 1776. et Fasciculus IIItius. ibid. 1777. 8.

Die Bemühung dieses Reichs-Grundgesetz aus den ächten Quellen zu erörtern, macht nicht allein seinem Verfasser, sondern dem ganzen Catholischen Teutschland Ehre. Diese Fasciculi sollen als eine Beylage zu der Horixischen Ausgabe der Concordaten von 1771. 1773. und 1777. betrachtet werden, bestehen aber blos in einem Abdrucke des 7. 8. und 9ten Bandes der Würdtweinischen Subsidiorum diplomaticorum.

Das erste Fascicul enthält 45. das zweyte Fascicul 19. und das dritte Fascicul 13. meistentheils aus Würdtweins 7. 8. und 9ten Bande der Subsidiorum diplomaticorum genommenene Documenta, wie bereits erwehnet worden.

Der zweyte Band, oder Tom enthält sieben Additamenta.

Das erste Additamentum sind Observationes historico-Iuridicae in Concordata nationis Germanicae cum sede Romana, welche schon vorher (1771. s. l.) ein-

einzeln in 4. ans Licht getreten waren, und an der Zahl 21. sind.

Das zweyte Additamentum liefert einen Extract aus einem Briefe, welchen die drey Geistlichen Churfürsten im Jahr 1673. an den Pabst erliessen, worin sie sich beklagten, daß die Römische Curie auf das zu Aschaffenburg A. 1448. errichtete Concordat wenig hielte.

Das dritte Additamentum enthält die vormahls schon (1771. 4.) herausgegebene Tractationem Iuris Publici, De appellationibus et euocationibus ad Curiam Romanam. Ad illustr. Art. 14. §. 3. 4. et 5. Capitul. Caesar.

Das vierte Additamentum ist: Mandatum generale Caroli V. Imp. ad omnes Status Imperii d. d. 3 Oct. 1548. nouiter in Recessu Imperii d. a. 1654. §. 164. inculcatum.

Das fünfte Additamentum sind: Patentes Iosephi I. Imp. ad Colonienses, Paderbornenses, Monasterienses et Leodienses d. d. 5 Sept. 1707. denique per Decretum Visitationis Camerae Imp. inculcatae d. 27. Nov. 1713.

Das sechste Additamentum: Breue Clementis XIII. P. M. ad Ser. D. Electorem Palatinum d. a. 1764. quo contestatur, mentem Sanctiss. Sedis esse, vt Concordatorum articulus, qui de appellationibus agit, rite seruetur.

Das siebente Additamentum: Constitutio S. S. Domini nostri Benedicti Papae XIV. de Appellationibus et Inhibitionibus concedendis, vel negandis.

Der dritte Band hat neun Additamenta.

Das erste Additamentum macht eine Rechts- und Geschichtsmäßige Erörterung einiger die Concordata nationis Germanicae, und die von der teutschen Nation dieserhalben führende gerechte Beschwerden betreffender Fragen aus. (War vorher 1770. 4. einzeln herausgekommen.)

Das zweyte Additamentum handelt von der wahren und eigentlichen Beschaffenheit der Concordaten Teutscher Nation.

Das dritte Additamentum ist: Fernerweiter Beytrag zur Erläuterung der Concordaten, mittelst einer Abhandlung, Vom heutigen Gebrauche der unter Kays. Otto Anno 962. und 963. errichteten, auch im Jahr 1014. erneuerten Concordaten. Zur Unterstützung der über den päbstlichen Stuhl zu Rom Kayserl. Majestät zustehenden Gerechtsamen, ad illustrationem Obseru. I. Tom. II. p. 5. u. f.

Das vierte Additamentum enthält: Beschwerden der teutschen Nation vom Jahr 1521. und 1522. welche hiernächst im Jahr 1530. wieder zum Grunde Reichstägiger Berathschlagungen sind geleget worden. Ad illustrationem Obseru. XX. Tom. II. p. 77. u. f.

Das fünfte Additamentum sind: Betrachtungen, welche zur Erläuterung der Frage dienen, Ob denen Dom-Capiteln in Teutschland das Recht zustehe, in die Stelle des zu einem sonstigen Bißthum erwehlten, oder postulirten Bischofs einen andern zu erwehlen? Oder, Ob in solchem Fall Ihro Päbstl. Heiligkeit die Collation des er-

erledigten Bißthums zukomme? Ad illustrationem Obseru. XX. Lit. e. Tom. II. pag. 79.

Das sechste Additamentum, Ist das Rescript ieztregierender Kayserl. Majestät, Josephs II. an das Dom-Capitul zu Regenspurg, d. d. Wien den 30 November 1768.

Das siebente Additamentum, Ist ein Extract aus der Rede, welche der Kayserl. Wahl-Commissarius, Herr Graf von Seydewitz an das Dom-Capitel zu Regenspurg den 16 Januar 1769. gehalten.

Das achte Additamentum ist: Eine pragmatische Erläuterung des §. 164. jüngern Reichs-Abschieds, und des dahin einschlagenden Visitations-Gutachtens vom Jahr 1713.

Das neunte Additamentum enthält: Eine Historisch-Pragmatische Erläuterung der Kayserl. Wahl-Capitulation, in so ferne dieselbe Gegenstände der Concordaten berühret. Aus den Actis publicis.

Ausserdem sind in diesem dritten Fascicul noch folgende zur Erläuterung derer Concordaten gehörende Schriften, als 1) D. Philipp. Hedderich Diss. ad Concordata Germaniae. 1773. 2) P. Eliae van der Schuren. Diss. De Iure consecrandi suffraganeos Metropolis Germaniae vindicato ex Concordatis Principum, 1774. 3) Io. Henr. Thiery. I. V. L. — Diss. De libertate Ecclesiarum Germaniae Concordatis vindicata. 4) Ge. Lud. Boehmer Rechtsgutachten ad illustrationem Concordatorum §phi de caeteris vero etc. 1775. 5) Anonymus (Io. Georg. Schloer)

Schloer) in Diss. ad Concordata de alternatione mensium, siue, de reseruatione beneficiorum ex qualitate temporis vacantium iuxta §. de caeteris vero &c. 1776.

Ad Concordata Nationis Germanicae integra documentorum Fasciculus IVtus. Francof. et Lipsiae (Bambergae) 1777. 8.

In diesem Fascicul ist weiter nichts enthalten, als des P. Chrysostomi Probstii Turnarius ecclesiarum Germaniae. Seu: Historia Turni ecclesiastici ad illustrandum tum cathedralium, tum collegiatarum ecclesiarum disciplinam concinnata. Es ist wohl ohne Streit, daß dieser vierte Fascicul blos von dem Verleger, dem Herrn Göbhard, herrühret, und der Herr Geheimerath, Horix, hieran keinen Theil hat.

J.

Zu S. 374.

Jaup (Helvicus Bernhard) Derselbe ist nunmehro der dritte Professor der Rechte auf der Universität zu Giessen, nachdem die Herren Gatzert und Höpfner nach Darmstadt zu wichtigern Aemtern berufen worden.

Das auf der S. 376. unter Num. 3. befindliche Anführen, daß Herr Professor, Jaup von der neuesten juristischen Bibliothek Verfasser sey, ist gänzlich ungegründet, und man weiß nunmehro mit Zuverlässigkeit,

daß

daß Herr D. Schnaubert zu Giessen der wahre und einzige Verfasser dieses nützlichen juristischen Journals sey, und von demselben noch ununterbrochen fortgesetzet wird, dahero ich dieses Anführen hiermit widerrufe.

Zu S. 376.

Jester (Siegmund Christoph) Ich glaube, in Ansehung dieses Rechtsgelehrten mich geirret zu haben, daß ich denselben unter den noch lebenden mit aufgeführet. Herr Feldprediger, Goldbeck, in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen, der doch ohne Zweifel die besten Nachrichten von den ieztlebenden Gelehrten in Preussen hat, und ertheilen können, meldet von demselben nichts, vielmehr benennet er seinen Sohn, Wilhelm Bernhard Jester, als obersten Professor der Rechte, und als Canzler und Director der Universität Königsberg, welches er 1779. nach L'Estocqs Tod geworden. Es muß also Siegmund Christoph Jester schon einige Jahre vor 1779. verstorben seyn, davon sich aber nirgends wo eine Anzeige findet, dahero dieser Umstand mir unbekannt geblieben.

Daß übrigens von diesem Rechtsgelehrten in den Königsbergischen Frag- und Anzeigennachrichten Abhandlungen stehen, ist mir wohl bewust; Ich bin aber bey Ermangelung dieser Nachrichten nicht im Stande, selbige ihren Aufschriften nach zu benennen.

Zu S. 377.

Ihringk (Diederich Christoph) Es scheinet, als ob dieser Rechtsgelehrte nicht mehr unter die

Zahl

Zahl der noch lebenden zu rechnen, oder zu zehlen sey; Wenigstens habe ich ihn in dem Hessen-Casselischen Staats-Calender von 1782. nicht mehr gefunden. Ich erinnere mich aber auch nicht, irgendswo eine Anzeige von dessen Absterben gefunden, oder gelesen zu haben.

Desselben sehr selten gewesene Diss. Num expectatiua in Feuda Imperii Ius titulorum atque insignium tribuat? so zu Herborn 1750. gehalten worden, und worinnen diese Frage verneinend (nicht verniemend, welches S. 379. in der 7ten Zeile ein Druckfehler ist) beantwortet worden, stehet nunmehro in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im ersten Theile, Num. XX. S. 303—347. wodurch also dieser Seltenheit abgeholfen worden, ohngeachtet einige Kunstrichter mit diesem Abdrucke dennoch nicht zufrieden waren.

Zu S. 380.

Jugler (Johann Friedrich) Man hat Hofnung, von ihm noch einen Band von Beyträgen zur Juristischen Biographie zu erhalten. Und vielleicht entschliesset er sich annoch, wenn es seine Gesundheits-Umstände anders verstatten wollen, von seiner Abhandlung, Iudex sedens, ex Antiquitate deriuatus, einen sehr vermehrten, genauern und vollständigern Abdruck zu liefern; Nicht weniger das Specimen Iuris Criminalis antiqui, De damnatione ad bestias, acerbisso apud veteres supplicio an das Licht zu stellen, weil er, nach seiner eigenen Versicherung, zu beyden Abhandlungen viele Anmerkungen und Materialien gesammlet hat.

Zu S. 386.

Jung (Johann Heinrich) Auf der S. 387. in der sechsten Zeile von unten auf ließ statt ausgearbeiteten: ausgebreiteten: Und S. 389. in der dritten Zeile von oben herein statt Rhamanti: Rhadamanti.

Von dem S. 390. unter Num. 18. angezeigten Tomo V. Originum Guelficarum lieset man in der Selchowischen juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 303—307. einen Auszug von dem Inhalte dieses kostbaren, und die ältere Geschichte des Durchlauchtigsten Braunschweiglüneburgischen Hauses in sich fassenden Werkes. Es wird aber daraus ein brauchbarer Auszug, wie von Schöpflins Badenischer Geschichte gewünschet, worin iedoch die aus neuern Urkundensammlungen, und andern inzwischen bekannt gewordenen Quellen gemachte Entdeckungen und Berichtigungen hinzugefüget werden müssen, weil vieler Leser, denen doch die Geschichte dieses grossen Hauses zu wissen nöthig ist, Sache es wohl nicht seyn dürfte, sich durch fünf Folianten durchzuarbeiten, und sich durch den Contrast, der aus der Verschiedenheit der bey diesem Werke gebrauchten Federn entstanden ist, durchzuwinden. Die zuerst in diesem fünften Tom vorkommenden Anmerkungen und Ergänzungen der vier ersten Bände rühren von dem verstorbenen Hofrath, Scheidt, her; Es gedenket aber der Herr von Selchow hierbey, wie es traurig sey, daß die vortreflichen Sammlungen, die er selbst im Hause des verstorbenen Hofrath, Scheidts, in den Jah-

Jahren 1755. und 1758. gesehen habe, für die Geschichte des Hauses Braunschweiglüneburg, und Teutschlands überhaupt verlohren gegangen wären. Besonders bedauret er die herrlichen Sammlungen zu einem grossen Werke von Siegeln, und sein eigenes Diplomatarium Brunsuico-Lüneburgicum, welches er dem sel. Scheidt zur Herausgabe anvertrauet gehabt, und wahrscheinlich von seiner nachgelassenen Wittbe mit den übrigen Handschriften dem Vulcan geopfert worden.

Uebrigens, fähret der Herr von Selchow fort, hätte ich an verschiedenen Orten die kleinen Sticheleyen auf den sel. Scheidt weggewünschet. Der liebe Mann hatte freylich seine kleine Fehler, und wer hat die nicht? Aber sie lagen mehr in seinem Körper, und häuslichen Umständen. — Und endlich beschliesset der Herr von Selchow diesen Auszug damit: Es würde der Herr Hofrath, Jung, allerdings unendlichen Dank verdienen, wenn er die von seinem Vorgänger angefangene Historische Bibliothek fortzusetzen, und zu dem Ende die Schätze der Königlichen Bibliothek, und die glückliche Muße, welche ihm sein Ehrenvolles Amt gewähret, zu benutzen beliebte.

K.

Zu S. 394.

Kanne (Christian Carl) Ist nunmehro Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Leipzig worden.

Zu

Zu S. 395.

Kapff (Sixt Jacob) ward 1780. nach Absterben des Geheimenraths, Gottfried Daniel Hoffmanns, erster Professor der Rechte, und Senior der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Zu seinen Schriften kommen noch:

1) Diss. Obseruationes miscellaneae ex Iure priuato Heluetico, speciatim Lausoniensi. Tubingae 1778.

2) Diss. Obseruationes miscell. ex Iure priuato Heluetico continuatae. ibid. 1779.

Zu S. 398.

Kees (Jacob Friedrich) Derselbe ist auch Beysitzer des Landgerichts in der Nieder-Lausitz, und des Consistorii zu Leipzig. Zu seinen Schriften ist noch zu setzen:

Diss. Obseruationum Iuris Criminalis, Specimen Imum. Lipsiae 1782.

Es werden auch unter seinem Vorsitze Streit-Uebungen über gewisse Theses gehalten.

Zu S. 407.

Klotz (Christian Ehrenfried) Derselbe ist den 3 Julius 1781. verstorben. Sein Nachfolger ist Herr Erhard Friedrich Weinland, Herzogl. Meklenburg-Schwerinischer Justizrath.

Zu S. 411.

Klügel (Ernst Gottfried Christian) Derselbe ist nunmehro ordentlicher Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Wittenberg geworden, da er vorhero nur ausserordentlicher Beysitzer derselben war. Zu seinen Schriften sind nachhero noch folgende gekommen:

1) Diss. De recognitione documentorum, et recusatione. Wittebergae 1781.
2) Diss. de bona fide in praescriptione et vsucapione necessaria. ibid. 1781.
3) Diss. De litis contestatione, Capita quaedam. ibid. 1782.
4) Diss De furto ferarum, eiusque poena, praesertim in terris Saxonicis. ibid. 1782.
5) Diss. Sistens Theses Iuris varias. ibid. 1782.
6) Diss. De fide sponsalitia. ibid. 1782.

Ausserdem werden alljährlich unter seinem Vorsitze viele so genannte Disputationes pro schedula gehalten.

Zu S. 414.

Koch (Johann Christoph) Ist den 28sten October 1782. nachdem er einige Zeit vorher eine ansehnliche Besoldungs-Zulage erhalten, von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zum wirklichen Canzler der Universität Giessen in den gnädigsten Ausdrücken ernennet worden. Bey seinen Schriften ist anzumerken, daß

1) Das S. 418. No. 11. angeführte Programma, De primis Constitutionis Criminalis Bambergensis editionibus, von dem verstorbenen Königl. Preuß. Geheimenrath und Director der Universität zu Frankfurt an der Oder, Johann Samuel Friedrich von Böhmer, seinem Commentario ad Constitutionem Criminalem Carolinam mit einverleibet worden. Die gemachte Hofnung zu einer accuraten Ausgabe der Bambergischen Peinlichen, und einiger andern ähnlichen Constitutionen, nebst den dahin gehörigen Schriften hat der Herr Geheimerath, Koch, noch nicht erfüllet.

zu S. 414.

ferner ist von der Rechtlichen Bedenk[...]

zu merken

Diss. de herede deliberante, Res[p.]

Heßler. Giessae 1783. 32. S. in 4

S. [illegible] Litt. 1784. 1. B. p. 182.

2) Von der S. 418. Num. 16. angeführten Hals- oder Peinlichen Gerichts-Ordnung Kayser Carls V. und des Heil. Römischen Reichs ꝛc. ist zu Gießen 1781. die dritte Auflage in 8. erschienen. Hierzu kommt noch aufs neue

3) Diss. De concursu hypothecae specialis et generalis. Giessae 1782.

Der Inhalt derselben wird im 12ten Stück der Jenaischen gelehrten Zeitung vom Jahr 1783. angezeiget.

Zu S. 422.

Köhler (Johann Bernhard) Ist 1781. als ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen an des zu frühzeitig verstorbenen Diederichs Stelle nach Königsberg gegangen. Schrieb daselbst

Progr. Sistens Praetermissa ad Constitutionem Δεδωκεν. Regiomonti 1781. 8. maj.

In dieser kleinen Schrift, worinnen er zugleich seine Winter-Vorlesungen anzeigt, wird die genannte, vor den Pandecten stehende Griechische Constitution, die die Geschichte des Justinianeischen Rechts enthält, verbessert und erkläret Im Eingange giebt er ganz deutlich zu erkennen, daß das Gebauerische Corpus Iuris sehr fehlerhaft abgedruckt sey. Eine sehr feine Recension dieses Programms findet man in der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stücke, S. 402 — 405.

Zu S. 424.

König (Heinrich Johann Otto) Er ist gegenwärtig der einzige, der auf der Universität Halle, über des Herrn Geheimenrath, Nettelbladts, Initia Historiae litterariae Iuridicae vniuersalis Vorlesungen hält, weil gedachter Herr Geheimerath seit einiger Zeit diese Vorlesungen aufgegeben haben. Bey Gelegenheit dieser Vorlesungen hat der Herr Professor König viele Anmerkungen in der Juristischen Gelehrten Geschichte gesammlet, dahero er entschlossen ist, ein neues Lehrbuch der Juristischen Gelehrten Geschichte, und zwar in Teutscher Sprache herauszugeben, welches ihm nunmehro um so viel leichter fallen wird, da er in diesem Felde gute Vorgänger hat.

Zu S. 427.

von Koslern (Johann Baptista Carl) Herr Ekkard in seinem litterarischen Handbuche ꝛc. im zweyten Theile, S. 249. merket von ihm noch an, daß er zu Salzburg studirt, hernach im Bambergischen und zu Wetzlar practiciret, sodann bey dem in Salzburg stehenden Garnison-Regiment Auditeur geworden, und hierauf die bereits angezeigten akademischen Aemter erlanget habe. Die Pandecten liest er über den Heineccius, und das Lehnrecht nach den Mascov. Der vollständige Titel der S. 428. angeführten Schrift ist folgender:

1) Disquisitio Iuridico-Academica, De Nomothesia, seu Legumlatione politica. Pars Ima de eadem in genere. Salisburgi 1773. 4.

Beyzufügen ist noch

2)

zu P. 424.
Von Koenigs Vorbereitung zu der
heutigen in Deutschland üblichen ge-
meinen Criminal-Rechtsgelehrsamkeit,
die zu Halle 1780 in 8 herauskam
ist im J. 1783 die zweyte ziemlich
veränderte Ausgabe erschienen
s. Tüb. gel. Zeitung 1784. p. 391

2) Memorabilia Eberhardi II. Iuvavienſis quondam Archiepiſcopi et Metropolitani Eccleſiarum Chiemenſis, Seccavienſis et Lavantinae fundatoris. Salisburgi 1780. fol.

Uebrigens iſt es falſch, daß der Salzburgiſche Hof-Canzler von Koflern heiſſen ſolle, vielmehr bekleidet dieſe Stelle anietzo Franz Anton Freyherr von Kürſinger. S. Allgemeine (Nürnbergiſche) Juriſtiſche Bibliothek, Erſter Band, S. 466. u. f.

Zu S. 429.

von Koppenfels (Johann Friedrich) Die von ihm S. 430. Num. 3. angeführte Abhandlung hat folgende Aufſchriſt: Nachricht von der Verfaſſung der Geſetze in den Sächſ. Erneſtiniſchen Landen; Und befindet ſich in Frankens neuen Beyträgen zur Sächſiſchen Hiſtorie, im erſten Theile, S. 146—163.

Zu S. 430. u. f.

Kratzenſtein (Johann Heinrich) Er hält auch Juriſtiſche Vorleſungen. Zu ſeinen angeführten Schriften kommt noch:

Johann Conrad Siegmund Topps vollſtändiger Unterricht über die gemeinen Rechte, nebſt beygefügten Tabellen. Mit neuen Zuſätzen und Verbeſſerungen herausgegeben. Dritte Auflage. Helmſtädt 1781. folio. Mit 13 Tabellen.

Er hält nach dieſem Unterricht Vorleſungen.

Zu S. 432. u. f.

Kraus (Georg Friedrich) Ist nach Absterben des Hofraths, Chladenius, oder, Chladny, durch einen im Monath May 1782. ergangenen Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehl zum Director des geistlichen Gerichts, zum ersten Beysitzer des Hofgerichts und Schöppenstuhls, zum Professor der Decretalien, und zum Ordinarius, oder Präsident der Juristen-Fakultät zu Wittenberg ernennet worden.

Zu S. 438. u. f.

Freyherr von Kreitmayr auf Offenstätten (Wiguleus Xaverius Aloysius) Ist zu München gebohren, studirte seit 1734. zu Ingolstadt, nachher zu Giessen, und zu Utrecht, wurde zuerst Chur-Bayerischer Hofrath, und nachher erlangete er nach und nach die Ehrenstellen, wie ich selbige im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten angezeiget habe.

In Ansehung seiner Schriften habe ich mich in gewissermassen geirret: Denn der S. 439. Num. 5. angeführte Commentarius in Codicem Maximilianeum Bauaricum Ciuilem, und die Num. 6. benannten Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bauaricum Ciuilem, sind nur ein Werk, und hiervon ist auch eine Ausgabe in 8. gemacht worden.

Dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen auf der S. 439. angeführten beyden Werken unter Num. 7. und 11. Beyde benannte Bücher, nehmlich das Compendium Codicis Bauarici, Ciuilis, Iudiciarii et Criminalis; Und der Grundriß der Gemein- und Bayeri-

schen

schen Privat-Rechtsgelehrsamkeit, sind eigentlich nur ein Buch, und wie es scheinet, ist dieses Buch 1768. zum erstenmahl gedrukt, und 1771. wieder aufgeleget worden; Vielleicht aber hat dieses Buch zweyerley Titelblätter erhalten, welches diejenigen am besten werden beurtheilen können, die diese zum Bayerischen Recht gehörige Kreitmayrische Werke besitzen.

Zu S. 441. u. f.

Kugler (Johann Reinhard) Zu dessen Biographie ist vorietzo nichts weiter hinzu zu setzen. Da mir hingegen von desselben Schriften ein vollständiges Verzeichniß mitgetheilet worden: So bin ich nunmehro im Stande, selbiges vollständig zu liefern. Es sind aber von dem Herrn Professor, Kugler, von Zeit zu Zeit folgende Schriften an das Licht gestellet worden, als:

1) Diss. Vindiciae historico-iuridicae Iuris Romani et ICtorum in Germania contra Reformationem d. a. 1441. Friderico III. adscribi solitam. Argentorati 1748. Praeside Io. Martin. Silberradio.

In dieser gelehrten Abhandlung wird durch bündige Zeugnisse und Exempel bewiesen, daß diese Verordnung blos von einer Privatperson aufgesetzet, und niemahls beobachtet worden, auch daß zu den Zeiten Kays. Maximilians I. und der übrigen Nachfolger Friedrichs III. so wohl die Rechtsgelehrten vor Gerichte erschienen, auch das Römische Recht sein Ansehen beständig erhalten habe.

2) Diss. Inaug. De probatione adulterii secun-

dum leges diuinas et humanas. ibid. 1750. et in forma Commentationis. ibid. 1751.

3) Diss. De tutela secundum leges diuinas et humanas. Pars Ima. ibid. 1758. Aut. et Resp. Consult. Dn. Io. Daniel Braun, welcher A. 1760. den zweyten Theil als seine Dissertationem Inauguralem vertheidiget.

4) Diss. De Iure Obstetricum secundum Statuta Argentoratensia. Pars Ima. ibid. 1758. Aut. et Resp. Io. Henr. Fried, welcher A. 1759. Partem II. als seine Dissertationem Inauguralem vertheidiget.

5) Diss. Obseruationes ad Tit. I. Libr. II. Institut. Specimen Imum, De iure rerum in genere. ibid. 1759.

6) Diss. Obseruationes — — Specimen IIdum, De dominio. ibid. 1760.

7) Diss. Theses de Vsufructu. ibid. 1760.

8) Diss. Theses miscellae ex Iure Ciuili. ibid. 1760.

9) Diss. De successione ab intestato. ibid. 1760.

10) Diss. In doctrinam Iuris Romani de contractibus generatim expositam. ibidem 1760.

11) Diss. Theses ad Tit. Institutionum, De Iure Naturali, Gentium et Ciuili. ibidem 1760.

12) Diss. De actione Pauliana. ibid. 1762.

13) Diss. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Institutionum exposita, Libri Imi, Pensum Imum. ibid. 1767.

14) Diss. Elementa — Libri I. Pensum IIdum. ibid. 1767.

15) Diss. Elementa — Libri I. Pensum IIItium. ibid. 1768.

16)

16) Diss. Elementa — Libri I. Pensum IVtum. ibid. 1770.

17) Diss. Elementa — Libri I. Pensum Vtum. ibid. 1771.

18) Diss. De foro competente Iuris Communis. ibid. 1771.

19) Diss. De Iure legislatorio Merovaeorum et Carolingorum Galliae Regum circa Sacra. Pars prior. ibid. 1771. Aut. et Resp. Iohannes de Türckheim, welcher den Partem posteriorem A. 1772. als seine Dissertationem Inauguralem vertheidiget.

20) Diss. De acquaestu conjugali secundum Ius Statutarium Argentoratense. ibid. 1771. Aut. et Resp. Io. Samuel Silberrad.

21) Diss. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Institutionum, Libri I. Pensum VItum. ibid. 1772.

22) Diss. Elementa — Libri I. Pensum VIImum. ibid. 1772.

23) Diss. Elementa — Libri I. Pensum VIIIvum. ibid. 1772.

24) Diss. De liberis ex successione parentum legitimam et Trebellianicam detrahentibus. ibid. 1773. Aut. et Resp. Philipp. Adam. Ernest. Ditterich. Herbipolensis.

25) Diss. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Institutionum, Libri I. Pensum IXnum. ibid. 1773.

26) Diss. Elementa — Libri I. Pensum Xmum. ibid. 1773.

27) Diss. Elementa — Libri I. Pensum XImum. ibid. 1773.

28) Diss. Elementa — Libri I. Pensum XIImum et ultimum. ibid. 1774.

29) Diss. Elementa — De rerum diuisione. Libri IIdi Pensum I. ibid. 1774.
30) Diss. Elementa — Libri II. Pensum IIdum, De Iure rerum in genere, et de dominio in specie. ibid. 1774.
31) Diss. Elementa — Libri II. Pensum III. De Occupatione. ibid. 1775.
32) Diss. Elementa — Libri II. Pensum IVtum, De accessione naturali. ibid. 1776.
33) Diss. Elementa — Libri II. Pensum Vtum, De accessione industriali. ibid. 1776.
34) Diss. Elementa — Libri II. Pensum VItum, De accessione mixta et traditione. ibid. 1779.
35) Diss. Vindiciae Iuris Naturae et Gentium contra vsucapionem: Hundert Jahr unrecht, ist keine Stunde recht. ibid. 1779.
36) Diss. Elementa Iuris Ciuilis &c. Libri IIdi, Pensum VIImum De rebus corporalibus et incorporalibus, nec non de seruitutibus in genere. ibid. 1780.

L.

Zu S. 446.

Lahner (Leonhard Christoph) Ist 1738. den 6 November gebohren. In der Allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 167. wird versichert, daß er niemahls in Altdorf studirt habe, melden aber nicht, auf welcher Universität er seine Rechtswis-

Zu S. 454.
Jh Lange starb zu Bayreuth am 12.
Jul. 1783.

wissenschaft getrieben und erlernet. Er ist auch zu Nürnberg Malz- und Gerstenschreiber.

Von der S. 447. Num. 6. angeführten vollständigen Sammlung der — Additional-Decreten ist auch der zweyte, und der dritte Theil erschienen.

Ohne seinen Nahmen hat er auch herausgegeben: Tabellarische Anweisung die lateinische Sprache zu erlernen. Nürnberg 1773. 4.

Zu S. 447. u. f.

Lang (Friedrich Wendelin) Zu seinen Schriften muß noch gesetzet werden:

Lehre von dem Rechtsmittel der Revision an dem Kayserl. Reichskammergericht. Ersten Theils erstes Stück. Tübingen 1779. 8.

Ob mehrere Stücke nachgefolget, ist mir nicht bekannt.

Zu S. 454.

Lange (Heinrich Arnold) Derselbe ist Hochfürstl. Brandenburgischer wirklicher Hofkammer- und Consistorialrath zu Bayreuth. Herr Hofrath, Meyer, in den Biographischen und Litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 204—208. liefert von ihm eine vollständige Nachricht von seinem Leben und Schriften, welche ich mit dessen Erlaubniß entlehnen, und diesen Nachträgen einverleiben werde.

Es hatte derselbe den im Jahr 1728. verstorbenen Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen wirklichen Cammerrath, Johann Christoph Langen

gen zum Vater. Seine Mutter aber hieß Sophie Marie, war des Chur-Maynzischen, und Marggräfl. Brandenburg-Culmbachischen Raths uud Residenten zu Nürnberg, Tobias Wöhrl von Wöhrburg Tochter, und starb, nachdem sie den ietzigen Herrn Hofkammerrath am 17 April 1724. gebohren hatte, den siebenden Tag nach der Entbindung. Ob er nun gleich auf diese Weise schon in seinem vierten Jahre seiner Eltern beraubet war, so ward doch von seiner zarten Kindheit an nichts an ihm versäumet, und er genoß die vortreflichste Erziehung in dem Hause seiner Großmutter mütterlicher Seite, die ihn durch geschickte Hauslehrer unterweisen ließ, bis er das Gymnasium in seiner Geburtsstadt, Bayreuth, beziehen konnte. Hier trat er am 2ten Jenner 1735. ein, und die in der That verdienten Männer, Johann Adam Flessa, Samuel Krippner, Gottlob Friedrich Hagen, Erhard Ulrich Wörner, German August, und Johann David Ellrod bereiteten ihn zu Anhörung höherer Wissenschaften vor.

Schon im Jahr 1740. sollte er als Akademiker nach Jena geschickt werden: Allein eine dazwischen gekommene Krankheit hinderte ihn an seiner Abreise, und er bezog nicht eher als zu Anfange des 1741sten Jahres diese hohe Schule. Das Bürgerrecht daselbst bekam er von dem verstorbenen Kirchenrath, Walch; Die Professoren Schierschmidt, Müller, Hamberger, Fuchs, Moter, Stenger, Schaumburg, Engau und Buder hingegen gaben ihm hinlänglichen Unterricht in der Weltweisheit, in der Mathematik, in der Geschichtkunde, in der Französischen Sprache, und in der Rechtsgelehrsamkeit, die er zu seiner Hauptwissenschaft mach-

machte. Ohngefehr fünf viertel Jahr war er in Jena, als die iezt in Erlangen befindliche Universität von dem verstorbenen Marggrafen, Friedrich, wie bekannt, zuerst zu Bayreuth gestiftet wurde. Als Landeskind muste er sich, der Fürstl. Verordnung gemäß, dahin begeben; Er trat daher seine Rückreise nach Bayreuth zu Michael 1742. an, und wiederhohlete, nebst etlichen andern Wissenschaften, auch die Pandekten beym verstorbenen Gadendam. Indessen wurden auf dieser neuen Universität diejenigen Collegia, die Herr Lange eigentlich suchte, noch fast gar nicht gelesen. Dieses brachte ihn zu dem Entschluß, um Ostern 1743. wieder nach Jena zu gehen, wo er noch ein ganzes Jahr blieb, und sich in den einmahl angefangenen Wissenschaften recht festsetzte.

Im Frühling 1744. kam er in seiner Vaterstadt an. Hier war seine Absicht, bis dahin, da er eine Bedienung erhalten könnte, den Rechtenden vor Gericht zu dienen. Er unterwarf sich zu dem Ende einer ernstlichen Prüfung mit Beyfall, und erhielt im November dieses Jahres die Erlaubniß, bey den Untergerichten zu practiciren; Im September des folgenden Jahres aber bekam er eben diese Freyheit bey der Hochfürstl. Regierung, und am 5ten November 1746. beym Hofgericht. In eben diesem Jahre wählete ihn der Rath zu St. Georgen am See zu seinem ersten Syndikus. Marggraf Friedrich bestätigte ihn nicht allein durch ein Decret vom 3ten März in dieser Stelle, sondern er ertheilete ihm auch das dem Syndikat anhängige Jurisdictionsamt, welchen Posten er von Bayreuth aus versehen, und dabey eben so, wie vorher, advociren konnte.

Am

Am 1sten September 1751. ward er zum zweyten Cammersecretär ernannt. Er vermählte sich hierauf am 12ten October des folgenden Jahres mit Marien Christianen Beyerin, des verstorbenen Raths und Cammersecretärs, Johann Joachim Beyers einzigen Tochter, und zeugte in dieser noch immer sehr vergnügten Ehe siebzehn Kinder, wovon noch vier Söhne, und acht Töchter am Leben sind. Am 11ten März 1757. bekam er die erste Cammersecretariatsstelle; Vier Jahre nachher aber ertheilete Marggraf Friedrich dem ietzigen Herrn Hofcammerrath, zum Beweise seiner sehr gnädigen Gesinnungen gegen ihn, das Secretariat bey seiner Skatulldeputation mit dem Character eines Cammerraths, worauf er nach etlichen Monathen schon als wirklicher Cammerrath mit Sitz und Stimme in das Collegium zu Bayreuth eingeführet ward.

Da er ein Mann von Verdiensten ist, so waren ihm auch die nachfolgenden Regierungsveränderungen keinesweges nachtheilig. Sowohl Marggraf, Christian Friedrich, als auch Ihro ietztregierende Hochfürstl. Durchl. haben ihn nicht nur auf die gnädigste Weise in seinem Posten bestätiget, sondern er bekam auch noch neben der Anstellung bey der Policey sowohl, als Salzdeputation als eine Zulage von seinem gnädigsten Landesherrn im Jahr 1774. eine mit Sitz und Stimme begleitete Consistorialrathsstelle, wobey er das Amt eines wirklichen Cammerrath beybehielt. Im Jahr 1779. erklärеten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Bezeugung ihrer höchsten Zufriedenheit, mit dem unermüdeten Eifer des erhabenen Präsidenten, und der übrigen zur Hochfürstl. Cammer verordneten Mitglie-

glieder, dieses Collegium für eine Fürstliche Hofcammer, und so ward auch dem Herrn Cammerrath, Langen, der Character eines Hofcammerraths zu Theil.

Seine Schriften verdienen es, daß sie von mir noch einmahl angeführet werden, weil das vorherige Verzeichniß ohnehin nicht vollständig, und selbige sind folgende:

1) Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Teutschen Eheleuten. Bayreuth 1766. 4.

Die Einrichtung dieses Tractats, wodurch sich der gelehrte Herr Verfasser auch bey dem auswärtigen gelehrten Publicum von einer sehr vortheilhaften Seite bekannt machte, ist kürzlich diese: Im 1sten Hauptstück erzählet er die Geschichte und Sittlichkeit der Gemeinschaft. Im 2ten erkläret er sie mit Angabe ihrer verschiedenen Eintheilungen. Im 3ten kommt er auf die Rechtmäßigkeit der Ehe, als den Grund der Gemeinschaft. Im 4ten auf die besondern Gegenstände derselben; Im 5ten handelt er von der Errungenschaft. Im 6ten von den Personen, unter welchen die Gemeinschaft statt habe. Im 7ten von den Wirkungen der Gemeinschaft. Im 8ten von der fortdaurenden Gemeinschaft zwischen den längstlebenden Ehegatten, und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern. Im 9ten endlich von den übrigen Arten, die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten zu endigen und aufzuheben.

2) Abhandlung, Vom Rechnungswesen, und den dahin einschlagenden Rechten. Ebendaselbst 1776. 4.

Die:

Diese sehr ausführliche Abhandlung begreift 13 Hauptstücke in sich, die von des Herrn Hofcammerraths vollkommener Erfahrung in Rechnungssachen zeugen; Wie denn auch die Vorrede die vorhandenen Schriften von Rechnungswesen gründlich prüft, und etlichen neuern ihr gebührendes Lob ertheilet. Den Inhalt findet man angezeiget in der Schottischen unpartheyischen Critik, im 7ten Bande, S. 606. u. f.

3) Kurze Abhandlung, Von Zerschlagung der Domainen- und Bauren-Güter. Ebendaselbst 1778. 4.

4) Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodok Becks Rechtlichen Abhandlungen von Nachsteuer und Handlohn. Nebst einem Anhange, Vom Handroß-Handlohn. Bayreuth 1781. 4.

Der um die teutschen Rechte sehr verdiente Herr Verfasser dieser mitgetheilten Berichtigungen, hat auch hier als ein Mann von vieler Erfahrung die Feder geführet, und seine Erinnerungen, Zusätze und Auseinandersetzungen, die er diesem hier ganz von neuem abgedruckten Beckischen Tractat beygefüget hat, werden demjenigen, der sich mit der Nachsteuer- und Handlohns-Einnahme (wie es in dem Fränkischen und dortigen Gegenden genennet wird) beschäftigen muß, allemahl ein sehr dankenswerthes Unternehmen seyn. Eben so verhält es sich mit dem Anhange vom Handroß-Handlohn, und mit der Vorrede, die beyde vortreflich sind, und gelesen zu werden verdienen. Jener, nehmlich, der Anhang enthält viele neue Beyträge

zu

zu einer Materie, die überhaupt noch wenig bearbeitet worden ist. Die Vorrede aber theilet solche Aufklärungen mit, die des Herrn Verfassers Arbeit in ein noch helleres Licht setzen.

Zu S. 454.

Langhayder (Constantin) Herr Rath de Luca im gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 287. u. f. giebt ihm folgenden Titel: Des heil. Benediktus Orden zu Kremsmünster Profeß, und der hohen Schule zu Salzburg Rector Magnificus. Sein Leben aber beschreibt er folgendergestalt: Ist gebohren am 13 Julius 1726. zu Berkan in Ober-Oesterreich. Trat den 21 May 1744. in den Orden, und legte in dem folgenden Jahre den 8ten September die Ordensgelübde ab. Im Jahr 1750. den 18ten October wurde er zum Priester geweyhet. In den Jahren 1754. 56. und 59. war er Lehrer der Philosophie an der Kays. Kön. Akademie seines Stifts. An der Universität zu Salzburg bekleidete er das Lehramt der heiligen Schrift, und nun führet er das Rectorat.

Davon aber meldet Herr Rath de Lucca nichts, daß er beyder Rechten Doctor, Salzburgischer Geheimerrath und Professor S. Canonum auf der Universität zu Salzburg sey; Ich glaube aber doch, daß Herrn Ekkards gegebene Nachrichten gegründet sind. Herr Rath de Luca hat ausser der von mir bereits angezeigten Schrift auch weiter keine nahmhaft gemacht. Nur dieses wäre annoch zu bemerken, daß er

statt: Langheyder, müsse Langhayder geschrieben werden.

Zu S. 455.

Langhayder (Silvester) Er ist ein Bruder des vorhergehenden, und also gilt das auch hier, was ich dort in Ansehung der Rechtschreibung seines Nahmens erinnert habe. Aus des Herrn Raths, de Luca, gelehrten Oesterreich, des ersten Bandes erstem Stücke, S. 288. und 289. kann ich nunmehro von ihm eine zuverläßigere Nachricht ertheilen. Er ist des heiligen Benediktus-Orden zu Kremsmünster Profeß, Bibliothekär, der Pandecten, und des öffentlichen Rechts Lehrer an der K. K. Akademie seines Stiftes, und Apostolischer Notar; Ist gebohren zu Berkan in Ober-Oesterreich den 19 Junius 1717. Trat in den Orden im Jahre 1733. legete im folgenden Jahre den 8ten November die Ordensgelübde ab, und wurde 1742. den 24 Junius zum Priester geweyhet. In den Jahren 1745. und 46. las er an der K. K. Akademie seines Stifts das Geistliche Recht vor. In den Jahren 1747. 48. und 49. erklärete er die Institutén, und iezt hält er Lesungen in den Pandekten, und dem öffentlichen Rechte. Seine Schriften sind von mir eben so, wie bey dem Herrn Rath, de Luca, richtig benennet worden; Zu denselben kommen aber noch folgende:

1) Betrachtungen über die in der Chur-Brandenburgischen Aeusserung vom 25 September 1778. angeführte Titel, und deren Einfluß in die Baierische Succeßionssache. 1779. 8. (Ohne Nahmen.)

2) Ge-

2) Gedanken, Von der Verzicht Herzog Albrechts in Oesterreich.

Stehet in der Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschafts-Schriften, im zweyten Bande, dritten Theile, S. 318. u. f.

3) Diss. De origine Caesarearum Capitulationum. Vindobonae 1781. 8.

Zu S. 455. u. f.

Lauhn (Bernhard Friedrich Rudolph) Bey den Lebens-Umständen dieses wackern Rechtsgelehrten ist annoch anzumerken, daß er vor Weynachten 1763. als Hof- und Justitienrath auf der gelehrten Bank, und zugleich als Geheimder Referendarius zu Hoheits- und Gränz-Sachen in dem Höchstpreißl. Geheimden Rath nach Dresden berufen worden, welche hohe Station er aber damahlen wegen schwächlicher Leibes-Umstände verbitten müssen.

In Ansehung der Schriften des Herrn Hofrath, Lauhns, muß ich anmerken, daß ich mich S. 465. bey den Num. 29. angeführten Gedanken über das Churfürstl. und Fürstl. Sächsische Lehnrecht, wegen nützlicher Besserung neu aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund Boden, geirret, gestalten diese Abhandlung damahls noch nicht gedruckt gewesen, folglich auch im Schottischen Wochenblatte vom Jahr 1776. nicht stehen können, zumahl da besagtes Wochenblat das Jahr vorher schon aufgehöret hat. Zu diesen Irrthum bin ich durch Herrn D. Weizens Angabe im gelehrten Sachsen verleitet worden; Bey dem allen aber wundere ich mich dennoch, woher Herr D. Weiz die Existenz dieser

Schrift angeben können, da sie nachher erst wirklich gedruckt worden.

Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Litterarische Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der Teutschen Lehnrechtsbücher.

Stehet in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile, Num. XVI. S. 181 — 194. Und ist diese litterarische Notiz allhier zuerst gedruckt.

2) Zufällige Gedanken über das Chur- und Fürstl. Sächs. Lehnrecht, wegen nützlicher Besserung, oder aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund und Boden. Mit Beylagen.

Stehet zuerst gedruckt in angeführter Zepernickischen Sammlung rc. Im zweyten Theile, Num. XXIV. S. 289 — 325. Und dieses ist eben diejenige Abhandlung, die Herr D. Weiz, und ich aus demselben im Schottischen Wochenblat abgedruckt zu seyn vorgegeben. Dieser Irrthum ist auch in der Zepernickischen Sammlung S. 289. angemerkt worden.

3) Erneuertes Andenken der, nach Absterben des gebohrnen Churfürstens, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahr 1555. über die Fürstl. Sächsischen Ernestinischen Lande, geschehenen Reichsbelehnung.

Diese Abhandlung habe ich bereits im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten S. 463. u. f. angeführet, und bemerket, daß selbige zuerst in der teutschen Gesell-

schaft

schaft zu Jena bey dem im Jahr 1755. gefeyerten zweyten Jubelfest des Religions-Friedens abgelesen, und nachher dem Geschichtforscher, im 3ten Theile, Num. 7. S. 258. u. f. einverleibet worden. Nunmehro findet man sie auch, und zwar am rechten Orte, in der Zepernickischen angeführten beliebten Sammlung ꝛc. Im dritten Theile, Num. V. S. 69—92.

4) Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehns-Nutzungen nach dem Chur-Sächsischen Rechte auf den Landerben fallen?

Ist gleichfalls zuerst in erwehnter Zepernickischen Sammlung ꝛc. im vierten Theile, Num. III. S. 33. u. f. gedruckt.

5) Nachricht von denen bey der Grafschaft Beichlingen befindlichen Afterlehnleuten.

Ist in der oft angeführten Zepernickischen Sammlung ꝛc. im vierten Theile, Num. XV. zuerst bekannt gemacht.

Nach einer Anmerkung in der unter Num. 4. angeführten Abhandlung hat der Herr Hofrath, Lauhn, den stärksten Antheil an Christ. Friedr. Kuhns, unter dem Vorsitz des verstorbenen Prof. Zollers zu Leipzig 1778. gehaltenen Akademischen Streitschrift, De fructibus feudalibus ad allodium Iure Saxonico Electorali referendis.

Auch ist der Herr Hofrath, Lauhn, der wahre Verfasser der akademischen Streitschrift: De successione feudali fratrum fratrisque liberorum, so sein adoptirter Sohn, Heinr. Gotth. Erdmann Müller,

ler, genannt Lauhn, zu Göttingen 1768. wegen erlangter Doctorwürde unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Justizrath, Böhmers, gehalten.

Ausserdem ist noch anzumerken, daß der Hofrath, Lauhn, an einer Schrift arbeitet, so die Aufschrift haben wird: Belehnung ohne Besitz wirket keine dinglichen Rechte.

Zu S. 468.

Lieberkühn (Christian Ludwig) Diese Biographie ist aus dem Programmate Inuitatorio des Professors der Arzneygelahrheit, Herrn D. Alexander Bernhard Kölpins, so die Aufschrift hat: De cultura Historiae Naturalis in Pomerania. Stetini 1773. fol. und damahls bey Einführung des Herrn D. Lieberkühns, als Professors der Rechte an dem Akademischen Gymnasium zu Stettin geschrieben worden, folgendergestalt zu verbessern.

Derselbe ist den 12 September 1750. zu Berlin gebohren, wo sein Vater ein berühmter Goldschmidt gewesen. Nach genossenen guten Haus-Unterricht besuchte er die Schule zu Prenzlau, das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin, und die Schule zu Halberstadt. Um Michaelis 1769. bezog er die Universität Halle, wo er in allen Theilen der Rechtswissenschaft die meisten dasigen Rechtslehrer hörete, und daneben zugleich die eleganten Wissenschaften trieb; Nichtweniger besuchte er die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneygelahrheit, und übte sich auch in der Anatomie und Botanik. Im Jahr 1772.

1772. erlangete er zu Halle die Doctor-Würde, und begab sich wiederum zurück nach Berlin, mit dem Vorsatz, nach Ablauf eines Jahres wiederum nach Halle zurück zu kehren, und juristische Vorlesungen zu halten. Indem er zu Berlin in gelehrter Muße lebte, und durch Vorschub und Gefälligkeit derer berühmten Männer, des Abts Pernetty, und des Raths, Stosch, die Königl. Bibliothek fleißig besuchte, erfuhr er, daß Herr D. Oelrichs seine Lehrstelle zu Stettin niedergeleget habe, und daß die Curatoren dieses Königl. Gymnasiums ihr Absehen auf ihn gerichtet hätten. Er erhielt auch diese Professorstelle, wurde den 23 November 1773. eingeführet, und in seiner Antritts-Rede handelte er De vicissitudinibus Iuris Criminalis Germanici et Brandenburgici. Er wurde auch nachher Criminalrath, und Assessor im Schöppenstuhle, erhielt aber den 31 März 1781. den gesuchten Abschied von seinen in Pommern bekleideten Aemtern. Er lebet, meines Wissens, voriezt zu Berlin.

In vorangeführten Programm hat Herr D. Lieberkühn seine Biographie selbst entworfen, wo er erwehnet, daß die Dissertation, De experimento pulmonum, die er 1772. unter des Herrn Prof. Königs Vorsitze gehalten, und die ich S. 469. unter Num. 4. angeführet habe, meistentheils die Arbeit eines Arztes, D. Niemanns sey, und er derselben nur seinen Nahmen vorgesetzet habe.

Ob Herr D. Lieberkühn nach der Zeit, da er von Stettin weggegangen, weiter etwas geschrieben habe, ist mir nicht bekannt geworden.

Zu S. 469.

Linck (Wilhelm Friedrich) In der Allgemeinen (Nürnbergischen) Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 167. wird von ihm so viel gemeldet, daß er die Nürnbergische Postzeitung schon seit einigen Jahren nicht mehr herausgegeben habe.

Zu S. 470. u. f.

Lobethan (Friedrich Georg August) Desselben S. 474. unter Num. 9. angeführtes Systema Elementare Iurisprudentiae priuatae Romano-Germanico-Forensis ist fast in allen gelehrten Zeitungen und Journalen recensiret und beurtheilet worden. Die Resultate fielen meistentheils nicht gar zu vortheilhaft vor den Herrn Professor Lobethan aus. Einige Journale und Zeitungen sagten frey heraus, daß die Universal-Systeme der Rechtswissenschaft dem Lernenden weit beschwerlicher, der Gründlichkeit aber äusserst schädlich, und allerhöchstens nur zur Wiederhohlung des Erlernten für brauchbar zu halten wären; Es sey daher jedem, der die Rechte näher, als von der Oberfläche kennen lernen wolle, wohlmeinend anzurathen, jeden Theil derselben besonders zu studiren. Vernunft und Erfahrung bestätigten dieses. Unsere in Teutschland geltende Privatrechtswissenschaft müssen wir aus dem Römischen und Canonischen Recht, aus den Reichs- und Landesgesetzen und Gewohnheiten zusammen suchen. Unstreitig sey es, daß das Römische Rechtsystem auf ganz andern Grundsätzen, als das Teutsche ruhe;

Daß

daß in den Römischen Gesetzen ein ganz anderer Geist der Gesetzgebung, als in den Teutschen herrsche. Es könnten also unmöglich beyde zusammen in ein System unter einerley Gesichtspunkte vereiniget werden, und es sey eine nothwendige Folge, daß in einem solchen Universalcompendium die Grundsätze, die iedem Theil eigen wären, in die gröste Verwirrung kommen müsten. — Herr Lobethan habe aus schon vorhandenen Systemen ein neues zusammen gestoppelt, und das Beste am Buche sey, daß unter den Paragraphen die eigene Worte der Gesetze beygefüget worden. — In Ansehung der Litteratur wurde auch verschiedenes erinnert, und bemerket, daß Herr Lobethan manche neuere und gründliche Schriften nicht, hingegen nur ältere, minder wichtigere angeführet habe. — Wer die meisten Critiken über dieses Buch beysammen lesen will, den verweise ich auf die Rühlische Allgemeine juristische Bibliothek, Ersten Bandes zweyten Heft, S. 3 — 33. Auch verdienet die Recension über dieses System, und besonders über den ersten Theil desselben, in der Schottischen unpartheyischen Critik rc. im 9ten Bande, S. 615. u. f. gelesen zu werden.

Der auf eben derselben Seite, Num. 10. angeführte Appendix Systemati Elementari Iurisprudentiae Romano-Germanico Forensis adiecta ist gleichergestalt in den gelehrten Zeitungen und Journalen sehr critisiret worden. Nach des Herrn Lobethans Vorrede soll dieser Anhang ein Repertorium casuisticum Iuris priuati, und ein Supplementum circa rem litterariam Iuris priuati seyn; Allein nach dem Urtheil dieser Critiker habe er nur von den prakti-

schen Werken, welche wirkliche Entscheidungen enthalten, nur die älteren und minder beträchtliche angeführet, hingegen andere vorzüglichere Werke mit Stillschweigen übergangen. — Und bey den Supplement der Litteratur wären zwar einige Abhandlungen und Streitschriften angeführet, beynahe aber immer die besten und wichtigsten vergessen worden. — Ueberhaupt habe Herr Lobethan keinen Fehler, der sich bey einem Werke von dieser Art machen läßt, vermieden, und könne das ganze Werk vor nichts anders, als vor Collectaneen angesehen werden, welche sich der Herr Verfasser zur Erleichterung in seinen practischen Arbeiten aus seinem eingeschränkten Bücher-Vorrathe gemacht, und welche er, um nicht unentgeltlich gearbeitet zu haben, im Druck gegeben habe. Man kann mit mehrern vorangezogene Rühlische allgemeine juristische Bibliothek, des zweyten Bandes erstes Stück, S. 36—39. auch die Schottische unpartheyische Critik rc. 10ten Band, S. 355. nachsehen.

Zu seinen Schriften kommen annoch folgende.

1) Reden an Jünglinge. Halle 1781. 8.

2) An das hiesige Publikum, in so weit es den gelehrtern Theil der Einwohner ausmacht. Ein Vorschlag ans Wohlmeinung. Zerbst 1781. 4.

Zu S. 475.

Lochmann (Gotthelf Friedrich) Lebt nicht mehr zu Cöthen, sondern sein ietziger Aufenthalt ist seit 1782. zu Zörbig.

Zu S. 476.

Lodtmann (Just Friedrich August) Von demselben hat man eine vollständige Sammlung der Osnabrückischen Landes-Ordnungen, so weit sie noch im Gebrauche sind, zu erwarten.

Zu S. 477.

von Löwenstein (Niclas George Bernhard) Ist bereits 1779. verstorben, welches mir damahls unbekannt gewesen. Er hatte auch einige Jahre in Göttingen studirt. Zu seinen Schriften gehören annoch folgende:

1) Von der Belehnungsformel: Mit Hand und Mund.

Stehet in Herrn Assessor, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile, Num. XXV. S. 326 — 342. und ist aus den gelehrten Beyträgen zu den Schwerinischen Nachrichten entlehnet.

2) Gedanken, Von der Aufnahme des Longobardischen Lehnrechts in Teutschland, wobey vorzüglich derjenigen Meinung, welche solche ins funfzehnte Jahrhundert setzen, beleuchtet wird.

Befinden sich in angeführter Zepernickischen Sammlung, im dritten Theile, Num. II. S. 15 — 53. und ist gleichergestalt aus den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten entnommen.

Und vielleicht befinden sich von ihm mehrere Abhandlungen in diesen gelehrten Beyträgen.

Zu S. 478. u. f.

Lomberg, heißt mit dem Vornahmen: Joseph Vitalian. Er ist 1740. und also nicht 1742. zu Bonn gebohren. Nach dem 4ten Stück der Materialien zur Geist- und Weltlichen Statistik hat er sich wider das Reichshofraths Rescript wegen seiner S. 479. unter Num. 7. angeführten Diss. De Imperiali precum primariarum Iure etc. verantwortet: Ob aber diese Verantwortung gedruckt erschienen, ist mir so genau nicht bekannt. Man hat von ihm noch folgende Schriften anzumerken, als:

1) Diss. Continens Positiones selectas. Bonnae 1780. Auf einen halben Quart-Bogen.

Unter diesen Positionibus kommen auch folgende vor:

VI) In regimine vniuersalis Ecclesiae Christus summo Pontifici non alios, quam Episcopos adiunxit, nec solum vt Consiliarios, sed tanquam Coimperantes immediatos.

VII) Vnde diuini huius instituti reuerentiam Romana sedes in eo saltem huc vsque seruat, quod ex stylo Curiae Papa Episcopos Fratres nominet, Cardinales Filios.

VIII)

VIII) Quod olim Episcopi ipsum vicissim summum Pontificem in communi stylo Fratris nomine salutauerint, docemur ex S. Cypriani Epistolis 67 et 72.

IX) Quod contra Gregorius IV. noluerit amplius vocari Frater ab Episcopis, testatur eiusdem Pontificis Epistola ad Episcopos regni Francorum, apud Harduinum Concil. Tom. IV. Collect. 1275.

S. Schlözers Briefwechsel, im 42ten Heft. S. 373.

2) P. Simplicianus Haan, Unpartheyisches Rechts-Gutachten über die Frage: Ob bey genauerer, der Teutschen Staats-Klugheit angemessenen Prüfung der, am letztverwichenen heil. Fronleichnams-Feste laufenden Jahres 1780. zu Mühlheim an Rheine gehaltenen und gedruckten Religions-Streit-Rede, die wider selbige, als eine dem Westphälischen Frieden entgegene Schmäh- und Schandschrift, von dasigen Protestanten erwürkte öffentliche Confiscation als rechtmäßig, oder eher als widerrechtlich zu beurtheilen sey? (Jerusalem! du versteinigest jene, so zu dir gesändt sind. Matth. 23.) Gedrukt und zu finden in Kölln 1780. 4. 18 Seiten.

Stehet in Schlözers angeführten Briefwechsel, im 42sten Heft, Num. 64. S. 337 — 355. wiederum abgedruckt, und Herr Canonicus, Lomberg soll hiervon der wahre Verfasser seyn.

3) Diss. De Directorio Comitiali Sede Moguntina vacante Archiprincipi Coloniensi competente, quam aduersus nouas vindicias Directorii in Comitiis pro Archicapitulo Moguntino 1779. Moguntiae propugnatus, publicae eruditorum disquisitioni submisit. Bonnae 1781. 4.

Diese 122 Seiten starke Abhandlung wird in der Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte des zweyten Bandes, S. 70 — 74. angezeiget, und gesaget: Herr Lomberg habe da ein curioses, wo nicht poßierliches Ding geschrieben. Diese Abhandlung sey nicht auszustehen, weil der behauptete Satz falsch, und die Ausführung ganz zum Eckel sey: Und noch darzu sey alles mit einer erschrecklichen Weitschweifigkeit, und in einem nach dem mittlern Alter schmeckenden Latein vorgetragen. Noch ist anzumerken, daß diese Lombergische Abhandlung wider des Maynzischen Herrn Professors, Johann Richard Rohts Probeschrift: Nouae vindiciae Directorii in Comitiis Capitulo Metropolitano Moguntino sede Archiepiscopali Moguntina vacante competente. Moguntiae 1779. gerichtet ist.

Zu S. 479. u. f.

Lorber von Störchen (Ignaz Christoph)
Noch ist bey diesem Rechtsgelehrten folgende Schrift anzuführen;

Diss. prodroma Iuris Publici, De iure Directorii in Circulo Franconico sede Bambergensi

si vacante Reverendissimo et Illustrissimo Ecclesiae Imperialis Bambergensis capitulo indubie competente. Bambergae 1746. 4. Praeside D. Alexandro Hammer.

Der Inhalt dieser Streitschrift wird im 6ten Bande der Allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern rc. S. 432. u. f. angezeiget.

Zu S. 483.

Freyherr von Lyncker (Heinrich Ferdinand Christian) Er schreibt sich eigentlich nur Fürstl. Schwarzburg-Sondershäußischer Canzler und Consistorial-Präsident. Zu seinen Schriften kommt nunmehro folgendes wichtige Werk:

Römisch-Königliche Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Josephs des zweyten, mit beygefügtem Protocoll des Churfürstlichen Wahltages, und Historischen und Acten-mäßigen Auszug von denen bey Römischen Königs-Wahlen vorgefallenen Streitigkeiten und Ereignissen. Arnstadt 1783. (eigentlich 1782.) 4.

Diese Ausgabe der Römisch-Königlichen Capitulation Ihro ietzt glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät, Josephs des zweyten, begreift

1) Den Text der Wahl-Capitulation selbsten, nach einem correcten Abdruck und dem In-

Inhalt derer §§en des Herrn Staats-Raths von Moser.

2) Das Protocoll des Churfürstlichen Wahltages; Ein denen Liebhabern des Teutschen Staatsrechts gewiß nicht unwillkommenes Stück. Und

3) Einen Actenmäßigen Auszug von denen bey Römischen Königs-Wahlen vorgefallenen Streitigkeiten und Ereignissen; Welches gleichergestalt ein sehr interessantes Stück ist.

Nach-

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
zweyten Theile
der
Biographischen Nachrichten
von den
Jetztlebenden Rechts-Gelehrten
in Teutschland.

1) Von dieser Sammlung rechtsgerichtlicher Erkennt-
nisse in rechtswissenschaftl. Angelegenheiten
ist 1784. der II. Band erschienen.
S. Tüb. gel. Zeitung 1784. p. 41.

2) Rechtswissenschaftliches Magazin. Dritter
Band. Frankf. u. Leipz. 1783. 1. Heft.
20 B. in 8.
S. Jurist. Litt. 1784. 1. B. p. 119.

M.

Zu S. 1.

Mader (Johann) Sein Titel heißt richtiger: Hochfreyherrl. von Kniestädtischer Consulent und Oberamtmann. Nachher hat er noch folgende Schriften herausgegeben:

1) Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Siebender Band. Frankfurt und Leipzig 1781. 8.

2) Derselben achter Band. Mit vollständigen Registern über die Personen, Ortschaften und Sachen. Ebendas. 1782. 8.

Den Inhalt von diesen beyden Theilen findet man kurz angezeiget in der Neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im ersten Stück, S. 155 und 156.

3) Reichsritterschaftliches Magazin. Zweyter Band. Erlangen 1782. 8.

Zu S. 2. u. f.

Madihn (George Samuel) Bey den Schriften dieses Rechtsgelehrten ist anzumerken, daß dessen S. 6. unter Num. 22. angeführte Abhandlung: Sind die Lehne aus den beneficiis der Franken entstanden? von dem Herrn Assessor, D. Zepernick, seiner Sammlung auserlese-

ner Abhandlungen aus dem Lehnrechte, dem zweyten Theile, Num. II. S. 9—20. nunmehro mit einverleibet worden.

Zu denen von mir im zweyten Theile angeführten Schriften kommt noch:

Diss. Iuris Ciuilis antiqui, De coemtionibus, quae fiebant Sacrorum interimendorum caussa. Ad Cicer. Orat. pro L. Murena. Cap. XII. Trajecti ad Viadrum 1782.

Der Respondent dieser gelehrten Abhandlung, Adolph Wilhelm Friedrich Coch, ein Sohn des Königl. Hofpredigers, Cochs, der aber bald nach abgehaltener Disputation verstorben, soll deren Verfasser seyn; Allein der Styl, die Einkleidung, und die Widerlegungen verschiedener Irthümer mancher grossen Männer geben deutlich zu erkennen, wer der wahre Verfasser dieser gründlichen Streitschrift ist.

Er wollte auch die neue Auflage von des Alteserra und Broeus Commentarien über die Institutionen, die vor einigen Jahren heraus kommen sollte, besorgen; Es ist aber dieses Vorhaben nicht, ich weiß nicht, warum? zu Stande gekommen.

Nach neuern Nachrichten soll er gesonnen seyn, sein Systema nouum Iuris Criminalis drucken zu lassen.

Als Herr Professor Madihn annoch in Halle war, wollte er ein Compendium über das Natur-Recht herausgeben, und waren auch schon bey Curten 10 bis 12 Bogen davon abgedruckt; Das Ganze aber ist nicht erschienen. Nachher fieng er ein zweytes Compendium an, und hiervon wurden bey eben demselben Verleger auch einige Bogen abgedruckt; Allein er

ließ

ließ so wohl dieses, als das erste, wie auch ein neues Compendium über die Institutionen wieder liegen. S. hiervon die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, ersten Band, S. 466. und zweyten Band, S. 478.

Zu S. 7.

Madihn (Ludwig Gottfried) Er hat nachhero noch geschrieben:

Diss. Sistens varias Iuris Obseruationes. Francofurti ad Viadrum 1781. Nebst einer Genealogischen Tabelle.

Diese Streitschrift enthält drey Bemerkungen. Die 1ste Bemerkung entscheidet in Beziehung eines bestimmten hier vorauserzählten Falles: Ob die von einem Pachter an den Verpachter zur Sicherheit des Pachtgeldes übergebenen Vorstandsgelder, bey ausgebrochenem Concurse über des Pachters Vermögen, gegen die schuldigen Pachtgelder compensiret werden können? dahin, daß die Compensation nicht statt habe, weil dieser Vorstand nicht als eine eigentliche Schuldforderung, oder, als eine Vorausbezahlung der Pachtgelder, sondern als ein Pfand anzusehen sey, welches zur Masse geliefert werden müsse. In der 2ten Bemerkung wird wider Leysern ausgeführet, daß auch von einer streitigen einem andern verkauften Sache die Gewähr geleistet werden müsse. Die 3te Abhandlung betrift die Lehnsfolge der Freyherren von Schulenburg in die Nieder-Lausitzische Standesherrschaft Lieberose.

Wider diese 3te Abhandlung ist in gewissermaße des Herrn Assessor Schotts im vorigen 1782ten Jahre geschriebenes Antrits-Programm, De Iudicio super successione in Majoratu saepe arduo gerichtet.

Zu S. 8. u. f.

Maier (Johann Christian) Derselbe ist auch Königl. Dänischer wirklicher Justizrath. Die Zahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

1) Fragmente von Kayser Carls, des Grossen, und Josephs des II. Regierungen vom Jahre 811. und 1781. Ohne Druckort. 1781. 8. (Ohne Nahmen.)

2) Autonomie, vornehmlich des Fürsten, und übrigen unmittelbaren Adelstandes im Römischen Teutschen Reiche. Erstes Stück. Tübingen 1782 (Eigentlich 1781) 8.

3) Derselben zweytes Stück. Ebendas. 1782. 8.

Beyde Stücke werden in der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stücke, S. 340—350. sehr ausführlich recensiret, wo diese Arbeit gelobet, aber dabey erinnert wird, daß man in diesen beyden Stücken noch keine Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbahren Adelstandes erhalten hätte. Diese habe das Publicum erwartet, aber keine in der Utopischen Welt existirende Autonomie. Der Recensent zeiget, woher er den Stof zur versprochenen Autonomie derer Fürsten und unmittelbaren Adels nehmen sollen, verhoffet iedoch, daß solches im dritten Stücke noch nachgeholet werden würde. Auch in der all-

Zu S. 8 u. f.

Unter Meinen Schriften ist ferner zu bemerken

Allgemeine Einleitung in Privat-, Fürstenrecht überhaupt. Tübingen bey Heerbrand 1783. 8. 262 S.

S. Jenaisch. Litt. 1784. 1. B. p. 25.

allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek wird das erste Stück dieser Autonomie, im ersten Bande, S. 419—425. und das zweyte Stück im zweyten Bande, S. 105—115. sehr genau und weitläuftig recensiret, wo am Ende auch einige wenige Erinnerungen gemacht werden. Nach der Anlage dieses Werks wird verhoffentlich noch ein, wo nicht mehrere Stücke erfolgen.

4) Diss. De notione tolerantiae religiosae ciuilis, praesertim ex mente Art. V. I. P. O. Tubingae 1782.

Das merkwürdige und menschenfreundliche Duldungsgesetz Josephs II. vom 13 October 1781. hat die Veranlassung zu dieser gründlichen Streitschrift gegeben, um die verschiedenen Meynungen so vieler Schriftsteller über den Begriff von der Religionstoleranz zu prüfen, und besonders die bekannte Eintheilung derselben in die willkührliche und nothwendige Toleranz näher zu untersuchen und zu beleuchten. Einen recht schönen Auszug hiervon findet man in der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 265—273.

5) Diss. De Iudaeorum tolerantia legum series temporum ordine digesta; Iuncto spicilegio de eiusdem formulae Moeno-Francofurtensi, ad Reformat. Part. II. Tit. 12. ibid. 1782.

Diese Dissertation, die mehr die Gestalt einer Commentation hat, enthält eine vollständige Sammlung der Römischen, Canonischen und Teutschen Gesetze, die wegen der Ju-

den erschienen sind. Auch sind hierbey die Frankfurtischen Verordnungen beygebracht, die der Juden halber bekannt gemacht worden, und die am Ende besonders erläutert werden. In der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 434. und 435. findet man eine Anzeige von dieser gründlichen Abhandlung.

Zu S. 11.

Malblanc (Julius Friedrich) Da ich im Stande bin, eine zuverläßige und vollständige Biographie von dem Herrn Professor, Malblanc, zu liefern, so glaube ich den Liebhabern der Litteratur einen Dienst zu erweisen. Er ist in der, durch Bürgers vortreflichen Gesang bekanten Herzoglich-Würtembergischen Oberamtsstadt, Weinsperg, bey der Reichsstadt, Heilbronn, gelegen, den 18 Januar 1752. gebohren. Er besuchte die dortige Landschule, und kam 1765. in das Gymnasium illustre zu Stuttgard, wo er das Glück hatte, unter andern einen vortreflichen Lehrer den damahligen Professor, und nunmehrigen Consistorialrath, auch Canzler bey der Carls-Universität in Stuttgard, Herrn le Bret zu benutzen. Im Jahr 1769. bezog er die Universität Tübingen, woselbst er den vorzüglichen Unterricht und Schutz des dortigen würdigen Lehrers, und ietzigen Primarius, Herrn D. Kapffs genoß. Nach vollendeten akademischen Jahren ward er 1772. als Herzoglich-Würtembergischer Hofgerichts-Advocat angenommen. Im Jahr 1773. wurde ihm zu Tübingen die Doctor-Würde ertheilet, und darauf beschäftigte er sich zu Weinsperg mit der Praxis, theils an

den

In der Michaelmesse 1783 gab Hr. Prof. Malblanc zu Nürnberg bey Grattenauer heraus:

Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit.

S. Tüb. Gel. Zeitung 1784. p. 306.

den Herzoglichen Gerichten, theils auch an den höchsten Reichs-Gerichten, worzu sich in den dortigen Gegenden viele Gelegenheit darbietet. Im Jahr 1779. erhielt er einen Ruf auf die Universität Altdorf als ordentlicher Professor der Institutionen (und nicht der Pandecten, wie S. 11. gemeldet worden) und als ordentlicher Beysitzer der Juristen-Fakultät daselbst, welchem Rufe er auch folgte, und noch in selbigem Jahre von dieser Lehr- und Beysitzerstelle Besitz nahm.

In Ansehung seiner Schriften ist zu erinnern, daß die unter Num. 2. angeführte Commentatio, De poenis ab effectibus defensionis naturalis — distinguendis etc. eigentlich ein Programma ist, welches er, nach den Gebrauch der meisten Protestantischen Universitäten, bey dem Antritt seiner Profeßion geschrieben.

Und obgleich die unter Num. 3. angeführte Doctrina de Iureiurando, in den meisten gelehrten Zeitungen und juristischen Journalen wegen seiner guten Ausführung gelobet wurde; So fand sich dennoch iemand in den Frankfurter gelehrten Anzeigen, Num. V. vom Jahr 1782. S. 40. welcher, wo nicht am ganzen Werke, doch an einer Stelle etwas auszusetzen und zu tadeln fand. Dieser Anonymus oder Momus schreibet daselbst folgendergestalt: „Wenn ein Schriftsteller sich viel darauf zu gute thut, nach einer grossen Menge seiner Vorgänger eine neue Entdeckung zuerst gemacht zu haben: So muß das ieden aufmerksamen Leser auffallen, indem, in sehr bearbeiteten Materien, viel darzu erfordert wird, etwas neues zu entdecken, und zu beweisen, daß es neu sey, zumahl da die Beyspiele so selten nicht sind, daß

sich Schriftsteller ohne Grund als Erfinder gebrüstet haben. Wenn nun aber alle grosse und kleine Recensenten auf Treu und Glauben des Verfassers, etwas als einen Vorzug eines Werkes angeben, das eine längst bekannte Sache war; So kann man sich unmöglich enthalten, in Verwunderung darüber vor dem Publikum auszubrechen. Dieser Fall tritt bey der Muthmassung ein, die Herr Professor Malblanc zu Altdorf in seiner Doctrina de Iureiurando, pag. 209. nach dem Zeugniß aller Recensenten, und nach seiner eigenen Versicherung zuerst gewagt haben soll, daß, einer Stelle des Quintiliani in Institut. Orat. V. 6. zufolge, die Gewissens-Vertretung schon den Römern bekannt gewesen sey. Möchte doch dieser Erfinder-Ruhm von einem Rechts-Litteraturkundigen bald näher geprüfet werden."

Es ist wahr, daß die Practici in der Lehre, von Vertretung des Gewissens mit Beweis, und woher dieselbe ihren Ursprung habe, nicht einig sind. Einige behaupten, daß diese Beweisart im Römischen Rechte, und zwar in L. 30. et 31. D. de Iurejur. gegründet sey. Andere hingegen, und besonders Thomasius und Gribner verwerfen diese Meinung, und sagen: Daß das Römische Recht von dieser Beweisart gar nichts wisse, und daß selbige durch den Gerichtsbrauch (vsu fori) eingeführet worden sey. Da aber der Herr Prof. Malblanc diese seine Entdeckung nur als eine Muthmassung ausgiebt, und selbige aus der angeführten Stelle des Quintiliani sehr wahrscheinlich macht, immassen diese Stelle also lautet: Quae excusatio si deerit, hoc vnum relinquetur, vt invidiam sibi quaeri ab aduersaris dicat, atque id agi, vt in causa, in qua vincere non possit, queri possit.

Zu S. 13.

Hr. Prof. von der Mark, welcher ehehin in Gröningen gewesen, ist 1783 wieder als Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit nach Deventer gekommen.

possit. Itaque hominem quidem malum occupaturum hanc conditionem fuisse, se autem probare malle, quae affirmat, quam dubium cuiquam relinquere, an pejerarit; So siehet man wohl, daß der Anonymus seinen Aufsatz in obgedachte Frankfurter gelehrte Anzeigen aus Neid und einem vergällten Gemüthe einrücken lassen, und ich glaube, daß die wohlaufgenommene allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek hierzu die Veranlassung gegeben haben mag.

An der neuesten juristischen Litteratur, die noch ietzo zu Erlangen fortgesetzet wird, arbeitet er seit dem Ende des Jahres 1780. nicht mehr, sondern er hat in Geselschaft des Herrn Professor Siebenkees mit dem Jahre 1781. ein neues juristisches Journal, nemlich, die wohl aufgenommene und beliebte Allgemeine juristische Bibliothek, angefangen, wovon nunmehro zwey Bände geliefert worden, und zur Ostermesse 1783. des dritten Bandes erstes Stück erscheinen wird.

Zu S. 13. u. f.

von der Marck (Friedrich Adolph) Seinen Schriften muß beygefüget werden:

Diss. Exhibens genuina fundamenta, quibus Iura Maiestatica, inprimis vero Ius puniendi et aggratiandi nituntur. Groningae 1767.

Die S. 19. unter Num. 19. angeführte Diss. De eo, quod iustum est circa pauperiem ab animalibus factam, hat sein hofnungsvoller Herr Sohn, Anton Adrian von der Mark, unter ihm vertheidiget, welcher auch kurz vorhero zu zweyen mahlen unter

den

den Herren Professoren, Campstede und Tennöver, so wohl über Theses philosophicas, als Theses miscellaneas disputiret.

Zu S. 19. u. f.

von Martini (Carl Anton) Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, erstem Stücke, S. 309—313. hat sein Leben bis 1776. sehr vollständig beschrieben, dahero dem Litteratur Liebhaber vielleicht ein Gefallen geschehen wird, selbiges auch hier vollständig zu lesen. Es ist derselbe in Revs, einem Marktflecken auf dem Nonsberg in Tyrol, Bischöfl. Tridentinischen Antheils, am 15 August 1726. gebohren. Karl Ferdinand von Martini, des Heiligen Römischen Reichs Ritter, und Margaretha von Protti zu Canns waren seine Eltern. Die ersten Grundlinien zu wissenschaftlichen Kenntnissen entwickelte man ihm durch Privatunterricht. Die Rhetorik, Logik und Metaphysik studirte er zu Trient, und zu Innsbruck, wohin er im Jahre 1741. gesandt wurde, setzte er die Studien fort. Die Wissenschaften, denen er auf dasiger hohen Schule oblag, waren die Physik, das Staats- und Völkerrecht über den Grotius unter dem berühmten Rieager, auch wohnete er den Lesungen über die Scholastische Theologie bey. Mit dem Jahre 1747. verließ er Innsbruck, und gieng nach Wien. Hier setzte er das Studium der Theologie und der Rechtsgelehrsamkeit fort, gab in diesen letztern Privatvorlesungen, und bekam hierdurch Gelegenheit durch Teutschland, Niederlanden und Spanien zu reisen. In diesem letztern Lande brachte er 13 Monathe bey der

Kay-

Kayserl. Gesandschaft zu Madrit zu. Auf seiner Rückreise durchzog er andere Provinzien Spaniens und Frankreichs, kam durch Savoyen in Piemont, und besahe die vornehmsten Staaten Italiens. Seine Rückkehr in Wien traf eben zu der Zeit ein, als die Kayserin Königin, Maria Theresia, durch den grossen van Swieten an der Verbesserung der Studien Hand anlegen ließ, und Martini ward, nach ausgestandenen Konkurs, als Professor an der Universität in Wien mit Anfange des Jahres 1754. angestellet: Mit dem Jahre 1759. wurde er der Bücherhofcommißion beygesetzet. So lange van Swieten der Commission vorsaß, eben so lange blieb Martini Censor. Im Jahr 1760. bekam er Sitz und Stimme bey der Studien-Hofcommißion. Von dem Jahre 1761. bis 1773. hatte er das seltene Glück, fünfe der höchsten K. K. Herrschaften, in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, und der Staatswissenschaft zu unterrichten. Im Jahr 1764. wurde er der obersten Justizstelle beygesetzet, und im Jahre 1768. der aufgestelleten Commission in geistlichen Dingen. Von der Justizstelle wurde er im Monath Februar 1774. zu der Politischen Stelle, d. i. zu der K. K. Böhmischen und Oesterreichischen geheimen Hofcanzley übersetzt. Ausser den verschiedenen Gegenständen, worüber er bey der Hofstelle referiret, führte er auch das Referat über die Studien, iedoch nur zum Theile. Von dieser Zeit an sind an der hohen Schule zu Wien einige neue theologische Lehrstühle, dann zwey neue juristische, und in der philosophischen Facultät Lehrstühle für die allgemeine und Litterärgeschichte, die Numismatik, Diplomatik, alte und neue Erdbeschreibung, Aestetik, Oeconomie, und allen lebenden ausländischen

dischen Sprachen neu errichtet, und mit den würdigsten Männern besetzet worden. Mit dem Jahre 1775. am 31 October wurde Martini zum Ritter des St. Stephansordens erwehlet. (So weit Herr Rath, de Luca.)

Hierauf hat er, wie ich bereits im ersten Theile dieser Nachrichten gemeldet, A. 1779. die Universität Wien gänzlich verlassen, und ist allein als Geheimer Referendarius bey der Böhmischen Hofcanzley verblieben. Im Jahr 1781. ward er von dem Fürsten von Schwarzenberg zum Oberdirector aller seiner Herrschaften ernennet. Nachher ist er in den Freyherrn Stand erhoben worden, und im May 1782. ward er, an die Stelle des Freyherrn von Lehr, K. K. wirklicher Staatsrath, und zwar mit einem Gehalt von 10000 Gulden. Im Monat October 1782. ward er von des Kaysers Majestät zu einem der drey neuen Staatsräthe für die innern Staats-Angelegenheiten, mit einer abermahligen Besoldung, ernennet. Auch wurde unterm 27 November 1782. von Wien aus versichert, der zum Geheimen Staatrath erhobene Freyherr von Martini werde nächstens zum Ober-Aufseher der Studien des zu Wien erwartenden ältesten Toscanischen Prinzen, Erzherzogs, Franz, ernennet werden.

In Ansehung seiner Schriften ist noch dieses zu bemerken, daß Herr Rath, de Luca die S. 20. unter Num. 7. angeführte Obseruationes Merillii eine Ausgabe nennet, daß selbige eine der schönsten Auflagen sey, die iemahls in Wien erschienen sey.

Die von mir auf eben derselben Seite unter Num. 8. angeführte Diss. De voto Ciuitatum in cooptatione Principum haud necessario,

rio, hat Herr Rath, de Luca, gar nicht erwehnet.

Auch die auf gedachter S. 20. unter Num. 11. bemerkten Positiones, De Lege Naturali, nennet Herr Rath de Luca Positiones Iurisprudentiae Naturalis, und sind zuerst zu Wien 1762. herausgekommen, davon aber 1764. 1768. und 1772. neue Auflagen erschienen, mithin fällt der von mir bey diesem Buche gemachte Zweifel hinweg.

Als auch mit dem ietzigen Herrn Landrath Eybel die bekannten Irrungen wegen seiner Introductionis in Ius Ecclesiasticum Catholicorum entstunden, wollte der Freyherr von Martini, so viel sich aus dem Zusammenhange urtheilen läßt, ein Ius Ecclesiasticum schreiben; Es wurde ihm aber der wiederhohlte höchste schriftliche Befehl ertheilet, nicht ein neues Ius Ecclesiasticum, sondern das, von dem verstorbenen Hofrath, von Riegger, angefangene, und zur Helfte schon gedruckte Compendium seiner Institutionum Iuris Ecclesiastici zu berichtigen und zu vollenden, dahero die neue Ausgabe dieser Institutionum dem Freyherrn von Martini zuzuschreiben ist.

Noch verdienet angemerket zu werden, daß Herr Carl von Zahlheim, Lehrer der Agricultur an der hohen Schule zu Wien, eine teutsche Uebersetzung von des Freyherrn von Martini Natur- Staats- und Völkerrechte, in vier Octav-Bänden veranstalten wollte: Hievon erschien: Lehrbegriff der allgemeinen Rechte. Aus dem Lateinischen des Herrn — von Martini. Erster Band. Wien 1771. 8.

Ich glaube aber nicht, daß die übrigen Bände erschienen sind, wenigstens finde ich hiervon weiter keine Anzeige.

Zu S. 21. u. f.

Martini (Johann Matthias) Er ist nunmehro oberster Lehrer der Rechte auf der Universität zu Bützow, und Senior der Juristen-Fakultät. Nähere oder ausführlicher Lebens-Umstände von ihm sind mir nicht bekannt worden. Zu seinen Schriften müssen folgende noch gesetzet werden:

1) Diss. De favore liberorum naturalium secundum principia religionis nostrae non extendendo, multo minus ad adulterinos et incestuosos applicando. Buetzovii 1781.

2) Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erforderlich sey?

Befindet sich in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XX. S. 226—237. und ist aus den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten vom Jahr 1765. entlehnet.

3) Fortgesetzte Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erforderlich sey? Widerlegung der Meinung, daß ohne des Vasallen Einwilligung das Obereigenthumsrecht nicht veräussert werden dürfte.

Stehet auch in angeführter Zepernickischen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XXII. S. 258—275. und ist gleichergestalt aus den gelehrten Beyträgen

zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten, vom Jahr 1766. Num. 18. u. f. entnommen.

4) Zweyte Fortsetzung der Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erforderlich sey? Von der Gültigkeit des longobardischen Lehnrechts in Entscheidung dieser Frage.

Stehet auch in belobter Zepernickischen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XXIII. S. 276 — 288. welche gleichergestalt vorhero in den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten, vom Jahr 1766. befindlich gewesen.

Zu S. 23. u. f.

Meister (Christian Friedrich Georg) Er starb am 29 May 1782. im 64sten Jahre seines Alters, nachdem im vorigen halben Jahre ihn eine plötzliche Gedächtniß-Schwäche befallen hatte. Wenige Wochen vor seinem Ende erlebte er noch die Freude, seinem ältesten Herrn Sohn zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernennet zu sehen, so, wie er schon vorher durch den Beyfall erfreuet ward, womit dieser würdige junge Lehrer die Vorlesungen seines kranken Vaters fortsetzte. Jeder billigdenkende fühlte patriotisches Wohlgefallen, daß die Königl. Gnade einen so verdienten Lehrer in seinem würdigen Sohne zu belohnen eilete.

Zu S. 29.

Meister (Georg Jacob Friedrich) Derselbe ward durch ein gnädigstes Königl. Rescript vom 3ten May 1782. und also wenige Zeit vor seines Herrn Vaters Tode, zum ausserordentlichen Professor der Rechte auf der Universität zu Göttingen ernennet. Seine Geschicklichkeit hat er in denen von mir angeführten Schriften gezeiget, und das gelehrte Publikum hat sich gewiß noch viel gutes zu versprechen.

Zu S. 29. u. f.

Mellmann (Johann Dietrich) Noch fehlet es mir an Biographischen Nachrichten von diesem Rechtsgelehrten. Er ist anietzo in der Ordnung der dritte Rechtslehrer auf der Universität Kiel. Er hält Vorlesungen über die Geschichte des Canonischen und Teutschen Rechts, über das Kirchenrecht, Teutsches Privatrecht, Teutsches Staatsrecht und das Deichrecht. Mehrere Schriften, als ich bereits angezeiget, sind von ihm nicht bekannt worden.

Zu S. 31.

Meurer (Heinrich) Herr Ekkard in seinem litterarischen Handbuche rc. im zweyten Theile, S. 290 meldet, daß Herr D. Meurer A 1780. von Göttingen weggegangen sey, aber nicht dazu gesetzet, wohin. Es ist mir also sein ietziger Aufenthalt unbekannt.

Von seinen juristischen Abhandlungen und Beobachtungen so wohl, als von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen

und

zu S. 29.

Nach dem Tode seines Hl. Vaters hat Hl. Meister den dritten Theil von dessen rechtlichen Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen zu Göttingen 1783 in fol. herausgegeben, und sich mit der Fortsetzung dieser beliebten Entscheidungen ein Verdienst um das Publicum und die Ehre seines sel. Vaters gemacht.

S. Gött. Gel. Zeitung 1783. S. 295

d. jurist. Litt. 1783. 3. B. p. 462.

In der Ostermesse 1784 gab Hl. Meister den 4ten Theil von seines Vaters rechtl. Erkennt. und Gutachten, zu Gött. in fol. und ferner eine von ihm selbst ausgearbeitete Abhandlung über den Einfluss welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Straffsachen hat, ebenfalls zu Gött. 4. heraus.

und niedern teutschen Adel, sind die versprochenen Fortsetzungen noch nicht erfolget.

Zu S. 32. u. f.

Meycke (Christoph Andreas) Herr Feldprediger Goldbeck in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen, S. 176. giebt auch von dessen Leben und Schriften einige Nachricht, und nennet ihn Königl. Dänischen Regierungsrath, und sey er 1712. den 15ten September zu Morungen in Ostpreußen gebohren. Allein die übrigen Biographischen Umstände sind sehr kurz, und auch nicht allenthalben richtig: Denn Herr Meycke hat zuerst in Rostock studirt, auch daselbst A. 1732. unter des berühmten Mantzels Vorsitze in einem Collegio disputatorio sich öffentlich hören lassen, wie aus besagten Mantzels Programmate, De forma Reipublicae litterariae ochlo cratica erhellet. Hierauf ist er einige Jahre in Norwegen und in Frankreich gewesen, und so dann ist er erst nach Halle gekommen, wo er in des Heineccius Hause gewohnet, und sich in der Rechtswissenschaft bey demselben recht feste gesetzet. A. 1739. gieng er nach Hamburg, und allhier bekam er ganz unvermuthet die Profeßion der Rechte und der Geschichte an dem damahls neu angelegten Akademischen Gymnasium zu Altona. Auch ist er nicht zu Halle, sondern zu Kiel, und zwar 1748. beyder Rechten Doctor worden, und hat der Herr Domprobst, Dreyer, als damahliger Kielischer Rechtslehrer und Dechant der dasigen Juristen-Fakultät, das Programma, De veteris Germaniae litium prolixarum nesciae indole, et vestigiis quibusdam in Holsatia, bey Gelegenheit dieser Doctor-Promotion geschrieben.

Daß übrigens Herr D. Meycke in den letzten Jahren Königl. Dänischer Regierungsrath geworden, solches habe bey dem Herrn Goldbeck zuerst, sonsten aber nirgendwo gelesen. Das Verzeichniß der Meyckischen Schriften ist bey dem Herrn Goldbeck sehr mager gerathen, und es ist falsch, daß er zu Halle eine juristische Dissertation gehalten, sondern er hat seinen Schwiegervater, den sel. Heineccius, wider den nun auch verstorbenen Schierschmidt unter dem Nahmen Constantini Democriti vertheidiget. Man siehet also hieraus, daß nicht alle Litterarische, oder Gelehrte Nachrichten von diesem oder jenem Lande, oder Provinz zuverläßig und authentisch sind.

Zu S. 34. u. f.

Moeckert (Johann Niklas) Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Specimen, De indole praesumtionum Iuris. Rintelii 1782.

Erschien bey Gelgenheit der Uebergabe des Prorectorats an den Herrn Professor, Jäger.

2) Diss. De culparum praestationibus in contractibus, ex praeceptis Iuris Romani ad sedes huius materiae L. 5. §. 2. D. commod. et L. 25. D. de R. I. ibid. 1782.

Zu S. 36.

Monse (Joseph Wratislaw) Herr Rath, de Luca, in seinem gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, erstem Stücke, S. 353—357. hat uns von diesem Rechtsgelehrten eine vollständige Lebensbeschreibung geliefert, dahero dem Litteratur Liebhaber verhoffentlich ein Gefallen geschehen

Zu S. 34.
Martens ist seit Ostern 1783 als ordentlicher Rechtslehrer zu Göttingen

hen wird, wenn ich selbige auch diesen Nachträgen einverleibe.

Es ist derselbe zu Neustadt in Mähren den 18 Junius 1733. gebohren. Den Grund zu seinen Studien legte er im Jahr 1748. und studirte binnen 4 Jahren die Humanioren zu Teltsch in Mähren, da man gewöhnlich sechs Jahre dazu braucht. Von da gieng er nach Prag, und hörete an dasiger hohen Schule die Philosophie, die weltliche Geschichte, und Beredsamkeit, und ward zum Magister der Philosophie gewählet. Mit diesen Kenntnissen begabt, kam er nach Wien, hörete auf der dasigen Universität die Rechte, und bekam im Jahr 1762. den Doctorhut. Eine besondere Neigung zu seinem Vaterlande machte ihn Wien verlassen, und alle die Vortheile, die man ihn anboth; Dargegen übernahm er im Jahre 1764. die Stelle eines Staatsconsistorials- und Lehns-Advokaten. Seine Redlichkeit und Geschicklichkeit machte ihn im kurzen so bekannt, daß man sich bestrebte, ihn zum Rechtsfreunde zu haben; Aber er blieb kaum zwey Jahre Rechtsfreund: Denn der Professor des Staatsrechts zu Olmütz (den aber de Luca nicht nennet) starb im Jahre 1767. und die Mährischen Stände schlugen Herr Monsen für die erledigte Professur vor. Der Vorschlag ward angenommen, und Herr Monse ward vom allerhöchsten Hofe zur Professur berufen. Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit, das Naturrecht öffentlich zu lehren, überzeugt, lehrete er aus eigenem Triebe das Naturrecht öffentlich. Diesem würdigen Manne also hat Mähren die Kanzel des Naturrechts zu danken. Im Jahr 1769. wurde er der Studien-Commißion in Olmütz beygesetzet, und im Jahr 1772. von dem

Bischöflichen Consistorium nach der Bulle Benedikts des XIV. als perpetuus Defensor matrimonii ernennet. Mit dem Jahre 1774. bekam Herr Monse das Lehramt des geistlichen Rechts, und trat den Lehrstuhl des Naturrechts einem andern ab. In dem folgenden Jahre wurde ihm von dem Mährischen Landes-Gubernium die Superintendentenstelle über das Olmützer Seminarium überlassen. So wichtig und weitläuftig die Aemter sind, denen Herr Monse vorstehet, so genau und unermüdet ist er in Erfüllung seiner Berufspflichten. Die Geschichte seines Vaterlandes ist sein Lieblings Studium, und Mähren wird nicht viele Männer aufzuweisen haben, die in diesem Fache mehr bewandert sind, als Monse. Seine Tabula Iuris Publici Marchionatus Morauiae giebt hiervon den Beweis. Jeder, der diese Tabelle in die Hand nimmt, wird mit mir wünschen, daß der Herr Professor sich entschliessen möchte, aus der Tabelle ein vollkommenes Werk zu liefern. Wie verdient würde er sich nicht hierdurch um seine Nation machen? (So weit Herr Rath de Luca).

Als hierauf im Jahr 1778. die Universität zu Olmütz, nebst dem Adelichen Stift, und der Pflanzschule für die junge Weltgeistlichkeit, nach Brünn verleget, und in gewissermasse besser eingerichtet wurde, so gieng Herr Monse auch dahin, bekam den Titul als K. K. Rath, und ausser seiner Profeßion auch das Directorium des Juristischen Studium. Allein zu Ende des Jahres 1782. oder zu Anfange 1783. ist diese Universität von Brünn wiederum nach Olmütz verleget, und, nach öffentlichen Nachrichten, in ein Lycäum verwandelt worden, wohin

hin denn auch Herr Rath Monse sich wiederum begeben hat.

In seiner Probeschrift, oder in der Triga Disquisitionum Iuridicarum, sind diese drey Fragen erörtert: 1) Ob die weltliche Obrigkeit mit Recht die Ketzer, besonders am Leben bestrafen könne? 2) Ob es einer geistlichen Person erlaubt sey, eine weltliche Würde und Amt zu bekleiden? 3) Ob die Reichs-Vasallen angehalten werden können, ihre Belehnung in Person vor dem Thron zu nehmen, und persönliche Lehndienste zu thun?

Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Dialogus inter clericum et militem super dignitate papali et regia. Brunnae 1779. 8.
2) Insulae doctae Morauiae. ibid. 1779. 8.

Zu S. 37. u. f.

Freyherr von Moser (Friedrich Carl) Er befand sich 1781. (dem Gerüchte nach) als Kayserl. Commissarius zu Frankfurt am Mayn; Man meldete aber nicht, zu welchem Geschäfte. Im Herbste desselben Jahres reisete er nach Wien, und in öffentlichen Nachrichten wollte versichert werden, daß er den 25 November 1781. zum wirklichen Kayserl. Reichshofrath ernennet worden; Allein diese Nachricht hat sich nicht bestätiget: Denn in eben diesen öffentlichen Nachrichten hat man gelesen, daß er nachher wiederum zu Zwingenberg, als dem Orte seines ietzigen Aufenthalts, angelanget sey.

Mehrere Schriften, als ich verzeichnet, sind mir nach der Zeit nicht vorgekommen; Er soll aber von folgender Schrift der Verfasser seyn.

Necker, in Briefen an Herrn Iselin in Basel. 1782. 8. (Ohne Nahmen und Ort.)

Diese Schrift ist in Briefen abgefasset, und deren sind an der Zahl 14. In diesem lesenswürdigen und vortreflichen Buche wird Necker vertheidiget. Was aber hierinnen von des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig, Durchl. so im Jahr 1762. geschehen seyn soll, erzehlet wird, deme ist in einigen gelehrten Zeitungen sehr widersprochen worden.

Uebrigens aber kann man hoffen, daß das gelehrte Publikum von der ietzigen Muße des Freyherrn von Moser noch manches vortrefliches und lesenswürdiges Produkt zu erwarten habe.

Zu S. 43. u. f.

Moser (Johann Jacob) Von den fernern Lebens-Umständen dieses würdigen Greises ist weiter nichts besonders bekannt worden, so hier angemerket zu werden verdienete. Er fähret vielmehr bey seinem hohen Alter noch immer fort, sich mit Ausarbeitung gelehrter Schriften zu beschäftigen. Ehe ich aber auf die fernere Erzehlung derer Schriften des Herrn Etatsrath, Mosers, komme, muß ich vorhero noch bemerken, daß desselben S. 113. unter Num. 379. angeführte Schrift, unter der Rubrik: Nochmahls befestigte Verbindung — Oder: Anmerkungen über eine zum Vorschein gekommene Replik ꝛc. von dem Herrn Hofrath, Stainhauser von Treuberg zu Salzburg beantwortet worden, und zwar in folgender Schrift: Vertheidigte Replik gegen J. J. Mosers nochmahls befestigte

Ver-

Zu S. 43.

Von den neuerlich herausgekommenen Schriften des H. von Moser sind noch anzumerken

1) Von der Ausländer Fähigkeit und Unfähigkeit zu teutschen geistlichen Würden 1783. 4 B. in 4.
S. Goth. gel. Zeitung 1783. p. 137.
d. Neust. jurist. Litt. 1783. 4. St. p. 770.

2) der vierte Theil seiner im Jahr 1777 in 3 Theilen erschienenen Lebensgesch.

schrift. fränk. d. Kreis. 1783. u. 8. S.
238.
Enthält eigentlich nur Zusätze zu seiner Lebensgeschichte
S. Neue. Jurist. Litt. 1783. 3tes St.
p. 598.

3) Von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Rang 1783. 4.
2. B.
S. Tüb. Gel. Zeitung 1783. p. 257.

4) Privat-Gutachten in der fränkisch und Westphälischen Grafen Sache im Monat Sept. 1783. 4. 3. B.
S. Tüb. Gel. Zeitung 1783. p. 353.

Verbindung der Evangelischen Reichsgerichts Beysitzer an die Schlüsse des Corporis Euangel. 1778. 4.

Wider die S. 116 Num. 392. angeführte Schrift: Von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge, erschien des Pfalz-Zweybrückschen Geheimenraths, Herrn Johann Heinrich Bachmanns, Beantwortung der Schrift des Herrn Etatsraths, Mosers, von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge. 1781. (Ohne Druckort). Hierinnen ist die Moserische Schrift wörtlich wieder abgedruckt, und allenthalben mit Noten zur Widerlegung begleitet worden. Es hat aber, meines Wissens, der Herr Etatsrath, Moser, hierauf in einer besondern Schrift nicht weiter geantwortet. Schon vorher hatte der Herr Geheimerath, Bachmann, in seinen Betrachtungen über die Grundfeste des Durchlauchtigsten Hauses, Pfalz-Bayern rc. wider den Herrn Etatsrath, Moser, einen Ausfall gethan, der aber in der Selchowischen Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande, S. 423. u. f. sehr gemißbilliget wurde.

Auch hatte, der Herr Etatsrath, Moser, in dem Nachtrage zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß, S. 92 und 93. geschrieben: „Wahr ist es, keine Landstände in ganz Teutschland haben solche harte Bedrückungen erfahren, als die Mecklenburgischen, besonders unter dem Herzog Carl Leopold; Wahr ist es aber auch, daß (ausser den Ostfriesischen, welche nun Mausstille seynd) keine so unruhige Landstände in ganz Teutschland waren und seynd, als die Mecklenburgische.“ Hierwider schrieb ein Ungenannter: Herrn Johann Jacob Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände, geprüft, und wie es befunden worden.

 1781.

1781. 4. Um diese Behauptung zu prüfen vergleicht der Ungenannte die von den Ostfriesischen Landständen erregte Händel und Widersetzlichkeiten gegen ihre Landesherren mit denen, welche die Mecklenburgischen haben zu Schulden kommen lassen. Von dieser Prüfung kann man auch die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 422. und 423. nachlesen.

Zu des Herrn Etatsrath, Mosers, von mir im zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten von S. 60—116 verzeichneten Schriften kommen nunmehro noch folgende:

1) Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht; darinn, nebst vielen ungedruckten, zum Theil sehr wichtigen Urkunden und Nachrichten, von allen neuesten bekannten Teutschen (allgemeinen und besondern) Staatsangelegenheiten hinlänglicher Bericht ertheilet wird. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1781. Zweyter Band. Ebendas. 1782. Und dritter und letzter Band. Ebendas. 1782. 4.

Im 81sten Jahre seines Alters (hieß es in einer gelehrten Zeitung) schreibt der verehrungswürdige Greis noch so munter und so modern, daß er den Styl seiner ehemahligen Schriften übertrifft: Seine Denkungsart ist lebhaft, und die Sätze mehrentheils brauchbar, und zur Ergänzung seiner grössern Werke unentbehrlich. Zwar hatte er bereits vor einigen Jahren geäussert, daß er in teutschen Staatssachen nichts mehr schreiben wollte; Da er aber seine Kräfte noch in völligen Graden besitzet, in keinem öffentlichen Amte stehet, und nicht müssig gehen kann; So hat er,

Dank

Dank sey es ihm, seinen Entschluß abgeändert.

Er hat die Absicht, durch gegenwärtige Zusätze sein neues Teutsches Staats-Recht, das von 1766. bis 1775. erschienen ist, vollständiger und brauchbarer zu machen. Es enthalten dieselbe concentrirte Nachrichten von dem teutschen Staats-Begebenheiten, welche nach dem Abdruck der einzelnen Theile jenes neuern Werks noch fortgedauert haben, oder erst seit dem in Bewegung gekommen, und dem Publikum bekannt geworden sind, wenigstens hat er angezeigt, wo man von einer Begebenheit mehrere Nachrichten finden kann. Die im neuern Staatsrecht übergangene, oder erst nachher herausgekommene Schriften von teutschen Staatssachen sind an ihrem Ort nachgehohlet und angeführet worden. Man kann daher dieses Werk als eine Fortsetzung des aus fünf Bänden bestehenden Reichsstaats-Handbuchs, und als eine ungemein brauchbare Sammlung ansehen, durch welche man den allerneuesten Zustand der teutschen Staatsverfassung, in ihrem ganzen Umfange, und nach allen ihren einzelnen Theilen, nebst der neuesten Staatsrechts-Litteratur kennen zu lernen in den Stand gesetzet wird. Diese Zusätze haben aber noch einen zweyten erheblichen Vorzug, daß manche ältere, dem Herrn Verfasser erst später zugekommene Nachrichten, von welchen noch viele ungedruckt waren, am gehörigen Ort eingeschaltet worden sind. Die Ordnung ist eben diejenige, nach welcher der Herr Etatsrath, Moser, in seinen übrigen neuen

Schrif-

Schriften des teutschen Staatsrecht abgehandelt. Einen Auszug von dem ersten Bande dieser Zusätze findet man im zweyten Bande der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 86—90. und vom zweyten und dritten Bande ebendaselbst S. 318—326. Auch Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek hat den ersten Band dieser Moserischen Zusätze im 9ten Stücke, S. 623—629 und den zweyten Band im zwölften Stücke, S. 90 und 91. angezeiget.

2) Augenblicklich erweisliche, und unmöglich standhaft zu widerlegende Gründe, daß der Marggrafschaft Burgau Innsassen von denen uraltesten Zeiten her, keine Landsassen, sondern, nebst ihren Gütern, allezeit Reichs-Unmittelbar gewesen, und noch seyen. 1781. folio. Und

3) Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchlauchtigsten Erz Hause Oesterreich, und denen Herren Innsassen der Marggrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten. 1781. folio. Beyde Schriften sollen zu Augspurg gedruckt seyn.

Diese beyde Schriften liefern einen wichtigen Beytrag zur Geschichte und zu den Partikularrecht Teutschlands. Einen getreuen Auszug aus diesen beyden, und besonders der letztern Schrift findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 388—393.

4) Die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen, so wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft. 1782, 8.

Herr

Herr D. Bahrdt schrieb an dem Ende seines, Ihro Kayserl. Majestät übergebenen Glaubensbekenntnisses folgendes: „Tausend und aber tausend flehen mit mir um die Rechte der Menschheit und des Gewissens (in Religionssachen)“ Herr Etatsrath, Moser, saget, eben dieses sey die allgemeine Sprache aller dermahliger angeblicher und vermeintlicher Religionsverbesserer. In diesem Werkgen prüfet er also unpartheyisch: Ob und wiefern sie Grund haben möchten, oder nicht? Die Ausführung ist gut gerathen.

In der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 224. u. f. wird nachstehendes, so den Herrn Etatsrath, Moser, betrift, gelesen: Das neue Staatsrecht des Herrn Etatsraths, Mosers, nebst den nunmehro erschienen Zusätzen ist ohne ein vollständiges General-Register nur halb brauchbar, und doch iedem Staatsrechtsgelehrten unentbehrlich. Der Herr Verfasser hat bereits ein solches Register zum Druck fertig liegen, will aber bey seinem hohen Alter den eigenen Verlag nicht mehr unternehmen. Da dieses Werk in so vielen Händen ist, so könnte man sich auch gewiß von einem vollständigen Register darüber Abgang versprechen. Sollte sich nicht ein Verleger finden, der den Druck desselben übernehmen, und die Brauchbarkeit jener Arbeit vermehren wollte, nachdem die Schriften des Freyherrn von Cramer mit ähnlichen Repertorien bereits versehen sind; So könnte sich derselbe ja noch durch Subscription sichern.

Zu

Zu S. 118. u. f.

Müller (Johann Thaddäus) Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

1) Diss. De causa juramento voluntario decisa ob periurium retractanda. Heidelbergae 1766.

2) Diss. Tutela Rheni Serenissimo Electori Palatino, Duci Francorum Rhenensium primario adserta. ibid. 1781.

In dieser etwas unsystematisch verfaßten Schrift, sagt Herr D. Schnaubert im ersten Bande seiner neuesten juristischen Bibliothek, S. 679. wird behauptet, daß nur dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, nebst den drey Geistlichen Herren Churfürsten das Eigenthum über den Rhein zustehe, andere Reichsstände aber davon ausgeschlossen seyn. Die Materie sey, wie der Herr Verfasser selbst am Ende gestehet, nicht scharf genug darinn untersucht, die Gegengründe wären nicht beantwortet, und nicht einmahl sey H. J. C. Klipsteins Diss. De dominio Rheni. Giessae 1740. angeführet worden.

3) Diss. De consensu feudali. ibid. 1782.

Herr D. Schnaubert in angezogenem ersten Bande seiner Bibliothek, S. 679—683. erzehlet den Inhalt dieser Streitschrift, macht dagegen einige Erinnerungen, und, so viel man aus dieser Recension urtheilen kann, sind in selbiger nur bekannte Sätze vorgetragen worden.

Zu S. 120. u. f.

Musäus (Johann Daniel Heinrich) Im Jahr 1781. bekam er zu Kiel eine ordentliche Profession der Rechte; Allein im Jahr 1782. erhielt er den Ruf als zweyter Rechtslehrer auf die Universität Gießen, an des nunmehrigen Herrn Geheimenraths, Gatzerts, Stelle, nebst den Character eines Hessen-Darmstädtischen Regierungsraths. In der Antritts-Rede, die er den 27ten Junius 1782. hielt, handelte er De nostri temporis consiliis tollendi e Republica Aduocatos. Zu seinen Schriften kommt noch:

Progr. Additiale, Quatenus aedificia fundo feudali a Vasallo imposita Iure clientelari communi allodialia esse censeantur? Giessae 1782.

Herr D. Schnaubert in seiner neuesten Juristischen Bibliothek, im 12ten Stück S. 150—153. zeiget den Inhalt dieser Schrift sehr genau an.

Noch merke ich an, daß Herr Regierungsrath, Musäus, ein Mitglied der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen ist.

Die von mir S. 121. unter Num. 7. angezeigte Beyträge enthalten sechs Abhandlungen, und zwar

1) Von der denen, die nicht Rechtsgelehrte sind, nöthigen Kenntniß der Rechte, und dem Nutzen der Einleitungen in die Gesetze zum Gebrauch derselben.
2) Versuch einer Theorie des Allegirens in Juristischen Aufsätzen.
3) In wie ferne Analogie vom Reichsrecht auf Landrecht, als Quelle des teutschen Ter-

Territorial = Staatsrechts anzusehen sey?

4) Von den vornehmsten Europäischen Seerechten, und nach was für Seegesetzen in vorkommenden Fällen zu erkennen sey.

5) Von der Gültigkeit des revidirten Lübschen Rechts im Hollsteinischen und andern Städten, wo Lübisch Recht eingeführet ist. Und

6) Erörterung der Frage: Kann man einen Miethscontract, bey welchem Loßkündigung verabredet ist, vor dessen Vollziehung aufkündigen?

N.

Zu S. 121. u. f.

Neller (Georg Christoph) Von seinen Lebens=Umständen ist mir weiter nichts bekannt worden. Er ist nunmehro der oberste und älteste Rechtslehrer auf der Universität zu Trier. Zu seinen Schriften müssen noch gesetzet werden:

1) Diss. De Arbitris. Augustae Trevirorum. 1755.

2) Diatriba Inaug. Exhibens Concordata Germaniae ex originalibus vtriusque formae. Quam sine Praeside publicae disputationi supposuit Carolus Iosephus Embden. Augustae Treuirorum 1780.

In der Frankfurtischen, oder Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte

Zu p. 121.
Waller starb im Nov. 1783.

Hefte des zweyten Bandes, wird diese Schrift dem Herrn Geheimenrath, Neller, ausdrücklich zugeeignet, von S. 1 — 19. sehr scharf beurtheilet, und unter andern dieses gesaget: So lebhaft unsere Achtung ist, die wir sonst für die gelehrten Arbeiten des verdienstvollen Herrn Nellers hegen, und mit so vieler Erwartung wir diese kleine Schrift gelesen haben; Mit eben so viel Unwillen haben wir selbige, nachdem wir sie wiederhohltermahlen gelesen hatten, hinweggeworfen, und können unmöglich glauben, daß eine solche Arbeit aus Nellers Feder geflossen seyn kann. Diese hier gelieferte so betitelte vidimirte Abschrift der Concordaten aus dem Chur-Maynzischen Archiv ist eine von unendlichen Fehlern verunstalltete Misgeburt. Der Recensent sagt ferner, daß dieser grosse Rechtsgelehrte mit dieser Schrift wenig Ehre eingelegt habe, ohngeachtet seine übrigen Arbeiten gröstentheils das Gepräge der gründlichsten Gelehrsamkeit hätten. Hierbey muß ich anmerken, daß der Recensent bey diesem Artikel eine feine Nachricht von denjenigen Schriftstellern gegeben, die von der Materie De Concordatis Germaniae geschrieben haben.

Zu S. 132. u. f.

Nettelbladt (Daniel) Zu den Schriften dieses würdigen Rechtsgelehrten setze ich noch folgende:

1) Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelahrtheit.

Stehet in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen, vom Jahr 1782. Num. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Hernach hat Herr Assessor, D. Zepernick diese lesenswürdige Blätter dem dritten Theile seiner schönen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte einverleibet, wo sie Num. XII. S. 365—413. zu lesen sind.

2) Obseruationes Iuris Ecclesiastici. Halae 1783. 8. mai.

3) Abhandlungen, Von den wahren Gründen des Protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt der Evangelischen Landesherren in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, und dem Rechte der ersten Bitte derselben. Ebendas. 1783. gr. 8.

Zu S. 150.

Neyron (Peter Joseph) Gieng 1781. als Hofmeister nach London. A. 1782. ist er als Professor des Staatsrechts an das Collegium Carolinum zu Braunschweig, an des verstorbenen Professors, Tüntzels, Stelle berufen worden. Mehrere Schriften von ihm, als ich bemerket habe, sind meines Wissens nicht zum Vorschein gekommen.

O.

Zu S. 154. u. f.

Oelrichs (Johann Carl Conrad) Zu desselben Schriften muß noch gesetzet werden:

Ta:

Zu P. 150.
Von H. Prof. Neyron ist noch zu merken

Principes du droit des gens Européen conventionel et coutumier, ou bien Précis historique politique et juridique des droits et obligations que les Etats de l'Europe se sont acquis et imposés par des conventions et des usages reçus, que l'interêt commun a rendu necessaires. Bronsvic 1783. 272 S. in 8

v. Neue jurist. Litt. 1783. 2. B. p. 207.

Zu P. 165.

Oelze wurde 1783 nach Eisenhards Todt zum Ordinarius ernannt, und erhielt den Hofraths Character.

Tagebuch von seiner gelehrten Reise durch Ober- und Nieder-Sachsen im Jahr 1750.

Stehet in Johann Bernoulli Sammlung kurzer Reise-Beschreibungen im 5ten und 6ten Bande.

Zu S. 165. u. f.

Oelze (Gottlob Eusebius) Er ward im Monath October 1781. als vierter ordentlicher Professor der Rechte, und als ordentlicher Beysitzer der Juristen-Fakultät nach Helmstädt an des verstorbenen Professors Pälicke Stelle berufen, welchen Ruf er auch angenommen, und zu Ostern 1782. von dieser seiner neuen Lehrstelle Besitz genommen hat. Seinen Schriften ist noch beyzufügen:

Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Jena 1782. 8.

Dieses practische Lehrbuch ist aus Vorlesungen entstanden, die er zehen Jahre lang, und zwar fast alle halbe Jahre auf der Universität Jena gehalten. Weil die damahls vorhandenen practischen Lehrbücher seinem Zwecke nicht angemessen zu seyn schienen, so entschloß er sich, gegenwärtiges Lehrbuch zu entwerfen. Ohngeachtet es an Anleitungen dieser Art eben nicht mangelt, so ist dennoch gegenwärtiges Buch sehr brauchbar gerathen: Und was besonders zur Empfehlung desselben gereichet, so trift man hierinnen auch eine gute und vollständige Litteratur der hauptsächlichsten Schriften über den Proceß, und dessen einzelne Theile bey jeder Materie an. Diese Anleitung enthält nur die beyden ersten Theile des Pro-

cesses. Der dritte Theil, so die Anleitung zur aussergerichtlichen Praxis enthalten wird, soll noch erfolgen. S. auch hiervon und dessen Einrichtung den zweyten Band der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 298—300.

P.

Zu S. 171. u. f.

Pauli (Martin Gottlieb) Als A. 1782. der Herr Hofrath und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Wittenberg, Chladenius, oder Chladny mit Tode abgieng, und dem Herrn Professor, D. Krausen, das erledigte Ordinariat ertheilet wurde: So bekam Herr Professor, D. Pauli die hierdurch ledig gewordene Profeßion des Codex, und ist also nunmehro der zweyte Professor der Rechte auf der Universität zu Wittenberg. Von mehrern Schriften von ihm ist zur Zeit nichts weiter zum Vorschein gekommen.

Zu S. 175. u. f.

Pestel (Friedrich Wilhelm) Zu seinen Schriften kommt noch:

Commentarii de Republica Bataua. Lugduni Batauorum 1782. 8.

Ein Werk, welches einen grossen Reichthum von Sachen in einem kurzen Umfange enthält. Es ist in vier Bücher vertheilet, davon das erste die Staats-Verfassung und das Staatsrecht der vereinigten Provinzien überhaupt, das zweyte die Staats-Verfassung von Gelderland, Holland, Zeeland,

land, Utrecht, Friesland, Oberissel, Grőningen, Omland und Drenthe insbesondere, das dritte, die Pflichten und Rechte, die aus dem Utrechter Bunde fliessen, und und das vierte und letzte, die Verbindung zwischen der Republik und andern Mächten abhandelt. Dieses Werk ist sehr gut geschrieben, und das auch von Seiten der guten Latinität den Vorzug vor vielen andern hat.

Zu S. 179.

Pohl (Christian Friedrich) Zu seinen Schriften kommt noch:

Diss. De Iure et fide dextrae. Lipsiae 1781.

Wie es scheinet, ist dem Herrn D. Pohl des Wildvogels Diss. De Iure manus dextrae. Vom Rechte der rechten Hand. (Ienae 1700.) ganz unbekannt gewesen.

Zu S. 179. u. f.

Prehn (Johann Jacob) Zur Ergänzung dieser Biographie kann ich, durch Vorschub eines hiesigen Gönners und Freundes, noch folgendes anführen. So bald er von der Akademie Göttingen nach Rostock zurückgekommen war, gedachte er neben der Advocatur auch akademische Vorlesungen zu halten. Allein die äusserst schwache Anzahl derer anietzo zu Rostock Studirenden machte es unmöglich, irgend ein Collegium zu Stande zu bringen, und nur eine geringe Anzahl von Zuhörern zu bekommen, dahero gab er dieses Vorhaben ganz auf, und beschäftigte sich ganz allein mit practischen Arbeiten, wobey ihm unter andern die Sache der

Landbegüterten Rostocker Bürger gegen den Magistrat zu führen übertragen ward, welcher von erstern auch wegen ihrer Landgüter in der Stadt Contribution begehrete. Weil er nun hierinnen die vermeintlichen Rechte des Magistrats bestreiten muste, und auch in den gedruckten Commissions-Acten einige von seinen Schriften, so in dieser Sache gewechselt worden, inseriret waren; So ward dis vom Magistrat sehr übel empfunden, und ihn bey verschiedenen Gelegenheiten von einigen Rathsgliedern zu verstehen gegeben, daß er auf keine Städtische Bedienung würde rechnen können, weßhalb er seine vorher gehabte Idee zu Rostock Rathsherr, oder Professor zu werden fahren ließ.

Im Jahr 1776. ward ihm ganz unvermuthet Gelegenheit gegeben, sich wieder dem akademischen Leben zu widmen, indem ihm der Auftrag gemacht ward, einigen jungen Leuten den ganzen Cursum Iuridicum zu lesen, welches er auch sehr gern übernahm, und dadurch veranlasset wurde, die Abhandlungen, von der Legitimation, und von den Austrägen zu schreiben. Im Jahr 1778. suchte er als Professor in Halle angestellet zu werden, wobey der Herr Geheimerath, Nettelbladt, sich besonders für ihn interessirte; Er hätte auch dort eine ausserordentliche Lehrstelle erhalten können, aber ohne Gehalt, welches er vor sich nicht zuträglich hielt. In demselben Jahre ward ihm ohne seine Veranlassung die zweyte Syndikatsstelle bey dem Magistrat zu Stralsund angetragen, welches sich aber wieder zerschlug. Im Jahr 1779. ward er von der Stadt Rostock mit zum Assessor bey dem Herzoglichen Hof- und Landgerichte zu Güstrow präsentiret, und im Jahr 1780. von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog zu

Meck-

Mecklenburg-Schwerin zum ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Bützow, nebst Sitz und Stimme in der Juristen-Fakultät berufen, welche Stelle er auch an Ostern 1780. angetreten. Im Jahr 1782. ward er mit Vermehrung seines Gehalts, und mit Beybehaltung seiner Profeßion, zum Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Consistorialrath, und zwar an Herrn Weinlands Stelle, ernennet. Zu seinen bereits angeführten Schriften kommt noch folgende:

Diss. An Imperantis exercitium Iuris circa sacra maiestatici ad consensum cleri — der Geistlichkeit — sit adstrictum? Buetzouii 1782.

Zu S. 190.

Prugger (Johann Joseph) Bey diesem Rechtsgelehrten merke ich annoch an, daß er zu Landsberg in Bayern gebohren worden, studirte seit 1736. zu Ingolstadt, ward daselbst 1753. Doctor der Rechte, und Professor der Institutionen und des Criminalrechts, und in der Folge Professor der Praxis und des Statutarischen, oder Bayerischen Rechts.

Zu S. 193. u. f.

Pütter (Johann Stephan) Bey den Schriften dieses berühmten Staats-Rechtslehrers ist anzumerken:

Daß von seinen S. 210. unter Num. 62. angezeigten Institutionibus Iuris Publici Germanici, die dritte, hin und wieder vermehrte und verbesserte Auflage zu Göttingen 1782. in gr. 8. erschienen ist.

Die beyden S. 210. und 211. unter Num. 64. und 68. benannte Schriften: Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit rc. und Etwas für alle Stände rc. sind von einer geschickten Feder ins Holländische übersetzet, und zu Gröningen 1780. in gr. 8. gedruckt worden.

Von der S. 211. unter Num. 73 und 74. angeführten Litteratur des teutschen Staatsrechts sind in Briefwechsel der Gelehrten und Künstler Erinnerungen gemacht worden; dem ohnbeschadet erwartet das gelehrte Publikum den dritten Theil mit Verlangen.

Wider die S. 212. unter Num. 81. angezeigte Schrift: Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterien erschienen verschiedene Brochüren, so Widerlegungen seyn sollten, als: 1) Schlözer, Lotto und Pütter. 2) Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterie, ein pro und contra von Herrn Geheimen Justizrath Pütter, und von einem Ungenannten; Audiatur et altera pars. 3) Die guten Folgen der Zahlen-Lotterien. Ein Versuch gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Cölln 1780. Die zwey erstern Schriften haben eben den Druckfehler mit der Anmerkung: Warum gerade ein Rechtsverständiger? wiederhohlet.

Die S. 213. unter Num. 87. angeführte Schrift: Ueber das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die ietzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend, wird nicht allein ihrem Inhalte nach in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 146 — 150. angezeiget, sondern sie fand auch einen gründlichen und bescheidenen Gegner an dem Verfasser folgender Schrift:

Un-

zu S. 193. 3. f.
Von Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts ist 1783. zu Göttingen in 870 S. in 8 der dritte und letzte Theil erschienen S. Jurist. Litt. 1783. 2. B. p. 368.

Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterischen Schrift über das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die ietzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend. 1781. 4.

Auch den Inhalt dieser Schrift findet man in angezeigter Bibliothek von S. 151—160. sehr genau erzehlet. Zu diesen beyden Schriften kam nicht lange hernach noch darzu:

Abdruck zweyer wichtiger, das Cammergerichtliche Präsentationswesen betreffender Schreiben, sammt einer Beylage. 1781. 4.

Auch wurde durch die Pütterische Schrift nachfolgende veranlasset:

Clement von Hueber, I. U. L. Chur-Pfälzischen Geheimenraths, des Churfürstl. Bayerischen Hofraths zu München Vicedirectors, gewesenen Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des K. R. Cammergerichts, iezt Chur-Pfälzischen Präsentatus auf die erledigte fünfte Chur-Assessoratstelle, Von dem Unterschied zwischen der ietzigen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der fünften Chur: Und der ehemahligen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der iezt erloschenen achten Chur, zu den Assessoratstellen bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht. 1781. 4.

Nach dem Herrn von Hueber ist auch noch ein Ungenannter aufgetreten mit der Schrift:

Von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms in Ansehung der Chur-Pfälzischen Präsentation an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht vorgegangenen Veränderung, und dem dadurch eröfneten Evangelischen Präsentationsrecht 1781. 4.

Auch diese beyde Schriften werden ihrem wesentlichen Inhalte nach sehr genau in vorangezogener Bibliothek, S. 365—376. erzehlet.

Zu S. 213. u. f.

Püttmann (Josias Ludewig Ernst) Derselbe ist nach Absterben des Professors, D. Zollers, und da Herr Appellationsrath, Bauer, und Herr Assessor, D. Seger weiter hinauf gerücket, Professor der Institutionen im Jahr 1782. geworden. Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

1) Progr. De eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo soluendam et constitutum feudale interest. Lipsiae 1781.

2) Progr. De Avallo. ibid. 1781.

3) Opuscula Iuridica ex miscellaneis obseruationibus Batavis in vnum volumen collecta, recensuit, praefatus est, et animaduersiones nonnullas adiiecit. Halae 1782. 8vo mai.

Zu Amsterdam erschienen von 1732. bis 1751. Miscellaneae obseruationes in Auctores veteres et recentiores, welche zusammen aus 22 Bänden bestehen. Dieselben enthalten auch einige Aufsätze und Bemerkun-

Zu S. 213.

Von Püttmann sind nun dessen Ver-
sprechen gemäß erschienen

Observationes Iuris feudalis.
Lipsiae ap. Weidmann. her. et
Reich. 1783. gr. 8. 16 B.

S. Jurist. Litt. 1783. 2. St. p. 324.

Theorie und Dekretirkunst von Pütt-
mann, Leipzig 1783. 15 B. in gr 8.
Beyträge zu d. Erlang. gel. Zeit. 8te
Woche.

kungen über Stellen der Römischen Gesetzbücher, welche Herr Professor, Püttmann, ausgehoben, und mit seinen Anmerkungen hat zusammen drucken lassen. Es sind fünf Abhandlungen von Gerard Noodt, Gvil Otto Reitz und ein paar Ungenannten hierinnen enthalten. In der Vorrede hat der Herr Herausgeber den Werth des Römischen Rechts so bestimmt, wie man es von einem Püttmann, als einem Kenner und grossen Verehrer desselben hat erwarten können. Den Inhalt zeiget die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek an, und zwar im zweyten Bande, S. 337—340.

4) Diss. sub titulo: Aphorismi Iuris Criminalis. Lipsiae 1782.

5) Commentatio, De nuptiis senum. Halae 1782. 8. mai.

6) Commentatio, De Thrasonismo litterario, ibid. 1782. 8. mai.

7) Progr. An ex cambii invalidi indossamento contra indossantem cambialiter procedi possit? Lipsiae 1782.

Die versprochenen Obseruationes Iuris Feudalis erwartet das gelehrte Publikum mit Verlangen, und man hat Hofnung, daß selbige baldigst erscheinen werden.

Q.

Zu S. 220. u.f.

Qvistorp (Johann Christian) Bey dem Leben und Schriften dieses wackern Rechtsgelehrten

ten ist folgendes theils zu verbessern, und theils besser zu berichtigen: Er ist in Rostock niemahls Professor gewesen, ob er gleich anfänglich daselbst juristische Vorlesungen gehalten hat. Im Jahr 1774. ward er nicht allein zum Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Hofrath, sondern auch zum Mitglied eines zu errichtenden Criminal-Collegiums vom Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin ernennet; Es ist aber letzteres nicht zu Stande gekommen. Im Jahr 1780. ist er zu seiner ietzigen Bedienung gelanget.

Seinen Schriften müssen noch folgende beygefüget werden:

1) Commentatio, Vtrum poena conuentionalis pro surrogato obligationis principalis habenda sit? Rostochii 1774. 4.

2) Diss. De femina mercatrice. Ad Tit. VIII. P. II. art. I. Iuris Hamburgensis. Buetzovii 1779. Resp. pro gradu, Daniel Reimbold.

3) Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in Peinlichen und Strafsachen. Drey Theile. Rostock und Leipzig 1782. 8.

In der Vorrede gibt der Herr Verfasser die eigentliche Ursache zu der Veranlassung dieses mühsamen Werkes an. Es war ihm nehmlich von seinem vormahligen Landesherrn, des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Durchl. der Auftrag geschehen, ein Mecklenburgisches Criminalrecht zu entwerfen, welches er auch anfänglich der Absicht gemäß gethan, hernach aber auf weitere Veranlassungen, ohne auf diese oder jene Landrechte zu sehen, fortgesetzet hat. Einen vollständigen und getreuen Auszug dieses Entwurfs findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juri-

zu. S. 220.

Von H. Quistorps Grundsätzen des teut-
schen peinlichen Rechts ist die 3te ver-
mehrte und beträchtlich verbesserte
Auflage 1783 zu Rostock u. Leipzig
erschienen

S. Lüb. Gel. Zeitung 1783. p. 386.

juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 248—262.

4) Ein noch nicht gedrucktes Criminalrecht und Proceß-Ordnung für die Amts- und Stadtgerichte in den Mecklenburg-Schwerinischen Landen.

Aus der Vorrede des vorhergehenden Werks ersiehet man die Veranlassung zu diesem Criminalrecht und Proceß-Ordnung, so aber zur Zeit noch nicht erschienen.

R.

Zu S. 222. u. f.

Rau (Christian) Selbiger ist auch seit 1778. Assessor in dem Oberhofgericht zu Leipzig. Seinen Schriften muß noch folgende beygefüget werden.

Abhandlung, Von den Präsentationen des Ober-Sächsischen Kreises zu der Assessoratstelle bey den Kayserlichen Reichs-Cammergericht. Regenspurg 1782. 4.

Herr D. Schnaubert in seiner beliebten neuen juristischen Bibliothek, im 13ten Stücke, oder, zweyten Bande, S. 172—182. liefert einen getreuen Auszug aus dieser Schrift, und leget ihr das Lob bey, daß sie deutlich und gründlich ausgearbeitet sey, und man kurz beysammen finde, was hin und wieder zerstreuet sey, besonders empfehle sie sich durch manche Berichtigungen fremder Meinungen. Uebrigens war die Mocquerie in der Frankfurter gelehrten Zei-

Zeitung ganz überflüßig, da geschrieben wurde, Herr Assessor, Rau, erscheine zuerst als ein Publicist, da er doch schon vorher, nehmlich 1777. in der Schrift wider des von Ickstatt Vindicias Iuris Caesarei inuestiendi etc. gezeiget, daß er in dem teutschen Staatsrecht eben so, wie in andern Theilen der Rechtswissenschaft, gut bewandert sey.

Zu S. 224. u. f.

Reichardt (Johann August) Er wurde im Jahr 1771. eigentlich ordentlicher Supernumerar Professor der Rechte. Nachher ward er auch Beysitzer des Schöppenstuhls, und Archivarius der Universität. Im Jahr 1782 den 27 Julius ward Herr Professor, D. Reichardt, als ordentlicher Lehrer der Institutionen eingewiesen, und ward also auch Assessor im gemeinschaftlichen Fürstl. Sächsischen Hofgericht, und in der Juristen-Fakultät. Bey besagter Juristen-Fakultät ist die alte hergebrachte Observanz, daß derjenige, so in selbiger Beysitzer wird, eine so genannte Disputation pro Loco halten muß. Diese ist, meines Wissens, von dem Herrn Professor, D. Reichardt, noch nicht gehalten worden.

Zu S. 226.

Reichert (Ignaz Anton) Er ist wirklicher Chur-Pfälzischer Hofgerichtsrath, der Rechte und der Geschichte ordentlicher Professor, und der Chur-Pfälzischen Akademie der Wissenschaften, wie auch der teutschen Gesellschaft ausser-

ordentliches Mitglied. Zu seinen angezeigten Schriften kommt noch:

Diss. De Iuribus Serenissimae Domus Palatinae, extincta linea Gvilhelmiana, ex dispositione Pacis Westphalicae rediuiuis. Heidelbergae 1781.

Diese Schrift bestehet aus 5 Abschnitten, und Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 665. u. f. macht diese Abschnitte nahmhaft.

Zu S. 227.

Reinhard (Adam Friedrich Christian) Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, der Rechte und der Weltweisheit öffentlicher ausserordentlicher Lehrer auf der Universität Erfurt, ordentliches Mitglied der Chur-Maynzischen Akademie nützlicher Wissenschaften, und Churfürstl. Maynzischer Kriegs-Zahlmeister zu Erfurt. Von den Lebens-Umständen des Herrn Professors, D. Reinhards, kann ich nunmehro aus des Herrn Regierungsraths, Schorch, akademischen Anschlage, worinnen er die Frage: De tempore, quo apud Romanos infantum expositio, nexque licita esse desiit, ex Taciti de Morib. Germanor. Cap. XIX. erläutert, und in welchem desselben Probeschrift angezeiget wird, eine vollständige Nachricht liefern.

Er ist den 2ten Februar 1747. zu Erfurt gebohren. Sein Vater, Andreas Reinhard, war Churfürstl. Maynzischer Rath und Kriegs-Zahlmeister. Den Grund der Wissenschaften legte er zuerst bey Privatlehrern, hernach aber auf der Rathsschule zu Erfurt, und endlich auf dem berühmten Gymnasium zu Weymar. Im

Jahr

Jahr 1763. bezog er die Universität Erfurt, 1766. die Universität Leipzig, und 1768. die Universität Göttingen, wo er die berühmten Männer auf diesen drey Universitäten in der Weltweisheit, schönen Wissenschaften, Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit hörete. Im Jahr 1769. beschloß er seine akademischen Jahre, und ward 1770. zu Erfurt Magister der Weltweisheit, worauf er mathematische Vorlesungen hielt. Im Jahr 1771. ward er zu Erfurt Assessor der Philosophischen Fakultät, und ausserordentlicher Professor der Weltweisheit, auch in selbigem Jahre Churfürstl. Maynzischer Kriegs-Zahlmeister. Im Jahr 1773. ward er ein ordentliches Mitglied der Chur-Maynzischen Akademie nützlicher Wissenschaften, und im Jahr 1779. ward er zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernennet, worauf er auch im Jahr 1781. zu Erfurt sich die Doctor-Würde ertheilen ließ, die er bis dahin zu suchen durch verschiedene andere nöthige Verrichtungen, und auch durch eine Krankheit verhindert worden. Als Professor der Rechte hält er Vorlesungen über die juristische Hermenevtik, über die Rechts-Geschichte, und über die Rechts-Alterthümer, und als Professor der Weltweisheit lieset er Arithmetik und Mathesin. Seine Schriften sind folgende:

1) De semisse comitiorum, et supremae in I. R. G. potestatis, Doctorum Iuris Publici antiquorum figmento. Gottingae 1769. Praeside, Io. Stephan. Püttero.

2) Progr. Aditiale, De nimio legum in foro, neglectu. Erfordiae 1779. Sub auspiciis Professionis Iuris Extraord. et ad indicandas lectiones Iuridicas.

3) Diss.

Zu S. 227.
Hr. von Reinhard starb d. 6. Aug. 1783.

3) Diss. Inaug. De finibus regundis. ibidem 1781.

Zu S. 227. u. f.

von Reinhard (Adolph Friedrich) Ist in des Heil. Röm. Reichs Adelstand erhoben worden. Da nunmehro derselbe als Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Assessor zu Wetzlar seit 1780. stehet, so scheinet dessen Sammlung Juristischer, Philosophischer und Critischer Aufsätze mit dem achten Stücke seine Endschaft erreicht zu haben; Wenigstens ist seit 1779. nichts weiter davon erschienen, und der zweyte Band also nicht vollständig gemacht worden.

Desselben Abhandlung: Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und teutsche Reichsvasallen vom Kayser und Reich zu Lehen haben? so in dessen Sammlung Juristischer, Philosophischer und Critischer Aufsätze, und zwar im sechsten Stücke, oder im ersten Bande, S. 396—407. stehet, hat nunmehro auch der Herr Assessor, D. Zepernik dem dritten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, S. 54—63. einverleibet.

Es sollen auch (wie einige gelehrte Zeitungen versichern wollen) die jungen Schriftsteller Wiens von ihm ein schönes Vermächtniß erhalten haben. Es ist unter dem Titel: Blick auf die jungen Schriftsteller Wiens (1782. 8.) gedruckt.

Zu S. 231. u. f.

Reinhard (Johann Carl Gebhard) Derselbe hat, da nach Absterben des Hofraths und

Ordinarius, Chladenius, oder, Chladny, der Herr Professor, D. Kraus, zum Ordinarius ernennet worden, und die übrigen Professoren weiter hinauf gerücket, die erledigte Profession der Institutionen, und die damit verknüfte Beysitzer-Stelle im Hofgerichte, Juristen-Fakultät, die er vorher schon gehabt, und im Schöppenstuhle erhalten, dabey er auch ordentlicher bürgerlicher Beysitzer des Landgerichts in der Nieder-Lausitz ist. Zu seinen von mir bereits angezeigten Schriften kommen noch folgende:

1) Progr. De Vasallo absente. Wittebergae 1782.
2) Progr. De Vasallo Iure - Consulto. ibidem 1782.
3) Diss. Continens Theses Iuris Feudalis. ibid. 1782.
4) Diss. De hypotheca feudali praecipua securitate commendabili. ibid. 1782.
5) Progr. De effectu contractus pignoratitii in feudo. ibid. 1782.

Zu S. 232. u. f.

Reißeißen (Johann Daniel) Er ist beyder Rechten Doctor, Professor der Pandecten und des Canonischen Rechts auf der Universität zu Straßburg, wie auch Canonicus des Collegiat-Stifts zu St. Thomas daselbst. Da ich nunmehro etwas vollständigeres von dieses geschickten Rechtslehrers Leben und Schriften melden kann, so will ich selbige hiermit mittheilen. Er ist daselbst 1735. gebohren, woselbst er auch studirt, und allda 1761. beyder Rechten Licentiat worden. Im Jahr 1768. ward er ausserordentlicher Professor der Rechte, und im Jahr 1770. ordentlicher Professor der Institutionen.

Im

Im Jahr 1775. erhielt er die Profeßion der Pandecten und des Canonischen Rechts, worauf er im Jahr 1776. sich die Doctor-Würde ertheilen ließ, und im Jahr 1777. ward er Canonicus des Collegiat-Stifts zu St. Thomas. Seine Schriften sind in der Ordnung bis ietzo folgende:

1) Commentatio, De origine Comitis Palatini sub Romanis Imperatoribus, eiusque indole sub Merouingicis et Carolingicis Franciae Regibus.

Stehet in Historia Academiae Elector. Theodoro-Palatinae Tom. Imo, und ist eine Preisschrift.

2) Diss. Inaug. De electione Imperatoris extranei neque legibus, neque obseruantiae contraria. Argentorati 1761.

3) Diss. De loco sepulturae. ibid. 1777. Resp. Io. Wilhelm Metzler, Francofurt.

4) Diss. Iurisprudentiae Diplomaticae Specimina sex. ibid. 1779.

Herr Ludwig August Pfeffel, ein Sohn des berühmten Pfeffels hat sie unter ihm vertheidiget. Die sechs Specimina dieser auserlesenen Streitschrift haben folgende Aufschriften:

a) De Doario atque Dotalitio foeminarum illustrium in Germania.

b) De adoptione Subdomini inconsulto domino facta.

c) De Vestibus feudalibus.

d) De natura feudorum Lotharingiae inferioris.

e) De refutatione feudi dolosa, eiusque poenis.

f) De Argentariis, Lombards dictis.

Alles ist durch alte Diplomen bewiesen und erläutert, worbey sich auch zwey in Kupfer gestochene Sigillen befinden.

5) Diss. De veneficio doloso. ibid. 1781.

Herr Johann Franz Ehrmann von Straßburg hat sie unter seinem Vorsitze vertheidiget, worauf auch A. 1782. derselbe eine wohlaufgenommene Gradualschrift, De veneficio culposo, als den Pendant zur vorhergehenden Schrift aufs Catheder gebracht.

Zu S. 233.

Reuß (Johann August) Er ward bey der, am 11ten Februar 1782. eingeweyheten neuen Carls-Universität zu Stuttgard der erste Decanus der Juristen-Fakultät. Er ist auch von dem Herzog zu Würtemberg mit dem Character Dero Hofraths beehret worden. Ausser den angezeigten Schriften sind von ihm nachher noch folgende bekannt worden:

1) Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterischen Schrift über das Präsentationswesen am Cammergericht, insonderheit die ietzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend. 1781. 4. (Ohne Nahmen.)

Diese Schrift ist gründlich, und gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter sehr bescheiden abgefasset. Im ersten Bande der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 151—160. wird deren Inhalt genau erzehlet.

2) Diss. Theses ex Iure Publico Germanorum antiquiori de campis Martiis, aliisque Francorum comitiis, ad Cel. Rundii de hac re libellum. Stuttgardiae 1781.

Die-

Dieses Werk ist auch unter folgendem Titel erschienen

Teutsche Staatskanzley I. Th. Ulm 1783. 8. II. Th. 83. III. Th. 83 IV. Th. 83. V. Th. 1784.

Diese kurze wohlgeschriebene Abhandlung enthält Zweifel gegen die Rundische Preisschrift, Vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte, so zu Göttingen 1775. herauskam. Zuerst handelt er von den März- und May-Feldern; Und im zweyten Abschnitte Von den ausserordentlichen und gemischten Versammlungen. Man sehe von dem Inhalte dieser Schrift die angeführte allgemeine juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 193 und 194.

3) Diss. Iuris Publici, De viarum publicarum munitione. (vulgo: Chaussée-Bau) ibid. 1781.

Diese ebenfals wohlgeschriebene Streitschrift wird nicht allein in nur angeführter allgemeinen juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 196—205. sondern auch in der neuesten juristischen Litteratur, im ersten Stücke für das Jahr 1782. S. 19—35. sehr ausführlich recensiret.

Auch hat er unterm 10 Julius 1782. eine neue Sammlung teutscher Staatsschriften, die mit Erläuterungen verbunden seyn sollen, angekündiget. Der Inhalt dieses Werks soll überhaupt bestehen, theils in Sammlung der in teutschen Staatsangelegenheiten herauskommenden Deductionen, Pro memoria, Schreiben, Verträge, Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, Reichs- Kreis- und Collegial-Schlüsse, Gutachten und Abschiede, und aller Urkunden und Staatsschriften, welche entweder in das allgemeine Staatsrecht Teutschlands, nach seinen innern und äussern Verhältnissen, oder in die Verfassung einzelner in Thätigkeit ste-

Dieses Werk ist auch unter folgendem Titel erschienen
Teutsche Staatskanzley I. Th. Ulm 1783. 8. II. Th. 83. III. Th. 83
IV. Th. 83. V. Th. 1784.

Diese kurze wohlgeschriebene Abhandlung enthält Zweifel gegen die Rundische Preisschrift, Vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte, so zu Göttingen 1775. herauskam. Zuerst handelt er von den März- und May-Feldern; Und im zweyten Abschnitte Von den ausserordentlichen und gemischten Versammlungen. Man sehe von dem Inhalte dieser Schrift die angeführte allgemeine juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 193 und 194.

3) Diss. Iuris Publici, De viarum publicarum munitione. (vulgo: Chaussée-Bau) ibid. 1781.

Diese ebenfals wohlgeschriebene Streitschrift wird nicht allein in nur angeführter allgemeinen juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 196—205. sondern auch in der neuesten juristischen Litteratur, im ersten Stücke für das Jahr 1782. S. 19—35. sehr ausführlich recensiret.

Auch hat er unterm 10 Julius 1782. eine neue Sammlung teutscher Staatsschriften, die mit Erläuterungen verbunden seyn sollen, angekündiget. Der Inhalt dieses Werks soll überhaupt bestehen, theils in Sammlung der in teutschen Staatsangelegenheiten herauskommenden Deductionen, Pro memoria, Schreiben, Verträge, Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, Reichs- Kreis- und Collegial-Schlüsse, Gutachten und Abschiede, und aller Urkunden und Staatsschriften, welche entweder in das allgemeine Staatsrecht Teutschlands, nach seinen innern und äussern Verhältnissen, oder in die Verfassung einzelner in Thätigkeit ste-

hender Reichskreise, oder, in die öffentlichen Rechtlichen Verhältnisse einzelner Länder, Gebiete und Familien Teutschlands einschlagen; Theils in Nachrichten von solchen teutschen Staatsangelegenheiten, von welchen schriftliche Aufsätze entweder nicht mitgetheilet werden können, oder, nach ihrem innern Gehalt ganz eingerückt zu werden, nicht verdienen. Ein nützliches, und den Publicisten willkommenes Werk, wenn es zu Stande kommt. Diese Ankündigung, benebst dem ganzen Plane und Anlage findet man in der Allgemeinen (Nürnbergischen) Juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 466—470.

Zu S. 233. u. f.

Riccius (Christian Gottlob) Dieser würdige Rechtsgelehrte, welcher in seinem hohen Alter eben noch so munter und aufgeweckt, als in seinen besten männlichen Jahren schreibt, hat sein angefangenes Wechsel-System glücklich zu Stande gebracht, und die übrigen Exercitationes sind in folgender Ordnung erschienen:

1) Exercitatio Iuris Cambialis Xma, De cambiis trassatis, vel indossatis, eorumque protestatione, legibus cambialibus ipsis munita. Gottingae 1781. 4.
2) Exercitatio XIma, Sectiones III. continens. ibid. 1781. 4.
3) Exercitatio XIIma, De proxenetis cambiorum et mercium, Von Wechsel- und Waaren-Mäcklern. ibid. 1781.
4) Exercitatio XIIItia, De rescriptis moratoriis, Von Anstands- oder eisernen Briefen, ad leges

ges etiam cambiales Germanorum directa. ibid. 1781. 4.

5) Exercitatio XIVta, De Iure retorsionis etiam intuitu causarum cambialium. ibidem 1781. 4.

6) Exercitatio XVta, De praescriptione literarum cambialium ad leges cambiales publicatas directa. ibid. 1781. 4.

7) Exercitatio XVIta, De litterarum cambialium amissione. ibid. 1781. 4.

8) Exercitatio XVIIma, De Processu cambiali. ibid. 1781. 4.

Bey dieser letztern Exercitation ist ein Generaltitel folgenden Inhalts:

Christiani Gottlieb Riccii, Prof. Iuris Ord. Goetting. Septendecim Exercitationes in vniversum Ius Cambiale directae, atque legibus ipsis emporiorum ac prouinciarum cambialibus constabilitae. Goettingae 1782. 4to.

Dieses ganze Werk wird genau recensirt in der Schottischen unpartheyischen Critik ꝛc. im 10ten Bande, und zwar S. 179. u. f. S. 300. u. f. S. 597. u. f. S. 639. u. f. und S. 774. u. f. und am Ende gesaget: Solchergestalt hat nun dieser gelehrte und würdige Greis in seinem 85sten Jahre dieses Werk glücklich geendiget, welches zusammen ein grosses und vollständiges System vom Wechselrechte — das einzige in seiner Art — ausmacht, und bey seiner gründlichen und zweckmäßigen Ausführung schwerlich so bald durch ein anderes übertroffen, oder verdränget werden dürfte, sondern wohl immer Classisch bleiben wird.

Zu S. 238.

Richter (Christian Gottlob) Zu seinen Schriften kommt noch:

Diss. De poena ab irato Principe extra ordinem imperata in diem tricesimum differenda. Ad L. 20. C. de poenis. Lipsiae 1781.

Zu S. 240. u. f.

Riefel, nicht Rieffel (Josua Joseph) Er war auch Fürstl. Speyerischer Geheimerrath. In öffentlichen Nachrichten wurde gemeldet, daß er vom ietzt regierenden Kayser, Joseph II. im Monath December 1781. zum Reichs-Hofrath auf der gelehrten Bank, an des verstorbenen Reichs-Hofraths, von Mauchart, Stelle ernennet, und zu Anfange des Jahres 1782. introduciret worden. Bey seinen Schriften ist noch anzumerken, daß er wider des Herrn Geheimen Justizrath, Pütters, Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserl. Ratifications-Rechts, eine critische Betrachtung geschrieben hat.

Zu S. 241. u. f.

von Riegger (Joseph Anton) Im zweyten Bande der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 460. wird gemeldet, daß der Herr von Riegger, bisheriger erster Lehrer der Rechte zu Prag sein Lehramt (1782.) aufgegeben habe, und sey ietzt zu Wien Oberdirector der Fürstlich-Schwarzenbergischen Herrschaften.

Da Herr Rath, de Luca, dieses Rechtsgelehrten Leben in seinem gelehrten Oesterreich, im zweyten Stücke des ersten Bandes, S. 57 —62.

Zu S. 238.

Hr. Richter wurde 1783 als außerordent-
licher Rechtslehrer zu Leipzig angestellt.

—62. vollständiger beschrieben hat, als ich im zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten es geliefert habe, so will ich es mir zu eigen machen, um hieraus meine mangelhafte Nachricht zu ergänzen und zu verbessern.

Er ist den 13 Horn 1743. zu Innsbrug in Tyrol gebohren. Studirte auf der hohen Schule zu Wien die Philosophie, und erhielt daselbst 1759. die Magisterwürde. Die Rechte hörete er bey Bocris, seinem Vater, Paul Joseph von Riegger, Banniza und Martini. Mit dem Jahr 1764. erhielt er das Lehramt des Kirchenrechts am Kays. Kön. Theresianum zu Wien, kam als Professor der Institute, des Bürgerlichen und Peinlichen Rechts nach Freyburg, an den Ort, wo sein berühmter Vater zur Welt kam. Im Jahre 1767. verwechselte er das angeführte Lehramt mit dem Lehramte des Natur- und des Geistlichen Rechts, ward Kays. Kön. Rath, und Director des akademischen Gymnasiums. Im Jahr 1769. ernennete ihn die verstorbene Kayserin Königin, Maria Theresia, zum Kayserl. Königl. wirklichen Vorderösterreichischen Regierungs- und Cammerrath, bald darauf zum Präsidenten und Director der Philosophischen Fakultät, und von 1774. an referirete er bey der Landesstelle über die sämmtlichen Studien der Vorderösterreichischen Lande. Die vielen Verbesserungen, die seit dieser Zeit an der hohen Schule zu Freyburg gemacht worden sind, hat man gröstentheils dem Herrn von Riegger zu verdanken; Aber diß ist nicht das einzige Verdienst dieses geschickten und patriotischen Mannes, vorzügliche Verdienste erwirbt er sich durch die Bearbeitung der Litterärgeschichte der Vorderösterreichischen Lande. Wie viele würdige Männer, die in diesen Län-

dern theils lehrten, theils lebten, hat er nicht schon der Vergessenheit entrissen? Was soll ich sagen von seiner Geschichte der Freyburger-Universität? Das Werk spricht für den Meister. — Die gelehrte teutsche Gesellschaft, die vor funfzehen Jahren in Wien entstand, und von der das Journal etranger zu Paris am ersten schrieb, erkennet den Herrn von Riegger vor ihren Stifter. Er war auch Mitarbeiter von der Wochenschrift: Die Welt, und von den Wienerischen gelehrten Nachrichten. (So weit der Herr Rath, de Luca.)

Im Jahr 1778. (wie ich bereits im zweyten Theile dieser Nachrichten gemeldet habe,) kam er als Kays. Königl. wirklicher Gubernialrath bey das Kays. Kön. Landesgubernium in Böhmen, und als ordentlicher Professor des Staatsrechts auf die Universität zu Prag. Diese Stelle hat er 1782. aufgegeben, und ist nunmehro zu Wien Oberdirector der Fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaften.

Zu seinen Schriften müssen noch folgende gesetzet werden:

1) Diss. De Gratiani Decreto. Vindobonae 1760. 8.

Diese hat er vor seinen Vater ausgearbeitet.

2) Innocentii Cironii Opera omnia, cum notis et praefationibus. Tom. III. ibid. 1761.

3) Der Hausvater. Aus dem Französischen des Herrn Diderot übersetzt. Wien 1761. 8.

4) Oratio in laudem S. Iuonis. Vindobonae 1763. 4.

5) Pamela als Mutter. Dem Italiänischen nachgeahmet. Wien 1763.

6) Vers à Msr. Stoerk, Conseiller, Medicin ordinaire de LL. MM. II. et RR. sur sa convalescence. à Vienne 1763. 4.

7) Fest-

7) Festliche Gedichte. Wien 1764. 8.
8) Prolusiones Academicae duae. Augustae Vindel. et Friburgi 1766. 8.
9) Conspectus Iuris Ecclesiastici. ibid. 1772. 8.
10) Bibliotheca Rigeriana Friburgensis Scrinium Imum. ibid. 1776. 8.
11) Prolegomena Iuris Publici Germaniae. Fascic. IIItius. Pragae 1782. 8. mai.

In diesen drey Fasciculn sind bekannte und in ganz neuern Zeiten herausgekommene Schriften enthalten. Denjenigen Gelehrten, die diese einzelne Stücke nicht besitzen, ist mit dieser Sammlung ein Gefallen geschehen. Die Anmerkungen des Herrn Herausgebers sind litterarischen Inhalts, und verweisen theils auf Schriften, in welchen von den Lebensumständen derer Verfassere gehandelt wird, theils auf Bücher, in welchen mancher Punkt weitläuftiger ausgeführet, oder berichtiget ist. Die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, im ersten Bande, S. 337. u. f. so wohl, als die neueste juristische Bibliothek, des Herrn D. Schnauberts, im ersten Bande, S. 324. u. f. zeigen den Inhalt derer beyden ersten Fascicul an.

Der Titul der S. 245. unter Num. 33. angezeigten Schrift muß also verbessert werden: Bernardi, Praepositi Papiensis, Breuiarium Extrauagantium cum Gregorii IX. P. M. Decretalium collectione — Cura et studio Ios. Anton. de Riegger. Pars Ima. Friburgi 1778 4to mai.

Auch ist er Vorhabens gewesen, seines Vaters sämmtliche Schriften herauszugeben, und zwar unter dem Titel: Pau-

li

li Iosephi Rieggeri, Equit. Caes. Reg. Apostol. Maiest. a consil. aul. et Iuris Eccles. Professoris Vindob. quondam celeberrimi, Opera omnia ad Ius Ecclesiasticum pertinentia, quae partim iam antea edita, partim nunc primum prodeunt, correcta, aucta et locupletata a Ios. Ant. de Riegger. Bis ietzt ist diese Ausgabe noch nicht erfolget, und man muß erwarten, ob solches etwa künftig geschehen möchte.

Zu S. 246. u. f.

Röder (Johann Ulrich) Er ist eigentlich Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischer Ober Vormundschaftlicher Regierungs- und Consistorialrath.

Seine S. 247. unter Num. 7. angeführte Schrift: Ad Trigam Paragraphorum — hat er auch gegen eine Mannheimer Recension vertheidiget, unter der Aufschrift:

An die Verfasser der Revision der teutschen Litteratur. Hildburghausen 1778. 4.

Zu seinen Schriften kommt nunmehro noch:

Von Erbgerichten und Lehensvogteyen nach der Landes-Verfassung und den Landesgesetzen des Fürstenthums, oder, der Pflege Coburg. Hildburghausen 1782. 4.

Von dieser gut ausgearbeiteten Schrift giebt die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 265—275. in einem feinen Auszuge hinlängliche Nachricht.

Zu

Zu S. 248.

Rönberg (Jacob Friedrich) Ist nicht Professor der Rechte auf der Universität zu Rostock, sondern allein ordentlicher Professor der Moral; Ist auch ein Mitglied der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt an der Oder.

Zu S. 249.

dü Roi (Julius Georg Paul) Noch hat er herausgegeben:

De iactu lapilli. Liber singularis. Helmstadii 1782. 8.

In 10 Capiteln wird von der Noui operis nunciatione gehandelt, und am Ende bewiesen, daß dieser modus nunciandi per iactum lapilli auch ehedem in den Braunschweigischen Landen üblich gewesen.

Auch machte derselbe in den gelehrten Zeitungen bekannt, daß er unter dem Titel: Museum Iuridicum, seu, Collectio Opusculorum Iuridicorum tam editorum, quam ineditorum, eine Sammlung aller in Teutschland erscheinenden kleinen juristischen Schriften, (worunter er Programmen, Episteln, Reden und dergleichen kleine Gelegenheits, aber ein gewisses Thema abhandelnde Schriften verstehet) die so selten in vieler Hände kommen, veranstalten wolle. Michaelis-Messe 1782. sollte der erste Band in gr. 8. erscheinen; Ist aber nicht erschienen. Dieses Vorhaben ist nicht unrecht; Nur müsten die Schriften, wenn dieses Museum zu Stande käme, nach den Theilen der Rechtsgelehrsamkeit

keit geordnet werden. Aeltere gut geschriebene kleine Abhandlungen verdienten hierinnen wohl auch einen Platz.

Zu S. 249. u. f.

Roth (Johann Richard) Sein rechter Titel ist dieser: Beyder Rechten Doctor, Churfürstl. Mayzischer Hofgerichtsrath, und öffentlicher Lehrer der Rechte auf der Universität zu Maynz, auch Beysitzer derselben. Seine S. 250. angeführte Probeschrift bekam an den Canonikus und Professor zu Bonn, Herrn Lomberg, einen Widersprecher, immassen dieser eine Akademische Streitschrift, unter dem Titel: De Directorio Comitiali, sede Moguntina vacante, Archiprincipi Coloniensi competente, aduersus nouas vindicias Directorii in Comitiis pro Archicapitulo Moguntino, derselben 1781. entgegen setzte; Allein Herrn Lombergs Schrift ward in der Frankfurter, oder Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte des zweyten Bandes, S. 70—74. sehr tapfer widerleget, und scheinet diese Widerlegung von dem Herrn Rath Hartleben zu Maynz gefertiget zu seyn, weil er an besagter Bibliothek den grösten Antheil gehabt haben soll.

Noch hat der Herr Hofgerichtsrath, Roth, herausgegeben:

Entwurf zu einem besondern Vorlesebuche über das Territorial-Staatsrecht gesammter teutscher Reichsstände. Maynz 1780. 8.

Der Herr Verfasser verstehet in diesem Entwurfe die allgemeinen Grundsätze, die bey allen diesen kleinen Ländern statt finden, mit Ausschluß der individuellen eines jeden derselben insbesondere. In nur angeführter

ter Frankfurter, oder Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte des zweyten Bandes, wird von S. 29 — 36. der Inhalt umständlich erzehlet. Herr D. Schnaubert in der neuesten juristischen Bibliothek, im 14ten Stück, Num. 2. macht über einzelne Puncte Erinnerungen, auch würden verschiedene Materien vermißt, die Herr Roth in diesem Entwurf ganz übergangen.

Zu S. 253.

Rudolph (Johann Christoph) Herr Hofrath Meyer, in seinen Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, hat den Herrn Hofrath, Rudolph, wie mehrere andere, nicht mit aufgeführet. Ob er vergessen, oder mit Fleis übergangen worden, oder, ob andere Beweggründe hierbey vorgewaltet, lasse ich, aus Mangel gehöriger Nachrichten, dahin gestellet seyn.

Zu S. 255.

Rumpel (Herman Ernst) Derselbe hat das Directorium Gymnasii im Jahr 1778. abgegeben, da er in demselben Jahre in dem Churfürstl. Maynzischen Amte Giispersleben die Amtmanns-Stelle erhalten. Die Profession der Pandecten aber verwaltet er noch, und er hält Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht, und über die Anleitung, aus Gerichtlichen Acten zu referiren. Von mehrern Schriften, die ich bereits angezeiget, ist mir weiter nichts bekannt worden.

Zu

Zu S. 258. u. f.

Runde (Just Friedrich) Wider seine S. 259. unter Num. 2. angeführte Abhandlung, Vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, hat neuerlich Herr Hofrath, Reuß, zu Stuttgard in einer Streitschrift, die den Titel hat: Theses ex Iure Publico Germanorum antiquiori, de campiis Martiis, aliisque Francorum comitiis, ad Cel. Rundii de hac re libellum. Stuttgardiae 1781. einige Zweifel erreget.

Auch ist von dem pragmatischen Auszuge aus des Grafen, Franz Christoph von Khevenhüller Ferdinandeischen Jahrbüchern der 4te Theil, welcher die Jahre 1593. bis 1597. enthält, erschienen. Leipzig 1781. gr. 8.

Die übrigen Theile werden verhoffentlich bald nachfolgen.

S.

Zu S. 261.

Salzmann (Gottfried Just Wilhelm) Ist nicht ausserordentlicher Professor der Rechte, sondern des Jenaischen Hofgerichts ordentlicher Advocat zu Recht, und Stadt- auch Gerichts-Syndikus zu Jena.

Zu S. 262.

Sames (Wilhelm Carl Friedrich) Von desselben unter Num. 1. angeführten Rechtli-

chen

zu p. 258.

Anmerkungen und berichtigende Zusätze
zu dem Kurischen Lehnrecht von
Runde. Gießen 1783. in 4. fast
1. Alphabet.

s. Jurist. Litt. 1783. 2. B. p. 356.

chen Bedenken, Ueber das Zehendrecht, und die dabey statt habende Verjährung, ist bey Kriegern zu Gießen im Jahr 1782. eine zwote, vermehrte Auflage erschienen, in welcher diese Abhandlung hauptsächlich durch Hinzufügung eines von der Juristen Fakultät zu Altdorf, in Sachen des Klosters Arnsburg, entgegen die Gemeinde Dorfgüll gesprochenen Urthels einen Zuwachs erhalten, welches der Herr Rath, Sames, um seine Meynung, daß die Ausübung des Zehendrechts keine res merae facultatis sey, noch mehr zu unterstützen, nebst den Zweifels- und Entscheidungsgründen hier mit eingerücket, und solches dem in der ersten Ausgabe enthaltenen Erfurtischen Urthel entgegen gestellet hat.

S. auch Jenaische gelehrte Zeitung, 7tes Stück vom Jahr 1783.

Zu S. 262. u. f.

Sammet (Johann Gottfried) Desselben S. 263. unter Num. 1. angeführte Inauguralschrift, De Hypobolo. Lipsiae 1746. stehet nun auch in dem Supplemento nouo Thesauri Iuris Ciuilis et Canonici, so der Herr Baron, Johann von Meermann, im Haag 1780. folio, herausgegeben hat.

Zu S. 264.

Edler von Sartori (Joseph) In der beliebten allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 453—457. befindet sich von dieses verdienten Rechtsgelehrten Leben und Schriften eine vollständige Nachricht, die, wie es die Umstände geben, von dem Herrn von Sartori selbst herrühret, und also au-

authentisch ist. Mit Erlaubniß derer Herren Professoren, Malblanc und Siebenkeeß, will ich diese Biographie von daher entlehnen, und diesen Nachträgen einverleiben.

Der Großvater dieses durch verschiedene Schriften verdienten Rechtsgelehrten war Georg von Sartori, Doctor Iuris, bekleidete A. 1700. die Stelle eines Stadtammanns zu Neuburg an der Donau, übernahm nachher die Syndikatstelle bey der Stadt Donauwörth, und hatte A. 1705. die Ehre, auf dem Schwäbischen Kreistag zu Memmingen damahls, nach geschehener Restitution, selbige das erstemahl zu vertreten. Er war der bisher noch unbekannte Verfasser folgender Deductionen:

1) Reichsstadt Donauwörthische höchst-bemüßigte Gegenanmerkungen, und in Iure et facto bestgegründete Repräsentation mit Litt. A. B. C. D. E. F. auf das in Comitiis Imperii von der vortreflichen Chur-Pfälzischen Gesandschaft den 18 May 1710. übergebene, und den 23 eiusdem per Dictaturam communicirte Memoriale, die Donauwörthische Salzniederlage betreffend, de a. 1710. folio.

2) Reichsstadt Donauwörthische in Iure et facto gegründete fernere Repräsentation der so betitulten Chur-Pfälzischen Rechtsbeständigen Gegendeduction contraponiret, die Vertheidigung der Donauwörthischen Salzniederlage betreffend. 1711. fol.

S. von diesen beyden Schriften Lünigs Bibliotheca Deductionum. S. 323. und 324.

Im Jahr 1712. kam er als Geheimerrath und Cammerdirector in Bischöflich Eichstättische Dienste, A. 1714. als Hofcanzler, Geheimerrath und Kreisgesandeer in Bischöflich-Augspur-

spurgische Dienste. A. 1719. erhielt er wegen besonderer Meriten gegen den Schwäbischen Kreis, und das Erzhauß Oesterreich das Ritterdiplom, und endlich im nehmlichen Jahre, nebst einem stattlichen Kayserlichen Geschenk ein Diplom als Reichshofrath.

Sein Vater, Joseph von Sartori, bekleidete die Stelle eines Bischöflich-Augspurgischen Hofraths zu Dillingen, und trat A. 1736. in Gräflich-Wallersteinische Dienste, woselbst er an dem Kayserlichen Reichshofrathe durch mehrere Jahre die Succeßionsangelegenheiten dieses Gräflichen Hauses besorgte.

Der gegenwärtige Herr von Sartori ward 1749. zu Wallerstein gebohren, studirte zu Freyburg, Dillingen und Ingolstadt, brachte die Zwischenzeit in Wien, und vorzüglich in Regenspurg mit der Comitialpraxi bey verschiedenen Canzleyen zu, und defendirte 1770. zu Ingolstadt eine Abhandlung aus dem Staatsrecht. Im Jahr 1771. kam er in Gräflich-Wallersteinische, und im Jahr 1772. als Regierungsrath in Fürstlich-Ellwangische Dienste, und wurde zur Besorgung des Hofkammerfiscalats angestellet. Im Jahr 1775. erhielt er daselbst das Amt eines Criminal-Inquisitors. In den Jahren 1779. und 1780. sollicitirete er die Angelegenheiten des Hochstifts Ellwangen so wohl, als mit Erlaubniß des Hofs Privatgeschäfte beym Reichshofrath, und erhielt wegen der geschriebenen Anpreisung der Kays. Königl. Asylverordnung, und noch einer andern Deduction von der allerhöchst-seligen Kayserin Maj. eine goldene Dose und Medaille.

Seine bisher edirte Schriften sind folgende.

1) Dissert. Iur. Publ. Germ. Hist. Historiam legum Imperii fundamentalium praecipuarum ordine chronologico sistens. Ingolstadii 1770. 4.

2) Politische Gedanken über die nöthige Untersuchung Gaßners und seiner Patienten, nebst einer Analyse auf die Theresianische Hexenproceßverordnung. (Augspurg) 1776. 4.

Von den übrigen Schriften, die ihm in der Gaßnerischen Sache zugeschrieben worden, ist er nicht Verfasser.

3) Historisch-Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus Equestris, oder Einstandrecht der freyen und unmittelbaren Reichsritterschaft sich so wohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehen erstrecke. Frankf. und Nürnberg 1776. 4.

Das von mir S. 265. unter Num. 6. angeführte Bedenken über das Lehnbare Ritterguth, Horn, ist eben das nemliche Historisch-Rechtliche Bedenken.

4) Anpreisung der Kayserl. Landesverordnung, wie es mit dem Asylo zu halten sey, nebst einem vollständigen Beweis, daß solche mit dem Recht der Natur, vermöge der höchsten Kirchengewalt, dann mit dem ältesten Herkommen, weltlichen Gesetzen, und Meynungen der bewährtesten geistlichen Lehrer übereinkomme. Wien 1777. 4.

5) Auserlesene Beyträge in Reichsstädtischen Sachen. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig 1777. 4.

Dieser Theil enthält folgende Stücke: 1) Betrachtungen über den Ursprung der Reichsstädtischen Freyheit und Unmittelbarkeit. 2) Abhandlung, Von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über ihre in alieno ter-

territorio gelegene Unterthanen. 3) Joh. Reinhard Wegelins Reichsstädtische Bibliothek mit ungedruckten und neuen Schriften über die Helfte vermehret. 4) Untersuchung von dem heutigen Gebrauch der Reichsstädtischen Austräge. 5) Joh Reinhard Wegelins Reichsstädtische Statutenbibliothek mit einer Vorrede, von Reichsstädtischen Gesetzgebungsrecht. 6) Abhandlung, Von dem Asylo in Klöstern Protestantisch und vermischter Reichsstädte.

6) Auserlesene Beyträge in Reichsstädtischen Sachen. Zweyter Theil. Ebendas. 1778. 4.

Die hierinnen vorkommende Stücke sind in fortlaufender Zahl folgende: 7) Geschichte des Reichsstädtischen Stimmrechts, nebst relativen Schriften. 8) Sammlung der Reichsstädtischen Angelegenheiten auf gegenwärtigen Reichstag von 1754. bis 1778. 9) Geschichte des Reichsstädtischen Deputationsrechts zu Reichs-Kammergerichtlichen Visitationen; Nebst Anhang von neuesten Reichshofräthlichen Erkenntnissen in Reichsstädtischen Angelegenheiten.

Ein Supplement zu diesen Beyträgen soll in diesem 1783sten Jahre erscheinen.

7) Geschichte der Stadt Donauwöhrt aus Reichs- und Kreishandlungen, dann tüchtigen Urkunden verfast. Frankfurt 1779. 4.

8) System des Layzehendrechts. Oder: Historisch-Rechtliche Untersuchung der Frage: Ob ein Decimator laicus zur Concurrenz bey sich ergebender Kirchen-Pfarr oder Schulhausbaulichkeit de Iure könne gezogen werden. Augspurg 1780. 4.

9) Zegeri Bernhardi van Eſpen Commentarius in Ius Canonicum nouiſſimum animaduerſionibus ad ſtatum Germaniae accommodatus. Auguſtae Vindel. 1782.

10) Oratio ſalutatoria in aduentum Sereniſſ. Electoris Trevirenſis. Elwangae 1782.

11) Monumentum gratitudinis in inſtaurationem Academiae Dillingenſis, ad illuſtrationem hiſtoriae Svevicae litterariae. Weiſenburgi 1782.

Er iſt auch noch Verfaſſer von verſchiedenen Deductionen, die zu ſeiner Zeit werden bekannt werden.

Auch arbeitet er wirklich an einem Codice Iudiciario Iuris Svevici, mit welchem er in dieſem 1783ſten Jahre verhoffet fertig zu werden.

Zu S. 265. u. f.

Sattler (Chriſtian Friedrich) Dieſer verdiente Greis fähret in ſeinem hohen Jahren noch immer in ſeinem Fleiſſe fort, ſich um die Geſchichte und Rechte ſeines Vaterlandes verdient zu machen. Von der Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge iſt der zwölfte Theil, Ulm 1782. in 4to erſchienen.

Zu denen von mir angeführten Schriften kommt noch:

Vom Keßler- oder Kaltſchmieds-Schutze älterer Zeiten, mit Archivaliſchen Urkunden erläutert, als ein Beytrag zum teutſchen Staatsrecht. Tübingen 1781. 8.

So wohl in der Schottiſchen unpartheyiſchen Critik ꝛc. im 10ten Bande, S. 645—647. als auch in der allgemeinen (Nürnbergi-

zu Schmidmantels Lebensumständen ist
noch zu bemerken, daß der Hl. Herzog zu
Würtenberg, als er im Jahr 1783 die
Universität Jena besuchte, auch eine Vor-
lesung des Hl. Schmidmantels mit an-
hörte, welche unter folgendem Titel
gedruckt worden ist;

Die Oberaufsicht in der Staatsverfassung,
Eine Vorlesung am 15 Febr. in dem öffentl.
fürstl. ~~[illegible]~~ Hörsaal zu Jena bey
damaliger Anwesenheit des Hl. Herzogs
zu Wirtemb. vorgetragen von D. J. G.
Schmidmantel 2½ bogen in 8. 1783

diese Vorlesung und bekandtschaft gab dem
Hl. Herzog von Würtenberg Veranlassung
den Hl. Schmidmantel als Regierungsr.;

schen) juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 349—353. wird dieses Buch recensiret, und ihm das gebührende Lob ertheilet.

Zu S. 274. u. f.

Scheidemantel (Heinrich Gottfried) Derselbe wurde am 27sten Julius 1782. nach eingegangenen gnädigsten Rescripten der Durchlauchtigsten Herren Erhaltere der Universität Jena, als ordentlicher Lehrer des Lehnrechts, und zugleich auch mit Sitz und Stimme im akademischen Senat, in einer feyerlichen Sitzung desselben eingewiesen. Zu seinen bereits herausgegebenen Schriften müssen noch folgende gesetzet werden:

1) Allgemeines Kirchenrecht beyder Evangelischen Confessionen in Pohlen und Litthauen, die Kirchen-Verfassung, gute Ordnung, Policey und Rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend. Warschau 1780. 8.

Der Herr Professor, Scheidemantel, ist der Verfasser dieses neuen Gesetzbuches. Schon 5 Jahre vor dem Abdruck war dasselbe fertig, es ist aber nach manchen erlittenen Veränderungen erst auf der Generalsynode zu Wegrow, welche den 28sten August 1780. ihren Anfang nahm, von den aus allen dreyen Provinzien, Groß- und Klein-Pohlen und Litthauen, und der Ständen beyder Evangelischen Confessionen versammelten Delegirten und Senioren recipiret, und im Jahr 1780. in Pohlnischer, Teutscher und Französischer Sprache abgedruckt worden. Der Abdruck, wenigstens der Teutschen Ausgabe, ist durch eine Menge

von Druckfehlern, die oft den Verstand verdunkeln, verunstaltet worden. Einen sehr getreuen Auszug aus diesem Kirchenrechte findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 74—79.

2) Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, ehemahls von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten, mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Helfte vermehret, und durchaus verbessert. Erster Theil, von A — E. Leipzig 1782. in gr. 4. (eigentlich 1781.)

Dieser erste Theil, welcher über 300 ganz neue Artikel enthält, wurde mit Ruhm recensiret 1) in der Schottischen unpartheyischen Critik ꝛc. im 10ten Bande, S. 548—552. 2) vollständiger in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 79 — 84. und 3) aber in einem ganz andern Tone, in Herrn D. Schnauberts neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 437—534. Diese letztere Recension veranlassete folgende Schrift:

3) D. H. G. Scheidemantels Schreiben an die Staats und Lehnrechts-Gelehrten in Teutschland, die Recension, welche in der neuesten juristischen Bibliothek, 7ten Stück, Giessen 1781. wider die zwote Ausgabe des teutschen Staats- und Lehnrechts von einem Ungenannten ist eingerücket worden. Leipzig 1782. gr. 4to.

Es kann seyn, daß Herr D. Schnaubert in seiner Recension bey manchen Artikel dem Herrn

Staats und Lehrer an der Carls Hohen Schul[e]
zu Stuttgard zu bewundern, wohin er sich
im April 1784 begeben hat.

Der zweite Theil von Scheidemantels Reper-
torium des teutschen Staats und Lehen-
rechts ist zu Leipzig 1783 heraus-
gekommen hat ohn Vorrede und Arbeiter
Verzeichniss 720 S. in gr 4. und
geht von F biss K.
S. Jenisch. Litt. 1783. 3. B. p. 60

Herrn Prof. Scheidemantel zu viel gethan; Aber darinnen versahe er es, daß er 1) den unrechten Mann, nemlich den Herrn Prof. Büchner zu Gießen, vor den Verfasser dieser Recension hielt, und 2) daß er sich vieler unanständiger Ausdrücke wider denselben bedienete. Dieses, wie leicht zu erachten, brachte den Herrn Professor Büchner sehr in Harnisch, und selbiger stellete wider dieses Schreiben an das Licht: Antwort auf des Herrn Prof. Scheidemantels, Schreiben an die Staats- und Lehnrechts-Gelehrte in Teutschland, die Recension der neuen Ausgabe des Buderischen Repertoriums betreffend. Giessen 1782. 4. S. auch, was ich oben S. 40. und 41. dieser Nachträge bereits erwehnet habe. Herr D. Schnaubert hat des Herrn Scheidemantels Schreiben von Punct zu Punct beantwortet, und zwar in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 699—747. Von da an hat dieser Streit geruhet.

4) Die Garantie nach Vernunft und teutschen Reichs-Gesetzen betrachtet. Jena 1782. 8.

Diese Abhandlung, so die Gestalt eines Programms zu seinen Vorlesungen hat, ist ein Artikel, welchen er zur Vermehrung der neuen Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts bestimmet hat.

5) Die güldene Bulle. Eine vorläufige Nachricht an die Zuhörer, im Winter halben Jahre. Jena 1782. 8.

Auch ein Probeartikel aus dem nächsten Bande des Repertoriums des Staats- und Lehn-

rechts. In der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 415. wird es angezeiget, darbey aber bemerket, daß hier nichts von Kayser Carls IV. neuesten Apologeten, Pelzel, stehe.

Zu S. 277.

von Schellwitz (Just Christian Ludwig) Ward am 27sten Julius 1782. nach eingegangenen gnädigsten Rescripten der Durchlauchtigsten Herren Erhaltere der Universität Jena, zum ordentlichen Lehrer des Staatsrechts ernennet.

Zu S. 279.

Schepler (Caspar Gottfried) Er ist Rathsherr bey den Stadtgerichten in Liegnitz. Herr Auditeur Streit in seinem alphabetischen Verzeichniß aller im Jahr 1774. in Schlesien lebender Schriftsteller, liefert von ihm S. 118. u. f. eine vollständige Biographie, die ich wegen Vollständigkeit meiner Nachrichten von daher entlehnen will.

Er ist 1721. den 21 März zu Aurich in Ostfriesland gebohren. Bis in das zwölfte Jahr genoß er Privatunterricht, hernach besuchte er die Fürstliche lateinische Schule seiner Vaterstadt bis in sein achtzehendes Jahr, und bediente sich noch bis 1742. der besondern Unterweisung des an derselben damahls gestandenen Rectors, Johann Hermann Jani. In diesem Jahre bezog er die Universität Jena. Daselbst hörte er bey Darjessen die Philosophie und Mathematik, bey Hambergern die Mathematik und Phy-

Physik, bey Budern die Geschichte und Statistik, bey Dietmarn, Hartmann, Stengern und Darjessen die Römische Teutsche Rechtsgelehrsamkeit, bey Engauen die Kirchen- Peinliche und Teutsche Privatjurisprudenz, bey Budern die teutsche Staatsrechtsgelehrsamkeit, bey Hellfelden das Lehnrecht, und bey Reuschen dogmatische Vorlesungen. In vier Jahren endigte er diesen Cursum, und gab nachher, besonders seinen Landsleuten, Privatvorlesungen über die Institutionen. Er zog mit ihnen 1750. nach Halle, setzte dort seine Privatunterweisungen fort, und nahm zu diesem Behuf 1752. die juristische Doctorwürde an. Im Jahr 1754. kam er als zweyter Lehrer des Rechts an die Ritterakademie in Liegnitz, und 1774. ward er bey den dasigen Stadtgerichten als Rathsherr angestellet.

Seine Schriften sind von mir bereits vollständig angezeiget worden, nur dieses wäre noch zu erinnern, daß an seiner Inauguralschrift der verstorbene Hofrath, König, grossen Antheil haben soll.

Zu S. 282. u. f.

Schloer (Johann Georg) Von diesem im Canonischen Rechte starken und wichtigen Gelehrten ermangeln mir noch immer hinlängliche Biographische Nachrichten. Die Nachrichten von seinen Schriften, die ich im zweyten Theile gegeben, sind auch nicht vollständig, dahero ich von denselben vorietzo ein vollständigeres Verzeichniß liefern will. Selbige sind, so viel ich mit Gewißheit schreiben kann, folgende:

1) Diss. Inaug. De Ecclesiarum parochialium secularitate, earumque vnione subiectiua

monasteriis facta. Moguntiae 1753. Praeside, Io. Mich. Dahm.

Stehet nunmehro in Antonii Schmidtii Thesauro Iuris Eccles. Tomo VI. Num. 14.

2) Disceptatio Iuris Publici Ecclesiastici, ad Concordata Germaniae, De reseruatione beneficiorum et dignitatum apud sedem Apostolicam, siue, in Curia Romana per obitum naturalem vacantium, ad literam Concordatorum, et textum Cap. Licet 2. de Praebendis in 6to. Moguntiae 1762.

3) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De reseruatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate personae, obitu tamen contingente in Curia. ibid. 1765.

4) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De electione Archi- et Episcoporum in Germania. Siue: De reseruatione Apostolica dignitatum Archi-et Episcopalium ex qualitate vacationis, ad textum Concordatorum: Electione cassata, Postulatione non admissa. ibid. 1767. 4.

Diese hat als eine akademische Streitschrift in gedachtem Jahre Johann Joseph Franz Brocke unter dem Vorsitze des damahligen Professoris Canonum, Ludwig Philipp Behlen, vertheidiget.

5) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De natura et indole illorum, vt sunt pacta, siue, ad textum Bullae Nicolai V. eaque rationabilia et salubria etc. quatenus haec sint legitime interpretanda. ibid. 1771. 4.

Diese ist als eine Streitschrift unter dem Vorsitze des Churfürstl. Maynzischen Hof- und Regierungsraths, Franz Anton Dürr, in die-

diesem Jahre von Heinrich Conrad Martin Rieß zu Catheder gebracht worden.

Stehet auch in Ant. Schmidii Thesauro Iuris Eccles. Tomo I Num. 7.

Herr Rath und Prof. Schlör macht nunmehro selbst unter diesen Schriften in seinen Allegaten in seinen nachherigen Schriften eine Rangordnung, und nennet die Disceptation von 1771 Disceptationem Imam. Die von 1762. Disceptationem IIdam. Die von 1765. Disceptationem IIItiam. Und die von 1767. Disceptationem IVtam.

6) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De alternatiua mensium, siue, de reseruatione beneficiorum ex qualitate temporis vacantium, juxta §. de caeteris vero etc. Francofurti et Lipsiae 1776. 4. Diese nennet er die siebente Disception.

Eine Recension von dieser Schrift findet man in der Schottischen unpartheyischen Critik rc. im achten Bande, S 601. u. f.

7) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De reseruatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem. Ad textum Concordatorum: Per eos facta renunciatio, et admissa authoritate nostra extiterit, aut renunciationem admitti per nos, aut authoritate nostra continget. Francofurti et Lipsiae 1777. 4. Diese nennet er die fünfte Disceptation.

Die Schottische unpartheyische Critik rc. im achten Bande, S. 897. u. f. giebt ebenfals von dieser Schrift einen hinlänglichen Begrif.

8) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De reseruatione beneficiorum et dignita-

tum ex qualitate vacatione per promotionem, vel translationem; Ad literam Concordat. Nec non etiam per assecurationem pacificam Beneficium — per Nos, seu, auctoritate nostrarum literarum immediate collatarum. Heidelbergae 1779. 4. Diese nennet er die sechste Disceptation.

9) Dissertatio VIIIva Iuris Publici Ecclesiastici, De Praeposituris ab alternatiua exceptis, et sanctae sedi Apostolicae non reseruatis. Moguntiae 1781. 4.

Einen Auszug hiervon giebt Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 653—659. wo er zugleich eine kurze Nachricht von den vorhergehenden sieben Abhandlungen ertheilet. Er nennet, und das mit Recht, diese acht Abhandlungen einen prächtigen Commentar über den Text der Aschaffenburger Concordaten.

10) Diss. De Iure regrediendi collateralium in Emphyteusin diuisam. ibid. 1781.

Gedachter Herr D. Schnaubert in der neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 666—672. recensiret diese Schrift, und saget am Ende: Aus der Schreibart scheine Herr Hofrath, Hartleben, nicht allein die rationes dubitandi und decidendi hergegeben, sondern auch die ganze Dissertation verfaßt zu haben.

11) Diss. Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. I. Principum Augustanae Confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimonii contractis natorum. ibid. 1782.

Die

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weidlich, Christoph

Christoph Weidlichs, Rechts-Consulentens zu Halle Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland Nebst einem Topographischen Register
Bd.: [5]

Halle 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.vit.o.114-g(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11440531-9
VD18 80334008-001